



Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg

Az.: ArL LG 20223-02/EILi- Nord-Pr-RVP-Erf

Bewertung des Erfordernisses eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung

**für die 380 kV-Leitung Dollern –
Samtgemeinde Sottrum – Grafschaft
Hoya - Ovenstädt, Teilabschnitt Dollern –
Mehringen**

BBPIG-Vorhaben Nr. 57 / NEP-Projekt Nr. 116

Vorhabenträgerin: TenneT TSO GmbH

Gegenstand: Prüfung des Erfordernisses einer Raumverträglichkeitsprüfung

Verfahrensführende Behörde: Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg

Lüneburg, 20.06.2024

Bearbeitung:

Dr. Stefano Panebianco (Projektleiter)

Maike Liekefett

Tobias Meister

Astrid Poll

Christof Seeck

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

www.arl-lg.niedersachsen.de/rvp-elli-n

Inhaltsverzeichnis

I. Ergebnis	4
1 Ergebnis der Prüfung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens	4
2 Anforderungen und Hinweise zur weiteren Vorhabenrealisierung	5
2.1 Abschnittübergreifende Anforderungen und Hinweise	6
2.2 Anforderungen und Hinweise zum Abschnitt Dollern – Sottrum.....	11
2.3 Anforderungen und Hinweise zum Abschnitt Sottrum – Mehringen	17
3 Hinweise zu den Rechtsgrundlagen	22
4 Hinweise zu den Kosten	22
II. Begründung	23
1 Methodische Vorbemerkungen	23
1.1 Maßstäbe für die Bewertung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens	23
1.2 Erläuterungen zum Aufbau der Begründung.....	25
2 Datengrundlagen und Hinweise der beteiligten öffentlichen Stellen	27
2.1 Datengrundlagen für die Prüfung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens	27
2.2 Zentrale Aussagen und Hinweise aus der Antragskonferenz vom 17.04.2024	28
2.3 Überblick über Inhalte der Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen	28
3 Abschnitt Dollern – Sottrum	31
3.1 Vorzugsalternative und Trassenalternativen.....	31
3.2 Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung	32
3.3 Auswirkungen auf Umwelt-Schutzgüter gemäß § 2 UVPG	34
3.4 Alternativenvergleiche in den Teilabschnitten Deinste und Nartum	45
3.5 Hinweise der beteiligten öffentlichen Stellen.....	52
3.6 Bewertung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens	55
4 Abschnitt Sottrum – Mehringen	63
4.1 Vorzugsalternative und Trassenalternativen.....	63
4.2 Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung	68
4.3 Auswirkungen auf Umwelt-Schutzgüter gemäß § 2 UVPG	72
4.4 Alternativenvergleich im Teilabschnitt Aller.....	99
4.5 Hinweise der beteiligten öffentlichen Stellen.....	111
4.6 Bewertung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens	122
5 Verzeichnisse	134
5.1 Quellenverzeichnis	134
5.2 Abkürzungsverzeichnis.....	136
5.3 Abbildungsverzeichnis.....	138
5.4 Tabellenverzeichnis.....	138

I. Ergebnis

1 Ergebnis der Prüfung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens

Für den Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung zwischen Dollern und Mehringen (Elbe-Lippe-Leitung Nord, Teilabschnitt) ist

für den Abschnitt 1 (Dollern – Sottrum)

und

**für die Teilabschnitte Sottrum, Völkersen und Magelsen
des Abschnitts 2 (Sottrum – Mehringen)**

die Durchführung eines Verfahrens zur RVP nicht erforderlich (vgl. Abschnitt II.3.6 und Abschnitt II.4.6).

Zur abschließenden Klärung des Erfordernisses eines Verfahrens zur RVP

**für den Teilabschnitt „Aller“
des Abschnitts 2 (Sottrum – Mehringen)**

bedarf es einer weiteren Erörterung (vgl. Abschnitt II.4.6). Ergibt diese, dass eine Bewertung und Reihung der räumlichen Alternativen in diesem Trassenabschnitt hinsichtlich ihrer raumbedeutsamen Auswirkungen insbesondere auf die Erfordernisse der Raumordnung und die Umwelt-Schutzgüter nach § 2 UVPG auch ohne ein Verfahren zur RVP möglich ist, ist die Durchführung eines solchen Verfahrens verzichtbar. Verbleiben hinsichtlich der Bewertung der Alternativen unterschiedliche fachliche Einschätzungen der wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstigen Dritten, obliegt es dem Landkreis Verden als zuständiger Unterer Landesplanungsbehörde, über das Erfordernis der Durchführung eines Verfahrens zur RVP zu entscheiden.

2 Anforderungen und Hinweise zur weiteren Vorhabenrealisierung

Im Rahmen der Antragskonferenz vom 17.04.2024 haben die Teilnehmenden Hinweise zur weiteren Planung und Realisierung der Elbe-Lippe-Leitung gegeben. Auch die Stellungnahmen, die im Nachgang der Antragskonferenz beim ArL Lüneburg abgegeben wurden, enthalten Informationen und Forderungen, die für die weitere Konkretisierung von Relevanz sind.

Ergänzend hat auch die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung und die Umwelt-Schutzgüter nach § 2 UVPG, die das ArL Lüneburg zur Klärung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens¹ vorgenommen hat, Anforderungen und Hinweise für die weitere Vorhabenkonkretisierung ergeben.

Diese Anforderungen und Hinweise werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben. Als „Anforderungen“ (gekennzeichnet durch den Buchstaben „A“) gelten dabei – vergleichbar den Maßgaben einer Landesplanerischen Feststellung gemäß § 11 Abs. 1 NROG – Voraussetzungen, die zu beachten sind, um Verstöße gegen Ziele der Raumordnung bzw. fachrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Die „Hinweise“ (gekennzeichnet durch den Buchstaben „H“) zielen darauf, die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu optimieren. Sie sind im Regelfall mit Grundsätzen der Raumordnung begründet.

Die Liste der nachfolgenden Anforderungen und Hinweise ist nicht als abschließend zu verstehen. Sie ersetzt nicht die Beachtung landesplanerischer Stellungnahmen der zuständigen Unteren Landesplanungsbehörden und die Stellungnahmen der Fachbehörden zu den späteren Planfeststellungsverfahren für die Teilabschnitte 1 (Dollern – Sottrum) und 2 (Sottrum – Mehringen) der Elbe-Lippe-Leitung.

¹ Sowohl in § 15 ROG als auch in den §§ 9 ff NROG werden die Begriffe „Raumverträglichkeitsprüfung“ und „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ z.T. synonym genutzt. Sie bilden jedoch unterschiedliche Sachverhalte ab. Der Begriff „Raumverträglichkeitsprüfung“ steht für die Prüfung einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme auf Raumverträglichkeit. Die zuständige Landesplanungsbehörde kann eine solche Prüfung entweder im Zuge der Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme vornehmen oder hierfür ein gesondertes Verfahren im Sinne von § 15 ROG i.V.m. § 10 NROG durchführen, bei dem sie öffentliche Stellen und Öffentlichkeit beteiligt. In diesem Dokument geht es um die Prüfung des Erfordernisses eines gesonderten Verfahrens für eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG i.V.m. § 10 NROG. Der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber wird im Folgenden von „RVP-Verfahren“ gesprochen, wenn von einem solchen Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 15 ROG bzw. § 10 NROG die Rede ist.

2.1 Abschnittsübergreifende Anforderungen und Hinweise

Anforderungen

A-1: Überspannung von Vorranggebieten Natur und Landschaft: In Querungsbereichen von Vorranggebieten Natur und Landschaft, die weniger als 400 m Länge betragen, sind Maststandorte nach Möglichkeit zu vermeiden.

Begründung: Die potenzielle Trassenachse quert in sieben Bereichen Vorranggebiete Natur und Landschaft auf einer Länge von weniger als 400 m. Die Querungen erfolgen hier nur randlich (Bereich „Großer Bach“, Höhe Huddelkamp) und/oder auf kurzer Strecke (östl. Boitzen, nordwestl. Weertzen, westl. Ahof, nördl. Schleeßel, westl. Schleeßel), so dass sich die gequerten Vorranggebiete Natur und Landschaft hier bei optimierter Mastplatzierung überspannen lassen, wodurch die Verortung neuer Masten in diesen Gebieten grundsätzlich nicht erforderlich ist. Aufgrund des raumordnerischen Vorrangs für die Funktionen von Natur und Landschaft gilt es, Eingriffe in diese Gebiete zu vermeiden. Jedenfalls ist zu gewährleisten, dass die Leitungserrichtung in den gequerten Vorranggebieten Natur und Landschaft mit deren Funktion vereinbar ist. Soweit ausnahmsweise die Platzierung eines Mastes auch in Querungsbereichen < 400 m erforderlich wird, ist in den Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren darzulegen, dass eine Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Funktion „Natur und Landschaft“ gegeben ist. Andernfalls ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG für diesen Querungsbereich zu prüfen. Für die Vorranggebiete mit Querungslängen > 400 m Länge ist ebenfalls eine einzelfallbezogene Prüfung der Vereinbarkeit erfolgt (vgl. Abschnitt II.3.2 und II.4.2). Soweit eine Vereinbarkeit mit den Funktionen von Natur und Landschaft hier nur unter technischen oder räumlichen Prämissen möglich ist, wurden hierzu im Weiteren gesonderte Anforderungen formuliert (vgl. Abschnitte I.2.2 und I.2.3).

A-2: Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen berührter Natura 2000-Gebiete: In den sechs Bereichen, in denen die Vorzugstrasse FFH-Gebiete quert / tangiert, ist eine Vereinbarkeit mit deren Erhaltungszielen sicherzustellen und in den Verfahrensunterlagen für das Planfeststellungsverfahren nachzuweisen.

Begründung: Die Vorzugstrasse quert die FFH-Gebiete DE 2520-331 Oste mit Nebenbächen (nordöstl. Boitzen, nordwestl. und südwestl. Weertzen), DE 2820-301 Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor (nordwestl. Schleeßel) und DE 2723-331 Wümmeniederung (südöstl. Hellwege). Diese Gebiete sind jeweils auch als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszwecken und für den Schutzzweck wesentlichen Bestandteilen dieser FFH-Gebiete ist in den Verfahrensunterlagen für das Planfeststellungsverfahren nachzuweisen. Hierfür sind erforderlichenfalls geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Hier können u.a. zählen: eine optimierte Maststandortwahl und Masthöhe, die Nachnutzung der Bestandstrasse (anstelle der Inanspruchnahme eines neuen Querungsbereichs) und/oder eine entsprechend gestaltete Bauphase. Zur Querung des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE-3021-331) und des EU-Vogelschutzgebiets „Untere Allerniederung“ (DE3222-401) wird auf die Anforderungen A-2.4 bis A-2.6 verwiesen.

A-3: Erhalt von Bau- und Bodendenkmälern: In Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren ist eine Feinabstimmung mit der Denkmalfachbehörde, dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege (Abteilung Archäologie) und den Unteren Denkmalschutzbehörden notwendig. Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmälern sind möglichst zu vermeiden. Zudem sind aktuelle Daten zu bekannten Bodendenkmälern von den zuständigen Denkmalschutzbehörden anzufordern und bei der Feintrassierung zu berücksichtigen. Im Rahmen der konkreteren Planungen sind zudem geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um noch nicht bekannte Bodendenkmäler im Bereich der zukünftigen Trasse zu prospektieren (z.B. Begehungen, Baggersondagen).

Begründung: *Die vielfach im Untersuchungsraum vorhandenen Bodendenkmäler wurden, soweit der Vorhabenträgerin hierzu Daten vorlagen, in der Unterlage für die Antragskonferenz mit dargestellt. In Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren gilt es, die Datenlage zu verdichten / zu aktualisieren, um den Anforderungen des Teilschutzguts „kulturelles Erbe“ gerecht zu werden. Diesem Zweck dient auch die Prospektion in Vorbereitung auf die Bauphase.*

A-4: Erhalt des Torfkörpers in Vorranggebieten Torferhaltung: In den beiden Bereichen der neu zu errichtenden Freileitung, in denen diese Vorranggebiete Torferhaltung quert (nordwestl. Frankenmoor und südwestl. Wohlerst), ist der vorhandene Torfkörper so weit wie möglich zu erhalten. Dies gilt es insbesondere bei der Standortwahl für die Masten, bei der Auswahl der Fundamenttypen und der Gestaltung der Bauphase einschließlich der Provisorien zu beachten.

Begründung: *Mit dieser Anforderung wird der Regelungsanspruch des raumordnerischen Ziels aus 3.1.1 07 Satz 1 LROP wiedergegeben und auf den hier gegenständlichen Vorhabentyp „Freileitung“ für das Vorhaben Elbe-Lippe-Leitung angewendet.*

A-5: Rückbau von Masten/Fundamenten: Masten und deren Fundamente, die nach der Errichtung der 380-kV-Leitung nicht mehr benötigt werden, sind bis zu einer für die Landwirtschaft konfliktfreien Tiefe von mind. 1,20 m unter Geländeoberkante zu entfernen, sofern Belange der Wasserwirtschaft oder andere gewichtige Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen. Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden.

Begründung: *Diese Anforderung begründet sich mit dem Erfordernis einer Kompensation der durch den Mastneubau verursachten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Der Rückbau hat so zu erfolgen, dass eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung an den bisherigen Maststandorten wieder ermöglicht wird. Hierfür ist die Mindestdtiefe von 1,20 m zu wählen. Im Bedarfsfall kann – je nach Boden und Bewirtschaftungsform – auch eine größere Rückbautiefe erforderlich sein. Die Wiederherstellung der Bodenfunktionen folgt fachrechtlichen Vorgaben.*

A-6: Abstimmung mit der Planung für die Leitung Conneforde-Sottrum, Abschnitt Els-fleth-Sottrum: Die weiteren Planungen für die Elbe-Lippe-Leitung sind eng mit den Planungen für die Leitung Conneforde-Sottrum abzustimmen.

Begründung: *Der Trassenverlauf der Elbe-Lippe-Leitung wird im Bereich der Samtgemeinde Sottrum wesentlich durch den Standort des neuen Umspannwerks bestimmt, dessen raumordnerische Prüfung im Raumordnungsverfahren für die Leitung Conneforde-Sottrum, Abschnitt Elsfleth-Sottrum, erfolgt. Daher ist eine enge Abstimmung beider Planungen erforderlich.*

Hinweise

H-1: Minimierung der visuellen Beeinträchtigungen des Wohnumfelds: Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass die Abstände zu Wohngebäuden nach Möglichkeit weiter vergrößert werden. Bei der Wahl der Maststandorte und -bauformen soll darauf geachtet werden, dass die visuellen Auswirkungen auf das Wohnumfeld möglichst minimiert werden, z.B. durch die Beachtung von Sichtachsen und gegebenen Sichtverschattungen/-unterbrechungen und/oder kürzere Mastfelder/niedrigere Masthöhen in Wohngebäude-/Siedlungsnähe.

Begründung: *Eine wesentliche Komponente des Wohnumfeldschutzes besteht in der Minimierung der visuellen Beeinträchtigungen, die von der Freileitung, insbesondere von den Masten, ausgehen. Zur Minimierung der Auswirkungen können, neben der Vergrößerung von Abständen, verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. So ist etwa zu prüfen, ob dort, wo die Leitung Wohngebäude im Außenbereich oder Siedlungsränder passiert, möglichst niedrige Masten eingesetzt werden können, was in der Regel die Wahl geringerer Mastabstände voraussetzt. Eine weitere Möglichkeit zur Minimierung von Auswirkungen besteht darin, Maststandorte außerhalb wichtiger Sichtachsen zu wählen.*

H-2: Minimierung von Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung: Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei soll die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Bei der Feintrassierung der Freileitungsabschnitte sollen die Maststandorte – unter Berücksichtigung weiterer Belange (z. B. Gehölzschutz) – möglichst an Grundstücks- bzw. Feldgrenzen oder in Grundstücks- bzw. Feldecken gelegt werden. Die einzelnen Maststandorte sowie Orte und Zeitspannen der Nutzung von Baustellenflächen sollen unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Flächeneigentümer:innen und Landwirtschaftsbetriebe festgelegt werden, um Bewirtschaftungseinschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren und Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Hofstellen zu wahren. Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.

Begründung: *Die Landwirtschaft soll als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig erhalten und gesichert werden (3.2.1 01 Satz 1 LROP). Mit der Realisierung des Vorhabens werden der*

Landwirtschaft an den Maststandorten Flächen entzogen. Außerdem kann der Leitungsneubau Bewirtschaftungserschwernisse mit sich bringen, wenn neue Masten im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen errichtet werden. Im Gegenzug können durch den Rückbau von Masten Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt und Bewirtschaftungserschwernisse zurückgebaut werden. Der Hinweis zielt darauf ab, die für die Landwirtschaft mit dem Neubau verbundenen Beeinträchtigungen zu reduzieren und dem Erfordernis der Raumordnung, die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern, zu entsprechen.

H-3: Minimierung der Beeinträchtigung der Avifauna: Zur Minderung des Anflugrisikos kollisionsgefährdeter Vogelarten an Freileitungen ist in einzelnen Leitungsabschnitten die Anbringung von Vogelschutzmarkierungen zu prüfen und erforderlichenfalls umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Querungsbereiche von Brut- und Gastvogellebensräumen mit mehr als lokaler Bedeutung und Vorkommen von kollisionsgefährdeten Arten. In Bereichen mit besonderen Konfliktlagen sind erforderlichenfalls zusätzliche, geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (z.B. angepasste Masthöhen, Einsatz von Einebenenmasten). Allgemein ist in Bereichen mit besonderen Konfliktlagen zu prüfen, ob geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden können, um die Einhaltung des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere den Teilabschnitt „Aller“ einschließlich der in diesem Abschnitt erforderlichen Querungen der Weser als Leitlinie des Vogelzugs.

Begründung: *Vorhabensspezifische Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind insbesondere im Bereich Avifauna festzustellen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand in mehreren Leitungsabschnitten Vogelschutzmarkierungen vorzusehen. In Einzelfällen kann die Durchführung von CEF-Maßnahmen fachlich angezeigt sein. Darüber hinausgehend ist in Bereichen mit besonderen Konfliktlagen vorsorglich der Einsatz weitergehender Schutzmaßnahmen zu prüfen.*

H-4: Minimierung der Beeinträchtigung von Waldgebieten: Die Trassenführung ist im Rahmen der Feintrassierung so zu optimieren, dass die Inanspruchnahme und Zerschneidung von Waldflächen so gering wie möglich gehalten werden. Die Inanspruchnahme/Mitnutzung bereits vorhandener Schneisen und Wege ist anzustreben. In Waldbereichen sollen zudem Mastfundamente verwendet werden, die eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme gewährleisten; es sollen außerdem Masten gewählt werden, die eine Minimierung der Schutzstreifenbreite erlauben. Abstände zu Waldgebieten sind in Abwägung mit anderen Raum- und Umweltbelangen nach Möglichkeit zu vergrößern.

Begründung: *Die landesplanerisch festgestellte Trasse kann die Querung von Waldgebieten weitgehend, aber nicht vollständig vermeiden. Der Biotoptyp Wald wird durch Leitungsquerungen in besonderer Weise beeinträchtigt, da im Regelfall Schneisen geschlagen werden müssen, die mit erheblichen Eingriffen verbunden sind (u.a. Baumfällungen/ Gehölzentnahmen, Verlust von Lebensräumen für Tiere). Neben den Schutzgütern Tiere und Pflanzen wird mit der Inanspruchnahme von Waldgebieten in der Regel auch das Schutzgut Landschaft in erheblichem Umfang beeinträchtigt. Das Gebot zur Minimierung von Eingriffen in den Biotoptyp Wald ergibt sich nicht nur aus fachrechtlichen Vorgaben, sondern ist auch in der*

Raumordnung verankert. Mit der Annäherung an Waldgebiete oder gar deren Querung durch neue Höchstspannungsfreileitungen werden verschiedene Grundsätze der Raumordnung verletzt (u.a. 3.2.1 03 Sätze 1 und 3 LROP). Um Raumverträglichkeit zu gewährleisten, sind daher Möglichkeiten der Minimierung von Eingriffen in Waldgebiete auszuschöpfen. Hierzu zählt auch die Prüfung der Verringerung der Schutzstreifenbreite durch Verwendung geeigneter Mastformen und die Überspannung von Waldbeständen. Für den Fall, dass Waldschneisen erforderlich werden, ist eine Kompensation im Verhältnis von mindestens 1:1 vorzusehen.

H-5: Minimierung von Lärmimmissionen und elektromagnetischen Feldern: Bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung ist eine über die Grenzwerte hinausgehende Verringerung der Lärmimmissionen (Korona-Geräusche) und der Immissionen durch elektrische und magnetische Felder entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV und der TA Lärm anzustreben.

Begründung: Das Minimierungsgebot ist fachrechtlich in der TA Lärm, in der 26. BImSchV und in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen verankert (Ziffer 3.1 b TA Lärm: Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung; § 4 Abs. 2 26. BImSchV: Ausschöpfung der Minimierungsmöglichkeiten für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder nach dem Stand der Technik). Mit diesem Hinweis werden diese Vorgaben als wichtige Bedingungen für die Gewährleistung einer raumverträglichen Vorhabenrealisierung benannt.

H-6: Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung: Empfohlen wird die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts.

Begründung: Bodenkundliche Baubegleitung und Bodenschutzkonzept dienen dazu, Eingriffe in das Schutzgut Boden zu vermeiden und zu minimieren. Diese Empfehlung geht auf das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zurück. Auch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen spricht sich für den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung aus.

H-7: Frühzeitige Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörden: Die Trassierung und die Maststandorte sind im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den unteren Naturschutzbehörden abzustimmen.

Begründung: Die frühzeitige Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörden dient dazu, Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzzüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden, Schadensbegrenzungsmaßnahmen abzustimmen und, soweit erforderlich, geeignete Kompensations- bzw. CEF-Maßnahmen und –Flächen zu beraten. Die frühzeitige Einbeziehung kann in der Form von Gesprächen/Workshops erfolgen und sollte terminiert werden, sobald erste Trassierungsvorschläge und Masttaustellungen erarbeitet wurden.

2.2 Anforderungen und Hinweise zum Abschnitt Dollern – Sottrum

Anforderungen

A-1.1: Querung des Vorranggebiets Natur und Landschaft südwestl. Wohlerst: Bei der Querung des Vorranggebiets Natur und Landschaft südwestl. Wohlerst ist auf eine Mastplatzierung außerhalb gehölzbestandener Bereiche zu achten.

Begründung: Die Querung dieses Vorranggebiets erfordert trotz vergleichsweise kurzer Querungslänge (rd. 380 m) nach derzeitigem Planungsstand einen neuen Maststandort innerhalb der Gebietskulisse. Um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu minimieren, ist eine Mastplatzierung außerhalb gehölzbestandener Bereiche vorzusehen.

A-1.2: Querung des Vorranggebiets Natur und Landschaft südl. Wohlerst: Bei der Querung des Vorranggebiets Natur und Landschaft südl. Wohlerst („Hammoor und Twistmoor“) ist im Rahmen der Standortwahl für die Masten und der Ausgestaltung der Bauphase darauf zu achten, die Eingriffe in den Wald zu minimieren. Insbesondere ist dabei auf eine Platzierung von Masten außerhalb von wertvollen Biotopbereichen zu achten.

Begründung: Die Querung dieses Vorranggebiets erfordert bei einer Querungslänge von rd. 1.440 m voraussichtlich mindestens drei neue Maststandorte innerhalb der Gebietskulisse; im Gegenzug können mehrere Masten zurückgebaut werden. Um die Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu minimieren, ist auf eine gehölzschonende Verortung von Masten, Zuwegungen und Arbeitsflächen zu achten. Zudem sind Eingriffe in naturschutzfachlich besonders wertvolle Teilbereiche des Vorranggebiets zu vermeiden. Zudem ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG zu prüfen (vgl. Abschnitt II.3.2).

A-1.3: Engstelle westl. Steddorf: Für den Bereich westl. Steddorf ist in den Verfahrensunterlagen für die Planfeststellung dazulegen, ob ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz im Sinne von Kapitel 4.2.2 06 Satz 5a LROP gegeben ist.

Begründung: Im Bereich westl. Steddorf wird der 400 m Abstandspuffer durch die potenzielle Trassenachse an zwei Stellen unterschritten. Daher ist in den Verfahrensunterlagen für die Planfeststellung dazulegen, ob ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz im Sinne von Kapitel 4.2.2 06 Satz 5a LROP gegeben ist. Sollte ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz für diesen Abschnitt nicht nachgewiesen werden können, kann die Ausnahme nach Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5b LROP in Anspruch genommen werden, unter Darlegung der Gründe, die bereits in der Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 1, S. 135, benannt sind.

A-1.4: Engstelle westl. Weertzen: Für den Bereich westl. Weertzen ist in den Verfahrensunterlagen für die Planfeststellung dazulegen, ob ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz im Sinne von Kapitel 4.2.2 06 Satz 5a LROP gegeben ist.

Begründung: Im Bereich westl. Weertzen wird der 400 m Abstandspuffer durch die potenzielle Trassenachse unterschritten. Daher ist in den Verfahrensunterlagen für die Planfeststellung dazulegen, ob ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz im Sinne von Kapitel 4.2.2 06 Satz

5a LROP gegeben ist. Sollte ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz für diesen Abschnitt nicht nachgewiesen werden können, kann für diesen Abschnitt die Ausnahme nach Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5b LROP in Anspruch genommen werden, unter Darlegung der Gründe, die bereits in der Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 1, S. 141, benannt sind.

A-1.5: Engstelle westl. Frankenbostel: Für den Bereich westl. Frankenbostel ist in den Verfahrensunterlagen für die Planfeststellung dazulegen, ob ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz im Sinne von Kapitel 4.2.2 06 Satz 5a LROP gegeben ist.

Begründung: Im Bereich westl. Frankenbostel wird der 400 m Abstandspuffer durch die potenzielle Trassenachse unterschritten. Daher ist in den Verfahrensunterlagen für die Planfeststellung dazulegen, ob ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz im Sinne von Kapitel 4.2.2 06 Satz 5a LROP gegeben ist. Sollte ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz für diesen Abschnitt nicht nachgewiesen werden können, kann für diesen Abschnitt die Ausnahme nach Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5b LROP in Anspruch genommen werden, unter Darlegung der Gründe, die bereits in der Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 1, S. 145, benannt sind.

A-1.7: Mastplatzierung außerhalb des FFH-Gebiets „Ostetal mit Nebenbächen“ nordwestl. Weertzen: Bei der Mastaufstellung im Bereich nordwestl. Weertzen ist ein Maststandort innerhalb des FFH-Gebiets „Ostetal mit Nebenbächen“ zu vermeiden.

Begründung: Die Vorzugstrasse quert nordwestlich Weertzen das Ostetal über eine Länge von rd. 300 m. Dieser Bereich ist als NSG, FFH-Gebiet, Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert. Die Querung soll hier in bestehender Trasse erfolgen. Falls – anders als bei der Bestandsleitung – auf die Errichtung eines neuen Mastes innerhalb des NSG/FFH-Gebiets verzichtet wird, ist eine vollständige Überspannung des Ostetals möglich. Zur Vermeidung von Konflikten mit den Erhaltungszielen und zur Wahrung von Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des FFH-Gebiets ist daher ein Maststandort innerhalb des FFH-Gebiets „Ostetal mit Nebenbächen“ zu vermeiden. Mit einer Mastplatzierung außerhalb des FFH-Gebiets wird zugleich vermieden, (erneut) einen Mast innerhalb des Überschwemmungsgebiets bzw. Vorranggebiets Hochwasserschutz der Oste zu errichten.

A-1.8: Trassenführung außerhalb des FFH-Gebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ südwestl. Weertzen: Bei der Feintrassierung im Bereich südwestl. Weertzen ist eine Trassenachse zu verfolgen, die außerhalb des FFH-Gebiets „Ostetal mit Nebenbächen“ verläuft.

Begründung: Die Vorzugstrasse quert südwestl. Weertzen das NSG „Ostetal mit Nebenbächen“. Die Querungslänge beträgt rd. 300 m. Dieser Bereich ist nicht nur als NSG, sondern auch als FFH-Gebiet, Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert. Die potenzielle Trassenachse aus der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1) sieht hier eine direkte Bündelungslage mit der neuen Leitung Stade-Landesbergen vor, wodurch eine Querung des mehrfach geschützten Bereichs einschließlich Errichtung eines neuen Abspannmasts innerhalb des NSG erforderlich würden. Diese Konfliktlage gilt es aufzulösen. Denn die Errichtung einer Freileitung innerhalb des

NSG bzw. FFH-Gebiets gilt es mit Blick auf dessen Schutzzwecke/Erhaltungsziele zu vermeiden. Daher ist südwestl. Weertzen eine Trassenführung zu wählen, welche mind. 60 m - 70 m östlich der in der Unterlage für die Antragskonferenz dargestellten potenziellen Trassenachse verläuft. Auf diese Weise kann die direkte Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ bzw. des FFH-Gebiets vermieden werden.

A-1.9: Abstimmung zum Sandabbau im Bereich nördl. Frankenbostel: Im Zuge der Konkretisierung der Feintrassierung im Bereich nördl. Frankenbostel hat eine Abstimmung mit dem Abbauunternehmen Klindworth GmbH zu erfolgen, um mögliche Betroffenheiten im Bereich des Sandabbaus zu klären.

Begründung: Das LBEG hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des geplanten Trassenkorridors nördlich von Frankenbostel ein Sandabbau der Firma Klindworth GmbH befindet und angeregt, dass diese Firma frühzeitig in die Planungen für die Elbe-Lippe-Leitung eingebunden werden sollte. Dieser Hinweis wird hier aufgegriffen. Das entsprechende Sandabbauggebiet ist zum überwiegenden Teil zugleich als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung gesichert. Die potenzielle Trassenachse liegt rd. 75 m westlich des Vorranggebiets; um mögliche Beeinträchtigungen des Vorranggebiets im Sinne von Kapitel 3.2.2 02 Satz 9 LROP – etwa in der Bauphase der Freileitung – zu vermeiden, ist eine frühzeitige Abstimmung geboten.

A-1.10: Mast-Standortwahl im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet / Vorranggebiet Natur und Landschaft / NSG nordwestl. Schleeßel: Innerhalb dieses Gebiets ist eine „Parallelisierung“ des hier für die Elbe-Lippe-Leitung erforderlichen, neuen Maststandorts mit dem westlich gelegenen Maststandort der Leitung Leitung Stade-Landesbergen anzustreben. Maststandort und -bauweise sind im Detail so zu wählen, dass das Retentionsvolumen und das Abflussgeschehen im Hochwasserfall entsprechend der fachrechtlichen Vorgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Der genaue Maststandort und die Baustellenflächen sind ebenso wie die Bauzeitenfenster frühzeitig mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Rotenburg/Wümme) abzustimmen.

Begründung: Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Wieste wird nach derzeitigem Kenntnisstand ein neuer Maststandort erforderlich. Es ist erforderlich, eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des ÜSG zu erzielen. Zudem ist zu beachten, dass Freileitungen als kritische Infrastrukturen gemäß II.2.3 des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG grundsätzlich nicht zugelassen werden dürfen, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden. Das Wiestetal ist zugleich fach- und raumordnungsrechtlich als FFH-Gebiet, NSG, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorrang Biotopverbund und Vorrang Natura 2000 gesichert. Daher ist auch eine Vereinbarkeit mit den naturschutzfachlichen Geboten/Anforderungen zu erzielen. Zur Minimierung der Auswirkungen auf die Belange von Hochwasserschutz und Naturschutz bietet sich nach derzeitigem Kenntnisstand ein Standort auf der Höhe des Maststands der Leitung Stade-Landesbergen an. Dieser Standort reduziert Auswirkungen auf die Avifauna und das Landschaftsbild (vgl. Abschnitt II.3.3 – Schutzgut Tiere und Pflanzen) und liegt zugleich am nördlichen Rand des vorläufig gesicherten ÜSG.

Die Überlagerung von naturschutzfachlichen und hochwasserschutzbezogenen Anforderungen begründet das Erfordernis einer (frühzeitigen) Abstimmung mit den zwei zuständigen Fachbehörden.

A-1.11 Klärung des Erfordernisses eines ZAV für den Querungsbereich des Vorranggebiets Natur und Landschaft südl. Wohlerst: Mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständiger Unterer Landesplanungsbehörde ist zu klären, ob für den Querungsbereich des Vorranggebiets Natur und Landschaft südl. Wohlerst ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird.

Begründung: *Die Vorzugstrasse quert südlich Wohlerst in Bündelung zur Leitung Stade-Landesbergen ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. Für diesen Abschnitt ist eine enge Parallelführung zur Leitung Stade-Landesbergen geplant, wodurch künftig anstelle von zwei Waldschneisen nur noch eine (wenn auch breitere) Waldschneise verbliebe. Hierdurch können sich die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Landschaft gegenüber dem Status-Quo langfristig verbessern (vgl. Abschnitt III.3.2). Die Errichtung der neuen Leitung erfordert jedoch, soweit keine Waldüberspannung erfolgt, zunächst die (deutliche) Ausweitung der für die Leitung „Stade-Landesbergen“ bestehenden Schneise, wofür Rodungen und Gehölzentnahmen erforderlich werden. Daher ist mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständiger Unterer Landesplanungsbehörde zu klären, ob für den Querungsbereich der Wümme ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 8 NROG erforderlich ist.*

Hinweise

H-1.1: Abstimmung zur Trassenführung im Bereich südl. Deinste: Im Bereich der Engstelle südl. Deinste sollte vor einer weiteren Konkretisierung des Trassenverlaufs eine gemeinsame Abstimmung mit der Gemeinde Deinste, der Samtgemeinde Fredenbeck und dem Landkreis Stade erfolgen.

Begründung: *Im Teilabschnitt Deinste (südlich der Siedlung am Sportplatz) unterschreitet die bestandsnahe Trassenführung den in Kapitel 4.2.2 06 Satz 6 LROP vorgegebenen Abstand von 200 m zu insgesamt zehn Wohngebäuden. Bei fünf dieser zehn Wohngebäude beläuft sich der Abstand zur potenziellen Trassenachse sogar auf weniger als 100 m (50 m, 61 m, 73 m, 91 m, 99 m). Daher hat die TenneT TSO GmbH für diese Engstelle eine kleinräumige, südliche Umfahrung entwickelt und vergleichend auf Eignung bewertet. Nach Einschätzung des ArL Lüneburg weisen beide kleinräumigen Alternativen – die bestandsnahe Trassenführung ebenso wie die südliche Verschwenkung – eine insgesamt vergleichbare Eignung auf (vgl. Abschnitt II.3.4). Es wird daher empfohlen, die Gemeinde Deinste und den Landkreis Stade zu ihrer fachlichen Einschätzung zu den kleinräumigen Alternativen im Abschnitt Deinste zu befragen und auf dieser Basis eine Entscheidung für eine Vorzugsalternative – bestandsnah oder südlich verschwenkt – zu treffen, die dann für das weitere Planfeststellungsverfahren konkretisiert wird.*

H-1.2: Frühzeitige Abstimmung mit den Eigentümer:innen der Wohngebäude in den Engstellen, in denen der 200m-Abstand gemäß 4.2.2 06 Satz 6 LROP nicht eingehalten werden kann: Im Bereich der Engstellen südwestl. des UW Dollern (98 m), Zuckerberg/nördl. Helmste (191 m), im Bereich Kirchweg/südl. Deinste (zehn Wohngebäude, 50 m – 194 m, bei der bestandsnahen Alternativen bzw. drei Wohngebäude, 140 m – 190 m, bei der südlichen Umfahrung), südöstl. Fredenbeck (91 m), westl. Wohlerst (199 m), westl. Steddorf (170 m), westl. Weertzen (176 m), südwestl. Weertzen (180 m), westl. Elsdorf (182 m) und östl. Horstedt (143 m) ist mit den Eigentümer:innen der Wohngebäude des Außenbereichs, denen sich die landesplanerisch festgestellte Trasse auf weniger als 200 m annähert, frühzeitig abzustimmen, ob und ggf. in welcher Weise eine Optimierung der Mast-Standortwahl erfolgen kann (vgl. Hinweise H-1) und ob und ggf. in welcher Weise Gehölzanpflanzungen vorzusehen sind, um Auswirkungen auf das Wohnumfeld zu minimieren.

Begründung: *Im Bereich der oben genannten Engstellen soll die Elbe-Lippe-Leitung im Abschnitt Dollern - Sottrum in einer Entfernung von weniger als 200 m zu Wohngebäuden des Außenbereichs errichtet werden. Es kommt damit zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgabe aus 4.2.2 06 Satz 6 LROP. In diesen Bereichen besteht insoweit eine besondere Betroffenheit des Wohnumfelds, die ggf. durch eine optimierte Standortwahl der Masten und geeignete Gehölzanpflanzungen minimiert werden kann (vgl. Hinweis H-1). Die frühzeitige Abstimmung geeigneter Sichtschutzmaßnahmen soll dazu beitragen, den Wohnumfeldschutz bezogen auf visuelle Auswirkungen zu verbessern. Die frühzeitige Abstimmung kann z.B. in der Form erfolgen, dass die berührten Eigentümer:innen persönlich angeschrieben werden. Zur Engstelle Kirchweg/südl. Deinste wird ergänzend auf Hinweis H-1.1 verwiesen, der zeitlich vorgelagert umzusetzen ist.*

H-1.3: Abstimmung zum Windpark südöstl. Nartum: Zu den Entwicklungsabsichten für den Windpark südöstl. Nartum sollte vor einer weiteren Konkretisierung des Trassenverlaufs eine gemeinsame Abstimmung mit der Gemeinde Gyhum, der Samtgemeinde Zeven, dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem/der Investor:in/Betreiber:in des künftigen Windparks erfolgen.

Begründung: *Im Teilabschnitt Nartum erweist sich die Alternative „Nartum West“ nach derzeitigem Stand als insgesamt vorzugswürdig (vgl. Abschnitt II.3.4). Sie geht jedoch mit der Querung eines Vorranggebiets Windenergie einher. Es ist hier derzeit von einem Zielverstoß auszugehen. Der Regelungsteil „Windenergie“ des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) befindet sich jedoch aktuell in der Überarbeitung. Mit Blick auf die im Übrigen gegebene Vorzugswürdigkeit der Alternative „Nartum West“ erscheint es angezeigt, dass die Vorhabenträgerin mit der Gemeinde Gyhum, der Samtgemeinde Zeven, dem Landkreis Rotenburg (Wümme) (Regionalplanung) und dem/den Investor:innen/Betreiber:innen des künftigen Windparks südöstl. Nartum in einen vertieften Austausch zur plangeber- und investorenseitig beabsichtigten Entwicklung des Windparks südöstl. Nartum tritt. Ggf. ist es möglich und kreisseitig gewünscht, eine Anpassung der räumlichen Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung zugunsten der Vorzugsalternative vorzunehmen. Falls dies der Fall ist, sollte die anstehende Veröffentlichung des ersten RROP-Entwurfs für den neuen Regelungsteil „Windenergie“ genutzt werden, um den für die die Alternative „Nartum West“ erforderlichen Schutzstreifen aus der künftigen Vorranggebiets-Fläche „herauszuschneiden“ und auf*

diese Weise eine konsequente Nutzungsentflechtung vorzusehen. Falls nein, ist nach hiesiger Einschätzung die Trassenalternative „Nartum Ost“ weiterzuverfolgen und für die Planfeststellung zu konkretisieren.

H-1.4: Vermeidung von Maststandorten innerhalb des Projektgebiets „Hohes Moor“ bei Schleeßel:

Für den Fall, dass für das neue Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum die Standort-Alternativen 1, 3 oder 4 realisiert werden sollte, sind im Zuge der Feintrassierung der Elbe-Lippe-Leitung Maststandorte innerhalb des Projektgebiets „Hohes Moor“ (Wiedervernässung des Moores) möglichst zu vermeiden.

Begründung: Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat auf mögliche Konflikte mit den Zielen der Wiedervernässung im Projektgebiet „Hohes Moor“ hingewiesen. Dieses ist nach derzeitigem Stand lediglich dann vom Vorhaben berührt, wenn sich im Ergebnis des Alternativenvergleichs für das neue Umspannwerk im Bereich der Samtgemeinde Sottrum, der im Rahmen des ROV für die 380 kV-Leitung Conneforde – Sottrum durchgeführt wird, die Standorte 1, 3 oder 4 als vorzugswürdig erweisen sollten. In diesem Fall würde die Elbe-Lippe-Leitung das Projektgebiet „Hohes Moor“ im westlichen Bereich randlich queren. Hier ist ausweislich des Flächenkonzepts² für die Wiedervernässung des Hohen Moors nur eine „Pufferzone“, nicht aber einer der Wiedervernässungsbereiche berührt. Dennoch sollte angestrebt werden, für den Fall der Realisierung einer der drei oben genannten Umspannwerk-Standortalternativen keinen Maststandort innerhalb des Projektgebiets vorzusehen. Von den Anbindungsleitungen für die Umspannwerk-Standortalternative 2 wäre das Projektgebiet hingegen nicht berührt.

² Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Hrsg.) (2022): Wiedervernässung Hohes Moor Schleeßel. Karte A6 – Potentialbereich Hohes Moor bei Schleeßel. Ingenieurbüro Linnemann

2.3 Anforderungen und Hinweise zum Abschnitt Sottrum – Mehringen

Anforderungen

A-2.1: Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung östl. Magelsen: Östl. Magelsen quert die potenzielle Trassenachse randlich ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Hier sind Maststandorte und Mastbauweisen so zu wählen, dass Rohstoffverluste und Einschränkungen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe auf ein Mindestmaß reduziert werden, sodass eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion Rohstoffgewinnung gewährleistet bleibt. Masthöhen und -abstände sind zudem so zu wählen, dass ein Abstand zwischen Geländeoberkante und Leiterseilen erreicht wird, der einen möglichst ungehinderten Einsatz von Abbau- und Transportmaschinen/-fahrzeugen erlaubt. Hierfür ist eine maximale Bodenannäherung von 15 m zu gewährleisten, entsprechend einer Arbeitshöhe von 10 m. Soweit bereits ein Abbau beantragt oder genehmigt ist, sind die einzelnen Maststandorte und die Zeitspannen/Verortung der Nutzung von Baustellenflächen zudem unter frühzeitiger Einbeziehung des betroffenen Abbauunternehmens festzulegen, um Einschränkungen für die Rohstoffgewinnung zu minimieren.

Begründung: *Es ist erforderlich, eine Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Nutzung „Rohstoffgewinnung“ zu erzielen, da es sich um eine schlussabgewogene raumordnerische Festlegung handelt.*

A-2.2: Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft westl. Haberloh: Bei der Feintrassierung ist ein Aufreißen der östlichen Waldkante mit resultierender Windwurfgefahr und Beschädigung des Waldrands soweit wie möglich zu vermeiden.

Begründung: *Westlich Haberloh tangiert/quert die potenzielle Trassenachse ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. Um eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Vorranggebiets zu erzielen, ist es erforderlich, ein Aufreißen der östlichen Waldkante möglichst zu vermeiden und (knapp) außerhalb zu trassieren.*

A-2.3: Klärung des Erfordernisses eines ZAV für den Querungsbereich des Vorranggebiets Natur und Landschaft „Wümmeniederung“ (nordöstl. Hellwege): Mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständiger Unterer Landesplanungsbehörde ist zu klären, ob für den Querungsbereich der Wümme ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird.

Begründung: *Die Vorzugstrasse quert in Bündelung zur Leitung Stade-Landesbergen über rd. 620 m das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“, das zugleich als Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert ist. Um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke dieser Gebietskulissen zu vermeiden, dürfte eine vollständige Überspannung erforderlich werden. Es verbleibt jedoch auch im Zuge der Überspannung eine Inanspruchnahme des Schutzguts Landschaft, das hier ebenfalls mit raumordnerischem Zielstatus gesichert ist. Daher ist mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständiger Unterer Landesplanungsbehörde zu klären, ob für den Querungsbereich der Wümme ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 8 NROG erforderlich ist.*

A-2.4: Mastplatzierung außerhalb des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ (nordöstl. Hellewege): Bei der Mastausteilung im Bereich der Querung des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ ist ein Maststandort innerhalb dieses Gebiets möglichst zu vermeiden. Geeignete Maststandorte sind frühzeitig mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.

Begründung: Die potenzielle Trassenachse quert in Bündelung zur Leitung Stade-Landesbergen über rd. 620 m das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“, das zugleich als NSG, Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert ist. Um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke dieser Gebietskulissen zu vermeiden, dürfte eine vollständige Überspannung erforderlich werden. Hierfür sind Sonderkonstruktionen für die Masten nördlich und südlich der Wümme erforderlich, um eine entsprechende Mastfeldlänge von mehr als 600 m erreichen zu können. Um Eingriffe in die berührten Schutzgüter – insbesondere Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft – zu minimieren, sind geeignete Maststandorte frühzeitig mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.

A-2.5: Optimierung des Trassenverlaufs der Alternative „Aller West“: In Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren ist für die Alternative „Aller West“ eine optimierte Trassenführung zu prüfen / zu entwickeln, die außerhalb des NSG „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ verläuft.

Begründung: Um eine direkte Überspannung des NSG „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ und die hiermit verbundenen Konflikte zu vermeiden, ist es erforderlich, eine Trassenführung außerhalb des NSG zu prüfen / zu entwickeln. Sprechen keine überwiegenden Gründe gegen eine solche kleinräumige Trassenkorrektur, ist diese für die Planfeststellung zu konkretisieren und umzusetzen. Grundsätzlich erscheint es technisch möglich, eine direkte (wenn auch randliche) Querung des NSG „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ zu vermeiden. Hierfür ist die potenzielle Trassenachse um ca. 250-300 m in nordwestliche Richtung zu verschieben. Dass eine solche Trassenführung grundsätzlich denkbar ist, belegen die Verfahrensunterlagen für das ROV zur Leitung Stade-Landesbergen, in denen eine entsprechende Trassenführung vorgesehen war (dort: Variante 16-2.2).

A-2.6: Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des EU-Vogelschutzgebiets „Untere Allerniederung“ und des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“; Einsatz von Vogelschutzmarkierungen; Prüfung einer Einebenen-Bauweise: Im Trassenteilabschnitt Aller sind die oben genannten europäischen Schutzgebiete durch Querung oder Annäherung (vgl. A-2.5) berührt. Daher ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, wie bereits in der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2) vorgesehen, erforderlich. Zudem sind im Teilabschnitt Aller Vogelschutzmarkierungen vorzusehen, um Kollisionsrisiken in den avifaunistisch hoch bedeutsamen Bereichen von Allerniederung und Weserniederung zu minimieren. Darüber hinaus ist der Einsatz einer Einebenen-Bauweise zu prüfen, um Kollisionsrisiken weiter abzusenken.

Begründung: Die seitens des ArL Lüneburg als vorzugswürdig eingestufte Trassenalternative „Aller West“ quert die oben genannten europäischen Schutzgebiete nur randlich durch Überspannung. Zudem ist eine weitere Trassenoptimierung grundsätzlich möglich (s. Anforderung A-2.5). Doch auch für den Fall einer Trassenführung außerhalb des Gebiets ist, insbesondere bezogen auf das EU-Vogelschutzgebiet, eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht auszuschließen, da ausweislich der Verfahrensunterlagen für die Leitung Stade-Landesbergen (ROV 2017/2018) intensive Flugbeziehungen der wertgebenden Arten von außerhalb des Vogelschutzgebiets in das Gebiet hinein bestehen. Dies gilt u.a. und insbesondere für den Nahrungsgast Weißstorch. Daher ist im Zuge des Planfeststellungsverfahrens in jedem Fall eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, so wie es die Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2) bereits vorsieht. Darüber hinaus ist bereits jetzt abzusehen, dass die Verwendung von Vogelschutzmarkierungen im gesamten Leitungsteilabschnitt Aller als Schadensbegrenzungsmaßnahme erforderlich wird – u.a. deshalb, weil die Alternative „Aller West“ zweifach die Weser als Leitlinie des Vogelzugs und mehrere Brut- und Gastvogellebensräume mit Vorkommen kollisionsgefährdeter, streng oder besonders geschützter Arten kreuzt. Darüber hinausgehend ist der Einsatz einer Einebenen-Bauweise als weitere Minderungsmaßnahme zu prüfen. Außerdem können CEF-Maßnahmen für vorhabenempfindliche, wertgebende Arten (u.a. den Kiebitz) erforderlich werden. CEF-Maßnahmen sind frühzeitig mit dem Landkreis Verden (Untere Naturschutzbehörde) abzustimmen.

A-2.7: Vereinbarkeit mit dem Vorrang Hochwasserschutz in den Überschwemmungsgebieten (ÜSG) von Aller, Weser und Wieste: In den Bereichen, in denen die geplante Leitung die Vorranggebiete Hochwasserschutz bzw. Überschwemmungsgebiete von Aller, Weser und Wieste quert, werden neue Maststandorte innerhalb dieser Gebiete erforderlich. Hier sind Maststandorte und -bauweisen so zu wählen, dass das Retentionsvolumen und Abflussgeschehen im Hochwasserfall entsprechend der fachrechtlichen Vorgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die einzelnen Maststandorte und die Baustellenflächen sind ebenso wie die Bauzeitenfenster frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde (Landkreis Verden bzw. Landkreis Rotenburg/Wümme) abzustimmen.

Begründung: Es ist erforderlich, eine Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Nutzung „Hochwasserschutz“ bzw. dem Schutzzweck der ÜSG zu erzielen, da es sich um eine schlussabgewogene raumordnerische Festlegung bzw. fachrechtliche Vorgaben handelt. Zudem ist zu beachten, dass Freileitungen als kritische Infrastrukturen gemäß II.2.3 des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG grundsätzlich nicht zugelassen werden dürfen, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden. Dies begründet das Erfordernis einer (frühzeitigen) Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde.

A-2.8: Vermeidung einer Beeinträchtigung der Windenergieanlagen westl. Wienbergen: Bei der Feintrassierung der Elbe-Lippe-Leitung ist darauf zu achten, dass die bestehenden Windenergieanlagen im Windpark westl. Wienbergen nicht beeinträchtigt werden.

Begründung: Der Landkreis Nienburg (Weser) hat darauf hingewiesen, dass sich westlich des Ortes Wienbergen der Gemeinde Hilgermissen Windkraftanlagen befinden. Die nächstgelegenen Windenergieanlagen befinden sich in einem Abstand von rd. 150 m bzw. rd. 270 m zur potenziellen Trassenachse. Eine Beeinträchtigung dieser Anlagen ist zu vermeiden. Hierfür kann erforderlichenfalls eine kleinräumige Verschiebung der potenziellen Trassenachse in südwestl. Richtung erfolgen, da der bisher vorgesehene Abstand zur Leitung Stade-Landesbergen (rd. 110 m) hierfür genügend Spielraum eröffnet.

A-2.9: Vergrößerung des Abstands zur Siedlungslage Magelsen: Bei der Feintrassierung der Elbe-Lippe-Leitung ist eine Vergrößerung des Abstands zur Siedlungslage Magelsen um rd. 20 m anzustreben.

Begründung: Der Landkreis Nienburg (Weser) fordert, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die Siedlungsabstände im Bereich Magelsen optimiert werden können. Hier sei zu prüfen, ob der anvisierte Abstand zwischen dem Ersatzneu Dollern-Ovenstädt und der planfestgestellten Leitung Stade-Landesbergen wie in anderen Abschnitten von 80 m auf 60 m reduziert werden könne. Diese Forderung wird seitens des ArL Lüneburg geteilt, weshalb diese Anforderung aufgenommen wurde.

A-2.10: Engstelle östl. Magelsen: Für den Bereich östl. Magelsen ist in den Verfahrensunterlagen für die Planfeststellung dazulegen, ob ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz im Sinne von Kapitel 4.2.2 06 Satz 5a LROP gegeben ist.

Begründung: Im Bereich östl. Magelsen wird der 400 m Abstandspuffer durch die potenzielle Trassenachse – auch bei einer Vergrößerung des Abstands gemäß Anforderung A-2.9 – unterschritten. Daher ist in den Verfahrensunterlagen für die Planfeststellung dazulegen, ob ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz im Sinne von Kapitel 4.2.2 06 Satz 5a LROP gegeben ist.

A-2.11: Vergrößerung des Abstands zur Siedlungslage Langwedel: Bei der Feintrassierung der Elbe-Lippe-Leitung ist eine Vergrößerung des Abstands zur Siedlungslage Langwedel um rd. 20 - 30 m anzustreben.

Begründung: Nordöstl. Langwedel nähert sich die Vorzugstrasse fünf Wohngebäuden des Innenbereichs auf rd. 320 - 390 m an. Ausweislich der Unterlage für die Antragskonferenz – hier kartografische Darstellung des Trassenverlaufs – könnte eine kleinräumige Verschiebung der Trassenachse in östliche Richtung möglich sein, unter Ausreizung des Mindestabstands zur östlich verlaufenden Bestandsleitung. Hierdurch könnte der Abstand zwischen Wohngebäude und Trassenachse um ca. 20 - 30 m vergrößert werden, im Sinne des gemäß Kapitel 4.2.2 06 Satz 1 LROP vorgegebenen Wohnumfeldschutzes.

A-2.12: Engstelle nordöstl. Langwedel: Für den Bereich nordöstl. Langwedel ist in den Verfahrensunterlagen für die Planfeststellung dazulegen, ob ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz im Sinne von Kapitel 4.2.2 06 Satz 5a LROP gegeben ist.

Begründung: Im Bereich nordöstl. Langwedel wird der 400 m Abstandspuffer durch die potenzielle Trassenachse – auch bei einer Vergrößerung des Abstands gemäß Anforderung A-2.11 – unterschritten. Daher ist in den Verfahrensunterlagen für die Planfeststellung dazulegen, ob ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz im Sinne von Kapitel 4.2.2 06 Satz 5a LROP gegeben ist.

Hinweise

H-2.1: Frühzeitige Abstimmung mit den Eigentümer:innen der Wohngebäude in den Engstellen, in denen der 200-m-Abstand gemäß 4.2.2 06 Satz 6 LROP nicht eingehalten werden kann: Im Bereich der Engstellen südöstl. Hellwege (175 m) und nordöstl. Reer (190 m)³ ist mit den Eigentümer:innen der Wohngebäude des Außenbereichs, denen sich die potenzielle Trasse auf weniger als 200 m annähert, frühzeitig abzustimmen, ob und ggf. in welcher Weise eine Optimierung der Mast-Standortwahl erfolgen kann (vgl. Hinweise H-1) und ob und ggf. in welcher Weise Gehölzanpflanzungen vorzusehen sind, um Auswirkungen auf das Wohnumfeld zu minimieren.

Begründung: Im Bereich der oben genannten Engstellen soll die Elbe-Lippe-Leitung in einer Entfernung von weniger als 200 m zu Wohngebäuden des Außenbereichs errichtet werden. Es kommt damit zu einer Unterschreitung der Abstandsvorgabe aus 4.2.2 06 Satz 6 LROP. In diesen Bereichen besteht insoweit eine besondere Betroffenheit des Wohnumfelds, die ggf. durch eine optimierte Standortwahl der Masten und geeignete Gehölzanpflanzungen minimiert werden kann. Die frühzeitige Abstimmung geeigneter Sichtschutzmaßnahmen soll dazu beitragen, den Wohnumfeldschutz bezogen auf visuelle Auswirkungen zu verbessern. Die frühzeitige Abstimmung kann z.B. in der Form erfolgen, dass die berührten Eigentümer:innen persönlich angeschrieben werden.

H-2.2: Berücksichtigung der Kompensationspflanzungen für die Bahnüberführung der L158 (Langwedel – Förth): Bei der weiteren Trassenkonkretisierung ist zu berücksichtigen, dass sich knapp neben der potenziellen Trassenachse Kompensationsbepflanzungen für die Bahnüberführung der L158 befinden.

Begründung: Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Verden, hat darauf hingewiesen, dass die Kompensationsbepflanzung der Bahnüberführung der L158 (bei Langwedel-Förth) knapp außerhalb der potentiellen Trassenachsen bzw. des „verlegten Abschnitts B Langwedel“ liegt. Die NLStBV würde es daher begrüßen, wenn die hier dargelegten Trassenverläufe weiterhin so in Betracht gezogen werden, um eine Inanspruchnahme der Flächen für die Kompensationspflanzungen zu vermeiden.

³ Diese Auflistung geht von der Annahme aus, dass im Teilabschnitt „Aller“ die Alternative „Aller West“ umgesetzt wird. Andernfalls wären weitere Engstellen berührt, vgl. Abschnitt II.4.3, Schutzgut „Menschen“, hier Teilaspekt 200-m-Abstand.

3 Hinweise zu den Rechtsgrundlagen

Für die Prüfung des Erfordernisses einer Raumverträglichkeitsprüfung werden insbesondere nachfolgenden Gesetze und Verordnung herangezogen:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist – hier insbesondere die §§ 15 und 16

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456 - VORIS 23100 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31) – hier insbesondere die §§ 9 und 10

Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist – hier insbesondere § 1 Nr. 14

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist – hier insb. § 43

4 Hinweise zu den Kosten

Für die Durchführung einer Antragskonferenz und die Prüfung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens sind Kosten zu erheben. Rechtliche Grundlage für die Kostenerhebung sind die §§ 1, 3 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO). Die Höhe der Kosten für die einzelnen Verfahrensschritte ist im Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO geregelt. Zu den Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Begründung

1 Methodische Vorbemerkungen

1.1 Maßstäbe für die Bewertung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens

Die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt unterfällt dem Anwendungsbereich der Raumordnungsverordnung des Bundes (§ 1 Nr. 14 RoV). Dieser Vorhabentyp zählt damit zur Liste der 18 Vorhabentypen, für die ein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung grundsätzlich in Betracht kommt.

Die Durchführung eines RVP-Verfahrens erfolgt gemäß § 1 RoV

- bei Vorhaben, die raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben,
- auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 15 Abs. 4 Satz 1 ROG) oder
- auf Entscheidung der zuständigen Landesplanungsbehörde, wenn diese erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird (§ 15 Abs. 4 Satz 4 ROG).

Hieraus folgt, dass ein RVP-Verfahren nicht zum Einsatz kommt bei Vorhaben, die nicht „raumbedeutsam“ sind oder denen eine überörtliche Bedeutung fehlt. Doch selbst bei Vorhaben, die raumbedeutsam sind und eine überörtliche Bedeutung haben, ist ein RVP-Verfahren verzichtbar, wenn im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 4 ROG keine raumbedeutsamen Konflikte zu erwarten sind.

Weitere Fallkonstellationen für das Absehen von einem RVP-Verfahren eröffnet § 16 ROG. Demnach soll von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei solchen Vorhaben abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird (§ 16 Abs. 2 ROG).

In § 9 Abs. 2 NROG werden drei weitere Fallkonstellationen konkretisiert, bei denen auf ein RVP-Verfahren verzichtet werden soll. Demnach soll von der Durchführung eines RVP-Verfahrens abgesehen werden, wenn das betreffende Vorhaben

- räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht,
- den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungs- oder Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit der Rechtswirkung der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder
- in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist.

Diese Auflistung von Verzichtsründen in § 9 Abs. 2 NROG ist nicht abschließend („insbesondere“).

Nicht unter § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NROG fallen Vorhaben, die erstmalig geprüft werden, da hier in aller Regel eine Untersuchung von Trassenalternativen vorzunehmen ist.

In den beiden Arbeitshilfen für ROV/RVP in Niedersachsen finden sich weitere Hinweise zu Fallkonstellationen, bei denen von einem RVP-Verfahren abgesehen werden kann. Gemäß den „Informationen und Materialien zur Durchführung von ROV in Niedersachsen“ (30.09.2022) und dem „Abschlussbericht – Anlage C“ des IMAK Planungsbeschleunigung (2021) kommt der Verzicht auf ein RVP-Verfahren auch dann in Betracht, wenn

- ein Vorhaben auf der Grundlage eines freiwilligen, nicht geregelten Plans oder eines Konzepts umgesetzt werden soll, das unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde erarbeitet und mit den berührten Trägern öffentlicher Belange abgestimmt wurde;
- gegen die Verwirklichung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen und absehbar ist, dass eine Raumverträglichkeitsprüfung keine weiteren Erkenntnisse bringen wird. Diese Situation kann z. B. dann gegeben sein, wenn ein bereits raumordnerisch abgestimmter Standort oder Korridor für ein ähnlich geartetes Vorhaben mit genutzt werden kann. Ein RVP-Verfahren wäre in solchen Fällen zumindest dann entbehrlich, wenn sich die räumlichen, sachlichen und rechtlichen Gegebenheiten nicht wesentlich geändert haben und keine erheblichen kumulativen Wirkungen zu erwarten sind.
- ein geringes Konfliktpotential besteht und eine ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung auf andere Weise – z.B. über eine landesplanerische Stellungnahme im Zulassungsverfahren – gewährleistet ist.
- kein nennenswerter Mehrwert des (mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbundenen) förmlichen Prüfverfahrens erkennbar ist und daher eine formlose, landesplanerische Stellungnahme ausreicht. Dies kann insbesondere in Betracht kommen, wenn nur eine abstrakte Planung oder Prüfung vorliegt, die noch nicht mit einer konkreten Maßnahmenplanung oder -konzeption für ein raumbedeutsames Einzelvorhaben einhergeht. Von begrenztem Mehrwert kann ein RVP-Verfahren im Einzelfall auch dann sein, wenn die räumliche Lage eines Vorhabens bereits standort- bzw. trassenscharf feststeht und sich weder groß- noch kleinräumig ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen abzeichnen, für die eine raumordnerische Prüfung erforderlich wäre. Das Fehlen räumlicher Alternativen bedeutet jedoch nicht „automatisch“, dass ein RVP-Verfahren verzichtbar ist.

Von einer Raumverträglichkeitsprüfung ist schließlich in aller Regel auch dann abzusehen, wenn keine rechtliche Möglichkeit besteht, mit dem Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung auf die Vorhabenumsetzung Einfluss zu nehmen. Dies gilt insbesondere für gänzlich genehmigungsfreie Privatvorhaben.

Speziell für Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen tritt gemäß § 1 Nr. 14 RoV eine weitere Randbedingung für die Durchführung eines RVP-Verfahrens hinzu: Freileitungen unterfallen nur dann dem Anwendungsbereich der RoV, wenn sie nicht in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen errichtet werden.

Ist sich die zuständige Landesplanungsbehörde unsicher, ob ein RVP-Verfahren durchgeführt werden soll, hat es sich in der Praxis bewährt, auf der Basis einer ersten Projektbeschreibung

bzw. einer Verzichtsanzeige einschließlich der hierfür vom Vorhabenträger beigefügten Unterlagen eine Antragskonferenz durchzuführen. Auf der Grundlage der hierzu eingehenden Reaktionen von öffentlichen Stellen, Naturschutzvereinigungen und ggf. der Öffentlichkeit lässt sich in der Regel gut abschätzen, wie ausgeprägt die zu erwartenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind und ob ggf. (verträglichere) räumliche Alternativen zu prüfen sind.

Schließlich sei angemerkt, dass es bei größeren Linieninfrastrukturen denkbar ist, dass nur für (konfliktträchtige, noch nicht raumordnerisch gesicherte) Teile/Abschnitte des Vorhabens eine Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich wird.⁴

1.2 Erläuterungen zum Aufbau der Begründung

Inhalte und Aufbau der nachfolgenden Begründung ergeben sich aus den in Abschnitt II.1.1 genannten Anforderungen bzw. Fallkonstellationen für das Absehen von einem RVP-Verfahren. Im Folgenden wird dargestellt, welche Anforderungen/Fallkonstellationen in welchem Abschnitt der Begründung geprüft werden.

Prüfung des Tatbestands aus § 1 Nr. 14 RoV

Die Elbe-Lippe-Leitung soll als Ersatzneubau, soweit möglich, in der Bestandstrasse oder unmittelbar neben der Bestandstrasse bzw. neben der Leitung Stade-Landesbergen errichtet werden⁵. Daher ist im vorliegenden Fall mit erster Priorität zu prüfen, ob der Tatbestand der Ausnahme nach § 1 Nr. 14 RoV einer räumlichen Lage in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen vorliegt. Um bewerten zu können, ob ein Vorhaben in oder neben Bestandstrassen bzw. unter weiter überwiegender Nutzung von Bestandstrassen errichtet werden kann, ist es zunächst erforderlich, eine zumindest überschlägige Ermittlung und Bewertung der entlang der Bestandstrasse verorteten Raumwiderstände vorzunehmen.

Dies setzt eine Befassung mit den wichtigsten, vom Vorhabentyp „Freileitung“ berührten Raumwiderständen (insbesondere Erfordernisse der Raumordnung, Umwelt-Schutzgüter) voraus. Zudem erfordert die Bewertung der Trassenlage im Sinne von § 1 Nr. 14 RoV eine Prüfung ggf. ernsthaft in Betracht kommender Alternativen. Denn eine Prognose zur räumliche

⁴ Ämter für regionale Landesentwicklung; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2022): Informationen und Materialien für die Durchführung von Raumordnungsverfahren in Niedersachsen – Arbeitshilfe, S. 14

⁵ Unter „Ersatzneubau“ ist im Sinne von § 3 Nr. 4 NABEG die Errichtung einer neuen Leitung in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse – also in einem Abstand von maximal 200 Metern zwischen den Trassenachsen von Bestandsleitung und neuer Leitung – zu verstehen. Im Regelfall bildet dabei die zu ersetzende Bestandstrasse den Bezugsraum für die Bestimmung des 200-m-Abstands. Mit § 43 Abs. 3 EnWG ist es den Übertragungsnetzbetreibern jedoch ausweislich der Gesetzesbegründung eröffnet, auch eine Bündelung mit anderen Bestandstrassen vorzunehmen. Im Falle der Elbe-Lippe-Leitung hat die TenneT TSO GmbH mit erster Priorität die Leitung Stade-Landesbergen als Bündelungspartner gewählt. Diese Leitung kann insoweit als „Bestandstrasse“ eingestuft werden, als sie bereits durchgängig planfestgestellt ist.

Lage der Trasse lässt sich nur treffen, wenn zuvor eine Prognose erfolgt ist, ob in Teilabschnitten mit mehreren räumlichen Alternativen eine bestandsnahe oder eine bestandsferne Trassierung vorzugswürdig und daher für die Prüfung des Tatbestands aus § 1 Nr. 14 RoV zugrunde zu legen ist.

Für die Trassenalternativen, die von TenneT für den Leitungsabschnitt Dollern – Mehringen eingebracht wurden, erfolgt die Prüfung potenzieller Konflikte im Weiteren in den Abschnitten II.3.2, II.3.3, II.4.2 und II.4.3⁶. Eine vergleichende Betrachtung der Alternativen, welche die TenneT TSO GmbH für die Teilabschnitte Deinste, Nartum und Aller eingebracht hat, erfolgt in den Abschnitten II.3.4 und II.4.4.

Einbeziehung der Einschätzungen berührter öffentlicher Stellen (§ 10 Abs. 1 NROG a.F.)

Führt die Landesplanungsbehörde eine Antragskonferenz durch, um das Erfordernis eines RVP-Verfahrens zu erörtern, sind die vorgebrachten Äußerungen ebenso wie ggf. hierzu eingegangene Stellungnahmen auszuwerten und in die Bewertung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens einzubeziehen.

Das ArL Lüneburg hat am 17.04.2024 eine Antragskonferenz gemäß § 10 Abs. 1 NROG a.F. durchgeführt, um das Erfordernis eines RVP-Verfahrens für die rd. 100 km lange, neue 380-kV-Leitung zwischen dem UW Dollern und dem UW Mehringen mit den wichtigsten berührten öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen sowie sonstigen Dritten zu erörtern (§ 10 Abs. 1 NROG a.F.). Darüber hinaus haben 40 öffentliche Stellen, Infrastrukturunternehmen und Naturschutzvereinigungen im Rahmen der Antragskonferenz eine Stellungnahme abgegeben.

In den Abschnitten II.2.2 und II.2.3 wird ein Überblick über wesentliche Aussagen/Inhalte der Antragskonferenz vom 17.04.2024 und der bis zum 26.04.2024 eingegangenen Stellungnahmen gegeben.

Die zusammenfassende Wiedergabe und Erwidern wesentlicher, für die Prüfebene und – tiefe der Raumordnung relevanter Inhalte der in der Antragskonferenz geäußerten bzw. im Nachgang eingegangenen Stellungnahmen erfolgt in den Abschnitten II.3.5 und II.4.5.

Prüfung der Voraussetzungen und Fallkonstellationen für das Absehen von einem RVP-Verfahren

Aufbauend auf den Abschnitt II.3.2 – II.3.5 und II.4.2 – II.4.5 erfolgt in den Abschnitten II.3.6 und II.4.6 die systematische Überprüfung der in Abschnitt II.1.1 vorgesehenen Voraussetzungen bzw. Fallkonstellationen für das Absehen von einem RVP-Verfahren, getrennt nach den Leitungsabschnitten 1 (Dollern – Sottrum) und 2 (Sottrum – Mehringen).

⁶ Die Vorhabenträgerin hat für vier Teilabschnitte Trassenalternativen entwickelt und in den Unterlagen für die Antragskonferenz dargestellt: für den Teilabschnitt Deinste die Trassenalternative „Deinste Süd“, für den Teilabschnitt Nartum die Trassenalternativen „Nartum West“, „Nartum Mitte“ und „Nartum Ost“, für den Teilabschnitt Sottrum fünf Anbindungsmöglichkeiten für insgesamt vier UW-Standortalternativen und für den Teilabschnitt Aller die Trassenalternativen „Aller West“, „Aller Mitte“ und „Aller Ost“.

Anforderungen und Hinweise zur weiteren Vorhabenausgestaltung

Die niedersächsische Arbeitshilfe zur Durchführung von ROV/RVP listet Inhalte auf, die typischer Weise in einem Schreiben/Dokument, das die Prüfung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens zum Gegenstand hat, mit aufgenommen werden. Hierzu zählen die Zusammenfassung der Ergebnisse einer Antragskonferenz, auf der das Erfordernis der Raumverträglichkeitsprüfung diskutiert wurde, und erste gutachterliche Anregungen und Hinweise der Landesplanungsbehörde für die raumordnungskonforme Ausgestaltung des Vorhabens. Üblicherweise werden darüber hinaus auch die von anderen Stellen vorgebrachten Informationen und Hinweise zum weiteren (Zulassungs-)Verfahren aufgenommen.

Die Wiedergabe wesentlicher, auf Raumordnungsebene relevanter Äußerungen aus der Antragskonferenz und Inhalte aus den eingegangenen Stellungnahmen erfolgt in den Abschnitten II.3.5 und II.4.5. Anforderungen und Hinweisen zur weiteren Vorhabenkonkretisierung finden sich in Abschnitt I.2.

2 Datengrundlagen und Hinweise der beteiligten öffentlichen Stellen

2.1 Datengrundlagen für die Prüfung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens

Wesentliche Grundlage für die Prüfung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens waren die Unterlagen, welche die TenneT TSO GmbH für die Antragskonferenz vom 17.04.2024 erarbeitet hat:

Abschnitt 1 (Dollern – Sottrum)

- Textdokument (215 Seiten)
- Anlage A – Karten (eine Übersichtskarte und fünf Fachkarten)
- Anlage B – Natura 2000 – Vorabschätzung
(87 Seiten, verteilt auf zwei Dokumente; eine Fachkarte)

Abschnitt 2 (Sottrum – Mehringen)

- Textdokument (235 Seiten)
- fünf Fachkarten

Diese Unterlagen hat das ArL Lüneburg am 20.03.2024 auf seiner Website veröffentlicht, in Vorbereitung auf die Antragskonferenz vom 17.04.2024.

In diesen Unterlagen findet sich jeweils auch eine ausführliche Vorhabenbeschreibung, so dass in diesem Dokument auf eine Wiedergabe verzichtet wird.

Weitere Grundlagen für die Prüfung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens waren die in der Antragskonferenz vom 17.04.2024 vorgebrachten Inhalte (vgl. Abschnitt I.2.2) und die Inhalte der hierzu eingegangenen Stellungnahmen (vgl. Abschnitt I.2.3).

Grundlage der raumordnerischen Prüfung sind insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung. Die maßgeblichen Raumordnungspläne für die hier zu betrachtenden Leitungsschnitte Dollern – Sottrum und Sottrum – Mehringen sind:

- das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), zuletzt geändert in 2022

- das RROP 2013 einschließlich der 1. Änderung 2023 des Landkreises Stade
- das RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme)
- das RROP 2016 einschließlich der 1. Änderung 2020 des Landkreises Verden
- das RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser.

Punktuell hat das ArL Lüneburg darüber hinausgehend auch auf die Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) für die Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen, zurückgegriffen. Dieses Verfahren betraf den Ersatzneubau für eine bestehende 220-kV-Leitung in weitgehender Parallellage zur Elbe-Lippe-Leitung und wurde in 2017/2018 ebenfalls durch das ArL Lüneburg durchgeführt. Die Verfahrensunterlagen des 2018 abgeschlossenen ROV für die Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen, sind auf der Website des ArL Lüneburg verfügbar.

Ergänzend hat das ArL Lüneburg auch auf einzelne Fachveröffentlichungen, insbesondere zu den Auswirkungen von Freileitungen auf die Avifauna, zurückgegriffen. Diese sind in Abschnitt II.5 (Quellenverzeichnis) aufgelistet.

2.2 Zentrale Aussagen und Hinweise aus der Antragskonferenz vom 17.04.2024

Das ArL Lüneburg hat mit Schreiben vom 20.03.2024 insgesamt 237 öffentliche Stellen, Infrastrukturunternehmen und Naturschutzvereinigungen zur Teilnahme an der Antragskonferenz vom 17.04.2024 eingeladen. Insgesamt 15 öffentliche Stellen, Infrastrukturunternehmen und Naturschutzvereinigungen sind der Einladung gefolgt.

Erörtert wurden unter anderem Abstände zu Wohngebäuden / Baugebieten, Querungsbereiche von Natura 2000-Gebieten und die Planungen für einen neuen UW-Standort in der Samtgemeinde Sottrum.

Das Protokoll der Antragskonferenz vom 17.04.2024 findet sich auf der Website des ArL unter www.arl-ig.niedersachsen.de/rvp-elli-n

Die im Rahmen der Antragskonferenz vorgebrachten Hinweise, Forderungen und Argumente sind in die Prüfung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens für die Abschnitte Dollern – Sottrum und Sottrum – Mehringen der Elbe-Lippe-Leitung eingeflossen.

2.3 Überblick über Inhalte der Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen

Das ArL Lüneburg hat mit dem Einladungsschreiben zur Antragskonferenz vom 20.03.2024 die Möglichkeit eröffnet, sich bis zum 26.04.2024 schriftlich zur Frage des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens zu äußern.

Insgesamt 40 öffentliche Stellen und Infrastrukturunternehmen haben von der Möglichkeit einer schriftlichen Äußerung gemacht. Die Mehrzahl der Stellungnehmer:innen hat sich hierbei nicht (nur) zum Erfordernis eines RVP-Verfahrens, sondern auch zu weiteren Themen geäußert. Inhalte der Stellungnahmen waren insbesondere im Untersuchungsraum berührte Belangen/Daten/Planungen und für die weitere Planung der Freileitung relevante Rechtsnormen

und sonstige Vorschriften, etwa zur Kreuzung anderer Infrastrukturen. Außerdem wurden Abstimmungserfordernisse für die weitere Planung- und Bauphase benannt.

Von Seiten der Kommunen haben die Landkreise Verden, Rotenburg (Wümme) und Nienburg (Weser) fachliche Stellungnahmen abgegeben. Sie enthalten Hinweise zu einzelnen Abschnitten des Vorhabens und benennen Betroffenheiten u.a. aus der Sicht der Raumordnung, des Naturschutzes und der Denkmalpflege. Inhalte dieser Stellungnahme werden in den Abschnitten II.3.5 und II.4.5 wiedergegeben und erwidert.

Außerdem haben sich drei Städte und Samtgemeinden schriftlich geäußert: die Stadt Verden (Aller) und die Samtgemeinden Sottrum und Zeven. In diesen Stellungnahmen geht es u.a. um Abstände zur Wohnbebauung. Inhalte dieser Stellungnahme werden ebenfalls in den Abschnitten II.3.5 und II.4.5 wiedergegeben und erwidert.

Seitens der Bundes- und Landesbehörden haben sich schriftlich geäußert: das Fernstraßen-Bundesamt, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), das Luftfahrt-Bundesamt, das Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD, Regionalreferat Lüneburg), die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV, Dezernat 22 und 42), der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und die Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Rotenburg, schriftlich geäußert.

Mitgeteilt wurden insbesondere die zu beachtenden, einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Hinweise zu räumlich berührten Belangen und Planungen. So weist etwa der NLWKN, Betriebsstelle Verden, darauf hin, dass bei einer Baustelle in einem Überschwemmungsgebiet Hochwasserschutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Das LBEG empfiehlt die Verwendung seiner Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50), benennt die hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes bestehenden, grundsätzlichen Gefährdungspotentiale und weist darauf hin, dass durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen verlaufen, deren Schutzstreifen zu beachten seien. Das NLD, Abteilung Archäologie, Regionalreferat Lüneburg, bietet an, nach Vorlage einer georeferenzierten Datenanfrage (shape-Datei in UTM-Format) Daten zu den planungsrelevanten Bodendenkmälern bereitzustellen. Die NLStBV, Zentraler Geschäftsbereich 4, Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg, erinnert daran, dass die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände von Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen, mit Bezug auf die Sonderlandeplätze Stade und Seedorf und den Verkehrslandeplatz Rotenburg (Wümme), und verweist auf § 14 LuftVG und § 18a LuftVG.

Die seitens der Bundes- und Landesbehörden zur Verfügung gestellten Hinweise und Informationen hat das ArL Lüneburg an die Vorhabenträgerin weitergeleitet, damit sie bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung berücksichtigt werden können. Sie sind z.T. auch in konkrete Hinweise und Anforderungen für die weitere Vorhabenkonkretisierung gemündet (vgl. Abschnitt I.2).

Seitens der Naturschutzvereinigungen hat das LabüN eine Stellungnahme abgegeben, in der insbesondere Bezug genommen wird auf den Teilabschnitt Aller. Inhalte dieser Stellungnahme werden in Abschnitt II.4.5 wiedergegeben und erwidert. Seitens der Kammern haben sich die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, und die IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum mit Stellungnahmen eingebracht.

Mehrere Infrastruktur-Unternehmen haben Hinweise auf eigene Leitungen bzw. Richtfunktrassen gegeben, Kreuzungs- und Beteiligungsvorschriften benannt, Hinweise zur weiteren Planung und zur Bauphase gegeben und/oder eine weitere Beteiligung im Verfahren erbeten. Hierzu zählen die Avacon Netz GmbH, die DB InfraGO AG Region Nord, die Deutsche Telekom AG, die Ericsson GmbH, die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, die GASCADE Gastransport GmbH, die Nord-West Oelleitung GmbH, die Wintershall Dea Deutschland GmbH, die Northern Access GmbH und die Stadtwerke Stade GmbH. Die von diesen Unternehmen zur Verfügung gestellten Hinweise und Informationen hat das ArL Lüneburg an die Vorhabenträgerin weitergeleitet, damit sie bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung berücksichtigt werden können.

14 Beteiligte haben mitgeteilt, räumlich/sachlich nicht betroffen bzw. nicht zuständig zu sein oder keine Einwände gegen das Vorhaben zu haben. Hierzu zählen u.a. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, der Deutscher Wetterdienst, Referat PB24/Liegenschaftsmanagement, das Luftfahrt-Bundesamt, der Erdölbevorratungsverband, die Amprion GmbH Gleichstrom-Netzprojekte, Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord, die GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG, die Open Grid Europe GmbH und die Northern Access GmbH.

Zur Frage des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens haben sich nur einzelne der Beteiligten geäußert. Der Landkreis Verden und die Stadt Verden (Aller) fordern die Durchführung eines RVP-Verfahrens. Beide halten ein RVP-Verfahren insbesondere mit Blick auf die konflikthafte Trassenalternativen im Teilabschnitt Aller für zwingend erforderlich. Auch nach Einschätzung des LabüN sollte der Alternativenvergleich im Teilabschnitt Aller in einem RVP-Verfahren noch einmal genauer betrachtet werden. Nach Einschätzung der Samtgemeinde Zeven wäre zu prüfen, ob die mehrfache Unterschreitung des 400-m-Abstands zu Siedlungsflächen bzw. Wohnhäusern die Pflicht zur Durchführung eines RVP-Verfahrens auslöst. Die Samtgemeinde Sottrum hält eine Betrachtung des gesamten, künftigen Höchstspannungsnetzes in ihrer Samtgemeinde einschließlich möglicher Umwidmungen von Leitungsabschnitten vor dem Verzicht auf ein RVP-Verfahren für geboten.

Neben diesen fünf Institutionen, die sich für ein RVP-Verfahren (oder zumindest für die Prüfung ihres Einsatzes) aussprechen, teilen mehrere andere mit, dass sie ein RVP-Verfahren aus der Sicht der von ihnen zu vertretenden Belange für verzichtbar halten. Hierzu zählen der Landkreis Nienburg (Weser), das Forstamt Rotenburg, die IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum und die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Verden. Begründet wird dies u.a. damit, dass die geplante Ertüchtigung des Netzes räumlich überwiegend im Bereich der Bestandstrasse oder anderer Freileitungen verläuft und Hinweise zu Optimierung von Maststandorten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt werden können.

Die im Rahmen der Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise, Forderungen und Argumente sind in die Prüfung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens für die Abschnitte Dollern – Sottrum und Sottrum – Mehringen eingeflossen.

3 Abschnitt Dollern – Sottrum

3.1 Vorzugsalternative und Trassenalternativen

Vorzugsalternative

Die von für den Abschnitt Dollern – Sottrum entwickelte potenzielle Trassenachse verläuft weit überwiegend in Parallellage zur bereits planfestgestellten, teilweise auch bereits gebauten neuen 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen (BBPIG-Vorhaben Nr. 7). Vom Umspannwerk Dollern ausgehend verläuft diese Trassenführung zunächst in südwestliche Richtung, passiert die „Siedlung am Sportplatz“ in der Gemeinde Deinste südlich und umgeht im Weiteren Frankenmoor, Wohlerst und Steddorf jeweils westlich. Im Bereich Boitzen nutzt die potenzielle Trassenachse die bereits neu errichtete östliche Umfahrung der Ortslage, verläuft von hier aus weiter in Parallellage zur Leitung Stade-Landesbergen und erreicht dann südlich von Clünder (Gemeinde Horstedt) den Gelenkpunkt, von dem aus verschiedene Alternativen zu den vier Standortalternativen für das neue Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum führen.

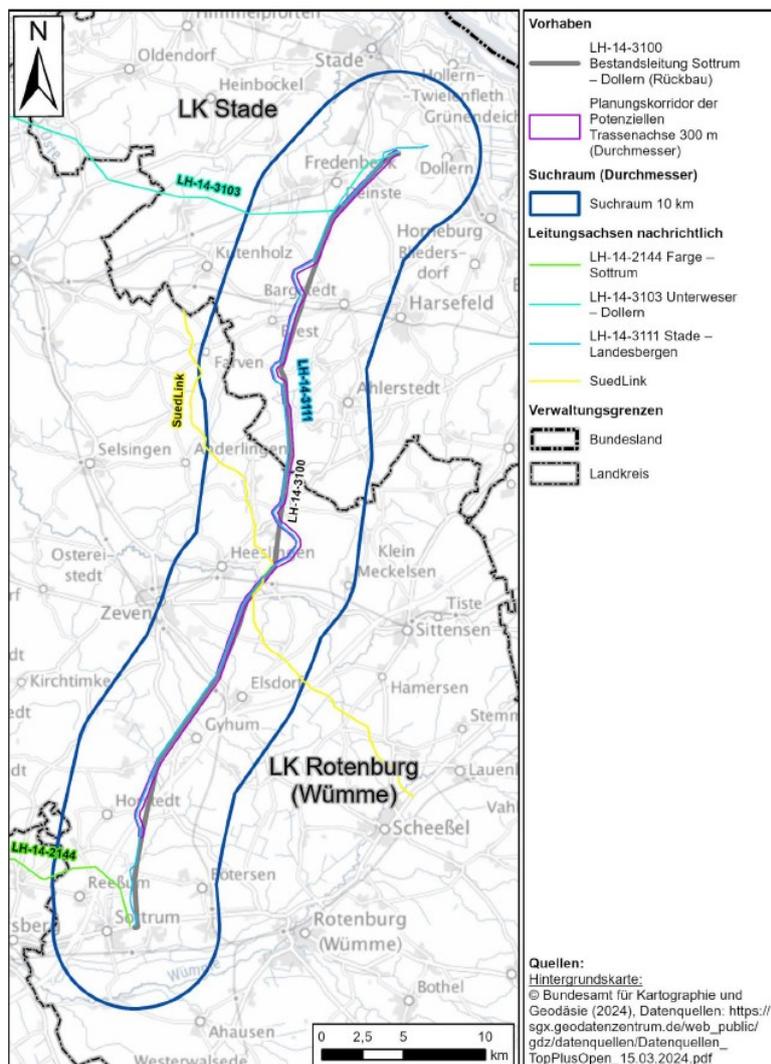


Abbildung 1: Vorzugstrasse im Abschnitt Dollern - Sottrum
(Quelle: Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 1, S. 41)

Trassenalternativen

Gegenstand der aktuellen Planungen für den Abschnitt Dollern - Sottrum sind in drei Teilabschnitten auch kleinräumige Varianten des Trassenverlaufs. Dies betrifft die Teilabschnitte Deinste, Nartum und Sottrum.

Für den Teilabschnitt Deinste hat die Vorhabenträgerin eine kleinräumige, südliche Umfahrung der Engstelle am Kirchweg, Gemeinde Deinste, entwickelt, um die Abstände zu Wohngebäuden des Außenbereichs zu vergrößern.

Für den Teilabschnitt Nartum hat die Vorhabenträgerin drei Alternativen eingebracht („West“, „Mitte“ und „Ost“).

Die Trassenalternativen werden in Abschnitt II.3.4 näher vorgestellt und miteinander verglichen.

Für den Teilabschnitt Sottrum bestehen vier mögliche Anbindungsleitungen zu vier verschiedenen Standortalternative für ein neues Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum. Die raumordnerische Prüfung der räumlichen Alternativen für das Umspannwerk und der jeweils hiermit verbundenen Anbindungsleitungen erfolgt im Raumordnungsverfahren für die neue 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, Teilabschnitt Elsfleth – Sottrum. Eine weitere, vergleichende Betrachtung dieser Alternativen erübrigt sich also an dieser Stelle.

3.2 Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung

Die für die Antragskonferenz vom 17.04.2024 vorgelegte Unterlage für Abschnitt 1 beschreibt in Kapitel 6.1 die Auswirkungen der Elbe-Lippe-Leitung, Abschnitt Dollern – Sottrum, auf die Belange der Raumordnung und andere Raumnutzungen. Diese können zusammenfassend wie folgt beschrieben und bewertet werden:

- Erfordernisse der Raumordnung im Bereich der Siedlungsstruktur und -entwicklung sind nicht berührt, da die Trasse außerhalb von Zentralen Siedlungsgebieten verläuft und auch im Übrigen hinreichende Abstände zu Siedlungslagen und Orten mit Schwerpunktfunktionen einhält bzw. in ohnehin vorbelasteter Lage verläuft.
- Erhebliche Zielkonflikte im Bereich von Freiraumfunktionen sind nicht zu erwarten. Vorranggebiete Natur und Landschaft werden durch die potenzielle Trassenachse in den meisten Fällen nur randlich (Bereich „Großer Bach“, Höhe Huddelkamp) und/oder auf kurzer Strecke (östl. Boitzen, nordwestl. Weertzen, westl. Ahof) gequert. Lediglich südwestl. Wohlerst, südlich von Wohlerst und nordwestl. von Schleeßel werden nach derzeitigem Planungsstand neue Maststandorte in Vorranggebieten Natur und Landschaft erforderlich. Innerhalb des Vorranggebiets Natur und Landschaft südwestl. Wohlerst ist nach aktuellem Stand eine Mastplatzierung außerhalb gehölzbestandener Bereiche vorgesehen (vgl. Anforderung A-1-1).

Im Vorranggebiet Natur und Landschaft südl. Wohlerst lassen sich neue Masten innerhalb des hier raumordnerisch gesicherten Waldgebiets hingegen nicht vermeiden. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft wird hier über eine Länge von rd. 1.450 m gequert. Die Querung erfolgt in direkter Bündelung zur Leitung Stade-Landesbergen. Zugleich erfolgt in

vergleichbarer Länge rd. 60 m weiter östlich ein Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung, so dass im Ergebnis trotz höherer Masten und einer größeren Zahl von Leiterseilen nicht mit erheblichen Mehrbelastungen des Vorranggebiets Natur und Landschaft zu rechnen ist. Im Gegenzug zur Bildung einer neuen Waldschneise kann im Bereich der Bestandsleitung in der bestehenden Schneise wieder eine uneingeschränkte Waldentwicklung erfolgen. Die Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1) führt hierzu aus:

„Damit reduziert sich die derzeitige Zerschneidung des Vorranggebietes durch zwei Waldschneisen auf eine, entsprechend breitere, Schneise. Innerhalb der Schneisen können bei entsprechender Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvolle Biotope entstehen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft werden durch die engere Bündelung und den Rückbau der Leitung Sottrum - Dollern ebenfalls gegenüber dem Ist-Zustand gemindert, sodass das Vorhaben in Summe im Vergleich zum Ist-Zustand zu keiner Mehrbelastung des Vorranggebietes führt.“ (S. 132).

Dieser Einschätzung kann gefolgt werden. Bewertungsrelevant ist insbesondere, dass mit der künftigen Leitungsführung eine engere Parallelführung gegenüber der Bestandssituation erreicht werden kann, so dass diesbezüglich sogar eine Verbesserung gegenüber dem Status-Quo erreicht wird – zumindest dann, wenn eine Parallelisierung der Maststandorte beider Leitungen erfolgt. Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Neuerrichtung einer Leitung inmitten eines Waldgebiets mit der Ausbildung einer neuen Schneise und damit mit umfangreichen Rodungen/Gehölzentnahmen im Bereich des neuen Schutzstreifens verbunden ist. Ein kompensatorischer Effekt durch die Rückentwicklung der Bestandsschneise tritt eher langfristig ein. Damit ist mindestens mittelfristig mit einer Beeinträchtigung der Funktionen von Natur und Landschaft zu rechnen. Es ist daher durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde das Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens zu prüfen (vgl. Anforderung A-1.11). Bei der Mastplatzierung und bei der Gestaltung der Bauphase ist im Übrigen darauf zu achten, dass die Schutzzwecke des Vorranggebiets Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden (vgl. Anforderung A-1.2).

Der Querungsbereich des Vorranggebiets Natur und Landschaft nordwestl. Schleeße wird in Abschnitt II.3.3 unter „Schutzgut Tiere und Pflanzen“ näher betrachtet, da es sich zugleich um ein FFH-Gebiet handelt.

- Siedlungsnaher Freiräume werden durchweg in vorbelasteter Bündelungslage gequert, so dass keine zusätzlichen, erheblichen Auswirkungen auf die wohnortnahen Freiraumfunktionen zu erwarten sind. Durch den Rückbau der Bestandsleitung kommt es in vergleichbarem Umfang auch zu Entlastungen von siedlungsnahen Freiräumen.
- Im Bereich der Freiraumnutzungen ist hervorzuheben, dass Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Abschnitt Dollern – Sottrum nicht berührt sind. Lediglich nördlich Frankenbostel nähert sich die potenzielle Trassenachse einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung auf bis zu rd. 75 m (vgl. Anforderung A-1.9). Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden zwar vielfach gequert, die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich hier jedoch im Wesentlichen auf den Flächenentzug und Bewirtschafterschwernisse an den Maststandorten. Zudem kommt es in vergleichbarem Umfang durch den Rückbau der Bestandsleitung zu Entlastungen an anderer Stelle.

- Im Themenbereich Energie quert die Vorzugsalternative ein Vorranggebiet Windenergienutzung südöstl. Nartum. Soll diese Alternative weiterverfolgt werden, ist eine Planänderung, ggf. im Zusammenspiel mit einem Zielabweichungsverfahren im Vorgriff auf die Rechtswirksamkeit der Planänderung, erforderlich (vgl. Abschnitt II.3.4). Weitere Vorranggebiete Windenergienutzung werden nicht gequert. Dem Bündelungsgebot gemäß Kapitel 4.2.2 04 Satz 9 LROP wird durchgehend entsprochen. Zudem wird zwischen dem UW Dollern und dem Gelenkpunkt nördl. der Anbindungsalternativen für das neue UW in der Samtgemeinde Sottrum durchgängig ein bestehender, geeigneter Trassenkorridor weitergenutzt, was der Vorgabe aus Kapitel 4.2.2 04 Satz 7 LROP entspricht. Auswirkungen auf die Abstandserfordernisse gemäß Kapitel 4.2.2 06 LROP werden in Abschnitt II.3.3 unter „Schutzgut Menschen“ betrachtet.
- Andere, raumordnerisch gesicherte Linieninfrastrukturen – u.a. Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße, Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Rohrfernleitung – werden im Abschnitt Dollern – Sottrum vereinzelt gequert – u.a. die BAB 1, die Bundesstraße B71, die Landesstraßen L123, L131, L124 und L142 und die Kreisstraßen K44, K47 und K48. Unter Beachtung der Anbauverbots- bzw. -beschränkungszone bzw. der jeweiligen Kreuzungsvorschriften für andere Linieninfrastrukturen stehen diese Kreuzungen der Vorhabenrealisierung jedoch nicht entgegen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass von der Elbe-Lippe-Leitung im Abschnitt Dollern – Sottrum nach jetzigem Planungsstand und auf der Grundlage der bisher vorliegenden Unterlagen in überörtlicher Perspektive keine erheblichen, raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in Abschnitt II.3.2 betrachteten Erfordernisse der Raumordnung ausgehen. Lediglich die Querung des Vorranggebiets Windenergienutzung südöstl. Nartum ist als Zielkonflikt zu werten, zu dessen Aufhebung es einer Änderung des RROP Rotenburg (Wümme), ggf. auch eines Zielabweichungsverfahrens im Vorgriff auf das geänderte RROP, bedarf.

3.3 Auswirkungen auf Umwelt-Schutzgüter gemäß § 2 UVPG

Die Auswirkungen auf Umwelt-Schutzgüter gemäß § 2 UVPG können zusammenfassend wie folgt beschrieben und bewertet werden:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Einhaltung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische/magnetische Felder gemäß der 26. BImSchV und der Tag- und Nachtrichtwerte für Lärm gemäß der TA Lärm ist im Planfeststellungsverfahren nachzuweisen. Staubemissionen bleiben im Wesentlichen auf die Bauphase begrenzt; die Bildung von erhöhten Ozon- und Stickoxidkonzentrationen in der Betriebsphase ist auf das unmittelbare Umfeld der Leiterseile beschränkt.

Auf der Prüfebene der Raumordnung ist hervorzuheben, dass Abstände zu Wohngebäuden und Bauplätzen des Innenbereichs nach 4.2.2 06 Satz 1 LROP im Abschnitt Dollern – Sottrum fast durchgängig gewahrt bleiben. Randliche bis moderate Unterschreitungen des 400-m-Abstands ergeben sich nach jetzigem Planungsstand lediglich im Bereich westl. Steddorf (rd. 360 m Abstand zu B-Planflächen, 398 m Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude), westl. Weertzen (rd. 370 m Abstand), westl. Frankenbostel (rd. 340 m Abstand) und westl.

Schleeßel (rd. 260 m Abstand).⁷ Diese vier Querungsbereiche sind im Einzelnen wie folgt zu bewerten:

- Westl. Steddorf: Hier drängt sich keine andere, ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative auf. Zu prüfen ist hier jedoch in einem ersten Schritt, ob ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz gegeben ist (vgl. Anforderung A-1.3). Sollte ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht nachweisbar sein, kann für diesen Abschnitt die Ausnahme nach Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5b LROP in Anspruch genommen werden. Die Gründe hierfür sind in der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1) dargelegt.⁸
- Westlich Weertzen soll die Elbe-Lippe-Leitung in der Bestandstrasse neu errichtet werden, unter Nutzung von Provisorien.⁹ Die vorgelegte Unterlage geht davon aus, dass hier aufgrund der vergleichsweise geringen Abstandsunterschreitung (369 m statt 400 m Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude) und der Sichtverschattung durch Bäume zwischen potenzieller Trassenachse und Weertzen ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz wie bei Einhaltung des 400-m-Abstands anzunehmen sei. Aus der Sicht des ArL Lüneburg erscheint diese Bewertung grundsätzlich plausibel; es fehlt jedoch in der Unterlage für die Antragskonferenz eine Darlegung in der Form einer detaillierten Beschreibung der anzunehmenden Sichtbeziehungen von den nächstgelegenen Wohngebäuden zur potenziellen Trasse als auch der anzunehmenden Wohnumfeldnutzung. Dies ist für das Planfeststellungsverfahren nachzuholen und auf dieser Basis die Gewährleistung eines gleichwertigen Wohnumfeldschutzes nachzuweisen (vgl. Anforderung A-1.4). Sollte ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht nachweisbar sein, kann für diesen Abschnitt die Ausnahme nach Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5b LROP in Anspruch genommen werden. Die Gründe hierfür sind in der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1) dargelegt.¹⁰
- Westlich Frankenbostel soll die Elbe-Lippe-Leitung im direkten Parallelneubau zur Bestandsleitung und in engstmöglicher Bündelung zur Leitung Stade – Landesbergen errichtet werden. Die vorgelegte Unterlage geht auch bei dieser Engstelle davon aus, dass hier aufgrund des Maßes der Abstandsunterschreitung (rd. 340 m statt 400 m Abstand) und der Sichtverschattung durch Bäume zwischen potenzieller Trassenachse und Frankenbostel ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz wie bei Einhaltung des 400-m-Abstands anzunehmen sei.¹¹ Dies könnte zutreffen; es fehlt jedoch auch hierzu in der Unterlage für die Antragskonferenz eine entsprechende Darlegung. Dies ist für das Planfeststellungsverfahren

⁷ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 1, S. 135 ff in Verbindung mit Anhang 2a dieser Unterlage

⁸ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 1, S. 135

⁹ Die Aussage auf S. 141 der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1), der Neubau der Elbe-Lippe-Leitung Nord solle im direkten Parallelneubau zur Bestandsleitung erfolgen, ist nicht zutreffend. Ausweislich der Karten-Darstellungen ist die Errichtung der Elbe-Lippe-Leitung im Abschnitt westl. Weertzen in bestehender Trasse geplant.

¹⁰ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1), S. 114

¹¹ Dieser Leitungsabschnitt ist in der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1) auf S. 144 ff dokumentiert.

ren nachzuholen und auf dieser Basis die Gewährleistung eines gleichwertigen Wohnumfeldschutzes nachzuweisen (vgl. Anforderung A-1.5). Sollte ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht nachweisbar sein, kann für diesen Abschnitt die Ausnahme nach Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5b LROP in Anspruch genommen werden. Die Gründe hierfür sind in der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1) dargelegt.¹²

- Westl. Schleeßel verlaufen die Anbindungsleitungen für die beiden Umspannwerk-Standortalternativen 1 und 2 östlich der Leitung Stade – Landesbergen. Damit werden die Abstände zu Wohngebäuden des Innenbereichs deutlich unterschritten (rd. 260 m statt 400 m Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude). Die Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1) geht bei dieser Engstelle davon aus, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative besteht, welche den 400-m-Abstand einhalten kann. Die hierfür dargelegten Gründe sind nachvollziehbar.¹³

Auch hinsichtlich der Unterschreitung des 200 m-Abstands zu Wohngebäuden des Außenbereichs erweist sich die Vorzugstrasse als vergleichsweise konfliktarm. Zwar gibt es insgesamt zehn Bereiche, in denen der 200-m-Abstand nicht eingehalten werden. Dies sind im Einzelnen: südwestl. des UW Dollern (98 m), Zuckerberg/nördl. Helmste (191 m), im Bereich Kirchweg/südl. Deinste (zehn Wohngebäude, 50 m - 194 m), südöstl. Fredenbeck (91 m), westl. Wohlerst (199 m), westl. Steddorf (170 m), westl. Weertzen (176 m), südwestl. Weertzen (180 m), westl. Elsdorf (182 m) und östl. Horstedt (143 m)¹⁴. Hierzu ist jedoch in bewertender Perspektive festzuhalten, dass das Maß der Abstandsunterschreitung in sechs dieser zehn Fälle moderat bleibt, da die Abstandsunterschreitung in einer Spanne von wenigen Metern bis max. 30 m liegt. Die verbleibenden vier Fälle sind differenziert zu bewerten:

- Im Bereich südl. des UW Dollern nähert sich die Vorzugstrasse einem Wohngebäude des Außenbereichs bis auf 98 m an.¹⁵ Die Leitung befindet sich hier im direkten Zulauf auf das nur rd. 400 m entfernt liegende Umspannwerk, so dass kaum Trassierungsspielräume bestehen. Zudem findet gemäß Unterlage für die Antragskonferenz zumindest keine Verschlechterung gegenüber der Bestandslage statt¹⁶. Eine Sichtverschattung ist mindestens teilweise gegeben. Insoweit kann hier von Raumverträglichkeit ausgegangen werden.

¹² vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1), S. 145

¹³ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1), S. 186

¹⁴ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1), S. 158 ff

¹⁵ Dieser Leitungsabschnitt ist in der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1) auf S. 158 f dokumentiert.

¹⁶ Nach Aussage der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1), S. 158, wird sich die Situation für dieses Wohngebäude sogar geringfügig verbessern, da sich der Abstand gegenüber der Lage der Bestandsleitung um ca. 30 m vergrößert. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass die künftige Leitung auch höher sein wird und mehr Leiterseile führen wird. Eine wesentliche Veränderung der Wohnumfeldsituation ist daher nicht zu erwarten.

- Der Bereich Kirchweg/südl. Deinste weist ausgeprägte und vielfache Abstandsunterschreitungen auf.¹⁷ Für diesen Abschnitt hat die TenneT TSO GmbH daher eine alternative Trassenführung entwickelt, welche diese Engstelle umgeht.¹⁸ Eine vergleichende Bewertung beider Alternativen einschließlich ihrer Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz erfolgt in Abschnitt II.3.4.
- Im Bereich südöstl. Fredenbeck nähert sich die Vorzugstrasse einem Wohngebäude des Außenbereichs bis auf 91 m an. Nach Aussage der Unterlage für die Antragskonferenz verläuft die Vorzugstrasse hier „in maximal möglicher enger Bündelung“ mit der Leitung Stade-Landesbergen.¹⁹ Diese Aussage ist nicht zutreffend. Eine „maximal enge Bündelung“ entspräche einem Achsabstand beider Leitungen von rd. 60 m, er beträgt jedoch hier rd. 140 m. Eine größere Annäherung beider Leitungen wäre hier grundsätzlich möglich, würde jedoch voraussetzen, die zwischen beiden Leitungen verlaufende 110-kV-Leitung über mind. zwei Mastfeldlängen auf dem Gestänge der neu zu errichtenden Elbe-Lippe-Leitung mitzuführen, was – aufgrund der hierfür benötigten dritten Traverse – höhere Masten erfordern würde. Käme diese Option zum Tragen, könnte der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude von 91 m auf rd. 160 m - 170 m vergrößert werden. Diese Lösung wäre technisch/wirtschaftlich aufwändiger und ihrerseits mit (wenn auch im Vergleich zur Trassenlage in 91 m Entfernung geringeren) Nachteilen für das Wohnumfeld verbunden (höhere Masten, nicht-parallele und damit sichtbarere Leitungsführung im Bereich der Zuführung der 110-kV-Leitung auf die Gestänge der Elbe-Lippe-Leitung).

Grundsätzlich ist der Bewertung der Unterlage für die Antragskonferenz zuzustimmen, dass die starke Abstandsunterschreitung (rd. 91 m statt 200 m Abstand) mit Blick auf die gegebene Vorbelastung durch drei Freileitungen westl. des Gebäudes, den (wenn auch nur geringfügig) vergrößerten Abstand der neuen Trasse, die zumindest partiell gegebene Sichtverschattung und das geringe Potenzial der Nutzung des leitungszugewandten Bereichs für Wohnumfeldzwecke (die zugehörige Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt) als (noch) raumverträglich eingestuft werden kann.

- Im Bereich östl. Horstedt nähert sich die Vorzugstrasse auf 143 m einem Wohngebäude des Außenbereichs an.²⁰ Alternativ zu dieser Trassenführung hat die TenneT TSO GmbH in diesem Abschnitt zwei weitere Trassenalternativen („Nartum Mitte“ und „Nartum Ost“) entwickelt und untersucht. Eine vergleichende Bewertung beider Alternativen einschließlich ihrer Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz erfolgt in Abschnitt II.3.4.

¹⁷ Dieser Leitungsabschnitt ist in der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1) auf S. 160 f dokumentiert.

¹⁸ Die Trassenalternative im Abschnitt Deinste wird in der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1) auf S. 172 - 175 beschrieben.

¹⁹ Dieser Leitungsabschnitt ist in der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1) auf S. 162 ff dokumentiert.

²⁰ Dieser Leitungsabschnitt ist in der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1) auf S. 170 ff dokumentiert.

Zusammenfassend lässt sich zum Belang des Wohnumfeldschutz festhalten, dass die potenzielle Trassenachse der Elbe-Lippe-Leitung die Anforderungen gemäß Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Sätze 1-6 LROP weitgehend einhält. In den Bereichen, in denen die LROP-seitig vorgegebenen Abstände zu Wohngebäuden des Innen- oder Außenbereichs nicht eingehalten werden können, ist nach jetzigem Planungsstand davon auszugehen, dass kleinräumige Trassenoptimierungen möglich sind oder die zu erwartende Abstandsunterschreitung im Wege einer Ausnahme (bezogen auf das 400-m-Abstandsziel) bzw. der Abwägung (bezogen auf den 200-m-Abstandsgrundsatz) überwunden werden kann. Hierfür ist u.a. maßgeblich, dass das Maß der Abstandsunterschreitungen in der Mehrzahl der Fälle als geringfügig bis moderat eingestuft werden kann, vorbelastete Trassenkorridore genutzt werden und zumeist mindestens teilweise Sichtverschattungen auf die geplante Leitung bestehen. Eine mehrfache, erhebliche Abstandsunterschreitung ist für den Teilabschnitt Kirchweg/ südl. Deinste zu konstatieren. Für diesen Bereich ist grundsätzlich eine kleinräumige Alternative verfügbar (s. Abschnitt II.3.5).

Zugleich ist festzuhalten, dass der geplante Ersatzneubau der Elbe-Lippe-Leitung auch mit Entlastungen für das Wohnumfeld einhergehen wird, da nach Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung die vielfach siedlungs-/wohngebäudenäher verlaufende Bestandsleitung zurückgebaut wird. Entlastungen sind in diesem Zuge für die Ortschaften/Wohngebäude in Frankentmoor, Wohlerst und Steddorf zu erwarten.

Ergänzend ist festzuhalten, dass von der Elbe-Lippe-Leitung im Teilabschnitt Dollern – Sottrum keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang der landschaftsbezogenen Erholung ausgehen, soweit es sich um für diesen Zweck raumordnerisch gesicherte Bereiche handelt. Die Vorzugstrasse quert in ihrem rd. 100 km langen Verlauf zwischen Dollern und Sottrum an nur einer Stelle ein Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, nämlich im Bereich der Oste-Niederung nordwestl. Weertzen. Die Querungslänge beträgt lediglich rd. 350 m, zudem erfolgt die Querung in bestehender Trasse und in Bündelung zur Leitung Stade-Landesbergen. Erhebliche neue Belastungen sind damit auch für diesen Teilaspekt des „Schutzgutes Menschen“ nicht zu erwarten.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist eine wichtige Kenngröße, ob und inwieweit naturschutzfachlich hochwertige Räume berührt werden. Hier sind im Abschnitt Dollern – Sottrum der Elbe-Lippe-Leitung vier Bereiche hervorzuheben:

- Knüllbach südl. Steddorf: Die potenzielle Trassenachse quert hier den Bereich des Knüllbachs über eine Länge von rd. 170 m. Dieser Bereich ist als NSG („Ostetal mit Nebenbächen“), FFH-Gebiet, Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert, in Teilen zudem als Vorbehaltsgebiet Wald. Es handelt sich hier um einen bereits planfestgestellten Teilabschnitt der Elbe-Lippe-Leitung (Ostumfahrung Boitzen, planfestgestellt im Zuge der Zulassung der Leitung Stade-Landesbergen). Die Maststandorte sind außerhalb der o.g. Gebietskulisse vorgese-

hen, so dass eine vollständige Überspannung der Knüllbach-Niederung und der zugehörigen Gebietskulissen erfolgt. Erhebliche Auswirkungen auf Schutzzwecke bzw. Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten.²¹

- Ostetal nordwestl. Weertzen: Die potenzielle Trassenachse quert hier das Ostetal über eine Länge von knapp 300 m. Dieser Bereich ist als NSG, FFH-Gebiet, Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert. Die Querung soll hier in bestehender Trasse erfolgen. Soweit – anders als bei der Bestandsleitung – auf die Errichtung eines neuen Mastes innerhalb des NSG/FFH-Gebiets verzichtet wird, ist eine vollständige Überspannung des Ostetals möglich (vgl. Anforderung A-1.7). Erhebliche Auswirkungen auf Schutzzwecke bzw. Erhaltungsziele sind nicht zu erwarten. Durch den Rückbau des Bestandsmastes kommt es dauerhaft zu einer Verringerung der Auswirkungen auf das NSG bzw. das FFH-Gebiet.²²
- Röhrsbach südwestl. Weertzen: Die potenzielle Trassenachse quert hier ein drittes Mal das NSG „Ostetal mit Nebenbächen“. Die Querungslänge beträgt rd. 300 m. Dieser Bereich ist, wie die zuvor genannten beiden Querungsbereiche, nicht nur als NSG, sondern auch als FFH-Gebiet, Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert. Die Querung soll hier in neuer Trasse, in 60 m Abstand zur Leitung Stade-Landesbergen, erfolgen. Vorgesehen ist hierbei auch ein neuer Abspannmast innerhalb des NSGs.²³ Die Errichtung einer Freileitung innerhalb des NSG bzw. FFH-Gebiets gilt es mit Blick auf dessen Schutzzwecke/ Erhaltungsziele zu vermeiden. Daher ist südwestl. Weertzen eine Trassenführung zu wählen, die mind. 60 m - 70 m östlich der potenziellen Trassenachse verläuft. Auf diese Weise kann eine direkte Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ bzw. des FFH-Gebiets vermieden werden (vgl. Anforderung A-1.8).
- Wieste nordwestl. Schleeßel: Die Anbindungsleitungen für die Umspannwerk-Alternativen 1 und 2 queren hier das FFH-Gebiet Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor nordwestl. Schleeßel. Die Querungslänge beträgt rd. 590 m. Dieser Bereich ist, wie die zuvor genannten beiden Querungsbereiche, nicht nur als FFH-Gebiet, sondern in gleicher bzw. ähnlicher Abgrenzung auch als NSG, Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert. Nach Angabe der Vorhabenträgerin ist hier eine Überspannung ausgeschlossen, da die Querungslänge hierfür zu lang sei, sodass mindestens ein Abspannmast innerhalb der Gebiete erforderlich würde. Die Platzierung dieses Mastes werde nach Vorliegen der Biotop- und Lebensraumtypenkartierung so optimiert, dass sichergestellt sei, dass der Mast auf einem naturschutzfachlich

²¹ Dieser Leitungsabschnitt ist in der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1) auf S. 137 f dokumentiert.

²² Dieser Leitungsabschnitt ist in der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1) auf S. 140 ff dokumentiert.

²³ Dieser Leitungsabschnitt ist in der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1) auf S. 142 ff dokumentiert.

möglichst geringwertigen Biotop platziert werde und keinesfalls ein FFH-Lebensraumtyp betroffen sei. Um die Auswirkungen des Vorhabens so gering wie möglich zu halten, werde die potenzielle Trassenachse innerhalb des schmalen Zwischenraums zwischen der Leitung Stade – Landesbergen und der rückzubauenden Bestandsleitung Sottrum - Doltern geplant. Dadurch sei sichergestellt, dass die Leitung vollständig in vorbelastetem Raum verlaufe und dass sich durch den Rückbau der Bestandsleitung eine Verbesserung für das Gebiet einstelle, obgleich es noch immer von zwei Freileitungen gequert werde. Diese verliefen nun aber enger gebündelt und hätten so insgesamt geringere Auswirkungen, beispielsweise hinsichtlich der Entwertung von Habitaten (v.a. vertikale Strukturen) für vorhabensensible Vögel des Offenlandes.

Dieser Einschätzung kann seitens des ArL Lüneburg in Teilen gefolgt werden. Zutreffend ist, dass die angestrebte engere Bündelung geeignet ist, die Vorhabenauswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter (hier: Tiere und Pflanzen, Landschaft) trotz höherer Masten gegenüber dem Status Quo zu verbessern – insbesondere deshalb, weil Kollisionsrisiken potenziell gesenkt werden können und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der engeren Bündelungslage tendenziell verringert werden.

Nicht geteilt wird die Einschätzung, dass eine Überspannung ausgeschlossen sei. Mindestens der als NSG und Vorranggebiet Natur und Landschaft gesicherte Querungsbereich (rd. 440 m) wäre technisch durchaus überspannbar. Zudem ist – anders in der Unterlage für die Antragskonferenz angegeben – im relevanten Bereich voraussichtlich nicht ein Abspannmast, sondern ein Tragmast erforderlich.

Im Sinne einer Minimierung der Vorhabenauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen erscheint es jedoch vorteilhaft, von einer gänzlichen Überspannung des Vorranggebiets Natur und Landschaft / des NSG abzusehen und den erforderlichen Masten auf der Höhe des Masten der parallel verlaufenden Leitung Stade – Landesbergen zu errichten – also (knapp) innerhalb der geschützten Vorrang-/NSG-Kulisse. Durch eine solche „Parallelisierung“ der Leitungsverläufe und Maststandorte können Kollisionsrisiken für entsprechend gefährdete Vogelarten verringert werden. Der Mast befände sich damit am äußersten nördlichen Rand des Vorranggebiets Natur und Landschaft und des Naturschutzgebiets (das FFH-Gebiet reicht noch rd. 150 m weiter in nördliche Richtung). Ein entsprechender Maststandort läge zugleich außerhalb geschützter Biotope (die Fläche wird zurzeit ackerbaulich genutzt) und in einer Lage, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzungen minimiert (unmittelbar am Ackerrand, in der Nähe eines landwirtschaftlichen Weges). Zudem wäre diese technische Lösung mit einer für den Regelfall vorgesehenen Mastfeldlänge realisierbar (ca. 480 m – 500 m). Wird der neue Mast in dieser Position errichtet, ist nach derzeitigem Stand davon auszugehen, dass insgesamt eine Verbesserung gegenüber dem Status Quo eintritt und eine Vereinbarkeit mit den vorrangig gesicherten Funktionen von Natur und Landschaft, Biotopverbund und Natura-2000 erreicht werden kann. Ergänzend könnte die Anbringung von Vogelschutzmarkern erforderlich werden (vgl. Anforderung A-1.10). Die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck relevanten Bestandteilen des FFH-Gebiets ist im Planfeststellungsverfahren nachzuweisen (vgl. Anforderung A-2).

Neben diesen vier Querungsbereichen besonders hochwertiger Naturschutzbereiche führt die potenzielle Trassenachse mehrfach auch durch Vorbehaltsgebiete Wald (südwestl. des UW

Dollern, südl. Deinste, nördl., nordwestl. und südwestl. Wohlerst, westl. Ottendorf, südl. Sted-dorf, nördl. Weertzen, nordöstl. Wistedt)²⁴. Zudem kreuzt die potenzielle Trassenachse im Zu-lauf auf die Umspannwerk-Alternative 4 nördl. Bittstedt ein weiteres Mal ein Vorbehaltsgebiet Wald. Alle Querungsbereiche dieses Vorbehaltsgebietstyps sind so kurz, dass die Maststand-orte grundsätzlich jeweils außerhalb der mit Vorbehalt gesicherten Gebietskulisse errichtet werden können. In den Querungsbereichen ist dennoch aufgrund der erforderlichen Über-spannung innerhalb des Schutzstreifens mit Rodungen und dauerhaften Aufwuchsbeschrän-kungen zu rechnen, so dass hier eine Kompensation mindestens im Verhältnis 1:1 erforder-lich wird. Grundsätzlich ist in diesen Bereichen eine Minimierung der Eingriffe in den Wald zu verfolgen, u.a. durch Optimierung von Maststandorten (vgl. Hinweis H-4).

Brutvogellebensräume gemäß NLWKN-Daten sind lediglich in zwei Teilabschnitten berührt, nämlich östl. Horstedt und nordwestl. Schleeßel. Östlich Horstedt quert die Vorzugsalterna-tive einen Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung über eine Länge von rd. 320 m. Die Querung erfolgt hier in direkter Bündelung zur Leitung Stade-Landesbergen und in nur rd. 300-350 m Entfernung zur BAB 1 und mithin in einem insoweit vorbelasteten Bereich. Im Ge-genzug ist innerhalb dieses Brutvogellebensraum der Rückbau der Bestandsleitung über rd. 870 m Länge möglich. Zudem kann die neue Leitung mit Vogelschutzmarkern versehen wer-den, sodass insgesamt gegenüber der Bestandssituation – jedenfalls auf der Betrachtungs-ebene der Raumordnung – nicht mit einer Verschlechterung zu rechnen ist (vgl. Hinweis H-3). Nordwestl. Schleeßel wird im Bereich der Wieste ebenfalls ein Brutvogellebensraum landes-weiter Bedeutung gequert, die Querungslänge beträgt hier rd. 440 m. Erhebliche Auswirkun-gen sind derzeit nicht zu erwarten (vgl. Ausführungen oben zum Bereich der Wieste).

Rastvogellebensräume gemäß NLWKN-Daten sind im Leitungsabschnitt Dollern – Sottrum nicht berührt. Genehmigungsrelevante Hemmnisse im Bereich des Artenschutzrechts sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt – auf der Grundlage der bisher vorliegenden Daten – nicht zu erkennen.

Vorranggebiete Biotopverbund sind – außerhalb der oben genannten Bereiche des NSG „Oste und Nebenbäche“ und des Querungsbereichs der Wieste – in zwei weiteren Bereichen berührt, nämlich westl. Gyhum und nordwestl. Bockel. Die Querung erfolgt hier jeweils rand-lich, zudem erfolgt in vergleichbarem Umfang ein Rückbau der parallel verlaufenden Be-standsleitung. Daher ist nach jetzigem Stand nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion auszugehen. Lineare (Verbindungs-)Biotopbereiche sind auf Höhe des Ostenhorster Baches (südwestl. Osenhorst und südwestl. Frankenbostel) zweifach be-rührt, hier ist jeweils eine Überspannung möglich, so dass, bezogen auf den Biotyp „Fließge-wässer“, keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete werden unter „Schutzgut Landschaft“ betrachtet (s.u.).

²⁴ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1), Anlage A, Karte 3

Schutzgüter Fläche und Boden

Das **Schutzgut Fläche** ist in der Bauphase insb. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen. Für die Freileitungen werden im Mittel Arbeitsflächen von rd. 2.500 m² je Maststandort erforderlich, hinzu kommen Flächen für Zuwegungen²⁵. Für die einzelnen Masten der Freileitung erfolgt zudem eine anlagenbedingte Flächenversiegelung an den Maststandorten (ca. 40 m² je Maststandort). Im Schutzstreifen der Leitung bestehen darüber hinaus dauerhafte Nutzungseinschränkungen, die sich für den Leitungsabschnitt Dollern – Sottrum auf eine Fläche von rd. 275 – 300 ha belaufen werden. Hinzukommen Flächenbedarfe für Kompensationsmaßnahmen. Dieser Kompensationsflächenbedarf dürfte zu einem nennenswerten Teil bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen. Der Flächenverbrauch kann begrenzt werden durch einen möglichst geradlinigen Verlauf. Dieser Anforderung entspricht das Vorhaben weitgehend.

Die potenzielle Trassenachse der Elbe-Lippe-Leitung quert in Teilen Böden mit hoher Archivfunktion oder hoher Lebensraumfunktion (**Schutzgut Boden**). Westl. Helmste und südöstl. Wistedt, östl./südöstl. Wehldorf werden kulturgeschichtlich bedeutsame Böden gequert (Plaggenesch). Östl. Wehldorf/westl. Elsdorf und nordwestl. / südwestl. Schleeßel verläuft die geplante Leitung bzw. ihre (UW-Anbindungs-)Alternativen zudem in Bereichen mit Gley-Böden mit Erd-Niedermoorauflage.²⁶ Dieser Bodentyp gehört zu den seltenen Böden. Es handelt sich zudem hier um sehr feuchte bis nasse Böden, die über besondere Standorteigenschaften verfügen und daher eine hohe Lebensraumfunktion haben. Vorranggebiete Torferhaltung werden nordwestl. Frankenmoor und südl. Wohlerst gequert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die o.g. schutzwürdigen Böden jeweils nur in kurzen Abschnitten gequert werden. Daher ist derzeit davon auszugehen, dass allenfalls einzelne Maststandorte innerhalb von Bereichen mit seltenen/schutzwürdigen Böden erforderlich werden. Zielverstöße in den beiden Querungsbereichen von Vorranggebieten Torferhaltung sind jedenfalls nicht zu erwarten. Ebenso ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nur geringe Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme und Veränderung von wertvollen oder schutzwürdigen Böden entstehen.

Eine wichtige Entlastung erfährt der Vorhabenraum, bezogen auf die Schutzgüter Boden und Fläche, durch den geplanten Rückbau der Bestandsleitung.

Schutzgut Wasser

Die potenzielle Trassenachse der Elbe-Lippe-Leitung quert im Abschnitt Dollern – Sottrum mehrere kleine Fließgewässer (Helmster Moorgraben, Steinbeck, Großer Bach, Deinster Mühlenbach, Bever, Doosthofgraben, Wohlerster Bach, Knüllbach, Boitzenborsteler Bach, Osenhorster Bach und Clündersbeek), zudem mehrere Gräben (u.a. östl. Nartum). Nordwestl. Weertzen wird die Oste gequert. Im Zulauf auf das geplante Umspannwerk in der

²⁵ vgl. TenneT TSO GmbH 2023, S. 398

²⁶ vgl. TenneT TSO GmbH 2017a

Samtgemeinde Sottrum queren die Anbindungsleitungen für die Standortalternativen des Umspannwerks außerdem den Ellerbruchbach, die Wieste, den Jeerbruchgraben und den Sottrumer Graben. Im nördl. Teilabschnitt (Dollern/Deinste) wird zudem ein Trinkwasserschutzgebiet gequert, das im RROP Stade zugleich als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung festgelegt ist. Darüber hinaus verläuft die potenzielle Trassenachse zwischen Frankenmoor und Ottendorf in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung gemäß LROP. Ein weiterer, kurzer Querungsbereich eines Vorranggebiets Trinkwassergewinnung gemäß RROP Rotenburg (Wümme) befindet sich nordöstl. von Nartum. Überschwemmungsgebiete bzw. Vorranggebiete Hochwasserschutz sind im gesamten, hier betrachteten Leitungsabschnitt Dollern – Sottrum lediglich bei zwei Fließgewässern betroffen: im Bereich der Oste, nordwestl. Weertzen (Querungslänge rd. 240 m) und im Bereich der Wieste (vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, Querungslänge rd. 410 m).

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in seinen unterschiedlichen Ausprägungen sind nach jetzigem Planungsstand nicht zu erwarten. Sämtliche Fließgewässer und Gräben können ebenso wie das Vorranggebiet Hochwasserschutz im Bereich der Oste überspannt werden, sodass die betroffenen Gewässer weder in ihrer Biotopfunktion noch – im Falle von Hochwasser – im Abflussgeschehen bzw. durch Verringerung des Retentionsraums eingeschränkt werden. Gewässernahe Maststandorte können aufgrund der typischen Mastfeldlängen von 300 m - 500 m²⁷ grundsätzlich vermieden werden (vgl. Hinweis A-1.7 zum Querungsbereich der Oste). Lediglich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Wieste nordwestl. Schleeßel dürfte ein Mast innerhalb dieser Gebietskulisse erforderlich werden; negative Auswirkungen auf Retentionsraum oder Abflussgeschehen sind nach Einschätzung der Vorhabenträgerin jedoch nicht zu erwarten²⁸. Diese Bewertung wird vom ArL Lüneburg grundsätzlich geteilt. Die Einschätzung aus der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1), dass Masten im Überschwemmungsgebiet grundsätzlich kein Abflusshindernis darstellen, wird jedoch nicht geteilt. Daher wird für den Fall der Realisierung dieser Leitungsalternativen eine Anforderung zur frühzeitigen Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde aufgenommen (vgl. Anforderung A-1.10).

Die Errichtung von Masten innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten bzw. Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ist mit dem Schutzzweck bzw. der vorrangig gesicherten Funktion dieser Gebiete vereinbar, soweit im späteren Planfeststellungsverfahren bei der Maststandort- und -fundamentwahl und in der Bauphase (Vermeidung der Einbringung von Schadstoffen) dieser Belang entsprechend dem Stand der Technik Berücksichtigung findet.

Schutzgüter Klima und Luft

Die Auswirkungen von Freileitungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind als vergleichsweise gering einzustufen (insbesondere Luftschadstoffemissionen/Staub in der Bauphase, kleinklimatische Auswirkungen durch Gehölzentnahmen/Schneisenbildung in Waldbereich, Ozon- und Stickoxidbildung im Nahbereich der Leiterseile). Diese Wirkpfade sind jeweils auf den unmittelbaren Nahbereich der Freileitung begrenzt. Für die raumordnerische Bewertung

²⁷ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1), S. 23

²⁸ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1), S. 24

von Trassenalternativen sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima daher hier nicht relevant.

Schutzgut Landschaft

Die potenzielle Trassenachse der Elbe-Lippe-Leitung quert im Leitungsabschnitt Dollern – Sottrum zum überwiegenden Teil Landschaftsbildeinheiten geringer und mittlerer Bedeutung. Landschaftsbildeinheiten hoher Bedeutung sind eher kleinräumig im Querungsbereich von Fließgewässern betroffen (Steinbeck, nördl. Helmste; Knüllbach und Boitzenborsteler Bach, östl. Boitzen; Oste und Röhrsbach, nordwestl./südwestl. Weertzen; Clünderbeek östl. Horsstedt; Wieste nördl./westl. Schleeßel), außerdem in den Bereichen nördl./westl. Wohlerst, „Weißes Moor“ (westl. Gyhum) und „Hohes Moor“ (südl. Schleeßel).²⁹ Landschaftsschutzgebiete sind zweifach berührt: westl. des UW Dollern (LSG Rüstjer Forst) und südwestl. Gyhum (südl. Randbereich des LSG Stellingmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz).³⁰

Die Auswirkungen von Freileitungen auf das Schutzgut Landschaft sind grundsätzlich als hoch anzunehmen, da insbesondere die Masten mit Höhen von 50 m- 80 m, aber auch die zu Vierer-Bündeln zusammengefassten Leiterseile das Landschaftsbild technisch überprägen. Minderungsmaßnahmen sind hier kaum wirksam. Von der potenziellen Trassenachse der Elbe-Lippe-Leitung im Abschnitt Dollern – Sottrum gehen dennoch vergleichsweise begrenzte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft aus, weil die neue Freileitung zum einen eine bestehende Leitung ersetzt; die zusätzlichen Auswirkungen bleiben insoweit auf die höheren Masten und die größere Zahl der Leiterseile der neuen Freileitung begrenzt. Zum anderen soll die Elbe-Lippe-Leitung in diesem Abschnitt in konsequenter Bündelung mit Bestandsleitungen – insbesondere der Leitung Stade-Landesbergen – errichtet werden, so dass keine Inanspruchnahme unvorbelasteter Landschaftsbildeinheiten erfolgt. Schließlich ist festzuhalten, dass Landschaftsbildeinheiten hoher Bedeutung ebenso wie LSG nur in vergleichsweise geringen Umfang berührt sind.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Archäologische Fundstellen finden sich verstreut über den gesamten Abschnitt Dollern – Sottrum der Elbe-Lippe-Leitung, mit Häufungen u.a. südl./südwestl. Deinste, im Querungsbereich der Landesstraße L123, nördl. Wohlerst, östl./südöstl. des Windparks Ahlerstedt und im Bereich des Ostetals. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bodendenkmale ist derzeit nicht zu rechnen, da die Auswirkungen auf dieses Teilschutzgut mithilfe optimierter Maststandorte in der Regel vermieden oder minimiert werden können. Darüber hinaus ist bei Bodenarbeiten mit der Entdeckung unbekannter archäologischer Denkmale zu rechnen. Im Interesse der Planungssicherheit sollten im konkreten Trassenverlauf archäologische Prospektionen zur Potenzialevaluierung erfolgen, damit auch bislang unbekannte Fundstellen im Vorfeld der Baumaßnahmen regelgerecht ausgegraben werden können (vgl. Anforderung A-3).

²⁹ vgl. TenneT TSO GmbH (2017b)

³⁰ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1), Anlage A, Karte 3

Baudenkmäler sind im Abschnitt Dollern – Sottrum lediglich im Bereich des Kirchwegs (südl. Deinste) berührt. Eine Querung des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wegs ist hier unvermeidlich; im Gegenzug zur Neubelastung durch die Elbe-Lippe-Leitung kann hier die Bestandsleitung zurückgebaut werden.

Zusammenfassung

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach jetzigem Planungsstand und auf der Grundlage der bisher vorliegenden Unterlagen nicht zu erwarten ist, dass die für den Abschnitt Dollern – Sottrum entwickelte potenzielle Trassenachse zu erheblichen raumbedeutsamen Konflikten mit den Umwelt-Schutzgütern nach § 2 UVPG führen wird. Die vergleichsweise stärksten Betroffenheiten liegen vor im Bereich der Wohngebäude-Annäherungen unterhalb der 200-m-Abstände gemäß 4.2.2 06 Satz 6 LROP im Teilabschnitt südl. Deinste (Schutzgut Menschen), in den – wenn auch kurzen – Waldquerungsbereichen (u.a. nordwestl. und südwestl. Wohlerst) (Schutzgüter Tiere und Pflanzen) und im Bereich der Querung von Landschaftsbildeinheiten hoher Bedeutung (insb. nördl./westl. Wohlerst) bzw. von Landschaftsschutzgebieten (u.a. LSG Rüstjer Forst) (Schutzgut Landschaft).

3.4 Alternativenvergleiche in den Teilabschnitten Deinste und Nartum

Gegenstand der aktuellen Planungen der TenneT TSO GmbH für den Abschnitt Dollern - Sottrum sind in drei Teilabschnitten auch kleinräumige Varianten des Trassenverlaufs. Dies betrifft die Teilabschnitt Deinste, Nartum und Sottrum. Für die Prüfung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens ist zumindest eine überschlägige, vergleichende Konfliktbetrachtung vorzunehmen (vgl. Abschnitt II.1.2). Auf diese Weise kann bewertet werden, ob eine durchgehende, konfliktarme Trassenführung in Bündelung zu einer Bestandstrasse – hier der Leitung Stade – Landesbergen – umsetzbar ist, so dass im Sinne der Ausnahme aus § 1 Nr. 14 RoV von einem RVP-Verfahren abzusehen wäre. Im Folgenden erfolgt daher eine überschlägige, vergleichende Alternativenbetrachtung für die Teilabschnitte Deinste und Nartum.

Im Teilabschnitt Sottrum hängt der Verlauf der Elbe-Lippe-Leitung vom Standort des hier neu zu errichtenden Umspannwerks ab, für den vier Alternativen bestehen. Die vergleichende Bewertung der Standort- und Trassenalternativen im Teilabschnitt Sottrum erfolgt im Raumordnungsverfahren für die neue 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, Teilabschnitt Elsfleth – Sottrum. Eine weitere, vergleichende Betrachtung dieser Alternativen erübrigt sich daher an dieser Stelle.

Alternativenvergleich im Teilabschnitt Deinste

Im Teilabschnitt Deinste (Siedlung am Sportplatz) unterschreitet die bestandsnahe Trassenführung (Vorzugsalternative) zu insgesamt zehn Wohngebäuden den in Kapitel 4.2.2 06 Satz 6 LROP vorgegebenen Abstand von 200 m. Bei fünf dieser zehn Wohngebäude beläuft sich der Abstand zur potenziellen Trassenachse sogar auf weniger als 100 m (50 m, 61 m, 73 m,

91 m, 99 m).³¹ Daher hat die TenneT TSO GmbH für diese Engstelle eine kleinräumige, südliche Umfahrung entwickelt und vergleichend auf Eignung bewertet.³²

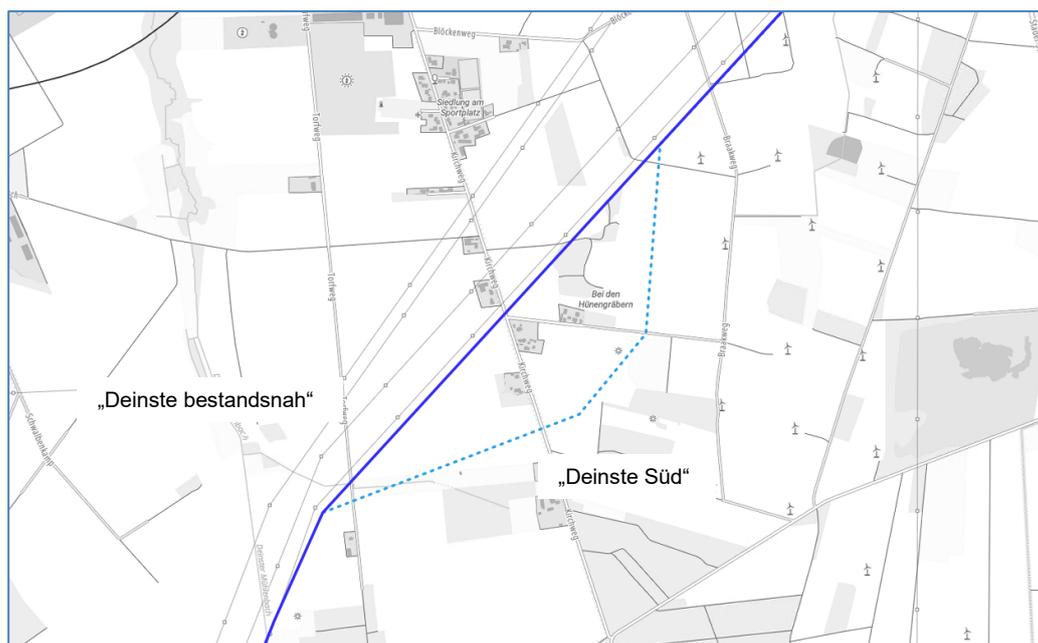


Abbildung 2: Teilabschnitt Deinste

(blaue Linie: Vorzugstrasse; hellblau gestrichelte Linie: Alternative; Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Ausgewählte Merkmale und Belange beider Trassenalternativen werden in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben³³.

Tabelle 1: Ausgewählte Raum- und Umweltbelange im Trassenabschnitt Deinste

Merkmal/Belang	Trassenalternative „Deinste bestandsnah“	Trassenalternative „Deinste Süd“
Länge	1.680 m	1.910 m
gebündelte Trassenführung (< 200 m Entfernung zu einer (nicht rückzubauenden) Bestandsleitung)	1.680 m	350 m
Trassenführung in neuem Trassenkorridor (> 200 m Entfernung zu einer Bestandsleitung)	0 m	1.260 m
200 m-Abstand zu Wohngebäuden (4.2.2 06 Satz 6 LROP)	10 (50 m – 194 m)	3 (140 m – 190 m)
VB Wald	170 m (100 m + 70 m)	-
Erfordernis eines Provisoriums	nein	nein

Quelle: eigene Darstellung

³¹ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1), S. 162

³² vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1), S. 172 – 175

³³ Die Längenangaben sind hier und in den übrigen Tabellen auf 10 m gerundet.

Die Analyse möglicher Auswirkungen der Alternative „Deinste Süd“ auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die Umwelt-Schutzgüter nach § 2 UVPG in der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1) kommt zu dem Ergebnis, dass diese Alternative „aus raumordnerischen wie umweltfachlichen Gesichtspunkten heraus grundsätzlich möglich [ist]“ (ebd., S. 173).

Diese Einschätzung teilt das ArL Lüneburg. Vorranggebiete gemäß LROP bzw. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete gemäß RROP sind durch die Trassenalternative – mit Ausnahme der punktuellen Inanspruchnahme eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft – nicht berührt. Auch für die Umwelt-Schutzgüter nach UVPG zeichnen sich keine erheblichen Konflikte ab. Der 200-m-Abstand zu Wohngebäuden des Außenbereichs wird durch die südlich verlaufende Trassenalternative in drei Fällen unterschritten. Mit Blick auf das Maß der Abstandsunterschreitung (in zwei Fällen rd. 140 m, beim dritten Wohngebäude rd. 190 m Abstand) und die jeweils gegebenen, weitgehenden Sichtverschattungen durch Gehölze bzw. Wirtschaftsgebäude ist hier von Raumverträglichkeit auszugehen (Schutzgut Mensch). Vorbehaltsgebiete Wald sind bei der Alternative, anders als bei der bestandsnahen Trassenführung, nicht berührt (Schutzgut Tiere und Pflanzen). Der von der Alternative berührte Freiraum ist als Landschaftsbildeinheit mittlerer Wertigkeit eingestuft und liegt im nördl. Teilabschnitt in direkter Nachbarschaft zu einem größeren Windpark und damit zu einem insoweit technisch vorgeprägten Raum (Schutzgut Landschaft). Der denkmalgeschützte Kirchweg mit alleeartigem Baumbestand muss neu überspannt werden, dafür erfolgt im Bereich der Bestandstrasse ein Rückbau; im Übrigen würde auch die bestandsnahe Trassenführung eine Überspannung erfordern. Die Inanspruchnahme bekannter archäologischer Bodenfunde (Hügelgräber) kann voraussichtlich durch Überspannung dieser Bereiche vermieden werden (Schutzgut kulturelles Erbe). Darüber hinausgehend sind auf der Prüfebene der Raumordnung keine Betroffenheiten erkennbar.

Nach Einschätzung der Unterlage für die Antragskonferenz erweist sich die südliche Umgehung der Engstelle

„nicht unbedingt als vorzugswürdig, da hier von einem geplanten achsnahen Parallelneubau auf einen Neubau ausgewichen werden würde, der zudem eine gewisse Mehrlänge gegenüber dem achsnahen Parallelbau zur Bestandstrasse hätte. Der bereits durch mehrere Freileitungen (DB- und StaLa-[Leitung], Elbe-Weser-Leitung) vorbelastete Raum würde durch die Alternativvariante weiter zerschnitten und zerteilt.“ (vgl. Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 1, S. 173)

Als weiteres Argument wird angeführt,

„dass selbst bei Wahl der Alternativvariante die Situation des Hauses, das sich 20 m von der Bestandsleitung Sottrum - Dollern befindet, nicht entscheidend verbessert würde. Das Haus bliebe weiterhin durch die DB-Leitung, die Leitung Stade - Landesbergen und die bestehende sowie zukünftige Elbe-Weser-Leitung beeinträchtigt.“ (ebda.)

Die zusätzliche Belastung durch die kleinräumige Alternativvariante stehe damit in keinem angemessenen Verhältnis zu der sehr geringen Entlastung für das bereits durch mehrere Freileitungen bedrängte Haus.

Diese Bewertung der relativen Eignung beider Alternativen wird von hier nicht vollumfänglich geteilt. Nach hiesiger Einschätzung haben beide Alternativen im Teilabschnitt Deinste – die bestandsnahe Trassenführung ebenso wie die südliche Umfahrung der Engstelle – in der Gesamtabwägung ein vergleichbares Konfliktniveau. Eine klare Vorzugswürdigkeit einer der beiden Alternativen ist nach jetzigem Planungsstand nicht erkennbar.

Für die bestandsnahe Trassenführung spricht aus der Sicht des ArL Lüneburg in erster Linie, dass sie einen vorbelasteten Raum nutzt und in Bündelungslage zu einer 110-kV-Leitung verläuft. Sie vermeidet zudem eine beidseitige Umfassung einzelner Wohngebäude am Kirchweg mit Stromleitungen, die im Falle einer südlichen Umfahrung einträte. Hinzu kommt, dass die bestandsnahe Trassenführung etwas kürzer ist (rd. 230 m) und anstelle von drei Abspannmasten nur drei Tragmasten benötigt. Sie ist insoweit voraussichtlich (etwas) kostengünstiger als die südliche Umgehung der Ortslage, womit diese Alternative dem Belang der „wirtschaftlichen Errichtung“ (etwas) besser entspricht (vgl. § 43 Abs. 3c Nr. 3 EnWG). Zudem entspricht sie der Vorgabe eines möglichst geradlinigen Verlaufs zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens besser als die südliche Umfahrung (vgl. § 43 Abs. 3c Nr. 2 EnWG). Hierzu ist jedoch anzumerken, dass die südliche Umfahrung lediglich eine kleinräumige Verschwenkung darstellt, die sich max. 400 m von der bestandsnahen Trassenführung entfernt. Der großräumige Trassenverlauf zwischen Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens wird daher auch von der südlichen Umfahrung nicht wesentlich beeinflusst.

Für die südliche Umfahrung der Engstelle Deinste spricht aus der Sicht des ArL Lüneburg vor allem, dass sie zu einer dauerhaften Entlastung des Wohnumfelds von Wohngebäuden führt. Wesentlich erscheint dabei, dass die südliche Umfahrungsalternative nicht nur für „das bereits durch mehrere Freileitungen bedrängte Haus“ eine Entlastung brächte, wie in der Unterlage für die Antragskonferenz betont wird, sondern darüber hinaus auch für acht weitere, z.T. von starken Abstandsunterschreitungen betroffene Wohngebäude. Diesem Belang kommt in der Gesamtabwägung der im Teilabschnitt Deinste berührten Belange nach hiesiger Einschätzung ein hohes Gewicht zu. Zur Neubelastung des Freiraums südl. Deinste ist anzumerken, dass der nördl. Teilabschnitt der Umfahrung in unmittelbarer Nähe zu einem größeren Windpark und insoweit in einem ohnehin technisch geprägten/vorbelasteten Raum liegt.

Nach § 43 Abs. 3 Satz 4 EnWG stellen Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, keine zwingenden Gründe zum Verlassen des 200-m-Korridors beidseits einer Bestandstrasse dar. Nach Sinn und Zweck (wenn auch nicht nach dem Wortlaut) dieser gesetzlichen Regelung ist davon auszugehen, dass gleiches auch (und erst recht) für Grundsätze der Raumordnung gilt, die entsprechende Abstände normieren. Da für die Elbe-Lippe-Leitung § 43 Abs. 3 EnWG anzuwenden ist, bliebe für den Fall, dass die TenneT TSO GmbH einen Ersatzneubau beantragt, eine Prüfung in Frage kommender Alternativen auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt, so dass die Trassenalternative „Deinste Süd“ in diesem Fall gänzlich ausschiede und die TenneT TSO GmbH gehalten wäre, die neue Leitung erneut im Nahbereich der berührten Außenbereichs-Wohngebäude zu trassieren. Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG steht es der TenneT TSO GmbH jedoch grundsätzlich frei, für einzelne Teilabschnitte des Vorhabens keinen Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nr. 4 NABEG zur Planfeststellung zu beantragen.

Mit Blick auf die oben dargelegte Bewertung der Sachlage – geringeres Konfliktniveau der Alternative Deinste Süd bei voraussichtlich nur geringem technischen/finanziellen Mehraufwand, damit insgesamt vergleichbare Eignung – wird der Vorhabenträgerin empfohlen, die Gemeinde Deinste, Samtgemeinde Fredenbeck und den Landkreis Stade zu ihrer fachlichen Einschätzung zu den kleinräumigen Alternativen im Abschnitt Deinste zu befragen und auf dieser Basis eine Entscheidung für eine Vorzugsalternative – bestandsnah oder südlich verschwenkt – zu treffen, die für das weitere Planfeststellungsverfahren konkretisiert wird (vgl. Hinweis H-1.1).

Alternativenvergleich im Teilabschnitt Nartum

Im Teilabschnitt Nartum quert die in Bündelung zur Leitung Stade-Landesbergen verlaufende Trassenalternative (Vorzugsalternative; Nartum West) ein Vorranggebiet Windenergienutzung. Die TenneT TSO GmbH hat daher für diesen Teilabschnitt zwei weitere Trassenalternativen entwickelt und vergleichend betrachtet: Die Alternative „Nartum Mitte“ verläuft nach Umfahrung des o.g. Vorranggebiets Windenergienutzung in der Bestandstrasse; die Alternative „Nartum Ost“ umfährt die Außenbereichs-Wohngebäude südlich der BAB 1 östlich. Südlich von Clünder treffen alle drei Alternativen wieder aufeinander (vgl. nachfolgende Abbildung).³⁴

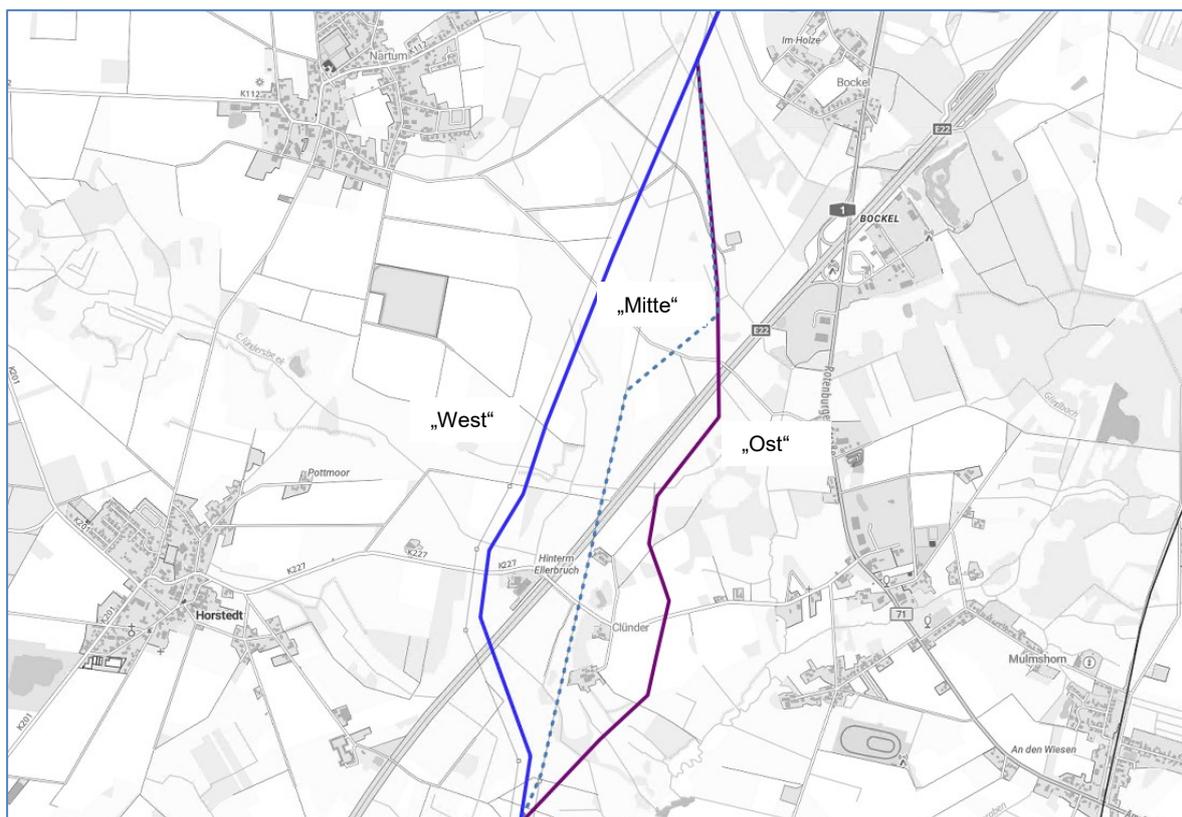


Abbildung 3: Teilabschnitt Nartum
(blaue Linie: Vorzugstrasse Nartum West; blaue gestrichelte Linie: Alternative „Nartum Mitte“;
lila Linie: Alternative „Nartum Ost“; Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

³⁴ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1), S. 176 – 181

Ausgewählte Merkmale und Belange der drei Trassenalternativen werden in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben.

Tabelle 2: Ausgewählte Raum- und Umweltbelange im Trassenabschnitt Nartum

Merkmal/Belang	Trassenalternative „Nartum West“	Trassenalternative „Nartum Mitte“	Trassenalternative „Nartum Ost“
Länge	4.520 m	4.540 m	4676 m
gebündelte Trassenführung (< 200 m Entfernung zu einer (nicht rückzubauenden) Bestandsleitung)	4.520 m	1.140 m	570 m
Trassenführung in neuem Trassenkorridor (> 200 m Entfernung zu einer Bestandsleitung)	0 m	1.030 m	3.450 m
200-m-Abstand zu Wohngebäuden (4.2.2 06 Satz 6 LROP)	1 (143 m)	6 (44 m – 142 m)	-
VR Windenergienutzung	870 m	-	-
VB Wald	-	-	83 m
VB Natur und Landschaft	-	680 m	500 m
Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung	320 m	880 m	550 m

Quelle: eigene Darstellung

In der Analyse möglicher Auswirkungen der Alternative „Nartum Mitte“ hebt die Unterlage für die Antragskonferenz hervor, dass diese Alternative die 200-m-Abstandspuffer von sechs Wohngebäuden im Außenbereich unterschreitet (44 m - 142 m Abstand zur Trassenachse). Die Nutzungsqualität für die wohnumfeldnahe Erholung sei zwar als gering einzuschätzen, es sei aber zu bedenken, dass die aus Sicht des Schutzgutes Mensch belastende Situation bei Realisierung der Vorzugsalternative aufgelöst werden könnte, während sie bei einer Realisierung der Variante „Nartum Mitte“ für die nächsten Jahrzehnte festgeschrieben würde. Zur Alternative „Nartum Ost“ stellt die Unterlage für die Antragskonferenz fest, dass dies eine „gute, konfliktarme Variante“ sei, die zu einer Verbesserung der Situation innerhalb des 200-Meter-Puffers von Clünder/Mulmshorn führen würde. Gegen sie spreche nur die Querung des wertvollen Bereichs für Brutvögel (regional, landesweit) in neuer Trasse und die Tatsache, dass auf der ganzen Länge der Variante bislang unbelastete Flurstücke neu in Anspruch genommen müssten und die Landschaft erneut zerschnitten werde. Im Vergleich aller drei Alternativen im Teilabschnitt Nartum kommt die Unterlage für die Antragskonferenz zu der Einschätzung, dass eine Bündelung mit der Leitung Stade-Landesbergen im Westen verträglicher und entlastender sei als eine Neuzerschneidung im Osten. Daher sei die westliche Trassenalternative, die in Bündelung zur Leitung Stade-Landesbergen liegt, vorzugswürdig. Die Probleme, die sich hier aus der Querung des Vorranggebiets Windenergienutzung ergeben, seien technisch lösbar. Diese Alternative unterschreite zudem nur zu einem Wohngebäude den

200-m-Abstand, und hier Sorge eine dichte Baumreihe zwischen der potenziellen Trassenachse und dem Haus für eine Sichtverschattung.³⁵

Die Bewertung der relativen Eignung der drei Alternativen im Teilabschnitt ist aus der Sicht des ArL Lüneburg nachvollziehbar: Auch nach hiesiger Einschätzung stellt sich die westliche Trassenalternative, die in Bündelung mit der Leitung Stade-Landesbergen verläuft, hinsichtlich ihrer freiraumbezogenen, raumbedeutsamen Auswirkungen insgesamt am günstigsten dar. Die im Bereich östl. Horstedt gegebene Abstandsunterschreitung zu einem Wohngebäude des Außenbereichs kann mit Blick auf das Maß der Abstandsunterschreitung, die Vorbelastung und die zumindest in westl. Richtung gegebene Sichtverschattung als raumverträglich eingestuft werden. Allerdings wird seitens des ArL Lüneburg der Einschätzung der TenneT TSO GmbH widersprochen, dass sich die mit dieser Trassenalternative einhergehende Querung des Vorranggebiets Windenergienutzung südöstl. Nartum lediglich als „technisch lösbares Problem“ darstelle. Denn die Trassierung einer neuen 380-kV-Leitung quer durch ein (vergleichsweise kleines) Vorranggebiet Windenergienutzung entzieht diesem allein aufgrund des Schutzstreifens der Leitung einen beträchtlichen Flächenanteil (hier: ca. 4,5 – 5 ha von 61 ha Gesamtfläche), hinzu kommen erforderliche Mindestabstände zwischen Leitung und Windenergieanlagen. Hierdurch können Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergienutzung grundsätzlich eingeschränkt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Zielverstoß vorliegt, solange nicht – etwa anhand einer konkreten Windparkplanung einschließlich Standortplanung für die einzelnen Windenergieanlagen – der Nachweis des Gegenteils erbracht wird.

Zusammenfassend kann zum Teilabschnitt Nartum festgehalten werden: Die westliche Alternative kann, vorbehaltlich des Zielkonflikts im Querungsbereich des Vorranggebiets Windenergienutzung, als vorzugswürdig eingestuft werden. Die Alternative „Nartum Ost“ ist ebenfalls als raumverträglich einzustufen. Sie kommt gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 EnWG grundsätzlich für eine Trassierung in Betracht, weil mit der andernfalls erforderlichen Querung des Vorranggebiets Windenergienutzung und dem hierdurch zu erwartenden Zielkonflikt ein zwingender Grund für das Verlassen des 200-m-Korridors beidseits der Trassenachse vorliegt. Die Alternative „Nartum Mitte“ ist aus der Sicht des ArL Lüneburg aufgrund der hiermit verbundenen Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden des Außenbereichs klar nachteilig und sollte daher nicht weiterverfolgt werden.

Mit Blick auf die oben dargelegte Bewertung der Sachlage erscheint es angezeigt, dass die Vorhabenträgerin mit der Gemeinde Gyhum, der Samtgemeinde Zeven, dem Landkreis Rotenburg (Wümme) (Regionalplanung) und dem/den Investor:innen/Betreiber:innen des künftigen Windparks südöstl. Nartum in einen vertieften Austausch zur plangeber- und investorenseitig beabsichtigten Entwicklung des Windparks südöstl. Nartum tritt. Nach derzeitigem Stand ist zu erwarten, dass sich die Einschätzung eines Zielverstoßes bestätigt. Ggf. ist es jedoch möglich und kreisseitig gewünscht, eine Anpassung der räumlichen Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung zugunsten der Vorzugsalternative vorzunehmen. Falls dies der Fall ist, sollte die anstehende Veröffentlichung des ersten RROP-Entwurfs für den neuen Regelungsteil „Windenergie“ genutzt werden, um den für die Vorzugsalternative erforderlichen Schutzstreifen (ebenso wie den der Leitung Stade-Landesbergen) aus der künftigen

³⁵ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1), S. 177 und 181

Vorranggebiets-Fläche „herauszuschneiden“ und so eine konsequente Nutzungsentflechtung vorzusehen. Andernfalls ist nach hiesiger Einschätzung die Trassenalternative „Nartum Ost“ weiterzuverfolgen und für die Planfeststellung zu konkretisieren (vgl. Hinweis H-1.3).

3.5 Hinweise der beteiligten öffentlichen Stellen

Im Zuge der Antragskonferenz sind 40 Stellungnahmen eingegangen. Im Folgenden erfolgt eine zusammenfassende Wiedergabe und Erwiderung der auf Prüfebene der Raumordnung für den Abschnitt Dollern – Sottrum relevanten Inhalte.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) (UNB) weist darauf hin, dass die Querungslängen des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ ca. 120 m, ca. 290 m und ca. 240 m betragen, sodass davon auszugehen sei, dass das Aufstellen der Masten jeweils auch außerhalb des Naturschutzgebietes erfolgen könne/sollte. Besonders hingewiesen wird auf den Querungsbereich südwestl. Weertzen (Höhe Röhrsbach, Trassenkilometer 34-35). Hier sei zu prüfen, ob eine Platzierung des Mastes im Naturschutzgebiet notwendig sei, insbesondere da die Bestandsleitung außerhalb des Schutzgebietes verlaufe.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Die Forderung des Landkreises zur Mastplatzierung wird seitens des ArL Lüneburg geteilt. Im Querungsbereich des NSG auf der Höhe der Oste nordwestl. Weertzen ist im Zuge des Ersatzneubaus die erneute Errichtung eines Mastes innerhalb des NSG zu vermeiden (vgl. Anforderung A-1.7). Im Querungsbereich südwestl. Weertzen, Höhe Röhrsbach, ist aus der Sicht des ArL Lüneburg darüber hinausgehend nicht nur die Errichtung eines Mastes innerhalb des NSG zu vermeiden, sondern durch den Vorhabenträger von vornherein eine Trassenführung zu entwickeln, die gänzlich außerhalb des NSG bzw. FFH-Gebiets verläuft. Hierfür ist südwestl. Weertzen eine Trassenführung zu wählen, die mind. 60 m - 70 m östlich der bisher in den Blick genommenen Vorzugsalternative verläuft (vgl. Anforderung A-1.8). Es sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Querungslängen des NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ nach eigener Messung rd. 170 m, 280 m und 290 m betragen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) (UNB) weist darauf hin, dass das Projektgebiet „Hohes Moor“ bei Schleeßel vom Vorhaben berührt ist. Die Planung für das „Hohe Moor“ umfasse die Wiedervernässung der Flächen und werde u.a. mit Ersatzgeld des Naturschutzamtes durch die Stiftung Naturschutz des Landkreis Rotenburg (Wümme) durchgeführt. Je nach Lage des geplanten Umspannwerks Sottrum (neu) sei eine Betroffenheit des Projektgebiets nicht ganz ausgeschlossen. Der Landkreis bittet daher darum, bei der Feintrassierung Maststandorte außerhalb des Projektgebiets anzustreben, da auch aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse der Eingriff in das Schutzgut Boden andernfalls sehr groß wäre. Außerdem seien Konflikte mit der angestrebten Wiedervernässung wahrscheinlich.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Das Projektgebiet „Hohes Moor“ ist nach derzeitigem Stand lediglich dann vom Vorhaben berührt, wenn sich im Ergebnis des Alternativenvergleichs für das neue Umspannwerk im Bereich der Samtgemeinde Sottrum die Standorte 1, 3 oder 4 als

vorzugswürdig erweisen sollten. In diesem Fall würde die Elbe-Lippe-Leitung das Projektgebiet „Hohes Moor“ im westlichen Bereich randlich queren. Hier ist ausweislich des Flächenkonzepts³⁶ für die Wiedervernässung des Hohen Moors nur eine „Pufferzone“, nicht einer der Wiedervernässungsbereiche berührt. Dennoch sollte angestrebt werden, für den Fall der Realisierung einer der drei oben genannten Umspannwerk-Standortalternativen keinen Maststandort innerhalb des Projektgebiets vorzusehen (vgl. Hinweis H-1.4). Von den Anbindungsleitungen für die Umspannwerk-Standortalternativen 2 wäre das Projektgebiet hingegen nicht berührt. Es sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Klärung der Standortfrage des neuen Umspannwerks einschließlich des hiermit einhergehenden Verlaufs der einbindenden Leitung Gegenstand des ROV für die Leitung Conneforde – Sottrum, Teilabschnitt Elsfleth – Sottrum ist, das derzeit durch das ArL Lüneburg durchgeführt wird.

Die Samtgemeinde Sottrum weist darauf hin, dass in Bereich der Samtgemeinde die Ertüchtigung von insgesamt drei Höchstspannungsleitungen nebst Neubau eines Umspannwerks anstehe. Die einzelnen Projekte seien vom Netzbetreiber – bedingt durch unterschiedliche Zeitpunkte der Beauftragung – meist unabhängig voneinander geplant. So sei beim Ersatzneubau Stade - Landesbergen bereits der Bauabschnitt nördlich des UW Sottrum umgesetzt, und der südlich des UW gelegene Bauabschnitt gehe nach Planfeststellung in Kürze an den Start. Zum ROV des Projekts Conneforde - Sottrum werde demnächst die Landesplanerische Feststellung erwartet. Hingegen stehe beim Projekt Elbe - Lippe erst die Prüfung der Erforderlichkeit eines RVP-Verfahrens an. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass es möglich sein sollte, durch Umleitung bzw. Umwidmung von Netzabschnitten Netzkreuzungen zu vermeiden und so die Betriebssicherheit zu erhöhen. Durch Umleitung von Teilnetzen von EILi auf StaLa und StaLa auf EILi könnte bei nur einer Nord-Süd-Achskreuzung ein neues UW an der BAB A1 errichtet werden. Die StaLa/EILi-Kreuzung läge dann lediglich weiter nördlich im Samtgemeindegebiet und nicht mehr südlich von Hassendorf. Die Samtgemeinde Sottrum hält eine Betrachtung des gesamten, künftigen Höchstspannungsnetzes vor dem Verzicht auf ein RVP-Verfahren für geboten. Insbesondere der potenzielle Standort 2 des künftigen Umspannwerks greife in einen völlig unvorbelastetem Raum ein. Die UW-Standortalternative 4 liege ebenso an der BAB A1 wie der bereits maximal vorbelastete UW-Standort 3, der dazu noch in der unmittelbaren Nähe zu einem Sandabbau und einer geplanten PV-Freiflächenanlage gelegen sei. Die UW-Standortalternative 1 liege in der Nähe eines geplanten – jedoch noch nicht genehmigten – Repowering-Vorhabens. Sollte es hier zu möglichen Abstandskonflikten kommen, sollten diese zu lösen sein. Ansonsten wären die Belange der Errichtung eines Umspannwerks schwerer zu gewichten.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Die Einschätzungen der Samtgemeinde Sottrum werden zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung der Anbindungsleitungen für das neue Umspannwerk und der hierfür ggf. erforderlichen Kreuzungssituationen erfolgt im Rahmen des ROV für das Vorhaben Conneforde-Sottrum, Abschnitt Elsfleth – Sottrum. Dieses ROV bietet die Möglichkeit einer Abstimmung beider in Planung befindlichen, raumbedeutsamen Leitungsvorhaben

³⁶ Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Hrsg.) (2022): Wiedervernässung Hohes Moor Schleeßel. Karte A6 – Potentialbereich Hohes Moor bei Schleeßel. Ingenieurbüro Linnemann

(Elbe-Lippe-Leitung und Leitung Conneforde – Sottrum), unter Einbeziehung der bereits planfestgestellten Leitung Stade – Landesbergen (vgl. Anforderung A-06 in Abschnitt I.2.1). Es bedarf hierfür keiner (doppelten) raumordnerischen Prüfung im Rahmen eines RVP-Verfahrens für die Elbe-Lippe-Leitung. Die Vorschläge und Hinweise der Samtgemeinde Sottrum werden im Rahmen des ROV für die Leitung Elsfleth – Sottrum aufgegriffen und überprüft.

Die Samtgemeinde Zeven begrüßt grundsätzlich die Trassenbündelung mit der parallel verlaufenden 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen. Die Unterschreitungen des erforderlichen Abstands zu Siedlungsflächen bzw. Wohnhäusern im Bereich der Gemeinde Heeslingen (Steddorf, Adiek und Weertzen) und im Bereich der Gemeinde Elsdorf (Frankenbostel) werden kritisch gesehen und sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Es wäre zu prüfen, inwieweit es sich hierbei um einen Belang handelt, der im Rahmen eines RVP-Verfahrens zu prüfen wäre bzw. die Pflicht zur Prüfung auslöst. Außerdem weist die Samtgemeinde Zeven darauf hin, dass die Nutzung der gemeindeeigenen Wege rechtzeitig abzustimmen und hierfür Nutzungsvereinbarungen abzuschließen sind. Schließlich fordert die Samtgemeinde Zeven, dass die Trassenplanung nicht zu einer Einschränkung der Siedlungsentwicklung führen darf. Sie weist darauf hin, dass sämtliche Bauleitplanungen, einschließlich der im Verfahren befindlichen, über www.zeven.de einsehbar sind.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Die Unterschreitungen der Mindestabstände nach Kapitel 4.2.2 06 Sätze 1 und 6 wurden in Abschnitt II.3.3 (hier: Schutzgut Menschen) im Einzelnen betrachtet und bewertet. Zu den Unterschreitungen des 400-m-Abstandsziels zu den Wohngebäuden des Innenbereichs (Steddorf, Weertzen, Frankenbostel) wurden in Abschnitt I.2 Anforderungen an die weitere Trassenkonkretisierung und -bewertung aufgenommen. Das Erfordernis eines RVP-Verfahrens ergibt sich hieraus nicht, weil kleinräumige Trassenoptimierungen im Rahmen der Feinplanung erfolgen können. Die Hinweise zu erforderlichen Nutzungsvereinbarungen und zur Verfügbarkeit von Bauleitplanungen hat das ArL Lüneburg an die TenneT TSO GmbH weitergeleitet, damit diese bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung berücksichtigt werden können.

Das LBEG weist darauf hin, dass sich im Bereich des geplanten Trassenkorridors nördlich von Frankenbostel ein Sandabbau der Firma Klindworth GmbH befindet. Diese Firma sollte frühzeitig in die entsprechenden Planungen eingebunden werden. Außerdem grenze südlich von Bittstedt die westliche Trassenvariante an einen aktiven Sandabbau und durchquere eine genehmigte Abbaufäche der Firma Specht Baustoffhandel Transport und Entsorgung GmbH & Co. KG. Das LBEG empfiehlt auch hier die frühzeitige Beteiligung dieses Unternehmens bei der Trassenplanung. Ferner grenze die westliche Trassenvariante an ein Rohstoffsicherungsgebiet von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung (2821 S/7), das im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen wurde. Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürften die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen (Landes-Raumordnungsprogramm, Kap. 3.2.2, Ziffer 02). Die vorgeschlagene Trassenvariante (östliche Umgehung Bittstedt), die

parallel zu bereits existierenden Leitungen verläuft, werde aus lagerstättenkundlicher Sicht bevorzugt, da dadurch keine Rohstoffgewinnung beeinträchtigt werde.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Zur Abstimmung mit der Fa. Klindworth GmbH wird Anforderung A-1.9 in Abschnitt I.2.2 aufgenommen. Zur möglichen Betroffenheit des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung südl. Bittstedt ist anzumerken, dass ein Abstand von mehr als 200 m zwischen Trassenachse und westl. Rand des Vorranggebiets besteht, weshalb nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist. Die Bewertung dieser Alternative erfolgt im ROV für die Leitung Conneforde – Sottrum, Abschnitt Elsfleth – Sottrum.

3.6 Bewertung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens

Im Folgenden wird bewertet, ob und inwieweit die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für den Leitungsabschnitt Dollern – Sottrum erforderlich ist. Grundlage für diese Bewertung sind:

- die überschlägige Prüfung der Vorhabenauswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung (Abschnitt II.3.2) und Umwelt-Schutzgüter (Abschnitt II.3.3),
- eine vergleichende Bewertung der räumlichen Trassenalternativen in den Teilabschnitten Deinste und Nartum (Abschnitt II.3.4),
- die im Zuge der Antragskonferenz und den zugehörigen Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise, Anforderungen und Bewertungen (Abschnitt II.3.5)

Die Begründung erfolgt entlang der in Abschnitt II.2.1 angeführten Anforderungen und Kriterien für das Absehen von einem RVP-Verfahren.

Raumbedeutsamkeit (§ 1 RoV)

Eine rd. 55 km lange, neue Freileitung mit Masthöhen von 50 m - 80 m und einer Schutzstreifenbreite zwischen 50 m und 60 m ist hinsichtlich ihrer direkten Flächen- und Rauminanspruchnahme und der mittelbaren Auswirkungen auf andere Raumnutzungen als raumbedeutsam einzustufen. Ein RVP-Verfahren ist insoweit nicht verzichtbar.

Überörtliche Bedeutung (§ 1 RoV)

Die Elbe-Lippe-Leitung berührt im Abschnitt Dollern – Sottrum das Gebiet der Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme). Sie ist damit als überörtlich bedeutsam einzustufen. Eine überörtliche Bedeutung kommt dem Vorhaben im Übrigen auch deshalb zu, weil es überörtlich bedeutsame, im LROP bzw. RROP festgelegte Erfordernisse der Raumordnung berührt und ihm gemäß § 1 BBPlG eine überörtliche – hier nationale – Bedeutung für die Versorgungssicherheit in Deutschland zukommt. Ein RVP-Verfahren ist insoweit nicht verzichtbar.

Fehlen raumbedeutsamer Konflikte (§ 15 Abs. 4 Satz 4 ROG):

Die Klärung der Frage, ob ein Vorhaben raumbedeutsame Konflikte im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 4 ROG auslöst, erfordert die zumindest überschlägige Ermittlung und Bewertung der potenziellen Konflikte, bezogen auf die Erfordernisse der Raumordnung und andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Wirkraum des Vorhabens. Hierzu sind die berührten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus den betroffenen RROP und des LROP zu ermitteln und Querungssituationen zu bewerten. Zudem ist zu ermitteln, welche andere raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – insb. Infrastrukturprojekte, Bauleitplanungen – den Vorhabenraum betreffen, und ob eine Vereinbarkeit mit dem zu prüfenden Vorhaben zu erwarten ist.

Da die Vorhabenträgerin ihre Einschätzung, dass ein RVP-Verfahren entbehrlich ist, nicht in der Form eines Verzichts-Antrags nach § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG beim ArL Lüneburg eingereicht hat, erübrigt sich insoweit eine Prüfung, ob raumbedeutsame Konflikte im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 4 ROG zu erwarten sind.

Die Ausführungen in den Abschnitten II.3.2 und II.3.4 zeigen im Übrigen, dass die Elbe-Lippe-Leitung im Abschnitt Dollern – Sottrum – wenn auch nur in vergleichsweise geringem Umfang – zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung führen wird.

Prüfung der Raumverträglichkeit auf anderem Wege (§ 16 Abs. 2 ROG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ROG):

Eine anderweitige Prüfung der Raumverträglichkeit der Elbe-Lippe-Leitung erfolgt für den Teilabschnitt Dollern – Sottrum mit Ausnahme des südlichen Teilabschnitts (Anbindungsalternativen für das neue Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum ab km 49) nicht. Im Rahmen der späteren Planfeststellungsverfahren werden zwar von den zuständigen Landesplanungsbehörden landesplanerische Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen der Planfeststellungsverfahren abgegeben. Auf zeitlich nachgelagerte Verfahren – hier Planfeststellungsverfahren – findet die Vorschrift aus § 16 Abs. 2 ROG jedoch keine Anwendung. Ein RVP-Verfahren ist insoweit nicht verzichtbar.

Anders stellt sich die Sachlage bezogen auf den südlichen Teilabschnitt des Abschnitts Dollern – Sottrum dar, der sich vom Gelenkpunkt der Anbindungsalternativen für das neue Umspannwerk bis zum UW Sottrum-neu erstreckt³⁷. Ab diesem Gelenkpunkt bestehen in südliche Richtung nach jetzigem Planungsstand vier unterschiedliche Möglichkeiten für die Trassenführung der Elbe-Lippe-Leitung. Die künftige Trassenführung hängt hier von dem noch zu wählenden Standort für ein neues Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum ab. Die raumordnerische Prüfung der vier verschiedenen Standort-Alternativen für das neue Umspannwerk erfolgt im ROV für die neue 380-kV-Leitung Conneforde-Sottrum, Teilabschnitt Elsfleth – Sottrum gemäß § 15 ROG a.F. i.V.m. § 10 NROG a.F. (BBPIG-Vorhaben Nr. 56). Diese Prüfung umfasst auch die Anbindungsalternativen für die vier Umspannwerk-Standort-alternativen einschließlich der Elbe-Lippe-Leitung. Für dieses Raumordnungsverfahren ist

³⁷ Der Gelenkpunkt befindet sich zwischen km 49 und 50 des Abschnitts Dollern - Landesbergen, vgl. z.B. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 1), Karte 2a, Blatt 2

ebenfalls das ArL Lüneburg zuständig. Einer doppelten raumordnerischen Prüfung dieser vier Standort-Alternativen einschließlich der einbindenden Leitungen in einem zweiten Verfahren bedarf es nicht, da für diesen Abschnitt sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Ein RVP-Verfahren ist für den südlichen Teilabschnitt zwischen dem Gelenkpunkt der vier Anbindungsalternativen und dem neuen UW-Standort daher verzichtbar.

Zielen der Raumordnung entsprechend oder widersprechend (§ 16 Abs. 2 ROG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ROG):

Die von der TenneT TSO GmbH entwickelte, potenzielle Trassenachse verläuft im Abschnitt Dollern – Sottrum nur zu rd. 5 Prozent (ca. 2,6 km) in der bestehenden, im LROP und den betroffenen RROP als Vorranggebiet Leitungstrasse gesicherten Bestandstrasse. Sie entspricht damit im Wesentlichen nicht hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung.

Die Vorzugsalternative im Trassenabschnitt zwischen km 1 und km 49 entspricht jedoch der Anforderung aus Kapitel 4.2.2 04 Satz 7 LROP, vorrangig bestehende, geeignete Trassenkorridore für den Ausbau von Höchstspannungsfreileitungen zu nutzen. Die Einstufung des Bestands-Trassenkorridors als „geeignet“ steht hier allerdings unter dem Vorbehalt einer raum- und umweltverträglichen weiteren Vorhabenkonkretisierung (vgl. hierzu Anforderungen und Hinweise aus Abschnitt I.2).

Im Teilabschnitt zwischen km 49 und dem neuen Umspannwerk Sottrum verläuft die potenzielle Trassenachse der vier Anbindungsalternativen für das neue Umspannwerk mindestens in Teilen außerhalb eines Vorranggebiets Leitungstrasse bzw. eines bestehenden, geeigneten Trassenkorridors. Sie entspricht hier nicht hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung. Ein RVP-Verfahren ist insoweit mindestens bezogen auf diesen Teilabschnitt nicht verzichtbar. Eine raumordnerische Prüfung erfolgt hier allerdings bereits in einem anderen Verfahren – nämlich dem ROV für die 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, Teilabschnitt Elsfleth – Sottrum.

Darstellungen/Festsetzungen eines Flächennutzungs- oder Bebauungsplans entsprechend oder widersprechend (§ 16 Abs. 2 ROG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ROG):

Die Zulassung von neuen Höchstspannungsfreileitungen erfolgt durch Planfeststellungsverfahren, nicht im Wege der Bauleitplanung. Der o.g. Tatbestand ist daher hier von vornherein nicht einschlägig. Ein RVP-Verfahren ist insoweit nicht verzichtbar.

Vorhabenrealisierung auf der Grundlage eines freiwilligen, nicht geregelten Plans/Konzepts (weitere mögliche Konstellation im Sinne von § 16 Abs. 2 ROG):

Die Zulassung von neuen Höchstspannungsfreileitungen erfolgt durch Planfeststellungsverfahren, nicht auf der Grundlage informeller Konzepte. Entsprechend liegt für den rd. 55 km langen Leitungsabschnitt Dollern – Sottrum kein informeller Plan bzw. kein informelles Konzept vor. Ein RVP-Verfahren ist insoweit nicht verzichtbar.

Keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht / geringes Konfliktpotenzial (weitere mögliche Konstellation im Sinne von § 16 Abs. 2 ROG):

Ein RVP-Verfahren kann, über die in § 9 Abs. 2 NROG insbesondere benannten Fallkonstellationen hinausgehend, auch dann verzichtbar sein, wenn gegen die Verwirklichung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen oder wenn zu erwarten ist, dass nur ein geringes Konfliktpotenzial besteht und eine ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung auf andere Weise – z.B. über eine landesplanerische Stellungnahme im Zulassungsverfahren – gewährleistet ist.³⁸

Diese Konstellation ist hier gegeben. Gemäß der in den Abschnitten II.3.2 und II.3.3 dokumentierten, zu erwartenden raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Erfordernisse der Raumordnung und Umwelt-Schutzgüter ist insgesamt von eher geringen Auswirkungen des Vorhabens auszugehen. Die wenigen, derzeit erkennbaren teilräumlichen Konflikte sind durch kleinräumige Alternativen (Teilabschnitt Deinste) bzw. optimierte Maststandorte minimierbar, im Rahmen von Ausnahmen (400-m Abstandsziel gemäß 4.2.2 06 Satz 1 LROP) bzw. Befreiungen (NSG-/LSG-Verordnungen) oder ggf. Planänderungen (Vorranggebiet Windenergienutzung im Bereich der Alternative „Nartum West“) überwindbar bzw. einer Abwägung zugänglich. Naturschutzfachlich hochwertige Teilräume sind nur kleinräumig betroffen und können nach derzeitigem Kenntnisstand überspannt werden, ohne dass Maststandorte innerhalb dieser Bereiche erforderlich werden, mit Ausnahme der Querungsbeereichs der Wieste nordwestl. Schleeßel – einem Teilabschnitt, der bereits im ROV für die Leitung Conneforde – Sottrum geprüft wird. Ein Verfahren zur RVP ist insoweit verzichtbar, soweit die Anforderungen und Hinweise an eine raum- und umweltverträgliche Vorhabenumsetzung beachtet bzw. berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt II.1.2).

Die Durchführung der Antragskonferenz und die hierzu eingegangenen Stellungnahmen haben im Übrigen bestätigt, dass aus raumordnerischer ebenso wie aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Bedenken bestehen (vgl. Abschnitt II.3.5). Zudem verbleibt für die Unteren Landesplanungsbehörden die Möglichkeit, raumordnerische Belange im Rahmen landesplanerischer Stellungnahmen in den Planfeststellungsverfahren einzubringen.

Nutzung eines bereits raumordnerisch geprüften Korridors / keine weiteren Erkenntnisse aus einem der Zulassung vorgelagerten Prüfverfahren:

Gemäß Anlage C des Abschlussberichts des IMAK Planungsbeschleunigung ist eine Raumverträglichkeitsprüfung verzichtbar, wenn absehbar ist, dass sie keine weiteren Erkenntnisse bringen wird. Diese Situation könne z. B. dann gegeben sein, wenn ein bereits raumordnerisch abgestimmter Korridor für ein ähnlich geartetes Vorhaben mit genutzt werden könne, soweit sich die räumlichen, sachlichen und rechtlichen Gegebenheiten nicht wesentlich geändert haben und keine erheblichen kumulativen Wirkungen zu erwarten sind.

Die beispielhaft genannte Konstellation ist hier einschlägig.

³⁸ vgl. ML Niedersachsen (2021), S. 4

Die für die Elbe-Lippe-Leitung im Abschnitt Dollern – Sottrum vorgesehene Vorzugstrasse verläuft unter weitgehender Nutzung der Bündelungslage mit der Leitung Stade-Landesbergen, die in 2017/2018 bereits eine intensive raumordnerische Prüfung mit positivem Ergebnis durchlaufen hat³⁹. Die in 2018 landesplanerisch festgestellte Trassenführung wurde zudem in 2022 als Vorranggebiet Leitungstrasse in das LROP aufgenommen. Die einzelnen Abschnitte der raumordnerisch geprüften Trasse sind darüber hinaus zwischenzeitlich (mit geringen Modifikationen gegenüber der landesplanerisch festgestellten Trasse) planfestgestellt worden⁴⁰. Die nunmehr für die Elbe-Lippe-Leitung vorgesehene Trassenführung nutzt – in rd. 60 m - 200 m Entfernung zur Leitung Stade-Landesbergen – den raumordnerisch vorgeprüften Raum. Ein RVP-Verfahren ist insoweit verzichtbar.

Einschränkend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich in den sechs Jahren seit Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Leitung Stade-Landesbergen die Bewertungsgrundlage der seinerzeit durchgeführten, raumordnerischen Prüfung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht weiterentwickelt hat. Beispielhaft genannt seien die Neuaufstellung des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) (2019), die 1. Änderung des RROP des Landkreises Stade (2023) und das Inkrafttreten einer weiteren Änderung des LROP (2022).

Die TenneT TSO GmbH hat daher mit den für die Antragskonferenz vom 17.04.2024 vorgelegten Unterlagen eine (erneute) Abschätzung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung und Schutzgüter nach § 2 UVPG vorgenommen. Diese Unterlagen bestätigen für den Abschnitt Dollern – Sottrum im Wesentlichen das für die parallel verlaufende Leitung Stade-Landesbergen seinerzeit festgestellte, positive Prüfergebnis.

Ein RVP-Verfahren umfasst gemäß § 15 Abs. 3 ROG die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Die Ergebnisse einer solchen Beteiligung lassen sich nicht vorwegnehmen. Ob ein RVP-Verfahren „keine weiteren Erkenntnisse bringen wird“, ist somit allenfalls abschätzbar, jedoch nicht vorhersehbar. Die am 17.04.2024 durchgeführte Antragskonferenz und die hierzu im Nachgang eingegangenen Stellungnahmen (vgl. Abschnitt II.3.5) haben für den Abschnitt Dollern – Sottrum jedoch bestätigt, dass sich keine grundlegend neuen Sachverhalte ergeben haben, die gegenüber der raumordnerischen Prüfung in 2017/2018 zu einer wesentlich geänderten Bewertungslage führen würden.

Grundsätzlich sind durch den Parallelneubau kumulative Auswirkungen u.a. auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (hier u.a.: ggf. erhöhte Anflugrisiken, breitere Schneisen in Waldquerungsbereichen) zu erwarten. Deren Bewertung ist auch von der konkreten Trassenausgestaltung (insbesondere Maststandorte und –höhen/-gestaltung, Anbringen von Vogelschutzmarkern) abhängig. Daher erscheint es angezeigt, die kumulativen Auswirkungen auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens zu bewerten, soweit eine entsprechende Prüfung

³⁹ Das ArL Lüneburg hat die Errichtung einer neuen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Dollern und Sottrum mit landesplanerischer Feststellung vom 04.06.2024 als raum- und umweltverträglich eingestuft. Die Landesplanerische Feststellung findet sich online unter www.arl-ig.niedersachsen.de.

⁴⁰ Abschnitt 2 (Dollern – Elsdorf): Planfeststellungsbeschluss vom 27.07.2021; Abschnitt 3 (Elsdorf – Sottrum): Planfeststellungsbeschluss vom 12.12.2019; online unter: <https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/planfeststellung/beschlusse/planfeststellungsbeschuesse-78263.html>

eröffnet und erforderlich ist.⁴¹

kein nennenswerter Mehrwert eines förmlichen Prüfverfahrens:

Wenn ein „nennenswerter Mehrwert“ eines RVP-Verfahrens nicht erkennbar ist und eine formlose landesplanerische Stellungnahme ausreichend erscheint, liegt es nahe, auf ein RVP-Verfahren zu verzichten. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen verhältnismäßigen und effizienten Verwaltungshandelns.

Eine mögliche Fallkonstellation fehlenden Mehrwerts wurde bereits im vorlaufenden Absatz betrachtet („fehlende Erkenntnisse“).

Darüber hinausgehend ist ein RVP-Verfahren z.B. dann verzichtbar, wenn für das zu prüfende Vorhaben noch keine konkrete Maßnahmenplanung oder -konzeption vorliegt und der potenzielle Prüfgegenstand mithin zu abstrakt für eine raumordnerische Prüfung ist. Dies ist hier nicht der Fall: Die TenneT TSO GmbH hat für den Abschnitt Dollern – Sottrum bereits eine potenzielle Trassenführung konkretisiert, in Fachkarten dargestellt und umfangreich untersucht.

Von begrenztem Mehrwert kann ein RVP-Verfahren im Einzelfall auch dann sein, wenn die räumliche Lage eines Vorhabens bereits standort- bzw. trassenscharf feststeht und sich weder groß- noch kleinräumig ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen abzeichnen, für die eine raumordnerische Prüfung in Betracht kommt. Diese Konstellation kann insbesondere dann gegeben sein, wenn aufgrund der umgebenden Raumwiderstände oder technischer Zwänge vorhersehbar ist, dass keine oder nur unwesentliche Optimierungspotenziale für den beplanten Standort bzw. den vorgesehenen Trassenverlauf bestehen. In einem solchen Fall reduziert sich der Mehrwert eines gesonderten Vorprüfverfahrens.⁴²

Diese Konstellation liegt für den Abschnitt Dollern – Sottrum vor.

Die von der TenneT TSO GmbH entwickelte Trassenführung ist hier weit überwiegend feststehend, da sich eine enge Bündelung mit der Leitung Stade-Landesbergen aufdrängt. Zugleich begrenzt die parallel verlaufende Höchstspannungsfreileitung die räumlichen Wahlfreiheiten für den Trassenverlauf der Elbe-Lippe-Leitung, da zweifache Kreuzungen einer Bestandsleitung in aller Regel zu vermeiden sind. Dies gilt umso mehr, wenn Vorhaben- und Bestandsleitung, so wie im hier betrachteten Fall, den selben Transitkorridor bedienen, also die selben Netzverknüpfungspunkte verbinden. Hinzu kommt, dass vielfach Abstände zu Wohn-

⁴¹ Gemäß § 43 m Abs. 1 EnWG ist in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/257 von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen.

⁴² Das Fehlen räumlicher Alternativen bedeutet nicht „automatisch“, dass ein RVP-Verfahren verzichtbar ist. Die Prüfung von Standort- und Trassenalternativen stellt § 15 Abs. 1 ROV lediglich einen von drei Prüfgegenständen eines RVP-Verfahrens dar. Daher kommen RVP-Verfahren auch für Vorhaben ohne räumliche Alternativen in Betracht.

gebäuden des Außen- wie Innenbereichs die Trassenführung der Elbe-Lippe-Leitung vorgeben. Im Ergebnis kann der in der Unterlage für die Antragskonferenz dargestellte, potenzielle Trassenverlauf im Abschnitt Dollern – Sottrum bezogen auf den überwiegenden Teil der Leitung als weitgehend feststehend eingestuft werden: Außerhalb der Teilabschnitt Deinste, Nartum und der Anbindungsleitungen für das neue Umspannwerk Sottrum sind nach derzeitigem Kenntnisstand allenfalls kleinräumige Trassenanpassungen im Bereich von rd. 20-50 m zu erwarten. Angesichts dieser Ausgangslage erscheint der diesbezügliche Mehrwert eines alternativenprüfenden Vorprüfverfahrens begrenzt. Ein RVP-Verfahren ist insoweit verzichtbar.

Fehlende Möglichkeit der Einflussnahme auf die Vorhabenumsetzung aufgrund fehlender Bindungswirkung des Verfahrensergebnisses (§ 4 Abs. 1 ROG)

Das Ergebnis eines RVP-Verfahrens ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Daher hat es direkten Einfluss auf das Zulassungsergebnis. Ein RVP-Verfahren ist insoweit nicht verzichtbar.

Errichtung der neuen Freileitung in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen (§ 1 Nr. 14 RoV)

Für den Trassenabschnitt Dollern – Sottrum hat die TenneT TSO GmbH eine Trassenführung entwickelt, die zwischen dem Umspannwerk Dollern und dem Gelenkpunkt in der Gemeinde Horstedt (Trassenkilometer 49) zu rd. 80 Prozent innerhalb eines Abstands von weniger als 200 m zur 380-kV-Bestandsleitung befindet. Zudem verläuft die Trassenführung in diesem Bereich zu rd. 95 Prozent innerhalb eines Abstands von weniger als 200 m zur 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen (BBPIG-Vorhaben Nr. 7), soweit sowohl im Teilabschnitt Deinste als auch im Teilabschnitt Nartum die von der TenneT TSO GmbH jeweils favorisierte Trassenalternative umgesetzt wird. In der Zusammenschau der beiden Bündelungslagen wird damit für den Trassenabschnitt Dollern – Sottrum, km 1 bis km 49, der Ausnahme aus § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) entsprochen, wonach für neue Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen die Durchführung eines RVP-Verfahrens dann nicht erfolgt, wenn sie unmittelbar neben Bestandstrassen errichtet werden. Diese Bewertung gilt allerdings unter dem Vorbehalt, dass sich auch in den Teilabschnitten Deinste und Nartum die Vorzugsalternative durchsetzt, was derzeit noch nicht gewährleistet ist (s. Abschnitt II.3.4; s. Hinweise H-1.3 und H-1.4 in Abschnitt I.2.2).

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für den Abschnitt Dollern – Sottrum des Vorhabens „Elbe-Lippe-Leitung“ die Durchführung eines RVP-Verfahrens gemäß § 1 Nr. 14 RoV im überwiegenden Teil dieses Abschnitts (km 1 bis km 49) raumordnungsrechtlich von vornherein nicht vorgesehen ist, da die neue Stromleitung hier unmittelbar neben Bestandstrassen errichtet werden soll. Für den Fall, dass anstelle der Bündelungslage in den Teilabschnitten Deinste und/oder Nartum eine kleinräumige Alternative genutzt würde, entfielen für diese Teilabschnitte allerdings der Ausnahmetatbestand nach § 1 Nr. 14 RoV.

Ein zweiter Grund für das Absehen von einem RVP-Verfahren besteht darin, dass im Trassenabschnitt zwischen km 1 und km 49 ein raumordnerisch bereits geprüfter Korridor genutzt werden soll und der Trassenverlauf in diesem Abschnitt bereits weitgehend feststehend ist, weil er (durchgängig) durch die Parallellage zur Leitung Stade-Landesbergen und (in Teilen) durch (Mindest-)Abstände zu Wohngebäuden bestimmt wird. Der Erkenntnisgewinn eines gesonderten Vorprüfverfahrens bliebe damit begrenzt.

Im verbleibenden Teil zwischen dem Gelenkpunkt in der Gemeinde Horstedt (km 49) und dem künftigen UW-Standort in der Samtgemeinde Sottrum erfolgt eine raumordnerische Prüfung bereits im Raumordnungsverfahren für die Leitung Conneforde – Sottrum, Abschnitt Elsfleth – Sottrum; um eine Doppelprüfung zu vermeiden, gibt § 16 Abs. 2 ROG als Soll-Vorschrift für entsprechenden Konstellationen vor, von der Durchführung eines RVP-Verfahrens abzusehen.

Für den gesamten Leitungsabschnitt Dollern – Sottrum ist zudem festzuhalten, dass die beteiligten öffentlichen Stellen im Rahmen der Antragskonferenz keine erheblichen Bedenken gegen den geplanten Trassenverlauf vorgebracht haben (vgl. Abschnitt II.3.5).

Darüber hinaus hat die überschlägige Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung (Abschnitt II.3.2) und Umwelt-Schutzgüter (Abschnitt II.3.3) durch das ArL Lüneburg ergeben, dass im Abschnitt Dollern – Sottrum der Elbe-Lippe-Leitung nur ein geringes Konfliktpotenzial gegeben ist, das bei Bedarf durch Nutzung einer kleinräumigen Alternative im Abschnitt Deinste zudem weiter minimiert werden kann (vgl. Abschnitt II.3.4).

Ein RVP-Verfahren ist daher für den Leitungsabschnitt Dollern – Sottrum aus mehrfachem Grund – Nutzung eines bereits geprüften Korridors, Prüfung des Teilabschnitts ab km 49 in einem anderen (Raumordnungs-)Verfahren, geringes Konfliktpotenzial, keine erheblichen Bedenken seitens der beteiligten öffentlichen Stellen – verzichtbar. Sollte sich in den Teilabschnitten Deinste und Nartum die bestandstrassennahe Trassenführung durchsetzen, wäre ein RVP-Verfahren im Abschnitt zwischen km 1 bis km 49 aufgrund einer durchgehenden Bündelungslage mit einer Bestandsleitung gemäß § 1 Nr. 14 RoV im Übrigen ohnehin nicht vorgesehen.

Auch aus der Anwendung von § 43 Abs. 3 EnWG ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein anderslautendes Ergebnis der Prüfung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens. Derzeit ist seitens der TenneT geplant, die Elbe-Lippe-Leitung zwischen Dollern und Sottrum innerhalb des 200-m-Abstands beidseits der Leitung Stade-Landesbergen bzw. der 380-kV-Bestandsleitung zu trassieren. Die Planung steht insoweit für den Fall der Beantragung eines Ersatzneubaus im Einklang mit der Vorgabe aus § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG. Soweit für den Teilabschnitt Deinste oder den Teilabschnitt Nartum abweichend eine Trassierung jenseits des 200-m-Abstands zu Bestandsstrassen zur Planfeststellung beantragt wird, steht es der TenneT TSO GmbH im Übrigen frei, in diesen Abschnitten auf die Beantragung eines Ersatzneubaus zu verzichten.

Für die Unteren Landesplanungsbehörden besteht die Möglichkeit, raumordnerische Belange zur konkretisierten Vorhabenplanung im Rahmen landesplanerischer Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen für die späteren Planfeststellungsverfahren einzubringen.

4 Abschnitt Sottrum – Mehringen

4.1 Vorzugsalternative und Trassenalternativen

Die für den Abschnitt Sottrum – Mehringen entwickelte potenzielle Trassenachse wurde von der Vorhabenträgerin in vier Unterabschnitte gegliedert, die als „Sottrum“, „Völkersen“, „Aller“ und „Magelsen“ bezeichnet werden. Innerhalb dieser Teilabschnitte befinden sich wiederum Unterabschnitte, die bereits im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für die parallel verlaufende Leitung Stade-Landesbergen zugelassen wurden, um doppelte Leitungskreuzungen mit der 380-kV-Bestandsleitung der Elbe-Lippe-Leitung zu vermeiden. Die vier Teilabschnitte des Abschnitts Sottrum – Mehringen werden im Folgenden kurz vorgestellt.

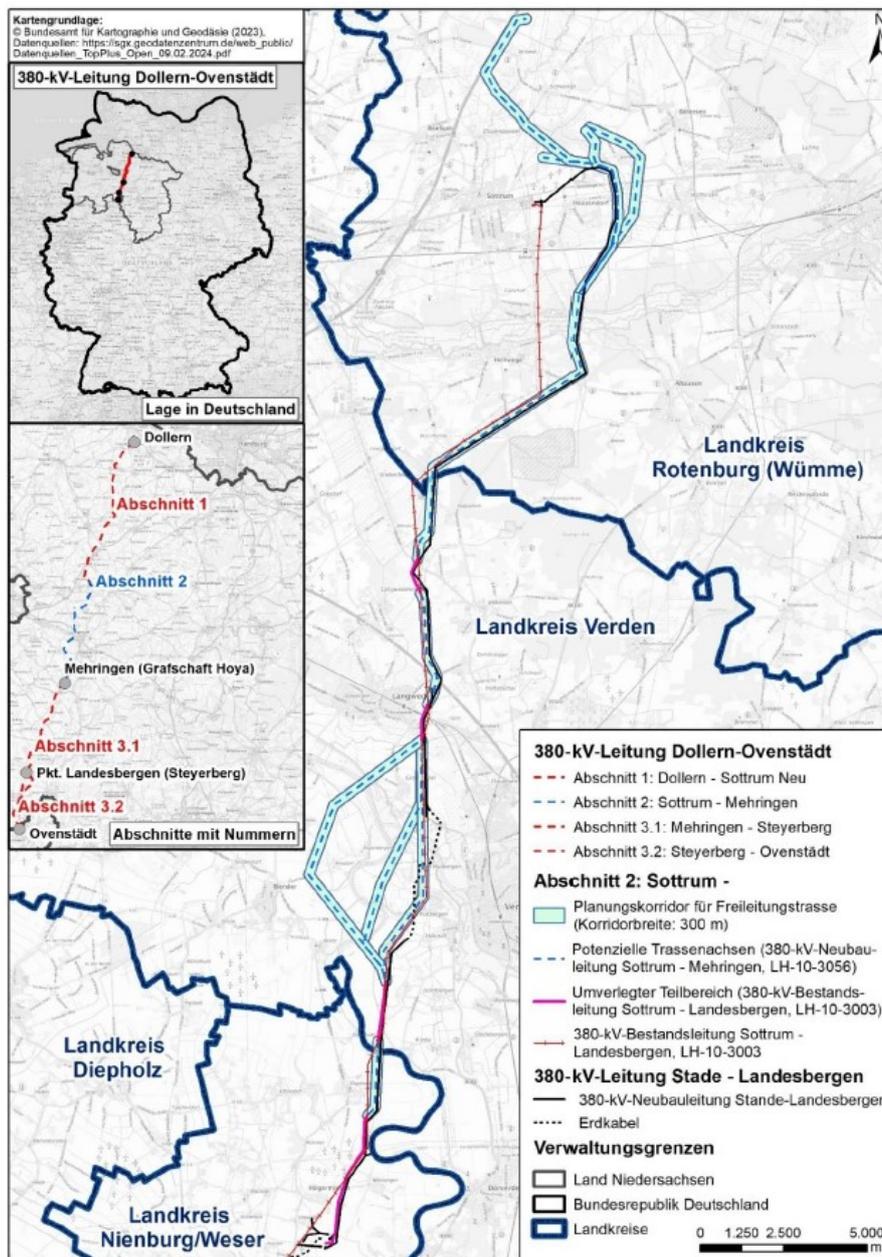


Abbildung 4: Vorzugstrasse und Alternativen im Abschnitt Sottrum - Mehringen
(Quelle: Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 2, S. 16)

Teilabschnitt Sottrum

Die für den Abschnitt Sottrum – Mehringen entwickelte potenzielle Trassenachse verläuft, ausgehend von den vier Standort-Alternativen für das neue Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum, in südliche Richtung. Ab dem Umspannwerk-Standort 2 gibt es dabei zwei kleinräumige Alternativen, die Jeerhof westlich bzw. östlich umgehen und südöstl. Hassendorf aufeinandertreffen. Südöstl. von Hassendorf, auf Höhe der Bahnstrecke Hamburg – Bremen, treffen dann die möglichen Anbindungsleitungen aller vier Umspannwerk-Standortalternativen wieder aufeinander.

Dieser nördliche Teilabschnitt ab dem neuen Umspannwerk Sottrum bis zum o.g. Gelenk-punkt südöstl. Hassendorf wird in der Unterlage für die Antragskonferenz als „Teilabschnitt Sottrum“ bezeichnet“.

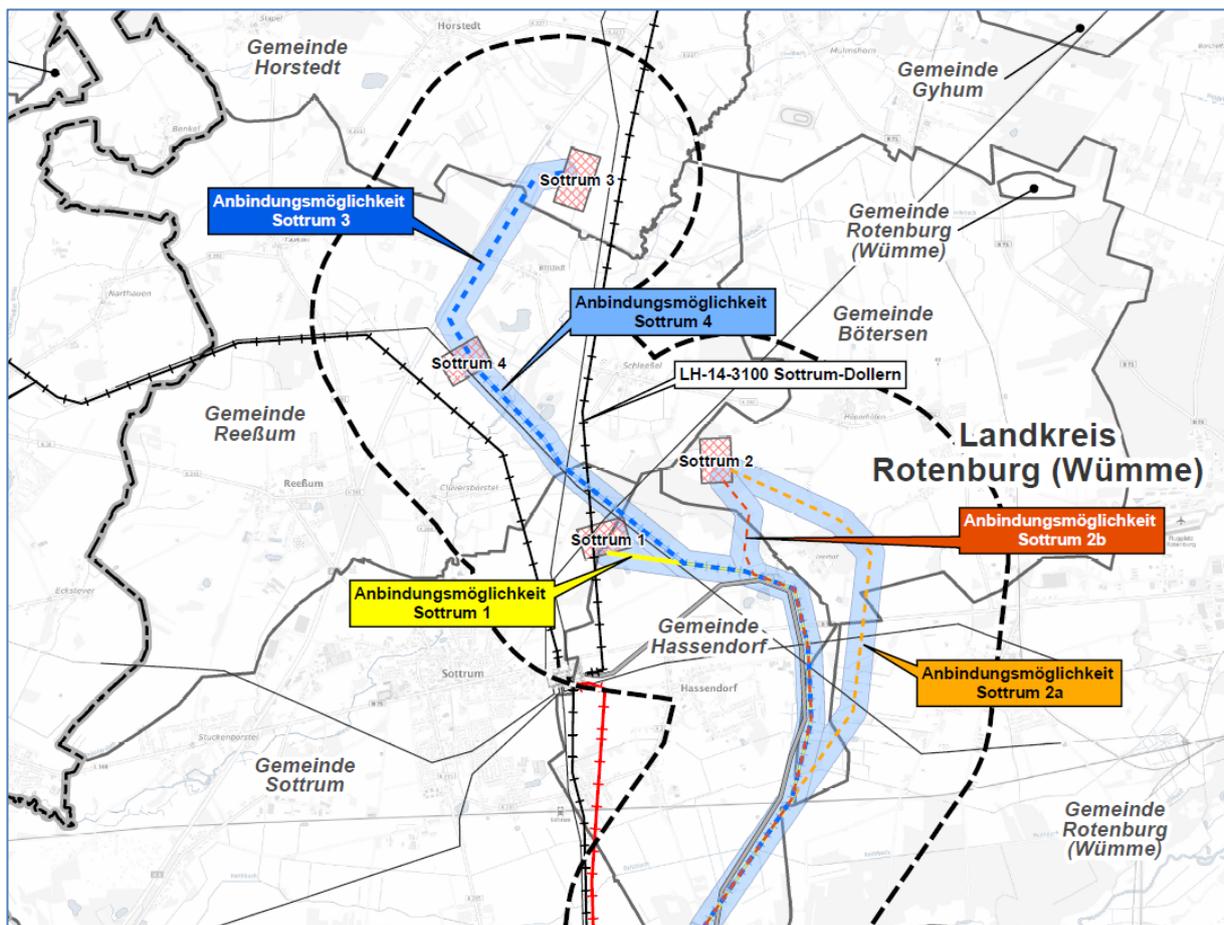


Abbildung 5: Teilabschnitt Sottrum

(Quelle: Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 2, Karte 1, Auszug)

Teilabschnitt „Völkersen“

Im südlich anschließenden Teilabschnitt „Völkersen“ verläuft die potenzielle Trassenachse der Elbe-Lippe-Leitung zunächst in südliche Richtung, in Bündelung zur Leitung Stade-Landesbergen. Sie quert die Wümme-Niederung, verschwenkt südöstl. Hellwege in südwestliche Richtung und knickt dann östl. Hitzendorf in südliche Richtung ab. Östl. Langwedel kreuzt die Elbe-Lippe-Leitung dann die Bundesautobahn (BAB) 27, die Eisenbahnstrecke Rotenburg-Verden und die Landesstraße L158.

Der Teilabschnitt „Völkersen“ umfasst zwei kurze Unterabschnitte, die bereits im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für die 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen planfestgestellt wurden: den Abschnitt A (Langwedeler Moor) und den Abschnitt B (Langwedel) (vgl. nachstehende Abbildung).

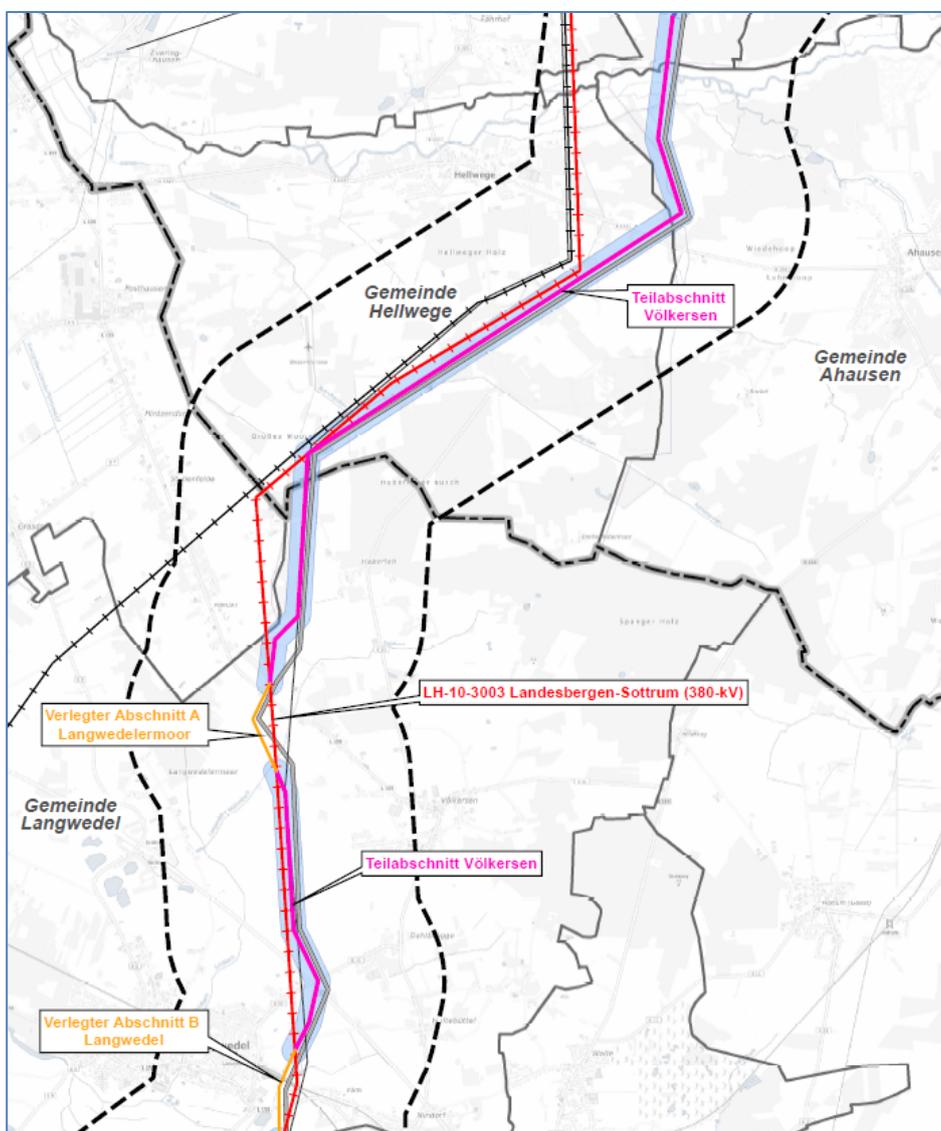


Abbildung 6: Teilabschnitt Völkersen
einschließlich bereits planfestgestellter Abschnitte
(Quelle: Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 2, Karte 1, Auszug)

Teilabschnitt „Aller“

Der Teilabschnitt „Aller“ beginnt rd. 380 m südlich der Landesstraße 158. Die TenneT TSO GmbH hat für diesen Teilabschnitt drei Alternativen entwickelt:

- Die Alternative „Aller West“ verläuft südlich der L158 zunächst in südwestl. Richtung, quert Aller und Weser, umgeht Amedorf westlich und verschwenkt auf Höhe der Straße „Amedorfer Twachte“ in südwestl. Richtung, kreuzt östl. Oiste erneut die Weser und erreicht nordwestl. Döhlbergen wieder die Bestandstrasse.
- Die Alternative „Aller Mitte“ verläuft ab der L158 zunächst weiter in südliche Richtung. Nördlich der K27 verschwenkt diese Alternative in südwestliche Richtung, um Abstände zur Wohnbebauung in Klein Hutbergen und Groß Hutbergen zu vergrößern, verläuft dann durch das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“, kreuzt westl. Groß Hutbergen zweifach die Weser und mündet östl. Oiste in die Alternative „West“ ein.
- Die Alternative „Aller Ost“ verläuft, wie die Alternative „Aller Mitte“, ab der L158 in südliche Richtung, quert in Bündelung zur Bestandstrasse das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“, passiert Klein Hutbergen westlich und erreicht nordwestl. Döhlbergen die Alternativen „West“ und „Mitte“.

Nach Einschätzung TenneT TSO GmbH bietet die Alternative „Aller Mitte“ „keine überzeugenden Vorteile“; sie wird daher von der Vorhabenträgerin abgeschichtet. Zu den beiden verbleibenden Alternativen „West“ und „Ost“ führt die Unterlage für die Antragskonferenz aus, dass hier „keine eindeutige Bevorzugung einer der beiden Alternativen auf Basis des hier vorliegenden Alternativenvergleichs abgeleitet werden [kann]“ (vgl. Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 2, S. 222). Sie stuft die Alternative „Aller Ost“ lediglich bezogen auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für das EU-VSG „Untere Allerniederung“ als „leicht vorteilhaft“ ein (ebda., S. 220). Eine Überprüfung dieser Argumentation erfolgt in Abschnitt II.4.4, in dem die drei Alternativen im Abschnitt „Aller“ verglichen werden.

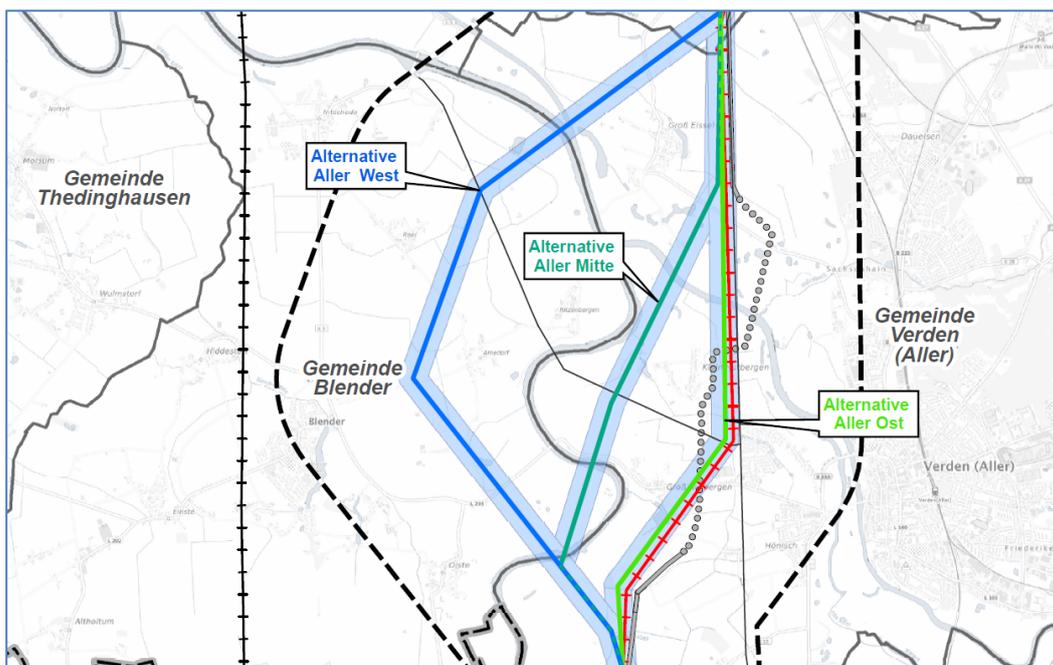


Abbildung 7: Teilabschnitt Aller mit den Alternativen West, Mitte und Ost
(Quelle: Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 2, Karte 1, Auszug)

Teilabschnitt „Magelsen“

Ab Döhlbergen beginnt mit dem „verlegten Abschnitt C - Döhlbergen“ der Teilabschnitt „Magelsen“. Hier verläuft die potenzielle Trassenachse zunächst weiter in südliche Richtung, kreuzt südöstl. Dahlhausen die Weser, passiert Magelsen westlich, verläuft dann zwischen Hilgermissen und Wienbergen und erreicht nordwestl. Mehringen das Umspannwerk Mehringen (vgl. nachfolgende Abbildung).

Der Teilabschnitt „Magelsen“ umfasst zwei Unterabschnitte, die bereits im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für die 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen planfestgestellt wurden: den verlegten Abschnitt C (Döhlbergen) und den verlegten Abschnitt D (Wienbergen) (vgl. nachstehende Abbildung).

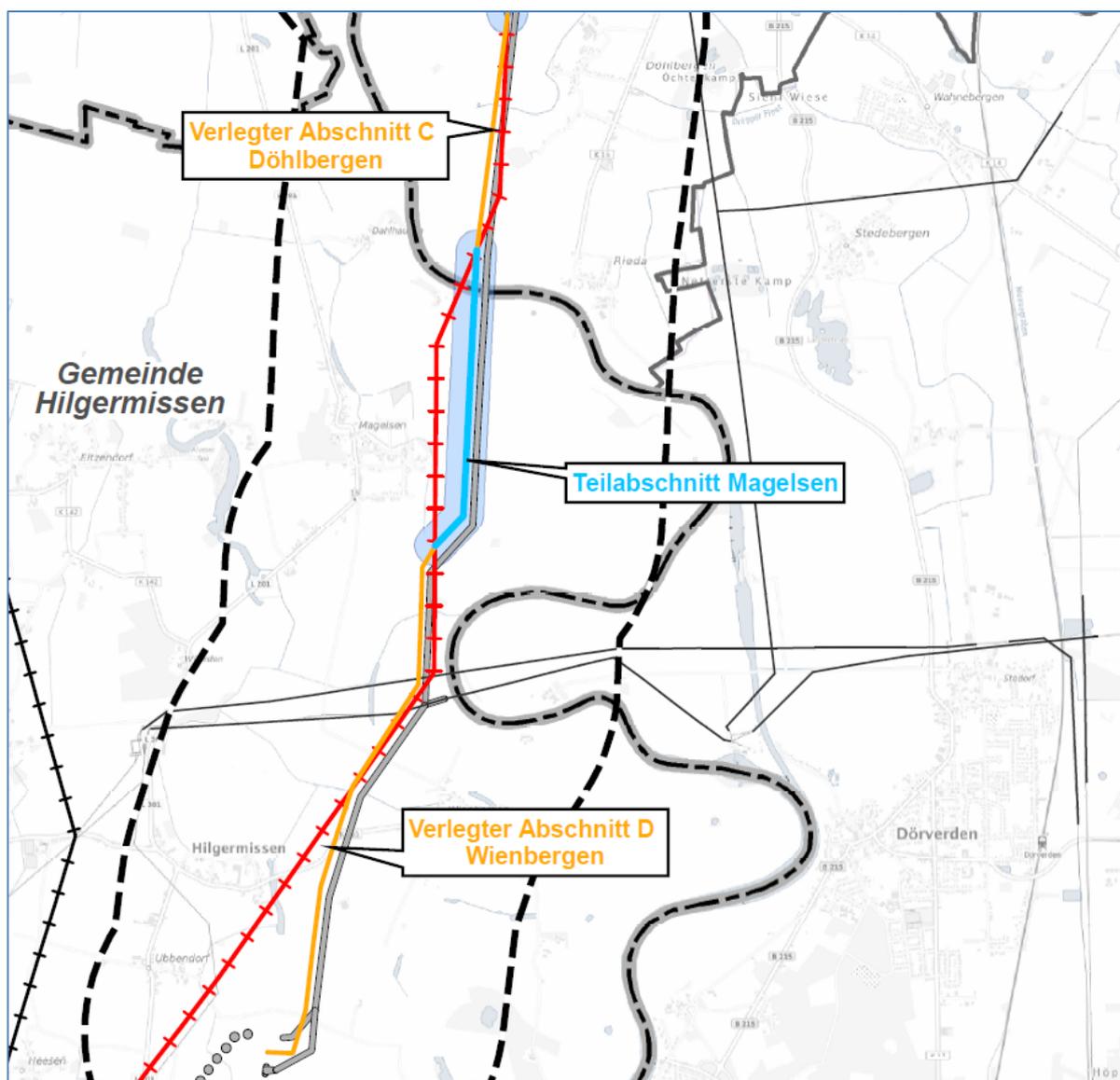


Abbildung 8: Teilabschnitt Magelsen einschließlich bereits planfestgestellter Abschnitte
(Quelle: Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 2, Karte 1, Auszug)

4.2 Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung

Die für die Antragskonferenz vom 17.04.2024 vorgelegten Unterlage für Abschnitt 2 beschreibt in Kapitel 6.2 die Auswirkungen der Elbe-Lippe-Leitung, Abschnitt Sottrum – Mehringen, auf die Belange der Raumordnung und andere Raumnutzungen. Diese können zusammenfassend wie folgt beschrieben und bewertet werden:

- Erfordernisse der Raumordnung im Bereich der Siedlungsstruktur und –entwicklung sind im überwiegenden Teil des Abschnitts Sottrum – Mehringen nicht berührt, da die Trasse außerhalb von Zentralen Siedlungsgebieten verläuft und auch im Übrigen hinreichende Abstände zu Siedlungslagen und Orten mit Schwerpunktfunktionen einhält bzw. in ohnehin vorbelasteter Lage verläuft.

In zwei Teilbereichen nähert sich die Elbe-Lippe-Leitung jedoch dem Zentralen Siedlungsgebiet bzw. Baugebieten stark an: Dies betrifft zum einen das Grundzentrum Langwedel (rd. 100 m Abstand zum Zentralen Siedlungsgebiet, im Bereich nördl. der L158/ östl. der K10 des bereits planfestgestellten Unterabschnitts), zum anderen Klein Hutbergen als Teil des Mittelzentrums Verden (rd. 180 m Abstand zum Zentralen Siedlungsgebiet, im Bereich des Wohngebiets Ziegeleiweg/ Kreienböhl, bezogen auf die Trassenalternative „Aller Ost“). In diesen beiden Teilbereichen verbleibt die potenzielle Trassenachse zwar jeweils außerhalb des Zentralen Siedlungsgebiets, nähert sich diesem jedoch auf deutlich weniger als 400 m an.

Künftige Arrondierungen oder Erweiterungen des Siedlungskörpers, die einer Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen oder von Satzungen nach § 34 BauGB bedürfen, wären daher hier nur möglich, wenn keine Wohngebäude oder vergleichbar sensible Einrichtungen in diesen Gebieten liegen (vgl. Kapitel 4.2.2 07 Satz 3 LROP). Dies setzt zwar voraus, dass eine raumordnerische Sicherung der künftigen Elbe-Lippe-Leitung im LROP erfolgt; hiervon ist jedoch mit Blick auf die Erfahrung der letzten LROP-Änderungsverfahren auszugehen. Insoweit würde die Realisierung der Elbe-Lippe-Leitung in diesen beiden Teilbereichen absehbar zur Folge haben, dass eine weitere Wohnbauentwicklung eingeschränkt wird.

Für den berührten Bereich südöstl. Langwedel blieben die Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung voraussichtlich begrenzt, da der vom 400-m-Puffer der Trassenachse überlagerte Bereich nördl. der L158/östl. der K10 zum Teil gehölzbestanden ist und zum Teil als Sportzentrum genutzt wird, sodass hier, ausgehend von den heutigen Raumnutzungen, nur begrenzte Potenziale für zusätzliche Wohngebäude erkennbar sind.

Für den vom 400-m-Puffer berührten Bereich von Klein Hutbergen ist dagegen eher davon auszugehen, dass mit der künftig zu erwartenden raumordnerischen Sicherung der Elbe-Lippe-Leitung im LROP Einschränkungen für die Wohnbauentwicklung einhergingen: Nachverdichtungen oder Arrondierungen des hier gelegenen Einfamilienhaus-Gebiets, die einer Änderung oder Neuaufstellung von Bebauungsplänen bedürfen, wären im 400-m-Überlagerungsbereich der neuen Freileitung nicht mehr möglich, wenn die Trassenalternative „Aller Ost“ zum Tragen kommt. Damit ist festzuhalten, dass von der Alternative Aller Ost potenziell eine Beeinträchtigung der zentralörtlichen Funktionen „Wohnen“ im Mittelzentrum Verden einhergeht.

- Die Auswirkungen der Elbe-Lippe-Leitung im Bereich von Freiraumfunktionen sind differenziert zu bewerten. Als wesentliche Gebietskategorie sind hier insbesondere die Vorranggebiete Natur und Landschaft zu nennen.

Konflikte mit der raumordnerisch gesicherten Funktion von Natur und Landschaft zeichnen sich hier insbesondere im Querungsbereich der Wümmeniederung und der Aller-/Weserniederung ab. Da es sich jeweils auch um NSG bzw. LSG und um EU-Vogelschutzgebiete und/oder FFH-Gebiete handelt, erfolgt eine Betrachtung dieser Querungsbereiche in Abschnitt II.4.3 unter „Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“. Darüber hinausgehend quert die Elbe-Lippe-Leitung zwischen Sottrum und Mehringen in vier Abschnitten Vorranggebiete Natur und Landschaft.

Aus nördlicher Richtung kommend ist, südlich der Wümmeniederung, zunächst das Vorranggebiet Natur und Landschaft westl. Haberloh betroffen, das über rd. 1.580 m tangiert bzw. gequert wird. Hier verläuft die potenzielle Trassenachse unmittelbar angrenzend an den Trassenraum einer bestehenden 110-kV-Leitung, die gemäß Darstellung in der Unterlage für die Antragskonferenz im Zuge des Ersatzneubaus über die gesamte Querungslänge des Vorranggebiets Natur und Landschaft auf dem Gestänge der künftigen Elbe-Lippe-Leitung mitgenommen werden soll. Zudem erfolgt über rd. 1.670 m ein Rückbau der Bestandsleitung, die hier mittig durch das Vorranggebiet Natur und Landschaft verläuft. In der Zusammenschau der Vorhabenausprägung – randliche Lage im Vorranggebiet, Mitnahme der knapp außerhalb des Gebiets verlaufenden 110-kV-Leitung, unmittelbare Bündelung mit der östl. verlaufenden Leitung Stade-Landesbergen, Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung – kann hier (noch) von einer Vereinbarkeit mit der raumordnerisch gesicherten Funktion ausgegangen werden. Allerdings ist für diese Bewertung entscheidend, dass bei der Feintrassierung ein Aufreißen der östlichen Waldkante mit resultierender Windwurfgefahr und Beschädigung des Waldrands soweit wie möglich vermieden wird (vgl. Anforderung A-2.2 in Abschnitt I.2.3).

Südöstl. Langwedel queren die Alternativen erneut ein Vorranggebiet Natur und Landschaft („Dauelser Bruch“). Die Querungslänge beträgt bei den Alternativen „Aller Ost“ und „Aller Mitte“ rd. 960 m, bei der Alternative „Aller West“ rd. 620 m. Die Querung durch die Alternativen „Ost“ und „Mitte“ kann trotz zu erwartender neuer Maststandorte im Vorranggebiet als raumverträglich bewertet werden, weil die Querung hier in bestehender und zudem gebündelter Trassenlage erfolgt, so dass keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Auch für die Alternative „West“ ist in diesem Querungsbereich von Raumverträglichkeit auszugehen, weil sie vergleichsweise kurz ist, nur einen Maststandort innerhalb des Vorranggebiets erfordert und zudem dieser Maststandort in bestehender Trasse liegt. Außerdem verläuft die Alternative am äußersten nordwestlichen Rand des Vorranggebiets.

Im südlichen Bereich des Teilabschnitts „Aller“ östl. Blender / westl. Groß Hutbergen überspannen die Alternativen „West“ und „Mitte“ ein- bzw. zweifach das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich der Weser. Die Maststandorte verbleiben hier außerhalb des Vorranggebiets, wodurch die Auswirkungen begrenzt bleiben. Da die Weser jedoch als Leitlinie des Vogelzugs dient und darüber hinausgehend eine hohe Bedeutung als Vogellebensraum hat, sind hier Beeinträchtigungen der vorrangig gesicherten Funktion „Natur“ zu erwarten. Deren Minderung erfordert den Einsatz von Erdseilmarkierungen. Soweit durch

diese Maßnahme ein niedriges Kollisionsrisiko erzielt werden kann, können die erforderlichen Weserquerungen als raumverträglich eingestuft werden (vgl. Hinweis H-3). Gleiches gilt für den Querungsbereich der Weser südöstl. Dahlhausen im Teilabschnitt „Magelsen“.

- Siedlungsnahe Freiräume werden überwiegend in vorbelasteter Bündelungslage gequert (z.B. östl. Hassendorf, östl./südl. Hellwege, südöstl. Stellenfelde, östl. Langwedel, östl. Magelsen), so dass hier keine zusätzlichen, erheblichen Auswirkungen auf die erholungsbezogenen Freiraumfunktionen zu erwarten sind. Zusätzliche Belastungen siedlungsnahe Freiräume sind jedoch bei den Alternativen „Aller West“ und „Aller Mitte“ für die Ortslagen Groß Eissel, Ritzenbergen, Wienbergen und Amedorf zu erwarten. Die Alternative „Aller West“ zerschneidet bzw. tangiert zudem in neuer Trassenlage die siedlungsnahe Freiräume von Reer, Blender und Oiste, während die Alternative „Aller Mitte“ die westl. von Klein Hutbergen und Groß Hutbergen gelegenen siedlungsnahe Freiräume neu belastet.
- Vorranggebiete Freiraumfunktionen sind im Abschnitt Sottrum – Mehringen nur in einem Bereich berührt, nämlich östlich Langwedel. Bei den Vorranggebieten Freiraumfunktionen des RROP 2016 des Landkreises Verden handelt es sich um Ausgleichsräume „mit großer Bedeutung für Klima und Luftaustausch, die in der Nähe von Siedlungsgebieten liegen.“ Zugleich dient dieses Planzeichen auch der Sicherung dieser Freiräume vor entgegenstehenden Nutzungen, wozu auch „die Abwehr eines städtebaulich nicht erwünschten weiteren Zusammenwachsens der Siedlungsbereiche um Bremen herum sowie innerhalb des Siedlungsbandes Bremen-Verden“ gehört. Schließlich handelt es sich auch um Räume „mit herausgehobener Bedeutung für die Naherholung“.⁴³ Das hier berührte Vorranggebiet Freiraumfunktionen im Bereich östl. Langwedel dient ausweislich der Begründung des RROP primär der Sicherung eines Kaltluftentstehungsgebiets.⁴⁴ Erhebliche (zusätzliche) Auswirkungen der Elbe-Lippe-Leitung auf diese Funktion sind nicht zu erwarten, da die Elbe-Lippe-Leitung in diesem Abschnitt eine bestehende Leitung ersetzt und aufgrund ihrer Bauweise (Stahlgittermasten) nicht mit nennenswerter Beeinträchtigungen für die Kaltluftentstehung einhergeht. Auswirkungen auf die Naherholung sind hingegen zu erwarten; sie dürften aber nicht wesentlich über diejenigen der Bestandsleitung hinausgehen. Der Ersatzneubau einer Freileitung in diesem Bereich trägt zudem dazu bei, dem Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Ein Zielkonflikt ist der Zusammenschau der berührten Teilfunktionen des Vorranggebiets nicht zu erwarten.
- Ziele und Grundsätze zur Vermeidung bzw. Minimierung der Zerschneidung von Freiräumen finden sich in Kapitel 3.1.1 02 LROP. Demnach ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Außerdem sollen bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten werden. Entsprechend legt auch das RROP 2016 des Landkreises Verden fest, dass die unzerschnittenen Freiräume des Landkreises Verden von weiterer Beeinträchtigung in Form von zerschneidenden Infrastrukturen (klassifizierten Straßen, Hochspannungsfreileitungen, Eisenbahntrassen) freigehalten werden sollen (3.1.1 01 RROP Verden). Ausweislich der Begründung zu Kapitel 3.1.1 01 des RROP 2016 zählen zu den unzerschnittenen Freiräumen auch die Teilgebiete II und III

⁴³ vgl. Begründung zu Kapitel 3.1.1 02 RROP 2016 des Landkreises Verden (S. 47-48)

⁴⁴ vgl. Begründung zu Kapitel 3.1.1 02 RROP 2016 des Landkreises Verden, dort Tabelle 12

des unzerschnittenen Freiraums „Mittlere Wesermarsch“. Diese werden im Teilabschnitt Aller durch die Alternativen „Aller Mitte“ und (insbesondere) „Aller West“ neu zerschnitten. Daher steht der Grundsatz aus 3.1.1 01 RROP und 3.1.1 02 Satz 2 LROP diesen Alternative entgegen; erst ist jedoch einer Abwägung zugänglich. Die Alternative „Aller Ost“ verläuft außerhalb der unzerschnittenen Freiräume gemäß RROP Verden 2016.

- Im Bereich der Freiraumnutzungen ist hervorzuheben, dass Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zweifach gequert werden: Im Trassenabschnitt „Aller“ quert die Alternative „Aller Mitte“ über rd. 1.310 m in randlicher Lage ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Kiessand (RROP Verden); außerdem verläuft die potenzielle Trassenachse östl. Magelsen über eine Länge von rd. 1.600 m im westl. Randbereich eines weiteren Vorranggebiets Rohstoffgewinnung – Kiessand (RROP Nienburg/Weser). In beiden Fällen ist aufgrund der randlichen Lage und des Erfordernisses nur einzelner Maststandorte innerhalb des Gebiets nicht von einer Unvereinbarkeit mit der raumordnerisch gesicherten Nutzung auszugehen. Anforderungen zur Gewährleistung einer Vereinbarkeit finden sich in Abschnitt I.2.3.
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden zwar vielfach gequert, die Auswirkungen des Vorhabens begrenzen sich hier jedoch im Wesentlichen auf den Flächenentzug und Bewirtschafterschwernisse an den Maststandorten. Zudem kommt es in vergleichbarem Umfang durch den Rückbau der Bestandsleitung zu Entlastungen an anderer Stelle.
- Zum Themenbereich Energie ist festzustellen, dass im Abschnitt Sottrum – Mehringen keine Vorranggebiete Windenergienutzung gequert werden. Dem Bündelungsgebot gemäß Kapitel 4.2.2 04 Satz 9 LROP wird fast durchgehend entsprochen. Lediglich die Anbindungsalternativen des neuen Umspannwerks im Teilabschnitt Sottrum und die Alternativen „West“ und „Mitte“ entsprechen dem Bündelungsgebot nicht oder nur teilweise. Im Sinne von Kapitel 4.2.2 04 Satz 7 LROP wird zudem zwischen dem Gelenkpunkt südöstl. Hassendorf und dem Umspannwerk Mehringen ein bestehender, geeigneter Trassenkorridor weitergenutzt, unter Beachtung der Anforderungen und Hinweise aus Kapitel I.2.3. Ausgenommen hiervon ist lediglich der Trassenabschnitt Aller, für den kein durchgängig geeigneter Bestands-Trassenkorridor besteht. Auswirkungen auf die Abstandserfordernisse gemäß Kapitel 4.2.2 06 LROP werden in Abschnitt I.4.3 unter „Schutzgut Menschen“ betrachtet.
- Andere raumordnerisch gesicherte Linieninfrastrukturen – u.a. Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße, Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Rohrfernleitung – werden im Abschnitt Sottrum – Mehringen mehrfach gequert – u.a. die BAB 27, die Bahnstrecke Rotenburg – Verden Bundesstraße B75, die Landesstraßen L155, L158 und L203 sowie die Kreisstraßen K205, K10, K27 und K155. Unter Beachtung der Anbauverbots- bzw. –beschränkungszone bzw. der jeweiligen Kreuzungsvorschriften für andere Linieninfrastrukturen stehen diese Kreuzungen der Vorhabenrealisierung jedoch nicht entgegen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass von der Elbe-Lippe-Leitung im Abschnitt Sottrum – Mehringen nach jetzigem Planungsstand und auf der Grundlage der bisher vorliegenden Unterlagen in überörtlicher Perspektive keine erheblichen Auswirkungen auf die in Abschnitt II.4.2 betrachteten Erfordernisse der Raumordnung ausgehen, mit folgenden Ausnahmen: Im

Bereich Klein Hutbergen gehen von der Alternative „Aller Ost“ begrenzende Wirkungen auf die zentralörtliche Funktion „Wohnen“ im Mittelzentrum Verden aus (Siedlungsentwicklung); konflikthafte Querungen von Vorranggebieten Natur und Landschaft sind für die Wümmen- und die Allerniederung zu erwarten (vgl. Abschnitt II.4.4 – Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt); zudem führen die Alternativen „Aller West“ und „Aller Mitte“ zur Neubelastung siedlungsnaher ebenso wie großer, unzerschnittener Freiräume (Freiraumfunktionen).

4.3 Auswirkungen auf Umwelt-Schutzgüter gemäß § 2 UVPG

Die Auswirkungen auf Umwelt-Schutzgüter gemäß § 2 UVPG können zusammenfassend wie folgt beschrieben und bewertet werden:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Einhaltung der Grenzwerte für niederfrequente elektrische/magnetische Felder gemäß der 26. BImSchV und der Tag- und Nachtrichtwerte für Lärm gemäß der TA Lärm ist im Planfeststellungsverfahren nachzuweisen. Staubemissionen bleiben im Wesentlichen auf die Bauphase begrenzt; die Bildung von erhöhten Ozon- und Stickoxidkonzentrationen in der Betriebsphase ist auf das unmittelbare Umfeld der Leiterseile beschränkt.

Auf der Prüfebene der Raumordnung ist hervorzuheben, dass Abstände zu Wohngebäuden und Bauplätzen des Innenbereichs nach 4.2.2 06 Satz 1 LROP im Abschnitt Sottrum – Mehlingen in mehreren Abschnitten unterschritten werden. Z.T. sind dabei ganze Ortsteile bzw. Baugebiete berührt.

Unterschreitungen des 400-m-Abstands ergeben sich nach jetzigem Planungsstand im Bereich nordöstl./südöstl. Langwedel (rd. 320 m und rd. 250 m Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude),⁴⁵ östl. Klein Hutbergen (rd. 260 m), westl. des Wohngebiets Ziegeleiweg (rd. 190 m Abstand), südöstl. Groß Hutbergen (rd. 250 m Abstand) und östl. Magelsen (rd. 330 m).

Die genannten Querungsbereiche sind im Einzelnen wie folgt zu bewerten:

- Nordöstl. Langwedel nähert sich die Vorzugstrasse fünf Wohngebäuden des Innenbereichs auf rd. 320 - 390 m an. Für die drei nördl. der Kreisstraße K10 gelegenen Wohngebäude ist aufgrund bestehender Gehölze von einer mindestens teilweisen Sichtverschattung auszugehen. Südlich der K10 liegen zwei Wohngebäude des Innenbereichs innerhalb des 400-m-Puffers zur potenziellen Trassenachse (rd. 320 m und rd. 390 m Abstand). Sichtverschattungen durch Gehölze oder andere Gebäude liegen hier ausweislich einer Luftbildbetrachtung nicht vor. Deutlich siedlungsnäher als die potenzielle Trassenachse verläuft hier jedoch eine 110-kV-Bestandsleitung, welche diesen Bereich des Wohnumfelds insoweit vorprägt. Zudem handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit begrenztem Potenzial für Wohnumfeldnutzungen. Insoweit könnte hier die Anwendung der

⁴⁵ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 135, vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), Anhang 2a

Ausnahme nach Kapitel 4.2.2 06 Satz 5a („gleichwertiger Wohnumfeldschutz“) in Betracht kommen. Festzustellen ist im Übrigen, dass die Bestandsleitung deutlich näher an den o.g. Wohngebäuden verläuft (z.T. nur rd. 70 m Abstand), sodass gegenüber der Bestandssituation von einer Entlastung des Wohnumfelds auszugehen ist.

In der Unterlage für die Antragskonferenz fehlt eine Darlegung der Wohnumfeldsituation in der Form einer detaillierten Beschreibung der anzunehmenden Sichtbeziehungen und Wohnumfeldnutzungen. Dies ist für das Planfeststellungsverfahren nachzuholen und auf dieser Basis die Gewährleistung eines gleichwertigen Wohnumfeldschutzes nachzuweisen (vgl. Anforderung A-2.12). Zuvor ist jedoch eine kleinräumige Verschiebung der Trassenachse in östliche Richtung zu prüfen (vgl. Anforderung A-2.11). Hierdurch könnte der Abstand zwischen Wohngebäude und Trassenachse um ca. 20 - 30 m vergrößert werden. Ist auch in dieser Trassenführung ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht erzielbar, kann die Ausnahme nach 4.2.2 06 Satz 5b zur Anwendung kommen, da eine weitere Verschiebung in östl. Richtung aufgrund der parallel verlaufenden Leitung Stade-Landesbergen hier nicht möglich ist und keine darüber hinausgehenden, ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen bestehen.

- Südöstl. Langwedel nähert sich die potenzielle Trassenachse einzelnen Innenbereichs-Wohngebäuden im Kreuzungsbereich der Straßen K27 und L158 auf bis zu rd. 250 m an, sodass eine deutliche Abstandsunterschreitung besteht. Zwischen Wohngebäuden und Leitung liegt hier jedoch ein rd. 1,5 ha großer, gehölzgesäumter See, sodass von einer weitgehenden bis durchgängigen Sichtverschattung auszugehen ist. Es sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass für den betreffenden Leitungsabschnitt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vorliegt, da im Zuge der Planfeststellung für die Leitung Stade-Landesbergen in diesem Abschnitt bereits eine Mitverlegung der Elbe-Lippe-Leitung beantragt wurde. Eine weitere Darlegung der Wohnumfeldsituation im Planfeststellungsverfahren erübrigt sich daher für diese Engstelle.
- Östl. Klein Hutbergen verläuft die Trassenalternative „Ost“ zwischen den Ortslagen von Klein Hutbergen im Westen und dem Baugebiet Ziegeleiweg im Osten. Innerhalb von Klein Hutbergen unterschreitet die potenzielle Trassenachse dabei zu 47 Wohngebäuden den durch das LROP vorgegebenen 400-m-Abstand (Abstände zwischen rd. 260 m und rd. 390 m), wobei die Trasse der Ortslage Klein Hutbergen rund 70 m - 80 m näher rückt als die Bestandstrasse. Hiervon sind insbesondere die Wohngebäude östlich der Bürgermeister-Ahnemann-Straße berührt, deren Gärten ostorientiert sind. Es besteht, insbesondere im südlichen Teilabschnitt, eine teilweise Sichtverschattung durch Gehölze, welche die Gärten nach Osten begrenzen. In weiten Teilen ist jedoch von einer Einsehbarkeit der potenziellen Trassenführung auszugehen, mit entsprechenden visuellen Auswirkungen auf die Wohnumfeldqualität. Einschränkungen von Wohnumfeldnutzungen sind jedoch eher nicht zu erwarten, da östlich an Klein Hutbergen eine ackerbaulich genutzte Fläche an die Siedlung angrenzt. Nach überschlägiger Prüfung ist im Bereich östl. Klein Hutbergen davon auszugehen, dass für eine Vielzahl von Wohngebäuden kein gleichwertiger Wohnumfeldschutz im Sinne von 4.2.2 06 Satz 5a LROP erzielt werden kann.

- Westl. Baugebiet Ziegeleiweg verläuft die Trassenalternative „Ost“ ebenfalls deutlich näher als 400 m an den Wohngebäuden des Innenbereichs entlang. Insgesamt sind hier knapp 90 Wohngebäude und Bauplätze von Abstandsunterschreitungen berührt. Besonders betroffen sind dabei die Wohngebäude und –bauplätze im nördlichen Abschnitt des Wohngebiets. Die potenzielle Trasse verläuft hier in nur rd. 190 m - 200 m Entfernung zum westlichen Siedlungsrand, ohne jeglichen Sichtschutz, sodass von starken visuellen Auswirkungen auf das Wohnumfeld auszugehen ist. In die Bewertung der Sachlage ist dabei einzustellen, dass bereits heute vier Freileitungen im direkten Umfeld des Baugebiets verlaufen: zwei 110-kV-Leitungen verlaufen unmittelbar nördl. und westl. angrenzend an das Wohngebiet; auf der Höhe der Straße „In der Allermarsch“ zweigt zudem eine weitere 110-kV-Leitung in östl. Richtung ab. Zudem verläuft auch die 380-kV-Bestandsleitung in räumlicher Nähe zum Baugebiet: Sie verläuft etwa bis auf Höhe des Wiehegrabens in Nord-Süd-Richtung in Parallellage zur 110-kV-Leitung und verschwenkt dann in südwestliche Richtung. Zu berücksichtigen ist auch, dass die 380-kV-Bestandsleitung rd. 85 m näher am Baugebiet verläuft als die potenzielle Trassenachse der Neubauleitung. Mit dem Neubau der Elbe-Lippe-Leitung und dem nachfolgenden Rückbau der Bestandsleitung würde das Wohnumfeld westl. des Baugebiets Ziegeleiweg daher entlastet. Die neue Leitung verfügt jedoch über höhere Masten als die Bestandsleitung, wodurch der Entlastungseffekt gemindert würde. Nach überschlägiger Prüfung ist im Bereich westl. des Baugebiets Ziegeleiweg jedenfalls davon auszugehen, dass für eine Vielzahl von Wohngebäuden kein gleichwertiger Wohnumfeldschutz im Sinne von 4.2.2 06 Satz 5a LROP erzielt werden kann.

- Östl. Groß Hutbergen kreuzt die Trassenalternative „Aller Ost“ zum dritten Mal den 400-m Abstand einer Siedlung: Insgesamt 27 Wohngebäude von Groß Hutbergen liegen innerhalb des 400-m-Abstandspuffers der potenziellen Trassenachse, die Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebäuden liegen in der Spanne zwischen rd. 150 m und 390 m und damit teilweise sehr deutlich unterhalb des nach LROP geforderten Abstandsmaßes von 400 m. Die Sichtbeziehungen zur Leitung sind nach Luftbildbetrachtung in weiten Teilen durch eine Baumreihe entlang der Straße „Höhnischer Straße“ ebenso wie durch Nutzgebäude bzw. andere Wohngebäude und Gehölze unterbrochen, wodurch die visuellen Auswirkungen des Leitungsneubaus hier gemildert würden. Anders als in den zuvor genannten Querungsbereichen östl. Klein Hutbergen und westl. des Baugebiets „Ziegeleiweg“ ist jedoch südl. der Ortslage Groß Hutbergen in Richtung der Leitungstrasse nicht „nur“ ackerbauliche Nutzung gegeben; vielmehr ist eine naherholungsbezogene Wohnumfeldnutzung zu erwarten, da hier im Vordeichbereich ein gehölzgesäumter, kleiner See (rd. 2,7 ha) liegt. Die potenzielle Trassenachse verläuft hier rd. 95 m näher an der Ortslage als die Bestandstrasse und überspannt sowohl das Stillgewässer als auch das angrenzende kleine Waldgebiet. Damit wird das naherholungsrelevante Wohnumfeld, dem die raumordnerische Zielvorgabe aus 4.2.2 06 Satz 1 LROP gilt, nicht beachtet. Im Ergebnis ist nach überschlägiger Prüfung davon auszugehen, dass auch für diesen dritten Bereich, in dem die Trassenalternative „Aller Ost“ das Wohnumfeld einer Ortslage kreuzt, kein gleichwertiger Wohnumfeldschutz im Sinne von 4.2.2 06 Satz 5a LROP erzielt werden kann.

- Östl. Magelsen nähert sich die Vorzugstrasse bis auf rd. 330 m Wohngebäuden des Innenbereichs an. Insgesamt sind hier drei Wohngebäude von Abstandsunterschreitungen berührt (rd. 330 m, rd. 350 m und rd. 390 m Abstand). Hierzu ist zunächst festzustellen, dass

der Abstand zur Ortslage im Zuge der Feintrassierung voraussichtlich noch (etwas) vergrößert werden kann, da die potenzielle Trassenachse hier einen – vergleichsweise großen – Abstand von 80 m zur östlich verlaufenden Leitung Stade-Landesbergen einhält, während anderswo mit einem Achsabstand von 60 m projektiert wird. Daher ist mit erster Priorität eine Vergrößerung des Abstands zur Siedlungslage um rd. 20 m anzustreben (vgl. Anforderung A-2.9). Dennoch verbleiben auch in diesem Fall Abstandsunterschreitungen.

Ausweislich des Luftbilds ist hier davon auszugehen, dass aufgrund von vergleichsweise dichten Gehölzen, z.T. auch aufgrund von Wirtschaftsgebäuden die Sichtbeziehungen zur potenziellen Trasse weitgehend verschattet sind. Zudem wird der östlich der Wohngebäude gelegene Bereich ackerbaulich genutzt und steht insoweit für Wohnumfeldnutzungen nur begrenzt zur Verfügung. Daher ist hier nach überschlägiger Prüfung von einem gleichwertigen Wohnumfeldschutz im Sinne von Kapitel 4.2.2 06 Satz 5a LROP auszugehen.

In der Unterlage für die Antragskonferenz fehlt eine Darlegung der Wohnumfeldsituation in der Form einer detaillierten Beschreibung der anzunehmenden Sichtbeziehungen und Wohnumfeldnutzungen. Dies ist für das Planfeststellungsverfahren nachzuholen und auf dieser Basis die Gewährleistung eines gleichwertigen Wohnumfeldschutzes nachzuweisen (vgl. Anforderung A-2.10). Dieser Wohnumfeldschutz-Nachweis ist auf den kleinräumig optimierten Trassenverlauf zu beziehen (vgl. Anforderung A-2.9). Kann ein gleichwertiger Wohnumfeldschutz nicht nachgewiesen werden, kann die Ausnahme nach 4.2.2 06 Satz 5b LROP zur Anwendung kommen, da eine weitere Verschiebung der Trassenachse in östl. Richtung – über rd. 20 m hinaus – aufgrund der parallel verlaufenden, planfestgestellten Leitung Stade-Landesbergen hier nicht ernsthaft in Betracht kommt und keine darüber hinausgehenden, ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen bestehen.

Neben den sechs Bereichen, in denen die potenzielle Trassenachse bzw. die „Alternative Aller Ost“ die 400-m-Abstände unterschreitet, sind fünf Bereiche zu verzeichnen, in denen der 200-m-Grundsatz aus Kapitel 4.2.2 06 Satz 6 LROP nicht eingehalten werden kann. Diese Bereiche sind im Einzelnen wie folgt zu bewerten:

- Südöstl. Hellwege nähert sich die Vorzugstrasse einem Wohngebäude des Außenbereichs auf ca. 175 m an. Die Abstandsunterschreitung bleibt moderat. Zudem tritt gegenüber der Bestandssituation eine deutliche Verbesserung ein, da die Bestandsleitung die Hoflage zweiseitig und in rd. 80 m geringerer Entfernung umfasst. Daher kann die Abstandsunterschreitung von 175 m als raumverträglich eingestuft werden.
- Nordöstl. Reer verläuft die Alternative „Aller West“ in einer Entfernung von rd. 190 m zu einem Wohngebäude des Außenbereichs. Die Abstandsunterschreitung ist als randlich einzustufen. Das berührte Wohngebäude ist zudem in nördl., westl. und südl. Richtung von Gehölzen eingefasst. Daher kann hier von Raumverträglichkeit ausgegangen werden.
- Die Alternative „Aller Mitte“ nähert sich nordöstl. Ritzenbergen in neuer Trassenlage drei Wohngebäuden des Außenbereichs auf 150 m, 175 m und 180 m an. Die Abstandsunter-

schreitung bleibt jeweils moderat. Die Sichtbeziehungen sind zudem jeweils durch Gehölze bzw. Wirtschaftsgebäude mindestens in Teilen unterbrochen. Daher kann auch hier von Raumverträglichkeit ausgegangen werden.

- Die Alternative „Aller Ost“ überspannt östl. Klein Hutbergen ein Wohngebäude des Außenbereichs, womit der 200-m-Abstand gemäß LROP gänzlich unbeachtet bliebe. Diese Leitungsführung widerspricht außerdem dem Überspannungsverbot von § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV. Daher wäre im Falle der Weiterverfolgung der Alternative „Aller Ost“ in diesem Abschnitt eine deutliche Verschiebung der potenziellen Trassenachse erforderlich, die allerdings eine stärkere Annäherung an Wohngebäude des Innenbereichs in Groß Hutbergen zur Folge hätte.
- Östl. Oiste kreuzt die Alternative „Aller Ost“ den 200-m-Puffer eines Wohngebäudes des Außenbereichs und nähert sich diesem auf rd. 150 m an. Die potenzielle Trassenachse liegt hier rd. 100 m näher am Wohngebäude als die Bestandsleitung. Dennoch kann diese Engstelle als raumverträglich bewertet werden, weil das betroffene Wohngebäude in östliche und südliche Richtung von Bäumen umstanden ist, so dass keine direkten Sichtbeziehungen zur Leitung anzunehmen sind. Der von der Leitung überspannte Bereich wird zudem ackerbaulich genutzt und steht insoweit für wohnumfeldtypische Nutzungen nur begrenzt zur Verfügung.

Zusammenfassend lässt sich zum Belang des Wohnumfeldschutzes festhalten, dass die potenzielle Trassenachse der Elbe-Lippe-Leitung die Anforderungen gemäß Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Sätze 1-6 LROP in den Teilabschnitten Sottrum, Völkersen und Magelsen weitgehend einhält. Der 400-m-Abstand wird hier nur in zwei Bereichen randlich unterschritten, sodass – vorbehaltlich einer entsprechenden Darlegung durch die Vorhabenträgerin – von gleichwertigem Wohnumfeldschutz im Sinne von Kapitel 4.2.2 06 Satz 5a LROP auszugehen ist. Die Unterschreitung des 200-m-Abstands gemäß Kapitel 4.2.2 06 Satz 6 LROP beschränkt sich auf eine einzelne, moderate Unterschreitung (südöstl. Hellwege), die mit einer deutlichen Entlastung gegenüber der Bestandssituation einhergeht.

Ein differenziertes Bild ergibt sich hingegen für den Teilabschnitt „Aller“: Während die Alternativen „West“ und „Mitte“ lediglich mit randlichen bis moderaten Unterschreitungen des 200-m-Abstands zu einem bzw. drei Wohngebäuden des Außenbereichs einhergehen, verletzt die Alternative „Ost“ in gleich drei Bereichen den 400-m-Abstand gemäß Kapitel 4.2.2 06 Satz 1 LROP, wovon insgesamt mehr als 160 Wohngebäude und -bauplätze berührt sind. Gleichwertiger Wohnumfeldschutz ist jeweils mindestens für einen größeren Teil dieser Wohngebäude nicht anzunehmen, sodass jeweils ein landesplanerischer Zielverstoß vorliegt. Hinzu kommt, dass die Alternative „Aller Ost“ auch zu zwei Wohngebäuden des Außenbereichs den hier vorgegebenen 200-m-Abstand nicht einhalten kann. In einem Fall kann zumindest ein Abstand von rd. 150 m erreicht werden. In einem zweiten Fall liegt eine Überspannung einer Wohnnutzung und damit ein immissionsrechtlicher Verbotstatbestand vor.

Ergänzend ist festzuhalten, dass der geplante Ersatzneubau der Elbe-Lippe-Leitung im Abschnitt Sottrum – Mehringen auch mit deutlichen Entlastungen für einzelne Ortslagen/Wohngebäude einhergehen wird, da nach Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung die vielfach siedlungs-/wohngebäudenäher verlaufende 380-kV-Bestandsleitung zurückgebaut werden soll. Rückbaubedingte Entlastungen sind insbesondere für die Ortschaften/Wohngebäude in

Sottrum (Bereich Bahnhofstraße), Fährhof, Hellwege, Achtern Holt, östl. Stellenfelde (Upp'n Kiel), Langwedel (Hollenstraße), Obernhude und Magelsen zu erwarten.

Neben dem Belang des Wohnumfeldschutzes ist auch derjenige der landschaftsbezogenen Erholung Teil der Betrachtung für das Schutzgut Menschen auf Raumordnungsebene. Hierzu ist festzuhalten, dass die Elbe-Lippe-Leitung im Teilabschnitt Sottrum – Mehringen gleich mehrere Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung quert: im Bereich der Wümmeniederung zwischen Hassendorf und Hellwege (rd. 4.120 m), östl./südöstl. des Flugplatzes Weser-Wümme (rd. 2.270 m), östl. Hintzendorf/Stellenfelde (rd. 1.320 m randliche Querung/Annäherung), im Trassenabschnitt Aller (Alternative „West“: rd. 2.710 m; Alternative „Mitte“: rd. 2.940 m, Alternative „Ost“: rd. 1.710 m) und östl. Dahlhausen, im Bereich der Weserquerung (rd. 300 m). Mit Ausnahme der Querungsbereiche der Trassenalternativen „Aller West“ und „Aller Mitte“ erfolgt die Querung von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung jeweils in einem bestehenden Trassenkorridor und/oder in Bündelung zur Leitung Stade-Landesbergen; zudem erfolgt jeweils ein Rückbau der Bestandsleitung, die über vergleichbare Längen Vorbehaltsgebiete dieses Typs quert. Erhebliche neue Belastungen für das Teil-schutzgut „landschaftsbezogene Erholung“ sind damit insgesamt nicht zu erwarten; eine zusätzliche Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung geht jedoch mit den Trassenalternativen „Aller West“ und „Aller Mitte“ einher.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist eine wichtige Kenngröße, ob und inwieweit naturschutzfachlich hochwertige Räume berührt werden. Hier sind im Abschnitt Sottrum – Mehringen der Elbe-Lippe-Leitung drei Bereiche hervorzuheben: die Wümme-, die Wieste- und die Allerniederung.

Wümmeniederung zwischen Hassendorf und Hellwege:

Die Vorzugstrasse quert hier in Bündelung zur Leitung Stade-Landesbergen über rd. 620 m das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“, das zugleich als NSG, Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert ist. Um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke dieser Gebietskullissen zu vermeiden, dürfte eine vollständige Überspannung erforderlich werden. Hierfür sind Sonderkonstruktionen für die Masten nördlich und südlich der Wümme erforderlich, um eine entsprechende Mastfeldlänge von mehr als 600 m erreichen zu können. Es verbleibt jedoch auch im Zuge der Überspannung, auch durch die höheren Masten, eine Inanspruchnahme des Schutzguts Landschaft, das hier ebenfalls mit raumordnerischem Zielstatus gesichert ist. Daher ist mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständiger unterer Landesplanungsbehörde zu klären, ob für den Querungsbereich der Wümme ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 8 NROG erforderlich wird (vgl. Anforderung A-2.3). Zudem ist mit Blick auf das berührte FFH-Gebiet sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele, die sich auf die relevanten Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets beziehen, durch die Überspannung nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt werden (vgl. Anforderung A-2.4). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung das

FFH-Gebiet bzw. NSG rd. 1 km weiter westlich über eine Rückbaulänge von rd. 700 m entlastet wird.

Wieste westl. Schleeßel: Die Anbindungsleitungen für die Umspannwerk-Alternativen 3 und 4 queren das FFH-Gebiet Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor westl. von Schleeßel. Die Querungslänge beträgt rd. 480 m. Dieser Bereich ist, wie die zuvor genannten beiden Querungsbereiche, nicht nur als FFH-Gebiet, sondern in gleicher bzw. ähnlicher Abgrenzung auch als NSG, Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert. Nach Angabe der Vorhabenträgerin kann der Bau eines Mastes in diesem Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Zudem sind gemäß der Unterlage für die Antragskonferenz „Vorkommen der charakteristischen Arten des LRT 6510 Kiebitz und Feldlerche [...] zwar vorhanden, diese sind [...] allerdings nicht als charakteristische Arten zu werten und somit nicht weiter betrachtungsrelevant.“⁴⁶ Charakteristische Vogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko seien gar nicht vorhanden. Diese Einschätzungen auf der Basis der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung bedürfen einer weiteren Vertiefung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Planfeststellungsverfahren (vgl. Anforderungen A-2). Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Zielverstöße zu erwarten⁴⁷. Ggf. werden Befreiungen von der NSG-Verordnung erforderlich.

Allerniederung westl. Verden:

Alle drei für den Teilabschnitt „Aller“ eingebrachten Alternativen erfordern eine Querung des EU-Vogelschutzgebiets „Untere Allerniederung“. Dieser Bereich ist zugleich als NSG/LSG, FFH-Gebiet, Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft gesichert. Die Querungslängen und -situationen unterscheiden sich, je nach Alternative, jedoch deutlich voneinander: Während die Alternative „Aller West“ die aufgezählten Gebietskulissen lediglich am äußersten, nordwestl. Rand über eine Länge von rd. 100 m - 230 m kreuzt, verlaufen die Alternativen „Aller Mitte“ (rd. 1.010 m - 1.410 m) und „Aller Ost“ (rd. 1.330 m - 1490 m) mittig durch das hochwertige Schutzgebiet – die Alternative „Aller Mitte“ in neuer Trassenlage, die Alternative „Aller Ost“ in unmittelbarer Nähe zur Bestandsleitung und einer parallel verlaufenden 110-kV-Leitung.

Nach jetzigem Stand ist noch nicht abschließend bewertbar, ob die Trassenalternativen „Aller West“, „Aller Mitte“ und/oder „Aller Ost“ Unzulässigkeiten bzw. Verbotstatbestände nach § 33 Abs. 1 BNatSchG und nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen. Dennoch lässt sich – auch unterhalb der Schwelle der Verbotstatbestände – nach Einschätzung des ArL Lüneburg eine klare Reihung der drei Trassenalternativen hinsichtlich ihrer Kompatibilität mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, des EU-Vogelschutzgebiets „Untere Allerniederung“, des überlagernden Vorrangge-

⁴⁶ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 197

⁴⁷ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 92, 95, 141, 143

biets Natur und Landschaft und des Vorranggebiets Biotopverbund sowie des Naturschutzgebiets und des Landschaftsschutzgebiets „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ erkennen. Dies wird im Folgenden näher dargelegt.

FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“

Die Alternativen „Aller Ost“ und „Aller Mitte“ queren innerhalb des FFH-Gebiets voraussichtlich sechs verschiedene Lebensraumtypen (3150, 3260, 6430, 6510, 9160, 91E0*), darunter auch den prioritären Lebensraumtyp 91E0 „Auenwälder mit Erle und Esche“. Von der Alternative „Aller West“ sind lediglich zwei Lebensraumtypen berührt (3150, 6510). Als Ergebnis der Verträglichkeits-Vorprüfung geht die TenneT TSO GmbH jeweils davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen „in der Regel mit entsprechenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen verhindert werden können“.⁴⁸ Diese Einschätzung deckt sich mit der 2017 vorgenommenen Bewertung der bestandsnahen Trassenalternative 16-2 (Freileitungsbauweise) im ROV für die Leitung Stade-Landesbergen.⁴⁹

Die 2024 für die Elbe-Lippe-Leitung vorgenommene FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung geht auf den Wirkpfad „Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)“ ein und kommt hierzu zu folgendem Ergebnis: „Vorkommen der laut Vollzugshinweisen charakteristischen Arten des LRT 6510 Kiebitz und Feldlerche sind zwar vorhanden, diese sind gemäß der Auswahlkriterien in Kapitel 7.4 allerdings nicht als charakteristische Arten zu werten und somit nicht weiter betrachtungsrelevant.“⁵⁰ Diese Einschätzung ist insoweit nicht nachvollziehbar, als in Kapitel 7.4. keine diesbezüglichen Auswahlkriterien benannt werden.

Als weiterer Wirkpfad wird die „Erhöhung des Kollisionsrisikos bei Freileitungsanflug“ benannt. Hierzu führt die Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2) vom 15.03.2024 aus: „Aktuell sind keine charakteristischen Vogelarten der LRT gemäß der Auswahl Kriterien in Kapitel 7.4 gegenüber dem Wirkfaktor empfindlich im Sinne von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a).“⁵¹ Auch diese Einschätzung ist insoweit nicht nachvollziehbar, als in Kapitel 7.4. der Unterlage für die Antragskonferenz keine diesbezüglichen Auswahlkriterien benannt werden.

Zu den Wirkungspfaden Flächeninanspruchnahme (dauerhaft, anlagebedingt bzw. temporär, baubedingt), Beschränkung von Gehölzen im Schutzstreifen, Veränderung der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt), Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt) und Störungen (baubedingt) trifft die Vorprüfung die Aussage, dass Beeinträchtigungen durch entsprechende Schutzmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß beschränkt werden. Als

⁴⁸ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 172, 175 und 177

⁴⁹ In Band D der Verfahrensunterlagen für das ROV zur Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Döllern – Landesbergen, aus 2017 wird mit Bezug auf den besonders berührten Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ angenommen, dass „unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung [...] keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ein[treten]“. Zum gleichen Ergebnis gelangt die Bewertung bezogen auf Beeinträchtigungen durch eine Einschränkung der Altersentwicklung von Gehölzbeständen im Lebensraumtyp „Natürliche und nährstoffreiche Stillgewässer“ (Band D, S. 64)

⁵⁰ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 172

⁵¹ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 173

eine von vier Schutzmaßnahmen wird das „Platzieren der Masten und Arbeitsflächen außerhalb sensibler Bereiche“ genannt. Dies ist insoweit nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, als es angesichts einer Querungslänge von rd. 1.400 m, der Errichtung von mindestens 3 - 4 neuen Masten im FFH-Gebiet und der hierfür erforderlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen schwer vorstellbar erscheint, dass die Flächeninanspruchnahme gänzlich außerhalb „sensibler Bereiche“ erfolgen kann. Die Spielräume zur Minimierung von Vorhabenauswirkungen auf die relevanten Lebensraumtypen sind dabei insoweit begrenzt, als die Mastfeldlängen aus technischen Gründen nicht beliebig variiert werden können und die Lage von Arbeitsflächen und Zuwegungen an die Lage der Maststandorte gebunden ist. Dies gilt im vorliegenden Fall in besonderem Maße für die Alternative „Aller Ost“, da hier im Sinne der Schadensbegrenzung eine „Parallelisierung“ / räumliche „Synchronisation“ der Maststandorte zur rd. 130 m östlich verlaufenden 110-kV-Leitung anzustreben ist, deren Maststandorte (n = 4) und Mastfeldlängen (rd. 200 m - 290 m) feststehen und die Maststandorte der Elbe-Lippe-Leitung insoweit determinieren würden, soweit eine Parallelisierung der Maststandorte erfolgt.

Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung für die Alternative „Aller Mitte“ entspricht im Wesentlichen derjenigen der Alternative „Aller Ost“. Sie weicht lediglich in einem Punkt von deren Bewertung ab, und zwar bezogen auf die Kategorie „Neubeanspruchung des Gebietes“: „Die Alternative Aller Mitte führt zu einer großflächigeren Neubeanspruchung des Gebietes, welche gegenüber den anderen Alternativen Ost und West voraussichtlich erheblicher sein wird.“⁵² Diese Aussage ist in beide Vergleichsrichtungen nicht nachvollziehbar. Denn es ist zum einen klar erkennbar, dass die Alternative „Aller Mitte“ gegenüber der Alternative „Aller Ost“ nicht mehr, sondern weniger neue Fläche (für Maststandorte, Schutzstreifen, temporär auch für Zuwegungen/Arbeitsflächen) im FFH-Gebiet beansprucht wird, da sie rd. 40 Prozent kürzer ist. Zugleich ist klar erkennbar, dass die Alternative „Aller Mitte“ nicht nur „voraussichtlich“, sondern zweifellos (und deutlich, nämlich rund 8-fach) mehr Flächen im FFH-Gebiet beansprucht wird als die Alternative „Aller West“.

Die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung für die Alternative „Aller West“ wird ebenfalls entlang der gleichen Wirkpfade und mit den gleichen Schutzmaßnahmen beschrieben wie die beiden östlich verlaufenden Alternativen. Auch hier mündet die Vorprüfung in die Aussage, dass „die Alternative Aller West [...] das [FFH-]Gebiet flächenmäßig voraussichtlich am wenigsten [beansprucht] und [...] somit aktuell die Variante dar[stellt], die voraussichtlich die geringste flächenmäßige Beeinträchtigung ausüben wird.“⁵³ Diese Beschreibung ist in der Tendenz richtig, geht aber an den erwartbaren Relationen vorbei. Die Alternative „Aller West“ ist klar erkennbar (und nicht nur „voraussichtlich“) diejenige, die mit sehr deutlich geringeren flächenmäßigen Beeinträchtigungen einhergeht. Denn sie überspannt lediglich den äußersten, nordwestlichen Rand des FFH-Gebiets, ohne Maststandorte innerhalb des Gebiets zu erfordern, während die Alternativen „Aller Mitte“ und „Aller Ost“ das FFH-Gebiet über die achtfache bzw. elffache Länge queren und jeweils mehrere Maststandorte innerhalb des FFH-Gebiets benötigen. Als Fazit zur Alternative „Aller West“ ließe sich daher besser festhalten, dass diese Alternative als einzige ohne eine direkte Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebiets auskommt und das FFH-Gebiet zudem in deutlich geringerem Umfang berührt.

⁵² vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 176

⁵³ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 178

Ergänzend ist anzumerken: Selbst wenn es im Bereich der Alternativen „Aller Mitte“ und „Aller Ost“ gelänge, erhebliche Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und -gemeinschaften gänzlich zu vermeiden – was angesichts der hier erforderlichen Maststandorte, Zuwegungen und Arbeitsflächen im Gebiet zumindest fraglich ist – ginge die Neuerrichtung einer Trasse quer durch das FFH-Gebiet mit dauerhaften Einschränkungen bezüglich der künftigen Weiterentwicklung der relevanten Lebensraum- und Biotoptypen einher, da mindestens im Bereich der Maststandorte ein dauerhafter Flächenentzug erfolgt, Spielräume für die Neuanlage von Stillgewässern begrenzt werden und die erforderlichen Schutzstreifen dauerhafte und großflächige Bewuchsbeschränkungen in einem Bereich von rd. 5 - 6 ha (Alternative „Aller Mitte“) bzw. 7 - 8 ha (Alternative „Aller Ost“) innerhalb des FFH-Gebiets mit sich bringen. Da die vergleichende Bewertung von Trassenalternativen bezüglich ihrer Auswirkungen auf Umweltschutzgüter und Schutzgebiete nicht auf das Kriterium „Vermeidung von Verbotstatbeständen“ beschränkt ist, ist daher im Ergebnis, auch unabhängig von einer Prognose zum Eintreten solcher Verbotstatbestände, festzuhalten: Die Alternative „Aller West“ ist bezüglich des Kriteriums „Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ‚Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ als klar vorzugswürdig einzustufen.

EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401)

Das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ ist im Teilabschnitt „Aller“ der Elbe-Lippe-Leitung räumlich weitgehend deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“. Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung finden sich auf den Seiten 183 ff der Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 2.

Zur Alternative „Aller Ost“ führt die Unterlage aus, dass von einer „Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge [der] Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)“ mindestens die erhaltungsziel-relevanten Arten Kiebitz und Feldlerche potenziell berührt sind. Zudem können Konflikte durch die Erhöhung des Kollisionsrisikos mindestens für Weißstorch, Krickente und Kiebitz entstehen.⁵⁴ Als mögliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden genannt: Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung, Synchronisation der Maststandorte mit parallel verlaufenden Freileitungen, Schaffen geeigneter Nahrungshabitate, Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern in Offenlandhabitaten. Die Vorprüfung gelangt zu der Einschätzung, dass „durch Einsatz dieser Schadensbegrenzungsmaßnahmen [...] die ermittelten Beeinträchtigungen wahrscheinlich auf ein unerhebliches Maß reduziert werden [können]“.⁵⁵

Zum Kollisionsrisiko für die wertgebende Art des Weißstorchs führt die Unterlage aus, dass dessen Flugbeziehungen aus den Planfeststellungs-Unterlagen der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen bekannt seien; hier sei ein hohes konstellationsspezifisches Risiko ermittelt worden. Daher sollten für die Elbe-Lippe-Leitung weitere Untersuchungen zu den Flugbeziehungen im Querungsbereich durchgeführt werden, nicht nur für den Weißstorch, sondern für alle anderen anfluggefährdeten Vogelarten, wie den Kiebitz und die Krickente. Im Weiteren werden Unterschiede zur Leitung Stade-Landesbergen benannt: Während es bei der 380-kV-

⁵⁴ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 184

⁵⁵ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 185

Leitung Stade – Landesbergen zunächst um die Prüfung der Errichtung einer zusätzlichen Freileitung ging, gehe es bei der 380-kV-Leitung Dollern – Ovenstädt um einen Ersatzneubau, in dessen Zuge die Bestandsleitung in engem räumlichem Zusammenhang mit dem Ersatzneubau zurückgebaut werde. Insofern sei das damalige Prüfergebnis der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen nicht uneingeschränkt auf dieses Projekt übertragbar. Es bleibe folglich der detaillierten Verträglichkeitsuntersuchung im anschließenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten, abschließend zu ermitteln, ob die Variante „Aller Ost“ als verträglich mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes umgesetzt werden könne oder nicht. Selbst bei einer Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des EU-VSG stünde nach Auffassung der TenneT TSO GmbH der Weg in ein Abweichungsverfahren gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG offen.

In vergleichbarer Weise beschreibt und bewertet die Verträglichkeits-Vorprüfung auch die Auswirkungen der Alternativen „Aller Mitte“ und „Aller West“ auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets V23.⁵⁶

In vergleichender Perspektive findet sich in der Unterlage die Einschätzung, dass im Bereich der Alternative „Aller West“, bezogen auf den Wirkungspfad der Habitat-Veränderung „eine etwas erhöhte Entwertung im Gegensatz zur Alternative Aller Ost anzunehmen [ist], dass [gemeint ist wohl: da] es sich hier um einen neu beanspruchten Bereich des Gebietes handelt der entwertet wird, wo eine Parallelführung nicht gegeben ist“⁵⁷. Allerdings handele es sich hier um eine geringere Querung, die zu weniger Maststandorten innerhalb des Gebietes führe, was sich wiederum positiv auswirken könne.

Außerdem nimmt die Unterlage für die Alternative „Aller West“ Bezug auf die Bewertung im 2017/2018 durchgeführten ROV. Hierzu wird ausgeführt:

„Im Rahmen des Vorhabens „380-kV-Leitung Stade – Landesbergen“ wurde eine vergleichbare Variante wie die hier vorliegende „Aller West“ bereits geprüft. Seinerzeit wurde eine Freileitung in diesem Bereich im Rahmen der Raumordnung als unverträglich bewertet. Es ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass sich mittlerweile das Arteninventar geändert hat und weitere Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Ansatz gebracht werden könnten, so dass erhebliche Beeinträchtigung doch vermieden werden könnten. Vor dem Hintergrund wird auch diese Variante nicht von vornherein abgeschichtet. Es bleibt folglich der detaillierten FFH-VU im anschließenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten, abschließend zu ermitteln, ob die Variante „Aller West“ als verträglich mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes umgesetzt werden kann oder nicht.“⁵⁸

Der hier zusammenfassend wiedergegebenen, vergleichenden Bewertung der Auswirkungen der drei Trassenalternativen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets „Untere Allerniederung“ kann nur zum Teil gefolgt werden.

⁵⁶ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 187 - 194

⁵⁷ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 193

⁵⁸ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 194

Zum Wirkpfad der Habitat-Veränderung ist festzuhalten, dass dieser wesentlich von den Masten der Freileitung ausgeht. Deren Standorte stehen planungsstandbedingt noch nicht abschließend fest, wie die Unterlage zutreffend feststellt. Es ist angesichts einer Querungslänge von rd. 120 m Länge jedoch vorherzusehen, dass die Alternative „Aller West“ im Gegensatz zu den anderen beiden Alternativen gänzlich ohne Maststandorte innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets auskommen wird. Damit ist auch erkennbar, dass die für bestimmte Arten bekannte Vergrämungs-/Kulissenwirkung zumindest innerhalb des Schutzgebiets hier nur begrenzt wirksam sein wird – je nach artspezifischer Meidungsdistanz. Hingegen steht für die Alternativen „Aller Mitte“ und „Aller Ost“ bereits jetzt fest, dass mehrere neue, gegenüber der Bestandsleitung höhere/breitere Masten innerhalb des Schutzgebiets zu errichten sind, von denen jeweils dauerhaft eine habitatverändernde Wirkung ausgehen wird, während im Falle der Realisierung der Alternative „Aller West“ ein vollständiger Rückbau innerhalb des wertvollen Gebiets erfolgen würde, sodass sich die gebietsinterne Vergrämungs-/Kulissenwirkung gegenüber dem Status Quo (deutlich) verringern würde. Die Einschätzung, dass von der Alternative Aller West „eine etwas erhöhte Entwertung“ zu erwarten sei, wird daher fachlich nicht geteilt; vielmehr ist zu erwarten, dass nach Neu- und Rückbau der 380-kV-Leitung die Alternative „Aller West“, bezogen auf die Vergrämungs- und Kulissenwirkung innerhalb des Schutzgebiets, deutlich geringere Beeinträchtigungen auslösen wird als die Alternativen „Aller Ost“ und „Aller Mitte“.

Zum Wirkpfad der Kollisionsgefährdung insbesondere für Weißstorch, Sing- und Zwergschwäne und nordische Gänse als wertgebende, kollisionsgefährdete Brut- und Rastvogelarten ist in der Unterlage zutreffend wiedergegeben, dass es einer Ermittlung der konstellationsspezifischen Risiken bedarf und hierzu erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine abschließende Bewertung vorgenommen werden kann. Anders als angegeben lässt sich jedoch im Rahmen der Vorprüfung zumindest eine überschlägige Abschätzung der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets vornehmen, die über die eher allgemeinen, in der Unterlage für die Antragskonferenz dokumentierten Sachstände und Aussagen hinausgeht. Denn es liegen zum einen sowohl aus dem ROV 2017/2018 als auch aus dem PFV 2020/2021 umfassende Daten zu Rastvogelvorkommen, Neststandorten und Flugbeziehungen der wertgebenden Arten vor. Zum anderen bestehen insbesondere mit Bernotat et al. 2018 Fachkonventionen zur Bewertung unterschiedlicher technisch-planerischer Fallkonstellationen und ihrer Konfliktintensität als wichtiger Einflussgröße für das konstellationsspezifische Risiko, mit Bernotat und Dierschke 2021 zudem Kenngrößen für die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung nach Vogelarten. Darüber hinaus gibt es mit Liesenjohann et al. (2019) weithin anerkannte Werte zur artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern. Demnach stellt sich die Lage, bezogen auf den Wirkpfad der Kollisionsgefährdung und seine Komponenten „vorhabenbedingte Konfliktintensität“, „vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung“ und „artspezifische Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker“, hier überschlägig wie folgt dar:

a) vorhabentypbedingte Konfliktintensität: Alle drei Trassenalternativen unterfallen grundsätzlich dem Freileitungsvorhabentyp „Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen“. Hierzu führen Bernotat et al. (2018) aus:

„... durch Berücksichtigung des Rückbaus der Bestandsleitung für den Ersatzneubau [kann] i. d. R. von einer „geringen“ Konfliktintensität (Stufe 1) statt von einer „hohen“ Konfliktintensität (Stufe 3) eines reinen Neubausvorhabens ausgegangen

werden. Dies ist jedenfalls dann möglich, wenn die Entlastung durch den Rückbau im gemeinsamen Aktionsraum der durch den Neubau betroffenen Tiere erfolgt. Als Prüfmaßstab hierfür sollten – wie an anderer Stelle auch – i. d. R. die „weiteren Aktionsräume“ der Arten entsprechend Tabelle 14 und 15 herangezogen werden.“⁵⁹

Für die Elbe-Lippe-Leitung ist gegenüber der Bestandsleitung von deutlichen, großräumigen Masterhöhlungen und mehreren, zusätzlichen Leiterseilen auszugehen. Damit liegt gemäß Bernotat et al. 2018 (S. 81) vorhabenseitig eine mittlere Konfliktintensität vor. Entfernt sich der Ersatzneubau räumlich so weit von der Bestandstrasse, dass die zentralen oder weiteren Aktionsräume zusätzlicher, kollisionsgefährdeter Vogelarten berührt sind, entfällt allerdings die Möglichkeit der Anrechnung des Rückbaus auf die Konfliktintensität. In diesem Fall wäre der Ersatzneubau, bezogen auf die von ihm ausgehenden Kollisionsrisiken, als Neubau zu werten, womit eine hohe Konfliktintensität anzunehmen wäre.⁶⁰ Dies könnte Teile der Alternative „Aller Mitte“ und Aller West“ betreffen.

Werden zur Abschätzung der Konfliktintensität die Aktionsräume der wertgebenden Arten gemäß der 2017 veröffentlichten Kartierungsergebnisse herangezogen, so ergibt sich grob folgendes Bild zu den drei Trassenalternativen:

- „Aller Ost“: Im Umfeld dieser Alternative werden 15 Brutpaare des Weißstorchs angegeben, davon zwei Brutpaare im zentralen Aktionsraum (1000 m), die übrigen zwölf im weiteren Aktionsraum (2000 m). Darüber hinaus werden neun Brutpaare des Kiebitz angegeben, davon sieben Brutpaare im zentralen Aktionsraum (500 m), ein weiteres im weiteren Aktionsraum (1000 m). Zudem befindet sich ein Brutpaar der Krickente im Nahbereich der Alternative (< 500 m, weiterer Aktionsraum der Art).⁶¹ Rastvogelvorkommen lokaler bis regionaler Bedeutung der Arten Weißstorch, Graugans und Kiebitz finden sich vor allem im Querungsbereich des EU-Vogelschutzgebiets. Hervorzuheben ist außerdem ein landesweit bedeutsames Rastvogelvorkommen des Weißstorchs westl. Verden⁶². Nach Rückbau der Bestandsleitung ist hier jeweils von einer „mittleren Konfliktintensität“ gemäß Bernotat et al. 2018, S. 81 auszugehen.
- „Aller Mitte“: Im Umfeld dieser Alternative werden zehn Brutpaare des Weißstorchs angegeben, davon ein Brutpaar im zentralen Aktionsraum (1000 m), die übrigen neun im weiteren Aktionsraum (2000 m). Darüber hinaus werden neun Brutpaare des Kiebitz angegeben, davon sieben Brutpaare im zentralen Aktionsraum (500 m), zwei weitere im weiteren Aktionsraum (1000 m). Zudem befindet sich ein Brutpaar der Krickente im Nahbereich der Alternative (< 500 m, weiterer Aktionsraum der Art).⁶³ Rastvogelvorkommen lokaler bis regionaler Bedeutung der Arten Weißstorch, Graugans und Kiebitz finden sich vor allem im Querungsbereich des EU-Vogelschutzgebiets. Hervorzuheben

⁵⁹ vgl. Bernotat et al. (2018), S. 81

⁶⁰ vgl. Bernotat et al. 2018, S. 81/82

⁶¹ vgl. TenneT TSO GmbH 2017c

⁶² vgl. TenneT TSO GmbH 2017d

⁶³ vgl. TenneT TSO GmbH 2017c

ist außerdem ein landesweit bedeutsames Rastvogelvorkommen des Weißstorchs westl. Verden.⁶⁴ Nach Rückbau der Bestandsleitung ist hier in der Mehrzahl der Fälle jeweils von einer „mittleren Konfliktintensität“ auszugehen⁶⁵. Ausgenommen hiervon ist das Kiebitz-Brutpaar im Bereich westl. Klein Hutbergen, da hier der Rückbau außerhalb des weiteren Aktionsraums erfolgt, so dass hier eine hohe Konfliktintensität anzunehmen ist.

- „Aller West“: Im Umfeld dieser Alternative werden sechs Brutpaare des Weißstorchs angegeben, davon drei Brutpaare im zentralen Aktionsraum (1000 m), die anderen drei im weiteren Aktionsraum (2000 m). Darüber hinaus werden drei Brutpaare des Kiebitz angegeben, davon ein Brutpaar im zentralen Aktionsraum (500 m), zwei weitere im weiteren Aktionsraum (1000 m)⁶⁶. Rastvogelvorkommen lokaler bis regionaler Bedeutung der Arten Singschwan, Graugans und Kiebitz finden sich östlich Oiste; lokal bedeutsame Rastvogelvorkommen der Art Saatgans sind östl. Blender (beidseits der Trasse), solche der Graugans nördl., westl. und südl. von Groß Eissel kartiert worden.⁶⁷ Nach Rückbau der Bestandsleitung ist hier in der Mehrzahl der Fälle jeweils von einer „mittleren Konfliktintensität“ gemäß Bernotat et al. 2018, S. 81, auszugehen. Ausgenommen hiervon sind das Kiebitz-Brutpaar im Bereich westl. Klein Hutbergen und die lokalen Graugansvorkommen westl. Groß Eissel, da hier der Rückbau außerhalb des weiteren Aktionsraums erfolgt, so dass für diese beiden Brut- bzw. Gastvogelvorkommen voraussichtlich eine hohe Konfliktintensität anzunehmen ist⁶⁸.

Hinsichtlich der Alternative „Aller Ost“ ist zu berücksichtigen, dass das Kollisionsrisiko maßgeblich von der Entfernung zur 110-kV-Bestandsleitung und der (bestenfalls räumlich „synchronisierten“) Mastanordnung abhängig ist. Derzeit ist eine Trassenentfernung von rd. 130 m vorgesehen, sodass zumindest nicht ohne Weiteres von einem positiven Bündelungseffekt ausgegangen werden kann; denn dieser Leitungsabstand dürfte, je nach Sehvermögen der betrachteten Art, so groß sein, dass die Wirkung einer bündelungsbedingt größeren Sichtbarkeit womöglich nicht eintritt (vgl. Abbildung 20 aus Bernotat et al. 2018, S. 83).

b) vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung: Für die kollisionsgefährdeten Arten liegen Kenntnisse zur vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung vor. Diese liegt für die im Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebiets V23 benannten Arten (Weißstorch, nordische Schwäne und Gänse) für Brut- und Jahresvögel ebenso wie für Rastvögel durchweg im Bereich einer „hohen Gefährdung“ – der zweithöchsten Klasse. Gleiches gilt für die vorhabenträgerseitig als prüfrelevant eingestufteten Arten Krickente und Kiebitz. Lediglich für den Schwarzmilan ist nur eine „geringe Gefährdung“ gegeben.⁶⁹

⁶⁴ vgl. TenneT TSO GmbH 2017d

⁶⁵ vgl. Bernotat et al. 2018, S. 81/82

⁶⁶ vgl. TenneT TSO GmbH 2017c

⁶⁷ vgl. TenneT TSO GmbH 2017d

⁶⁸ Orientierungswerte zur Größe zentraler und weiterer Aktionsräume von besonders kollisionsgefährdeten Rastvogelarten finden sich in Bernotat und Dierschke 2021, S. 21.

⁶⁹ Bernotat et al. 2021, S. 14

c) artspezifische Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker: Auch zur Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker gibt es einen Fachkonventionsvorschlag, der eine Abschätzung dazu erlaubt, inwieweit ein geringes konstellationsspezifisches Risiko erzielbar ist. Hier ist für die betrachteten, bewertungsrelevanten Arten des EU-Vogelschutzgebiets V23 festzuhalten, dass durchweg hohe bis sehr hohe Minderungswirkungen zu erwarten sind. Sie betragen bei Singschwan, Zwergschwan, Graugans, Saatgans und Krickente jeweils drei Minderungsstufen, bei Weißstorch und Kiebitz zwei Minderungsstufen⁷⁰.

Zwischenfazit: Ausgehend von den hier überschlägig betrachteten Bewertungsdimensionen – vorhabentypspezifische Konfliktintensität, vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung und artspezifische Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – lässt sich zusammenfassend festhalten, dass für alle drei Alternativen nach jetzigem Stand nicht von Verbotstatbeständen im Sinne des § 33 Abs. 1 BNatSchG auszugehen ist. Hierzu trägt insbesondere bei, dass die Mehrzahl der berührten Arten von der reduzierten Konfliktintensität profitiert, die von einem Ersatzneubau anstelle eines (Parallel-)Neubaus ausgeht, soweit der Rückbau innerhalb der relevanten, weiteren Aktionsräume erfolgt. Dies ist hier für die Alternativen „Aller Ost“ und „Aller Mitte“ durchgehend, für die Alternative „Aller West“ weit überwiegend der Fall. Zudem ist für alle berührten Vogelarten von einer hohen Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahme „Vogelschutzmarker“ auszugehen⁷¹.

Diese Bewertung bleibt überschlägig und vorläufig, weil sie u.a. den Flugbeziehungen nicht Rechnung trägt. Zudem liegen ihr Daten aus 2017 zugrunde. Die grobe Verteilung der Neststandorte und Rastvogelvorkommen nach Arten dürfte jedoch – etwa bezogen auf die Art des Weißstorchs – angesichts wenig veränderter Habitatqualitäten weitgehend stabil sein, was allerdings durch neue Kartierungsdaten zu belegen wäre.

Sollte eine auf Raumnutzungsanalysen basierende, detaillierte avifaunistische Bewertung⁷² zu dem Ergebnis kommen, dass für eine der drei Alternativen, bezogen auf einzelne Brut- oder Rastvogelvorkommen, trotz Erdseilmarkierungen ein mehr als geringes, konstellationsspezifisches Risiko verbleibt, kann auf weitere, anerkannt wirksame Minimierungsmaßnahmen zurückgegriffen werden. Hierzu zählen insbesondere der Neubau mit Einebenenmast (mittlere statt hohe Konfliktintensität) und der Ersatzneubau eines Mehrebenenmastes unter Mitnahme einer bestehenden (bisher parallel geführten) Leitung (hier: 110-kV-Leitung) auf das neue Gestänge (sehr geringe statt geringe-mittlere Konfliktintensität).⁷³

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass für alle drei Trassenalternativen nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG vermeidbar sind. Dies ist in einer detaillierten Natura 2000-

⁷⁰ vgl. Liesenjohann et al. 2019

⁷¹ vgl. Liesenjohann et al. 2019, S. 146-147, hier u.a. Einstufung zu Saatgans und Graugans

⁷² Zwar entfällt mit § 43m EnWG eine artenschutzrechtliche Prüfung; die nach wie vor erforderliche Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordert jedoch für die Prüfung der Vorhabenauswirkungen auf die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines EU-Vogelschutzgebiets auch die Erfassung von in das Gebiet hineinführenden bzw. aus diesem herausführenden Flugbeziehungen der relevanten Vogelarten.

⁷³ vgl. Bernotat et al. 2018, S. 80/81

Verträglichkeitsprüfung für die zur Planfeststellung zu beantragende Trassenführung nachzuweisen (vgl. Anforderung A-2.6).

Aus dem Umstand, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für alle drei Trassenalternativen eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets V23 wahrscheinlich ist, ist nicht abzuleiten, dass alle drei Alternativen mit Blick auf die gebietsspezifischen Auswirkungen vergleichbar geeignet sind. Denn die vergleichende Bewertung von Trassenalternativen bezüglich ihrer Auswirkungen auf Umwelt-Schutzgüter und (EU-)Schutzgebiete ist nicht auf das Kriterium „Vermeidung von Verbotstatbeständen“ beschränkt.

Vor diesem Hintergrund ist auch bezüglich des Kriteriums „Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet V23“ eine Reihung der Alternativen gegeben: Vorzugswürdig ist die Alternative „Aller West“. Für diese Alternative kommt ebenso wie für die Alternativen „Aller Ost“ und „Aller Mitte“ zum Tragen, dass der Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung konfliktintensitätsmindernd in die Bewertung einbezogen kann, da der Rückbau – mit wenigen Ausnahmen – im Bereich der weiteren Aktionsräume der hier kartierten Brut- und Rastvogelvorkommen kollisionsgefährdeter Arten erfolgt. (Dies wird auf der Basis neuerer Kartierungsdaten zu bestätigen sein.)

Im Nahbereich der Alternative „Aller West“ befinden sich zudem – zumindest nach den für das ROV erhobenen Daten – deutlich geringere Vorkommen der relevanten Brut- und Rastvogelarten. So konzentrieren sich etwa die Brutplätze der Arten Weißstorch und Kiebitz im östlichen Bereich dieses Trassenabschnitts, so dass die Alternative „Aller Ost“ besonders viele zentrale wie weitere Aktionsräume dieser Arten berührt, gefolgt von der Alternative „Aller Mitte“. Auch das einzige, landesweit bedeutsame Rastvogelvorkommen der Art „Weißstorch“ befindet sich im Osten des Untersuchungsraums, westlich der Stadt Verden (Aller). Schließlich ist ausweislich der Kartierungsergebnisse für das ROV auch klar erkennbar, dass sich im östlichen Bereich des Untersuchungsraums – sowohl innerhalb als auch nordöstlich, außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets – die Beobachtungen des Weißstorchs als Nahrungsgast konzentrieren. Dies ist auch deshalb relevant, weil dem EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ in Niedersachsen gerade für die Art des Weißstorchs eine herausragende Bedeutung als Nahrungshabitat zukommt.⁷⁴

Neben der räumlichen Verteilung der relevanten, heutigen Brut- und Rastvogelvorkommen und Nahrungsgäste im Trassenabschnitt „Aller“ begründet, bezogen auf den Belang „EU-Vogelschutzgebiet“, ein weiterer, gewichtiger Belang die Vorzugswürdigkeit der Alternative „Aller West“: Diese im Wesentlichen außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets verlaufende Alternative schränkt dessen Entwicklungsfähigkeit deutlich weniger ein als die beiden Alternativen „Aller Mitte“ und „Aller Ost“, die mittig durch dieses Gebiet verlaufen.

Grundsätzlich gilt:

„Erhaltungsziele können und müssen nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands umfassen. Demzufolge ist nicht nur der Status Quo prüfgegenständlich,

⁷⁴ Das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ gilt als zweitwichtigster Standort für den Nahrungsgast Weißstorch in Niedersachsen; lediglich dem EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelbe“ kommt in dieser Hinsicht noch eine größere Bedeutung zu (vgl. NLKWN 2011, S. 3)

sondern es dürfen auch die Entwicklungsmöglichkeiten eines Gebiets in Richtung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erheblich beeinträchtigt bzw. verhindert werden [...].“⁷⁵

So verhält es sich auch hier. Zu den entwicklungsorientierten Schutzzwecken des NSG „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ zählen gemäß § 2 Abs. 1 NSG-VO u.a. die Entwicklung kleinflächiger, naturnaher Laubwaldbestände, die Entwicklung sonstiger naturnaher Lebensräume wie feuchter Hochstaudenfluren und natürlich eutropher Stillgewässer und die Verbesserung der Funktion als Naherholungsgebiet, insbesondere zum Natur erleben und Natur beobachten. Zudem zählt zu den Erhaltungszielen die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für neun verschiedene Lebensraumtypen; bei vier dieser Lebensraumtypen handelt es sich um Wälder (Auenwälder mit Erle und Esche, feuchte Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenmischwälder, bodensaure Eichenwälder auf Sand mit Stieleiche und Hartholzauewälder mit Stieleiche, Ulme und Esche). Die erneute und dauerhafte Überspannung von rd. 5 - 7 ha Fläche innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets steht den o.g. Entwicklungszielen entgegen, da im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen erforderlich sind. Die Anlage neuer Stillgewässer wird die Attraktivität des Vogelschutz-Gebiets für wasserorientierte Vogelarten weiter erhöhen; um Anflugrisiken durch Aufflug /Landeflug im Bereich von Stillgewässern zu vermeiden, müsste im und angrenzend an den Schutzstreifen der neuen Freileitung dauerhaft auf die Neuanlage von Stillgewässern verzichtet werden, womit die Entwicklungsziele eingeschränkt werden. Schließlich steht die Neuerrichtung einer höheren, sichtbareren Leitung dem Ziel einer Verbesserung der Funktion als Naherholungsgebiet ebenfalls tendenziell entgegen.

Negative Auswirkungen einer neuen Freileitung im EU-Vogelschutzgebiet sind zudem nicht nur für die Entwicklungsziele dieses Gebiets, sondern auch bezogen auf die Entwicklungsmaßnahmen für die wertgebende Art „Weißstorch“ (Ciconia Ciconia) zu erwarten. Gemäß den Vollzugshinweisen zum Schutz der Brutvogelart „Weißstorch“ in Niedersachsen zählen zu den artbezogenen Entwicklungsmaßnahmen die Wiedervernässung von Flächen, die Neuanlage von Kleingewässern und die großräumige Berücksichtigung von Weißstorchhabitaten, vor allem in Schwerpunktorkommen, bei raumbedeutsamen Planungen. Explizit benannt wird hierbei neben Windparks und Verkehrsplanungen der Vorhabentyp Freileitung⁷⁶. Die Entwicklungsmaßnahme „Wiedervernässung“ ist im Bereich der dauerhaft erforderlichen Maststandorte und deren Zuwegungen nur begrenzt möglich, da die Zugänglichkeit der Masten für den Wartungsfall gewährleistet sein muss. Die Neuanlage von Kleingewässern verbietet sich mit Blick auf die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung vieler wassergebundener Vogelarten unterhalb und im Nahbereich einer Freileitung, wodurch der gesamte Schutzstreifen der Freileitung einschließlich angrenzender Bereiche für diese Entwicklungsmaßnahme nicht mehr zur Verfügung stünde (s.o.). Schließlich steht eine Trassierung mit mittiger Lage im Bereich eines der bedeutendsten Schwerpunktorkommen von Weißstörchen in Niedersachsen der Schutzmaßnahme, diese Räume bei der Planung von Freileitungen großräumig zu berücksichtigen / auszusparen, diametral entgegen. Dies wiegt umso schwerer, als das EU-Vogelschutzgebiet „Unter Allerniederung“ gemäß Ziffer 4.2 der Vollzugshinweise zum

⁷⁵ Bernotat et al. 2018, S. 10

⁷⁶ NLKWN 2011, S. 5

Schutz der Brutvogelart „Weißstorch“ landesweit zu den Gebieten mit höchster Priorität für die Umsetzung der oben genannten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zählt⁷⁷.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Alternative „Aller West“ ist bezüglich der Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ gegenüber den Alternativen „Aller Mitte“ und „Aller Ost“ als vorzugswürdig einzustufen, weil sie die direkte Inanspruchnahme des Gebiets mit Maststandorten vermeidet, dieses nur randlich/kleinflächig überspannt, größere Abstände zu den Schwerpunktorkommen bzw. Brutplätzen der bewertungsrelevanten Arten einhält und deutlich besser mit den gebiets- und artspezifischen Entwicklungszielen vereinbar ist.

NSG-/LSG-Verordnung „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des EU-Vogelschutzgebiets „Untere Allerniederung“ wurden über die Verordnung des Landkreises Verden über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ in der Stadt Verden (Aller) und den Gemeinden Dörverden und Kirchlinteln vom 14.11.2016 operationalisiert und in nationales Recht überführt. Der Querungsbereich der Alternative „Aller Mitte“ berührt durchgängig den als NSG geschützten Teil des europäischen Schutzgebiets, die Alternative „Aller Ost“ im nördlichen Bereich das LSG, im südlichen Bereich das NSG. Die Alternative „Aller West“ überspannt lediglich randlich den nordwestlichen Ausläufer des NSG.

Wie bereits im vorlaufenden Abschnitt ausgeführt wurde, steht eine Trassierung innerhalb des NSG/LSG mehreren der in der Verordnung unter § 2 der Artikel 1 und 2 genannten Schutzzwecke und Entwicklungsziele entgegen.

Darüber hinausgehend zählt die Errichtung einer neuen Freileitung innerhalb des NSG ohnehin zu den verbotenen Tatbeständen, da gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG „alle Handlungen, die zu einer [...] Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, [...] nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten [sind]“. Ein gleichlautendes Verbot findet sich in Artikel 1 § 2 Abs. 1 NSG-VO. Daneben verbietet die NSG-VO u.a. die Betretung des NSG außerhalb von öffentlichen Wegen oder Wirtschaftswegen (§ 2 Abs. 2 NSG-VO) und die Befahrung außerhalb von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 NSG-VO). Die Errichtung einer Freileitung würde also mehrfach und eindeutig gegen Verbote der Gebietsverordnung verstoßen.

Gleiches gilt für den Teil der Unteren Allerniederung, der als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist. Gemäß Artikel 2 § 3 Abs. 1 Nr. 20 der Schutzverordnung ist es im LSG „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ insbesondere untersagt, „Freileitungen neu zu bauen oder zu ertüchtigen“. Daneben bestehen für das LSG ein Befahrungsverbot (Artikel 2 § 3 Abs. 1 Nr. 21 LSG-VO) und ein weitreichendes Störverbot (u.a. bezogen auf Geräusche, Erschütterungen und Licht), die sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase für die Errichtung bzw. den Betrieb einer Freileitung nicht zu vermeiden sind.

⁷⁷ NLWKN 2011, Tabelle 1b

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass insbesondere die mittig durch das NSG bzw. NSG/LSG verlaufenden Alternativen „Aller Mitte“ und „Aller Ost“ mehrfach und deutlich gegen Verbote der NSG- und der LSG-Verordnung verstoßen, vor allem deshalb, weil sie die Neuerrichtung von Masten innerhalb des Gebiets erfordern.⁷⁸ Die Alternative „Aller West“ verstößt ebenfalls gegen Verbote der NSG-Verordnung, jedoch in (auch räumlich) deutlich geringerem Umfang als die beiden vergleichend betrachteten Alternativen. Sie ist insoweit bezüglich der Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet und das Landschaftsgebiet „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ vorzugswürdig.

LSG-Verordnungen „Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ und „Amedorfer Stau“

Die Alternative „Aller West“ quert beide o.g. Landschaftsschutzgebiete in neuer Trassenlage, über eine Länge von jeweils rd. 800 m.

Zu den Schutzzwecken des LSG „Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ zählen gemäß § 3 Abs. 2 LSG-VO u.a. die Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere auch hinsichtlich seiner hohen Bedeutung für Rast- und Gastvogelarten sowie einiger bedeutender Brutvogelarten, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des strukturreichen Landschaftsbildes und die Sicherung der Bedeutung des Gebietes für eine naturverträgliche Erholungsnutzung. Dazu sind u.a. die Streuobstwiesen sowie die Hecken, Bäume und Weidengebüsche zu sichern und soweit möglich wieder zu entwickeln. Schutzzweck des LSG „Amedorfer Stau“ ist gemäß § 3 Nr. 2 LSG-VO die Erhaltung des Feuchtgebietes mit dem reichhaltigen Bestand an Vogelarten, Wasser- und Kriechtieren.

Die erstmalige, dauerhafte Überspannung von jeweils etwa 4 - 5 ha Fläche innerhalb dieser beiden Landschaftsschutzgebiete steht den o.g. Schutzzwecken bzw. Entwicklungszielen klar entgegen, da im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung dauerhafte Aufwuchsbeschränkungen erforderlich sind. Jeweils sind negative Auswirkungen auf die schutzgegenständlichen Brut- und Rastvogelvorkommen zu erwarten, wenn auch ggf. unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Schließlich steht die Errichtung einer neuen Freileitung innerhalb der LSG der Sicherung einer naturverträglichen Erholungsnutzung tendenziell entgegen.

Darüber hinaus verstößt die Neuerrichtung einer Freileitung in den beiden von der Alternative „Aller West“ betroffenen Landschaftsschutzgebieten mehrfach und eindeutig gegen Verbotstatbestände, u.a. das Verbot zur Änderung der Bodengestalt, das Verbot zur Errichtung von

⁷⁸ Es ist angesichts der mehrfachen und deutlichen Verstöße insbesondere der Alternativen „Aller Mitte“ und „Aller Ost“ gegen Verbote der NSG- bzw. LSG-VO „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ nicht nachzuvollziehen, warum in der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2) hierzu ausgeführt wird, dass „sämtliche Verbote in den betroffenen Verordnungen, die auch auf das Natura 2000-Gebiet anzuwenden sind, zu beachten und ggf. entsprechende Ausnahmegenehmigungen für die Verbote einzuholen sind.“ (S. 187 u.a., H.d.V.). Denn es ist in Kenntnis von § 26 BNatSchG und mit Blick auf die maßgebliche Verordnung klar erkennbar, dass mehrere Verbotstatbestände berührt sind und Befreiungen daher unvermeidbar wären.

baulichen Anlagen aller Art, ein weitreichendes Störungsverbot (u.a. Lärm, Licht, Erschütterung) und ein Befahrungsverbot außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (§ 4 Nr. 1 Buchstaben g, h, n und o LSG-VO „Amedorfer Stau“) bzw. das explizite Verbot zur Errichtung von Freileitungen sowie Stör- und Fahrverbote einschließlich des Verbots, zu den Zeiten des Vogelzugs Rast- und Gastvögel zu beunruhigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 18, 20, 25 und 27 LSG-VO „Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“).

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die durch beide LSG verlaufende Alternative „Aller West“ mehrfach und deutlich gegen Verbote der LSG-Verordnungen verstößt, insbesondere deshalb, weil sie die Neuerrichtung von Masten innerhalb beider LSG erfordert. Die Alternativen „Aller Mitte“ und „Aller Ost“ berühren beiden oben genannten LSG nicht und sind diesbezüglich deutlich vorzugswürdig.

Vorranggebiet Biotopverbund gemäß LROP i.V.m. Kapitel 3.1.2 02 Satz 7 RROP Verden

Die 2017 in Kraft getretene Änderung des LROP legt landesweit Vorranggebiete Biotopverbund fest. Es handelt sich dabei gemäß der Begründung zu Kapitel 3.1.2 02 Sätze 3 und 4 LROP bei diesen Vorranggebieten um „Gebiete mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für Arten und Biotope“, die als „Kerngebiete für den Aufbau eines landesweiten Verbundsystems gesichert“ werden. Zu diesen Vorranggebieten zählt auch der Bereich der Unteren Allerniederung im Landkreis Verden. Die Festlegung richtet sich dabei an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen.

Der Landkreis Verden hat den im LROP 2017 normierten Auftrag zur Umsetzung von Biotopverbunds-Festlegungen mit der 1. Änderung des RROP 2016 (2020) aufgegriffen und hierzu unter 3.1.2 02 Satz 7 als Ziel der Raumordnung konkretisierend festgelegt:

„Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen der Auen und Niederungen – insbesondere des Grünlandes – von Aller, Lehrde, Gohbach, Wümme, Wieste, Walle und Otterstedter Beeke sowie von der Weser, insbesondere als Lebensraum für rastende und durchziehende Vogelarten sowie für den Weißstorch als Nahrungsraum zu sichern und zu entwickeln.“⁷⁹

Zudem plant der Landkreis Verden die Umsetzung von investiven Maßnahmen innerhalb des Vorranggebiets Biotopverbunds, entsprechend dem im LROP 2017 normierten Sicherungs- und Entwicklungsaufträge aus Kapitel 3.1.2 01 und 02 LROP, um so den Aufbau eines landesweiten Biotopverbunds zu unterstützen.

Die Errichtung einer neuen Freileitung steht der vorrangig gesicherten Vernetzungsfunktion (LROP) ebenso wie dem explizit normierten Ziel, die Allerniederung als Nahrungsraum für den Weißstorch und als Lebensraum für durchziehende Vogelarten zu sichern, entgegen.

Zwar ist zutreffend, dass in der zeichnerischen Darstellung auch die bestehende 380-kV-Leitung und die bestehende 110-kV-Leitung als Vorranggebiete Leitungstrasse gesichert sind. Insoweit besteht auch für die Nutzung „Freileitung“ ein Sicherheitsanspruch. Die Neuerrichtung einer Freileitung inmitten des Vorranggebiets Biotopverbund ist hiermit jedoch nicht ab-

⁷⁹ vgl. Kapitel 3.1.2 Ziffer 02 Satz 7 RROP Verden (2016)

gedeckt, wenn diese in neuer Trassenlage außerhalb des bestehenden, raumordnerisch gesicherten Trassenraums erfolgt. Ausweislich der Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 2, verlaufen die potenziellen Trassenachsen der drei Alternativen im Teilabschnitt „Aller“ jeweils nicht innerhalb, sondern mind. 60 m außerhalb des Vorranggebiets „Leitungstrasse“. Daher steht das Vorranggebiet Biotopverbund Neutrassierungen von Freileitungen im Gebiet der unteren Allerniederung grundsätzlich entgegen.

Zwischen den einzelnen Trassenalternativen ist dabei zu differenzieren: Während die randliche und geringfügige Überspannung des nordwestlichen Ausläufers des Vorranggebiets Biotopverbund durch die Trassenalternative „Aller West“ als (noch) mit der vorrangig gesicherten Funktion vereinbar gelten kann (Vorranggebiete haben im Gegensatz zu EU-Vogelschutzgebieten grundsätzlich nur einen innergebietlichen Schutzanspruch), verstoßen die Trassenalternativen „Ost“ und „Mitte“, welche das Vorranggebiet Biotopverbund mittig queren, gegen diese Festlegung. Maßgeblich für diese Bewertung ist u.a., dass sich bei der Alternative „Aller Ost“ der Abstand der Trassenachsen von rd. 70 m auf rd. 120 m - 140 m erhöht, bei der Alternative „Aller Mitte“ sogar auf rd. 360 m – 900 m. Die potenziell positiven Auswirkungen einer Leitungsbündelung auf die Funktion der Biotopvernetzung (Verringerung des Kollisionsrisiko für anfluggefährdete Arten, kleinerer Wirkraum für vorhabensensible Arten) verringern sich damit („Aller Ost“) bzw. gehen gänzlich verloren („Aller Mitte“). Damit unterscheidet sich die Sachlage hier von derjenigen in anderen Bereichen, in denen der Ersatzneubau ebenfalls innerhalb einer mit Vorrang gesicherten Kulisse (Natur und Landschaft, Biotopverbund) realisiert werden soll, die Bündelungslage jedoch durch das „Zusammenrücken“ von Neubau- und Bestandsleitung verbessert wird – etwa im Querungsbereich der Wieste-Niederung nordwestl. Schleeßel.

Ergänzend sei erwähnt, dass ausweislich des Standarddatenbogens dem EU-VSG „Untere Allerniederung“ die Funktion einer „Verbindungsachse von der stabilen ostdeutschen Population“ des Weißstorchs zum niedersächsischen Weißstorch-Vorkommen zukommt. Diese Vernetzungsfunktion wird durch eine neue, in Nord-Süd-Richtung durch das EU-VSG verlaufende Freileitung gestört.

Bezogen auf die Festlegung „Vorranggebiet Biotopverbund“ bedürfte es daher für die Trassenalternativen „Aller Ost“ und „Aller Mitte“ eines Zielabweichungsverfahrens. Die Alternative „Aller West“ ist insoweit, bezogen auf das Vorranggebiet Biotopverbund im Bereich der unteren Allerniederung, vorzugswürdig.

Die oben wiedergegebene textliche Festlegung aus 3.1.2 02 Satz 7 RROP Verden geht über die räumliche Abgrenzung des Vorranggebiets Biotopverbund hinaus, da sie als Bezugsraum die Niederung der Aller bestimmt. Alle drei Trassenalternativen verstoßen gegen diese textliche Festlegung. Denn diese umfasst, ebenso wie die NSG-VO und die LSG-VO, nicht nur die Sicherung des Status-Quo, sondern auch die Entwicklung der Lebensraumfunktionen für Rastvögel im Allgemeinen und für den Weißstorch als Nahrungsgast im Besonderen. Wie die Ausführungen zur NSG-/LSG-Verordnung und zum EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ (s.o.) gezeigt haben, begrenzt die Neuerrichtung einer Freileitung die Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen. Bezüglich der oben genannten Festlegung des RROP lässt sich daher kein Vorzug für eine der drei Trassenalternativen im Teilabschnitt „Aller“ erkennen.

Vorranggebiet Natur und Landschaft

Das RROP Verden 2016 legt im Bereich der Unteren Allerniederung, in weitgehender Überlagerung des EU-Vogelschutzgebiets und des FFH-Gebiets, ein Vorranggebiet Natur und Landschaft fest. Gemäß Begründung zu Ziffer 3.1.2 01 des RROP des Landkreises Verden erfüllen Vorranggebiete Natur und Landschaft Sicherungs- und Entwicklungsfunktionen von Gebieten, die für Natur und Landschaft wertvoll und bedeutsam sind. Als wertgebender Bestandteil des Vorranggebiets Natur und Landschaft im Bereich der unteren Allerniederung wird u.a. die Art „Weißstorch“ benannt⁸⁰. Ausweislich der RROP-Begründung soll mit den Ausweisungen von Vorranggebieten Natur und Landschaft „verstärkt der Entwicklungsfunktion Raum gegeben werden“. Fachliche Basis für die Festlegung von Vorranggebieten war der Landschaftsrahmenplan 2008 des Landkreises Verden.

Die „Arbeitshilfe Planzeichen“ des NLT hebt für Vorranggebiete Natur und Landschaft entsprechend der Legaldefinition aus § 7 Abs. 3 ROG hervor, dass „in Vorranggebieten Natur und Landschaft [...] alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein [müssen]“ (S. 67).

Die Errichtung einer neuen Freileitung innerhalb des Vorranggebiets (und außerhalb des Vorranggebiets Leitungstrasse) steht der vorrangig gesicherten Funktion „Natur und Landschaft“ entgegen.

Zwar ist zutreffend, dass in der zeichnerischen Darstellung auch die bestehende 380-kV-Leitung und die bestehende 110-kV-Leitung als Vorranggebiete Leitungstrasse gesichert sind. Insoweit besteht auch für die Nutzung „Freileitung“ ein Sicherheitsanspruch. Die Neuerrichtung einer Freileitung inmitten des Vorranggebiets Natur und Landschaft ist hiermit jedoch nicht abgedeckt, wenn diese in neuer Trassenlage außerhalb des bestehenden Trassenraums erfolgt. Ausweislich der Unterlage für die Antragskonferenz verläuft die potenzielle Trassenachse der drei Alternativen im Teilabschnitt „Aller“ jeweils nicht innerhalb, sondern mind. 60 m außerhalb des Vorranggebiets „Leitungstrasse“. Zudem vergrößert sich gemäß aktueller Planung der Abstand zwischen der 110-kV-Bestandsleitung und der Elbe-Lippe-Leitung von derzeit rd. 70 m auf rd. 120 - 140 m („Aller Ost“) bzw. rd. 360 m – 900 m („Aller Mitte“), wodurch die Bündelungswirkung – bezogen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, hier insb. Anflugrisiken für geschützte Vogelarten⁸¹, und das Schutzgut Landschaft – gegenüber dem Status Quo gemindert bzw. aufgehoben und die Vorhabenauswirkungen damit verstärkt werden.

Daher steht neben dem Vorranggebiet Biotopverbund auch das Vorranggebiet Natur und Landschaft Neutrassierungen von Freileitungen im Gebiet der unteren Allerniederung entgegen. Zwischen den einzelnen Trassenalternativen ist dabei zu differenzieren: Während die randliche und geringfügige Überspannung des nordwestlichen Ausläufers des Vorranggebiets Natur und Landschaft durch die Trassenalternative „Aller West“ als (noch) mit der vorrangig gesicherten Funktion vereinbar gelten kann (Vorranggebiete haben, anders als EU-Vogelschutzgebiete, nur einen innergebietlichen Schutzanspruch), verstoßen die Trassenalternativen „Aller Ost“ und „Aller Mitte“, welche das Vorranggebiet Natur und Landschaft mittig

⁸⁰ s. Seite 58 der Begründung zum RROP 2016 des Landkreises Verden

⁸¹ vgl. Bernotat et al. 2018, S. 83 ff

queren, gegen diese Festlegung. Bezogen auf diese Festlegung bedürfte es daher für diese beiden Trassenalternativen eines Zielabweichungsverfahrens. Die Alternative „Aller West“ ist insoweit, bezogen auf das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich der unteren Allerniederung, vorzugswürdig.

Vorbehaltsgebiete Wald

Neben den Querungen besonders hochwertiger Naturschutzbereiche – Wieste-, Wümme-, Weser- und Allerniederung – quert die Vorzugstrasse im Abschnitt Sottrum – Mehringen auch mehrfach Vorbehaltsgebiete Wald⁸². Eingriffe in diese Gebietskulisse sind, je nach neuem UW-Standort, in mindestens neun Bereichen zu erwarten, insbesondere im Bereich des „Hohen Moores“ südl. Schleeßel / des Waldgebiets östl. Jeerhof (rd. 360 m bei Anbindung des UW-Standorts 1 und rd. 420 m - 660 m bei Anbindung des UW-Standorts 2), nördlich der Wümme (rd. 800 m), südl. der Wümme (rd. 230 m und rd. 570 m), südl. Hellwege (rd. 290 m und rd. 750 m), östl. Stellenfelde (rd. 450 m und rd. 690 m, randliche Berührung) und südl. Stellenfelde (rd. 300 m).

Da die Querungslängen in mehreren Fällen die durchschnittliche Mastfeldlänge der Elbe-Lippe-Leitung übersteigen, muss z.T. mit neuen Maststandorten innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete Wald gerechnet werden. Hinzu kommen temporäre Beeinträchtigungen in der Bauphase (Arbeitsflächen, Zuwegungen) und dauerhafte Beeinträchtigungen in der Betriebsphase (Freihaltung/Beschränkungen im Schutzstreifen; Zuwegungen), sodass Konflikte bezüglich dieser (abwägungsfähigen) Gebietskulisse bestehen. Daher ist es erforderlich, die Auswirkungen auf Waldgebiete möglichst zu minimieren (vgl. Hinweis H-4). In Querungsbereichen mit Schneisenbildung ist mindestens im Verhältnis 1:1 eine Kompensation erforderlich.

Brutvogellebensräume gemäß NLWKN-Daten mit „Status offen“ sind der Wümme-Niederung, südl. Hellwege, nördl./südl. Langwedel, westl./südwestl. Verden und östl. Magelsen betroffen. Ausweislich der Einstufung dieser Gebiete aus dem ROV für die Leitung Stade-Landesbergen ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl dieser Brutvogellebensräume eine landesweite Bedeutung hat. Dem Brutvogellebensraum im Bereich der unteren Allerniederung kommt eine europäische Bedeutung zu (EU-Vogelschutzgebiet). Im Bereich der Wiesteniederung befindet sich ein Brutvogellebensraum landesweiter Bedeutung.

Die potenzielle Trassenachse quert die aufgezählten Brutvogellebensräume offener bzw. landesweiter Bedeutung jeweils in direkter Bündelung zur Leitung Stade-Landesbergen. Im Gegenzug ist der Rückbau der Bestandsleitung möglich. Zudem kann die neue Leitung mit Vogelschutzmarkern versehen werden, sodass im Regelfall gegenüber der Bestandssituation nicht mit einer Verschlechterung zu rechnen ist. Zur Bewertung der Vorhabenauswirkungen des einzigen berührten Brutvogellebensraums europäischer Bedeutung westl. Verden wird auf die Ausführungen zum EU-Vogelschutzgebiet V23 verwiesen (s.o.).

Rastvogellebensräume gemäß NLWKN-Daten sind im Leitungsabschnitt Sottrum – Mehringen an vier Stellen berührt: westl. Verden (NSG Untere Allerniederung), im Bereich der Weser (Leitlinie des Vogelzugs) und südwestl. Groß Hutbergen (jeweils: „lokale Bedeutung“) und

⁸² vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), Karte 4

südl. Magelsen („Status offen“). Für den Querungsbereich des NSG/EU-VSG „Untere Allerniederung“ und die Kreuzungen der Weser ist, bezogen u.a. auf die relevanten Arten Zwergschwan und Singschwan, mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, unabhängig von der gewählten Alternative („West“, „Mitte“ und „Ost“). Aufgrund der vorhabentypbedingt nur mittleren Konfliktintensität (Ersatzneubau, weitgehend innerhalb der weiteren Aktionsräume der genannten Rastvogelvorkommen) und der vergleichsweise hohen, artbezogenen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern (3 Stufen) ist jedoch nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand anzunehmen, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann.

Vorranggebiete Biotopverbund sind – außerhalb der bereits betrachteten Querungsbereiche der NSG „Wiestetal“, „Wümmeniederung“ und „Untere Allerniederung“ – im Bereich des Reitbachs (südl. Hassendorf), des Rehnengrabens (südl. Hellwege) und im Waldgebiet westl. Haberloh berührt.

Die Querung des Reitbachs und des Rehnengrabens erfolgt jeweils im Wege der Überspannung, so dass bezogen auf die Biotopvernetzung für wassergebundene Arten (u.a. Fische, Amphibien, Säugetiere) keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Eine nähere Betrachtung des Querungsbereichs westl. Haberloh ist bereits in Abschnitt II.4.3 (hier: Vorranggebiete Natur und Landschaft) erfolgt.

Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete werden unter „Schutzgut Landschaft“ betrachtet (s.u.).

Schutzgüter Fläche und Boden

Das **Schutzgut Fläche** ist in der Bauphase insb. durch Arbeitsflächen und Zuwegungen betroffen. Für die Freileitungen werden im Mittel Arbeitsflächen von rd. 2.500 m² je Maststandort erforderlich, hinzu kommen Flächen für Zuwegungen⁸³. Für die einzelnen Masten der Freileitung erfolgt zudem eine anlagenbedingte Flächenversiegelung an den Maststandorten (ca. 40 m² je Maststandort). Im Schutzstreifen der Leitung bestehen darüber hinaus dauerhafte Nutzungseinschränkungen, die sich für den Leitungsabschnitt Sottrum – Mehringen auf eine Fläche von rd. 225 ha – 270 ha belaufen werden. Hinzukommen Flächenbedarfe für Kompensationsmaßnahmen. Dieser Kompensationsflächenbedarf dürfte zu einem nennenswerten Teil bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen. Der Flächenverbrauch kann begrenzt werden durch einen möglichst geradlinigen Verlauf. Dieser Anforderung entspricht das Vorhaben weitgehend.

Die potenzielle Trassenachse der Elbe-Lippe-Leitung quert zwischen Sottrum – Mehringen in mehreren Teilabschnitten Böden mit hoher Archivfunktion und/oder hoher Lebensraumfunktion (**Schutzgut Boden**). Im Bereich der Wümmeniederung und westl. Völkersen verläuft die geplante Leitung in Bereichen mit Gley-Böden mit Erd-Niedermoorauflage⁸⁴. Dieser Bodentyp gehört zu den seltenen Böden. Es handelt sich zudem hier um sehr feuchte bis nasse Böden,

⁸³ vgl. TenneT TSO GmbH 2023, S. 398

⁸⁴ vgl. TenneT TSO GmbH 2017a

die über besondere Standorteigenschaften verfügen und daher eine hohe Lebensraumfunktion haben. Maststandorte innerhalb dieses besonders schutzwürdigen Bodentyps können voraussichtlich weitgehend vermieden werden, da zumeist nur kleinere Bereiche gequert werden. Daher ist diesbezüglich von Raumverträglichkeit auszugehen.

Darüber hinaus quert die Elbe-Lippe-Leitung zwischen der Geestkante bei Langwedel und dem Umspannwerk Mehringen durchgängig Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, die zugleich als Böden mit hoher Lebensraumfunktion gelten.⁸⁵ In diesen Bereichen ist die Errichtung neuer Maststandorte mit entsprechenden Eingriffen in das Schutzgut Boden unvermeidlich.

Historische alte Waldstandorte mit ihren besonders wertvollen Böden sind durch die Freileitung nicht berührt – jedenfalls verlaufen die Vorzugsalternative ebenso wie die Alternativen außerhalb von Vorranggebieten Wald nach LROP.

Ebenso ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nur geringe Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme und Veränderung von wertvollen oder schutzwürdigen Böden entstehen. Dies gilt nicht für die mehrfache Neu-Inanspruchnahme von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, die wegen der Großflächigkeit dieses Bodentyps im Untersuchungsraum nicht vermieden werden. Innerhalb dieses Bodentyps können jedoch in vergleichbarem Umfang Masten zurückgebaut werden, sodass die dauerhaften, zusätzlichen Beeinträchtigungen nach erfolgtem Rückbau begrenzt bleiben. Dennoch ist hier auch im Saldo von Mehrbelastungen auszugehen, da die Fundamente der Bestandsleitung im Boden verbleiben und zudem auch die Rückbaumaßnahmen mit Eingriffen in diesen Bodentyp (Verdichtung, Umlagerung etc.) einhergehen.

Schutzgut Wasser

Die potenzielle Trassenachse der Elbe-Lippe-Leitung quert im Abschnitt Sottrum – Mehringen mehrere kleine Fließgewässer (Everinghausen – Scheeßeler Kanal, Reithbach, Kreienhopsbach, Ahauser Mühlengraben, Grenzgraben Ahausen – Hellwege, Rehnengraben, Langwedeler Mühlenbach, Völkenser Abzugsgraben, Grenzgraben Völkersen – Holtebüttel, Grenzgraben Langwedel – Holtebüttel, Holtebüttler Abzugsgraben, Dauelser Bruchgraben, Grenzgraben Dauelsen – Eissel, Hutberger Graben, Hoyaer Emte, Hilgermisser Kolk und Mehringer Graben). Auf der Höhe von Hellwege wird die Wümme gequert, westl. von Verden die Aller. Die potenzielle Trassenachse quert zudem südöstl. Dahlhausen die Weser; die Alternativen „Aller West“ und „Aller Mitte“ erfordern zusätzlich zwei weitere Weserquerungen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier Teilschutzgut Fließgewässer – sind nach jetzigem Planungsstand nicht zu erwarten. Sämtliche Fließgewässer und Gräben können überspannt werden, sodass die betroffenen Gewässer in ihrer Biotopfunktion nicht eingeschränkt werden.

⁸⁵ vgl. TenneT TSO GmbH 2017a

Trinkwasserschutzgebiete und Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind im Abschnitt Sottrum – Mehringen nicht berührt.

Überschwemmungsgebiete bzw. Vorranggebiete Hochwasserschutz sind im gesamten, hier betrachteten Leitungsabschnitt Sottrum – Mehringen vierfach betroffen: im Bereich der Wieste, der Wümme (nordöstl. Hellwege), der Aller und der Weser. Während im Querungsbereich der Wümme Masten innerhalb des Vorranggebiets Hochwasserschutz voraussichtlich vermieden werden können, ist es im Querungsbereich der Wieste und im Teilabschnitt Aller erforderlich, auch Masten innerhalb der Überschwemmungsgebiete von Aller und Weser zu errichten. Hier ist darauf zu achten, dass die neuen Masten das Abflussgeschehen nicht beeinträchtigen (vgl. Anforderung A-2.7).

Schutzgüter Klima und Luft

Für die raumordnerische Bewertung von Trassenalternativen im Abschnitt Sottrum – Mehringen sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima nicht relevant (vgl. Abschnitt II.3.4).

Schutzgut Landschaft

Die potenzielle Trassenachse der Elbe-Lippe-Leitung quert im Leitungsabschnitt Sottrum – Mehringen zum überwiegenden Teil Landschaftsbildeinheiten geringer und mittlerer Bedeutung. Landschaftsbildeinheiten hoher Bedeutung sind vor allem in der Wiesteniederung / Hohes Moor und in der Wümme- und Allerniederung berührt. Südöstl. Stellenfelde kann die Bestandsleitung innerhalb einer Landschaftsbildeinheit hoher Bedeutung zurückgebaut werden und verläuft stattdessen als Neubauleitung an deren östlichem Rand. Die Alternativen „Aller West“ und „Aller Mitte“ kreuzen eine Landschaftsbildeinheit hoher Bedeutung westl. Groß Hutbergen. Außerdem quert die potenzielle Trassenachse zwischen Dahlhausen und Rieda die Weser, die hier ebenfalls als Landschaftsbildeinheit hoher Bedeutung klassifiziert ist.⁸⁶

Landschaftsschutzgebiete sind an drei Stellen berührt: nordwestl. von Verden (LSG „Untere Allerniederung“, Alternative „Aller Ost“) und im Bereich der Alternative „Aller West“ (LSG „Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ und „Amedorfer Stau“).

Die Auswirkungen von Freileitungen auf das Schutzgut Landschaft sind grundsätzlich als hoch anzunehmen (vgl. Abschnitt II.3.3). Von der potenziellen Trassenachse der Elbe-Lippe-Leitung im Abschnitt Sottrum – Mehringen gehen dennoch – mit Ausnahme der Querungsbereiche der Wieste, der Wümme, der Aller und der Weser – vergleichsweise begrenzte Auswirkungen auf das Schutzgut aus, weil die neue Freileitung eine bestehende Leitung ersetzt; die zusätzlichen Auswirkungen bleiben insoweit auf die höheren Masten und die größere Zahl der Leiterseile der neuen Freileitung begrenzt. Zudem soll die Elbe-Lippe-Leitung auch im

⁸⁶ vgl. TenneT TSO GmbH 2017b

Abschnitt Sottrum – Mehringen in konsequenter Bündelung mit Bestandsleitungen – insbesondere der Leitung Stade-Landesbergen – errichtet wird, so dass keine Inanspruchnahme unbelasteter Landschaftsbildeinheiten erfolgt. Dies gilt allerdings nicht für die Trassenalternativen „West“ und „Mitte“ im Teilabschnitt „Aller“, die jeweils in neuer Trassenlage Landschaftsbildeinheiten hoher Bedeutung im Nahbereich der Weser queren und damit mit vergleichsweise hohen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden sind.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Archäologische Fundstellen finden sich verstreut über den gesamten Abschnitt Sottrum – Mehringen der Elbe-Lippe-Leitung, mit Häufungen im Bereich südl. Hellwege und im Bereich der Geestkante bei Langwedel / Daverden / westl. Verden / Groß Eissel. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bodendenkmale ist derzeit nicht zu rechnen, da die Auswirkungen auf dieses Teilschutzgut mithilfe optimierter Maststandorte in der Regel vermieden oder minimiert werden können. Darüber hinaus ist bei Bodenarbeiten mit der Entdeckung unbekannter archäologischer Denkmale zu rechnen. Im Interesse der Planungssicherheit sollten im konkreten Trassenverlauf archäologische Prospektionen zur Potenzialevaluierung erfolgen, damit auch bislang unbekanntes Fundstellen im Vorfeld der Baumaßnahmen regelgerecht ausgegraben werden können (vgl. Anforderung A-3).

Baudenkmäler sind im Abschnitt Sottrum – Mehringen insbesondere im Bereich der Weserniederung berührt. Zu nennen sind hier Schloss Etelsen mit Park und zugehörige Gebäude, die Altstadt von Verden, die Burg bei Hagen-Grinden, der Schleusenkanal, die Schwedenschanze im Bereich der Allermündung und die Giersberger Schanze⁸⁷. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Baudenkmäler ist derzeit nicht zu rechnen, da ausreichende Abstände zur Wahrung des Umgebungsschutzes eingehalten werden können bzw. eine Vorbelastung durch die Bestandsleitung besteht. Dies gilt allerdings nicht für die Querung der „Schwedenschanze“ durch die Alternative „Aller Mitte“, die durch diese Alternative über rd. 600 m gequert wird. Nach Einschätzung der Unterlage für die Antragskonferenz „wird ein Eingriff in die Schwedenschanze aufgrund der Querungslänge nicht zu vermeiden sein“⁸⁸.

Zusammenfassung

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach jetzigem Planungsstand und auf der Grundlage der bisher vorliegenden Unterlagen zu erwarten ist, dass die für den Abschnitt Sottrum – Mehringen entwickelte Trassenalternative ebenso wie die vergleichend betrachteten Alternativen insbesondere im Teilabschnitt „Aller“ mit raumbedeutsamen, negativen Auswirkungen auf einzelne Umwelt-Schutzgüter nach § 2 UVPG einhergehen werden. Diese Beeinträchtigungen

⁸⁷ TenneT TSO GmbH 2017e, S. 90

⁸⁸ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 210

der Umwelt-Schutzgüter sind z.T. zugleich als Konflikte mit den überlagernd normierten Erfordernissen der Raumordnung einzustufen. Als konflikthaft einzustufen sind insbesondere die mehrfache und deutliche Verletzung des Wohnumfeldschutzes für Wohngebäude des Innenbereichs in der Stadt Verden (Aller) (Alternative „Aller Ost“) (Schutzgut Menschen), die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele insbesondere des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des überlagernden EU-Vogelschutzgebiets „Untere Allerniederung“ westl. Verden (insbesondere Alternativen „Mitte“ und „Ost“) und die Querung mehrerer Waldgebiete (u.a. nördl. der Wümmen) (Schutzgüter Tiere und Pflanzen). Zudem gehen insbesondere die Trassenalternativen „Aller West“ und „Aller Mitte“ mit Neubelastungen – wenn auch bereits durch eine 110-kV-Leitung vorbelasteten – Landschaftsbildeinheit hoher Bedeutung einher; die Alternative „Aller West“ quert zudem zwei Landschaftsschutzgebiete in neuer Trassenlage (Schutzgut Landschaft).

4.4 Alternativenvergleich im Teilabschnitt Aller

Gegenstand der aktuellen Planungen für den Abschnitt Sottrum – Mehringen sind in zwei Teilabschnitten auch räumliche Alternativen des Trassenverlaufs. Dies betrifft den nördlichen Teil des Teilabschnitts Sottrum (alternative Anbindungsmöglichkeiten für die verschiedenen Umspannwerk-Standortalternativen) und den Teilabschnitt Aller (drei verschiedene Trassenalternativen im Bereich der Weser- und Allerniederung).

Für die Prüfung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens ist es erforderlich, zumindest eine überschlägige, vergleichende Konfliktbetrachtung vorzunehmen (vgl. Abschnitt II.1.2). Auf diese Weise kann bewertet werden, ob eine durchgehende, konfliktarme Trassenführung in Bündelung mit einer Bestandstrasse umsetzbar ist, so dass im Sinne der Ausnahme aus § 1 Nr. 14 RoV von einem RVP-Verfahren abzusehen wäre.

Im Teilabschnitt Sottrum beginnt die Elbe-Lippe-Leitung beim neu zu errichtenden Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum. Dessen Standort steht noch nicht fest; zurzeit erfolgt eine vergleichende Prüfung der vier Standortalternativen im ROV für die 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, Teilabschnitt Elsfleth – Sottrum. Gegenstand dieses Verfahrens ist auch ein Vergleich der in das neue Umspannwerk ein- und ausbindenden Leitungen einschließlich der Elbe-Lippe-Leitung. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, wird hier auf eine vergleichende Betrachtung dieser Anbindungsalternativen hier verzichtet. Auch die in der Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 2, wiedergegebene, vergleichende Betrachtung zweier alternativer Anbindungsmöglichkeiten für die Umspannwerk-Standortalternative 2 wird nicht im Rahmen dieses Dokuments, sondern im Zuge des ROV für die Leitung Elsfleth – Sottrum aufgegriffen und überprüft. Eine weitere, vergleichende Betrachtung der Trassenalternativen im Teilabschnitt Sottrum erübrigt sich daher an dieser Stelle.

Im Teilabschnitt Aller verläuft die bestandsnahe Trassenführung durch die Wohnumfeld-Bereiche mehrerer Ortsteile/Baugebiete, unter deutlicher Unterschreitung des 400-m-Abstands zu Wohngebäuden des Innenbereichs. Zudem quert die Bestandsleitung westl. Verden in mitiger Lage das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“, das zugleich als FFH-Gebiet, NSG/LSG, Vorranggebiet Biotopverbund und Vorranggebiet Natur und Landschaft geschützt

ist. Daher hat die TenneT TSO GmbH für diesen Trassenabschnitt zwei alternative Trassenführungen eingebracht. Damit werden für diesen Trassenabschnitt insgesamt drei Trassenalternativen betrachtet:

- Die Alternative „Aller Ost“ verläuft durchgängig in westlicher Parallellage zur 380-kV-Bestandsleitung. Sie quert die untere Allerniederung in Nord-Süd-Richtung und verläuft östlich von Klein Hutbergen und Groß Hutbergen.
- Die Alternative „Aller West“ verschwenkt südl. Langwedel in südwestl. Richtung, quert westl. Groß Eissel die Weser, passiert Amedorf westlich, verschwenkt in südöstliche Richtung, quert die Weser erneut auf der Höhe von Oiste und erreicht nordwestl. Döhlbergen wieder die Bestandsleitung.
- Die Alternative „Aller Mitte“ verschwenkt südöstl. Groß Eissel in südwestliche Richtung, quert nördlich von Klein Hutbergen die Aller, verläuft westlich von Klein Hutbergen und Groß Hutbergen, überspannt auf der Höhe von Groß Hutbergen und Oiste zweifach die Weser und trifft im Bereich der zweiten Weserquerung auf die Alternative „Aller West“.

Anders als im übrigen Verlauf der Abschnitts Sottrum-Mehringen kann im Teilabschnitt Aller keine Bündelung mit der Leitung Stade – Landesbergen erzielt werden, weil diese Leitung westlich von Verden als Erdkabel errichtet wird.

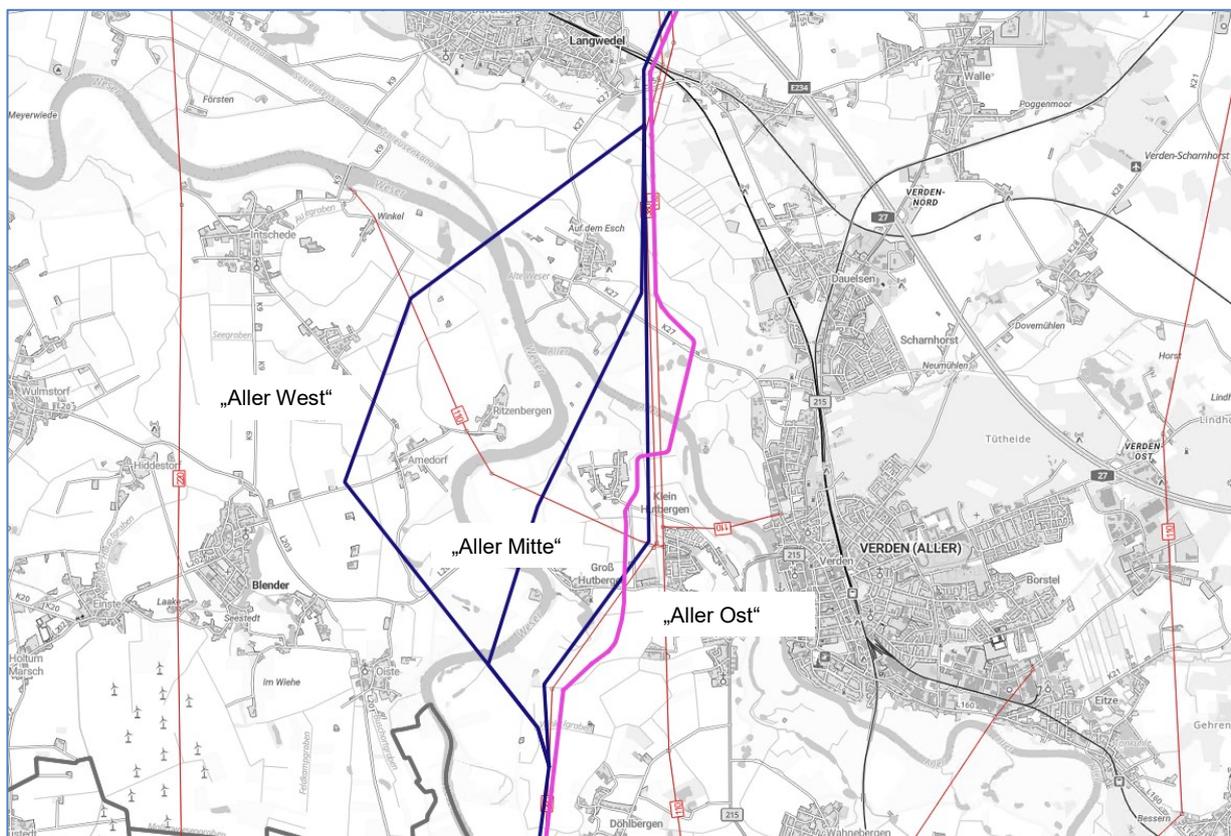


Abbildung 9: Teilabschnitt Aller

(rote Linien: Bestandsleitungen; blaue Linien: Trassenalternativen der Elbe-Lippe-Leitung; rosa Linie: Leitung Stade-Landesbergen; Quelle: eigene Darstellung, ohne Maßstab)

In der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2) findet sich ein Vergleich der drei Trassenalternativen im Abschnitt Aller in Kapitel 8.4.

Die in der Unterlage für die Antragskonferenz wiedergegebenen Bewertungen können in Teilen nicht nachvollzogen werden.

Aus der Sicht der Vorhabenträgerin sind insbesondere die Aspekte Bündelung, Trassenlänge, Wohnumfeldschutz (Siedlungsabstände) sowie die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für das EU-VSG „Untere Allerniederung“ und des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und die Querung von LSG und NSG für das Ergebnis des Alternativenvergleichs der drei potenziellen Trassenführungen ausschlaggebend.⁸⁹ Dieser Einschätzung ist weitgehend zuzustimmen. Aus der Sicht des ArL Lüneburg sind jedoch neben den benannten Kriterien noch weitere Kriterien vergleichserheblich, insbesondere die 200-m-Abstandsvorgabe aus Kapitel 4.2.2 06 Satz 6 LROP, die Gebietskulissen von Vorranggebieten Biotopverbund, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft, die Querung der Weser als Leitlinie des Vogelzugs, die Festlegung zentraler Siedlungsgebiete (hier: Stadt Verden (Aller)) sowie ausgewählte textliche Ziele und Grundsätze aus LROP (Zerschneidung) und RROP Verden (Biotopverbund).

Aus der Sicht der Vorhabenträgerin würde die Alternative „Aller West“ dem Ziel des LROP widersprechen, dass der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen [...] Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume“ hat (LROP 2022, Ziffer 04, Satz 7). Mit dieser Einschätzung liegt die Vorhabenträgerin falsch. Denn zunächst ist der Nachweis zu erbringen, dass ein bestehender Trassenkorridor hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Raum und Umwelt „geeignet“, also konfliktarm, ist. Dies ist für den hier betrachteten Bestandstrassenkorridor im Abschnitt „Aller“ erkennbar nicht der Fall, u.a. aufgrund der ausgeprägten Verletzung des 400-m-Abstands nach 4.2.2 06 Satz 1 LROP und des Verstoßes gegen mehrere Verbote von NSG und LSG-Verordnung im Bereich der unteren Allerniederung.

Die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass aufgrund der deutlichen Abstandsunterschreitung im Bereich der Alternative „Aller Ost“ die Anwendung der Ausnahmeregelung „a)“ beim gegenwärtigen Sachstand als nicht anwendbar einzustufen ist, wird geteilt. Allerdings gilt dies in offensichtlicher Weise nicht nur beim „gegenwärtigen Sachstand“, da die Lage der Wohngebäude als feststehend zu betrachten ist. Auch bei einem weiter konkretisierten „zukünftigen Sachstand“ des Trassenverlaufs ist bei drei Wohngebieten/Ortslagen (Groß Hutbergen, Klein Hutbergen, Wohngebiet „Ziegeleiweg“) von einem Zielverstoß auszugehen.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die Frage, ob die Planungskorridore der Alternativen Aller West und Aller Mitte eine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative im Sinne der Ausnahme nach Kapitel 4.2.2 06 Satz 5b LROP ermöglichen, u. a. von dem Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung abhängt. Dies ist zutreffend. Nach dem jetzigen Planungsstand ist aber, anders als von der Vorhabenträgerin angenommen, bereits auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Daten abschätzbar, dass die Alternative „Aller West“ als geeignete, energiewirtschaftsrechtlich zulässige Alternative einzustufen ist (s. Abschnitt II.4.3, Schutzgut Tiere und Pflanzen).

⁸⁹ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 218

Wie die Ausführungen in Abschnitt II.4.3, Schutzgut Tiere und Pflanzen, zeigen, ist, bezogen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets, bei der Alternative Aller West nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da keine Maststandorte im Gebiet erforderlich sind. Hingegen sind bei den Alternativen „Aller Ost“ und „Aller Mitte“ Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets wahrscheinlich, da jeweils mehrere neue Masten innerhalb des FFH-Gebiets zu errichten sind. Die Alternative „Aller West“ stellt sich, bezogen auf die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, deutlich günstiger dar als die beiden vergleichend betrachteten Alternativen.

Zur Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebiets V23 ist aus der Sicht der Vorhabenträgerin ein Vorteil für eine der Alternativen derzeit nicht klar erkennbar, wobei die Vorhabenträgerin die Variante „Aller Ost“ als leicht vorteilhaft einstuft. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Wie eine nähere Betrachtung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ zeigt, ist die weitgehend außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets verlaufende Alternative „Aller West“ auch hier als vorzugswürdig einzustufen, da sie die künftige Entwicklung des Schutzgebiets im Sinne der festgelegten Erhaltungsziele deutlich weniger beeinträchtigt als die Alternativen „Mitte“ und „Ost“ und zudem größere Abstände zu den Schwerpunktorkommen der kollisionsgefährdeten bzw. vorhabenempfindlichen, wertgebenden Brut- und Rastvogelarten sowie zum Nahrungsgast Weißstorch wahrt (vgl. Ausführungen in Abschnitt II.4.3, Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Nach Einschätzung des ArL Lüneburg können erhebliche Beeinträchtigungen der bewertungsrelevanten Vogelarten – sowohl innerhalb des Gebiets (Alternativen Aller Ost, Aller Mitte) als auch bei Flugbeziehungen von außerhalb des Gebiets (Alternative Aller West) – nach derzeitiger Datenlage voraussichtlich vermieden werden, da wegen der spezifischen Konstellation eines Ersatzneubaus von einem überwiegend mittleren Konfliktniveau anstelle eines hohen Konfliktniveaus (Neubau) auszugehen ist und zudem bei den wertbestimmenden, anfluggefährdeten Arten von hohen bis sehr hohen Minderungswirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahme „Vogelschutzmarkierungen“ auszugehen ist⁹⁰. Zudem bestehen weitergehende Möglichkeiten der Absenkung von Kollisionsrisiken (insbesondere Einebenenmastbauweise, Leitungsmittnahme) (vgl. Abschnitt II.4.3).

Nach Einschätzung der Vorhabenträgerin sind, neben der Unterschreitung des 400-m-Abstands zu Wohngebäuden des Innenbereichs und der möglichen Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten, keine weiteren, entscheidungsrelevanten Nachteile für die Alternative Aller Ost erkennbar. Auch diese Einschätzung wird nicht geteilt. Zum einen ist durch die Vorhabenträgerin keine ausreichende Würdigung des Umstands erfolgt, dass die mittig durch das Gebiet verlaufenden Alternativen „Aller Mitte“ und „Aller Ost“ auch unterhalb des Beurteilungskriteriums der Schwelle „erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG mit Nachteilen für die Erhaltungsziele von FFH- und EU-Vogelschutzgebiet verbunden sind (s.o.). Zum anderen fehlt eine Auseinandersetzung mit den Kulissen „Vorranggebiet Biotopverbund“ (LROP) und „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ (RROP Verden) sowie textlichen Erfordernissen der Raumordnung. Darüber hinausgehend ist die Alternative „Aller Ost“ auch mit deutlichen Konflikten mit den 400-m- und 200-m-Abstandsvorgaben des LROP (Wohnumfeldschutz) und möglichen Einschränkungen für die künftige Siedlungsentwicklung des Mittelzentrums in der Stadt Verden (Aller) verbunden (vgl. Abschnitt II.4.2).

⁹⁰ vgl. Bernotat et al. 2018, S. 81f und Liesenjohann et al. 2019, 146f

Zutreffend ist, dass die Querung des LSG „Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ als deutlicher Nachteil der Alternative „Aller West“ zu werten ist, da ein Neubau von Freileitungen laut Schutzgebietsverordnung explizit verboten ist bzw. weitere Verbote der beiden LSG-Verordnungen berührt sind. Unklar bleibt allerdings zum einen, warum eine solche Feststellung bezüglich des LSG „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, das durch die Alternative „Aller Ost“ gequert wird, in der Unterlage für die Antragskonferenz nicht zu finden ist, da auch dort ein explizites Bauverbot für Freileitungen normiert ist (vgl. Abschnitt II.4.3, Schutzgut Tiere und Pflanzen). Zudem fehlt in der Unterlage für die Antragskonferenz an dieser Stelle⁹¹ der Hinweis, dass die Alternative „Aller West“ neben dem LSG „Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ ein zweites LSG in neuer Trassenlage quert, nämlich das LSG „Amedorfer Stau“ (vgl. Abschnitt II.4.3, Schutzgut Tiere und Pflanzen). Dieses wird nur in der Tabelle der Vergleichskriterien wiedergegeben, nicht aber in der verbalen Abwägung der Vor- und Nachteile.

Zutreffend ist die folgende, zusammenfassende Aussage der Unterlage für die Antragskonferenz: „Eine Alternative hinsichtlich der beiden wesentlichen Konfliktbereiche ‚Wohnumfeldschutz‘ und „Natura 2000“ bietet ausschließlich die Alternative Aller West“⁹². ArL-seitig wird die Einschätzung geteilt, dass es sich hierbei um die wesentlichen Konfliktbereiche im Teilabschnitt „Aller“ handelt und dass die Alternative „Aller West“ hier eine vergleichsweise konfliktarme Alternative zu den Alternativen „Aller Mitte“ und – insbesondere – „Aller Ost“ bietet. Nicht nachvollziehbar ist angesichts der oben zitierten Bewertung, warum „im Hinblick auf die verbleibenden Alternativen Aller West und Aller Ost [...] keine eindeutige Bevorzugung einer der beiden Alternativen auf Basis des hier vorliegenden Alternativenvergleichs abgeleitet werden [kann]“⁹³. Diese Aussage widerspricht nicht nur der eigenen, oben genannten Einschätzung, dass ausschließlich „Aller West“ eine Alternative hinsichtlich der beiden wesentlichen Konfliktbereiche ‚Wohnumfeldschutz‘ und „Natura 2000“ dieses Teilabschnitts bietet. Sie lässt sich auch mit Blick auf die Zusammenschau der abwägungsrelevanten Belange nicht nachvollziehen (s.u. – Gesamtabwägung).

Zutreffend ist, dass „auf der Maßstabsebene der Prüfung der Raumverträglichkeit [...] die Aussagegenauigkeit begrenzt bleiben [muss]“.⁹⁴ Gemäß § 15 Abs. 1 ROG ist die Maßstabsebene der Raumverträglichkeitsprüfung grundsätzlich gleichwohl geeignet, die Vereinbarkeit mit Erfordernissen der Raumordnung ebenso wie mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen, eine überschlägige Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter vorzunehmen und Trassenalternativen vergleichend zu bewerten. Wie die vergleichende Bewertung von 17 Kriterien in Kapitel 8.4. der Unterlage für die Antragskonferenz (ebenso wie die Abschnitte 4.2 und 4.3 dieses Dokuments) zeigen, lässt sich auf der Betrachtungsebene der Raumordnung methodisch fundiert eine belangübergreifende, vergleichende Bewertung von Alternativen vornehmen – ungeachtet des Umstands, dass die Aus-

⁹¹ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 220

⁹² vgl. ebda.

⁹³ vgl. ebda.

⁹⁴ vgl. ebda.

wirkungen des Vorhabens auf geschützte Vogelarten und damit auf die diesbezüglichen Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets „Untere Allerniederung“ abschließend erst mit Vorliegen aktualisierter Kartierungs- und Raumnutzungsdaten bewertet werden können.

Die in Teilen wiedergegebenen und kommentierten Aussagen der Unterlage für die Antragskonferenz fußen auf mehreren Tabellen, in denen die drei Trassenalternativen „West“, „Mitte“ und „Ost“ entlang von 17 Kriterien miteinander verglichen werden⁹⁵. Viele der hier wiedergegebenen Bewertungen erscheinen plausibel; einzelne können jedoch nicht nachvollzogen werden. Eine abweichende Einschätzung liegt insbesondere zu den im Folgenden wiedergegebenen Kriterien vor.

Kriterium „Beeinträchtigung des Biotopverbunds“, operationalisiert über Querungen von Vorranggebieten Biotopverbund: Alle drei Alternativen werden einheitlich mit der Bewertung „Empfindlichkeit hoch, mögliche Auswirkungen mittel“ eingestuft. In raumordnungsrechtlicher Hinsicht ist jedoch bei den Alternativen „Aller Mitte“ und „Aller Ost“ wegen der großen Querungslänge innerhalb eines Vorranggebiets Biotopverbunds (und außerhalb der raumordnerisch gesicherten Bestandstrasse) von einem raumordnerischem Zielverstoß auszugehen; dieser zeichnet sich hingegen bei der Alternative „Aller West“ nicht ab, da diese keine Masten innerhalb des Vorranggebiets erfordert und dieses nur randlich überspannt (vgl. Abschnitt II.4.3, Schutzgut Tiere und Pflanzen). Das Fazit für dieses Kriterium lautet in der Unterlage für die Antragskonferenz (im Widerspruch zur farblichen Darstellung): „Vorteil für Alternative Aller West durch geringere Länge der Querung und der Möglichkeit, die Biotopverbundsfläche gegebenenfalls zu überspannen.“ Diesem Fazit kann zugestimmt werden. Allerdings ist die Prognose, dass die Biotopverbundfläche „gegebenfalls zu überspannen“ ist, nach hiesiger Einschätzung (zu) zurückhaltend: Bei einer Querungslänge von 230 m ist eine Überspannung technisch selbst mit durchschnittlicher Mastfeldlänge einfach umzusetzen. Sie ist zudem auch geboten, weil es sich im Querungsbereich zugleich um ein NSG, FFH-Gebiet und EU-VSG handelt.

Kriterium: Beeinträchtigung Natur und Landschaft, operationalisiert über Querungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft: Alle drei Alternativen werden einheitlich mit der Bewertung „Empfindlichkeit hoch, mögliche Auswirkungen mittel“ eingestuft, wobei die Alternative „Aller West“ farblich als vorteilhaft dargestellt wird. Dieser Einschätzung kann, bezogen auf das (wichtigere) Kriterium der Querung von Vorranggebieten Natur und Landschaft, nur teilweise gefolgt werden. Zwar ist das Fazit „Vorteil für die Alternative Aller West durch geringere Länge der Querung“ zutreffend; allerdings stellt sich die Spreizung bezüglich dieses Kriteriums größer dar, als in der Unterlage für die Antragskonferenz dargestellt. Denn die Alternative „Aller West“ quert diesen Vorranggebietstyp nur randlich und kann ihn gänzlich überspannen, weshalb eine Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Funktion zu erwarten ist; dagegen erfordern die Alternativen „Mitte“ und „Ost“ eine deutlich längere, mittige Querung und mehrere neue Maststandorte innerhalb dieses Vorranggebietstyps, weshalb die Einschätzung „mögliche Auswirkungen mittel“ hier unzutreffend ist; vielmehr ist von fehlender Vereinbarkeit und damit vom Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens auszugehen (vgl. Abschnitt II.4.3, Schutzgut Tiere und Pflanzen). Ein zweiter, gewichtiger Kritikpunkt an der

⁹⁵ vgl. Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2), S. 210 ff

Bewertung dieses Kriterium besteht darin, dass zwei raumordnungsrechtlich sehr unterschiedliche Kategorien – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – zu einem Kriterium vereint wurden. Ersteres ist jedoch schlussabgewogen, zweiteres einer Abwägung zugänglich (vgl. § 7 Abs. 3 ROG). In methodischer Hinsicht besteht durch das Aggregieren von Kriterien der Nachteil, dass Unterschiede zwischen den einzelnen Kriterien verdeckt werden können. So bleibt hier unerwähnt und unbewertet, dass die Alternative „Aller West“ hinsichtlich der deutlich größeren Querungslängen in (dazu weitgehend durch Freileitungen unvorbelasteten) Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft diesbezüglich nachteilig ist.

Kriterium: „Beeinträchtigung von Wasser“, operationalisiert über Querungen von Vorranggebieten Hochwasserschutz und Querungen von Vorranggebieten Sicherung Hochwasserabfluss: In methodischer Hinsicht sei zunächst angemerkt, dass die Bezeichnung des Kriteriums „Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes“ treffender wäre, da das Schutzgut Wasser weitere Aspekte, etwa den Trinkwasserschutz, umfasst. Außerdem sei angemerkt, dass die hier angegebene Kategorie „Vorranggebiete Sicherung Hochwasserabfluss“ weder im LROP noch im RROP Verden enthalten ist. Ihre Wiedergabe an dieser Stelle der Unterlage für die Antragskonferenz beruht vermutlich auf einem Datenfehler.

In inhaltlicher Hinsicht ist anzumerken, dass die Einstufung „Empfindlichkeit gering, mögliche Auswirkungen gering“ prüfwürdig erscheint. Grundsätzlich gilt, dass Freileitungen als kritische Infrastrukturen gemäß II.2.3 des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG nicht zugelassen werden dürfen, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden. Alle drei Alternativen erfordern in größerem Umfang neue Masten innerhalb der Überschwemmungsgebiete von Weser und Aller. Zwar ist die Einschätzung aus der Unterlage für die Antragskonferenz zutreffend, dass durch Masten nur eine geringe Flächeninanspruchnahme erfolgt. Maßgeblich ist jedoch bei Stahlgittermasten der Einfluss auf das Abflussgeschehen im Hochwasserfall. An diesen Masten kann sich im Hochwasserfall Treibgut ansammeln, so dass das Abflussgeschehen negativ beeinflusst wird. Jedenfalls bedarf es einer wasserrechtlichen Befreiung. Zutreffend ist hingegen – zumindest auf der Betrachtungsebene der Raumordnung und ohne weitere Betrachtung des konkreten Abflussgeschehens – die Einschätzung, dass sich die drei Trassenalternativen nicht grundlegend unterscheiden.

Kriterium: Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, operationalisiert über die Querung von Vorbehaltsgebieten Erholung und die Querung von Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen: Zutreffend ist, dass die Alternative „Aller Ost“ eine deutlich geringere Querungslänge in Vorbehaltsgebieten Erholung aufweist und zudem in einem durch Freileitungen bereits vorbelasteten Raum erfolgt. Sie ist insoweit vorzugswürdig. Werden, über die Querungslängen hinausgehend, auch Nutzungsintensitäten in Abhängigkeit von der räumlichen Lage mitbetrachtet, so relativiert sich der Unterschied zwischen den Alternativen allerdings. Denn mit der Stadt Verden (Aller) befindet sich ein einwohnerstarkes Mittelzentrum im Nahbereich der „Alternative Ost“ – das gequerte Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung grenzt hier direkt an den Siedlungskörper bzw. das zentrale Siedlungsgebiet der Stadt Verden (Aller) an. Daher ist nach hiesiger Einschätzung, unter Einbeziehung von räumlicher Lage und zu erwartender Nutzungsintensität für den Zweck der landschaftsbezogenen Erholung, bei den drei betrachteten Trassenalternativen eher von vergleichbaren Auswirkungen auf diesen Belang auszugehen.

Kriterium: Vereinbarkeit mit nutzungsbezogenen raumordnerischen Belangen, operationalisiert über die Querung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Vorranggebieten Rohstoffgewinnung: Der Bewertung „Vorteil für die Alternativen Aller West und Aller Ost, da kein Vorranggebiet Rohstoffe gequert wird“ ist zuzustimmen. Allerdings wird die Farbgebung für die Alternative „Aller Mitte“ hinterfragt: Die randliche Querung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung wurde demnach in die höchste Empfindlichkeits- und Auswirkungskategorie eingestuft. Diese Bewertung wird nicht geteilt, eher ist von einer mittleren Einstufung auszugehen. Jedenfalls ist in raumordnungsrechtlicher Hinsicht relevant, ob eine Zielverstoß vorliegt. Dies ist hier nach hiesiger Einschätzung nicht zu erwarten (vgl. Abschnitt II.4.2). Im Übrigen quert die potenzielle Trassenachse der Alternative „Aller Mitte“ das Vorranggebiet über rd. 1.300 m, nicht 1.600 m Länge, wie in der Unterlage für die Antragskonferenz angegeben.

Kriterium: Wohnumfeldschutz: Die Sachlage ist insgesamt zutreffend wiedergegeben und bewertet. Nicht zutreffend ist die pauschale Bewertung, dass es sich im Hinblick auf den Wohnumfeldschutz günstig auswirke, dass es sich um einen Ersatzneubau handelt. Maßgeblich ist vielmehr in erster Linie, ob und inwieweit die (höhere, stärker sichtbare) Leitung die vorgegebenen Abstandsmaße von 400 m (Ziel der Raumordnung) und 200 m (Grundsatz der Raumordnung) einzuhalten vermag. Methodisch unglücklich ist nach hiesiger Auffassung außerdem, dass erneut Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in einem Zuge bewertet werden. Unklar bleibt zudem, warum den Alternativen „Aller Mitte“ und „Aller Ost“ potenzielle Trassenverläufe zugrunde gelegt wurden, für die nach Aussage der Unterlage für die Antragskonferenz bereits jetzt das Erfordernis besteht, den Trassenverlauf zu korrigieren. Dies gilt insbesondere für die direkte Überspannung eines Wohngebäudes im Außenbereich durch die Alternative „Aller Ost“. Hier ist bereits jetzt deutlich erkennbar, dass eine Umtrassierung erforderlich wird, um das Wohngebäude in ausreichendem Abstand zu umgehen. Eine entsprechende (westliche) Umgehung löst eine weitere Annäherung an die Innenbereichslage von Groß Hutbergen aus, womit nach Korrektur des Trassenverlaufs weitere Wohngebäude innerhalb des 400-m-Abstands liegen und sich deren Abstand zur Leitung weiter verringert. Die damit zu erwartende, bezogen auf Wohngebäude des Innenbereichs verschärfte Konfliktlage wurde in der Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 2, nicht dargestellt.

Kriterium: Bündelung, operationalisiert über „Ersatzneubau, Länge des Abschnitts“ und „Länge Bündelungsabschnitt und Art der Bündelung“: Das in der Unterlage gewählte Kriterium „Bündelung“ vereint unter dieser Überschrift zwei unterschiedlich zu bewertende Belange. Maßgeblich mit Blick auf die Regelungsintention von 4.2.2 04 Satz 9 LROP ist die räumliche Nähe, bestenfalls Parallellage zu anderen Linieninfrastrukturen, insbesondere Freileitungen. Hier ist hervorzuheben, dass die Alternative „Aller Ost“ im nördlichen Teilabschnitt nicht nur mit der Leitung Stade-Landesbergen bündelt, sondern – bis auf die Höhe des Wohngebiets „Ziegeleiweg“ – auch mit der bestehenden 110-kV-Trasse (diese Leitung wurde in der Unterlage für die Antragskonferenz als Bündelungspartner gar nicht betrachtet). Der Umstand, dass eine Leitung innerhalb des 200-m-Korridors einer rückzubauenden Bestandsleitung errichtet wird, ist hingegen im technischen Sinne nicht als Bündelung zu bewerten, weil der Bündelungspartner mit dem Rückbau entfällt. Nicht zutreffend ist zudem das Fazit „Ersatzneubau entspricht dem Ziel der Raumordnung“, bezogen auf die Alternative Aller Ost. Soweit hier das Ziel aus Kapitel 4.2.2 04 Satz 7 LROP gemeint ist, ist dieses hier nicht einschlägig, weil die Alternative „Aller Ost“ im Sinne des oben genannten Ziels nicht als „geeignet“ einzustufen ist (sie ist, wie die Unterlage für die Antragskonferenz darlegt, im Gegenteil

hoch konflikthaft). Insoweit ergibt sich für die vergleichende Bewertung der drei Alternativen nach hiesiger Auffassung ein differenzierteres Bild (s. Tabelle 3).

Kriterium: Beeinträchtigung der Avifauna, operationalisiert über die Querung von IBA und die Querung von Gastvogelgebieten (lokaler Bedeutung): Die gemeinsame Betrachtung von zwei unterschiedlichen Kriterien verdeckt den Umstand, dass die Querungslänge der Alternative „Aller West“ innerhalb von Gastvogelgebieten lokaler Bedeutung mit 265 m deutlich geringer ist als diejenige der Alternativen „Aller Mitte“ (rd. 1.450 m) und „Aller Ost“ (rd. 1.850 m). Wird dieser (deutliche) Unterschied berücksichtigt, ergäbe sich – anders als im Fazit dargestellt – ein Vorteil für die Alternative „Aller West“. Ergänzend sei angemerkt, dass nach hiesiger Kenntnis durch die Alternative „Aller West“ weitere Gastvogelgebiete berührt sind (vgl. Abschnitt II.4.3, Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Kriterium: Beeinträchtigung von FFH-Gebieten, operationalisiert über die Querung von FFH-Gebieten und die Prüfung der Betroffenheit und Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen: Die relative Eignungsbewertung der drei Alternativen kann von der Tendenz nachvollzogen werden: „Es ergibt sich ein Vorteil für Alternative Aller West.“ Dieser Vorteil ist allerdings ausgeprägter, als es in der tabellarischen Darstellung zum Ausdruck kommt, da als entscheidender Unterschied nicht (nur) die Querungslänge, sondern vor allem das Erfordernis von Masten, Zuwegungen und Arbeitsflächen innerhalb des FFH-Gebiets zu werten ist. Diesbezüglich erweisen sich die Alternativen „Mitte“ und „Ost“ als deutlich nachteilig (vgl. Abschnitt II.4.3, Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Kriterium: Beeinträchtigung von EU-VSG, operationalisiert über die Querung von EU-VSG und die Prüfung der Betroffenheit und Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen: Ausweislich der Unterlage für die Antragskonferenz ergibt sich zu diesem Kriterium „aktuell kein entscheidender Vorteil für eine Alternative, lediglich über die Länge der Querung ergibt sich ein Vorteil für Alternative Aller West.“ Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Es ist bereits auf Grundlage der gegenwärtig verfügbaren Daten erkennbar, dass die im Wesentlichen außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets verlaufende Alternative „Aller West“ hinsichtlich der für dieses Gebiet bestehenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele vorteilhaft ist (vgl. Abschnitt II.4.3, Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Kriterium: Beeinträchtigung von Wasser, operationalisiert über die Querung von Überschwemmungsgebieten nach § 92a NWG: Es wird hierzu auf die Anmerkungen zum (gleich betitelten und die gleiche Gebietskulisse abdeckenden) Kriterium „Beeinträchtigung von Wasser“ weiter oben verwiesen. Es sei angemerkt, dass die zweifache Aufnahme desselben Kriteriums in einen Alternativenvergleich einer Doppelgewichtung dieses Kriteriums gleichkommt.

Kriterium: Beeinträchtigung von LSG, operationalisiert über die Querung von LSG und die Prüfung der Betroffenheit und Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung: Hinsichtlich der Querung des LSG „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ durch die Alternative „Aller Ost“ fehlt in der tabellarischen Wiedergabe in der Unterlage für die Antragskonferenz die (wichtige) Information, dass auch hier – so wie bei der Querung des LSG „Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ – die Errichtung von Freileitungen explizit verboten ist. Da auch bei der Alternative „Aller Ost“ mit Blick auf die Querungslänge von mindestens einem, wegen der angestrebten räumlichen „Synchronisation“ mit der

110-kV-Leitung ggf. von zwei Masten auszugehen ist, ist die Querung hier als vergleichbar konflikthaft zu bewerten wie bei Alternative „Aller West“.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die in der Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 2, vorgenommenen Bewertungen im Alternativenvergleich für den Teilabschnitt „Aller“ in mehreren Punkten seitens des ArL Lüneburg nur in Teilen nachvollzogen werden können.

Ausgehend von der ArL-seitig vorgenommenen Belangermittlung und –bewertung (vgl. Tabelle 3) ergibt sich folgende Einschätzung:

Die Alternative „Aller West“ erweist sich in belangübergreifender Gesamtabwägung als vorteilhaft.

Die ausschlaggebenden Vorzüge dieser Alternative liegen darin, dass sie erkennbar mit geringeren Betroffenheiten für das EU-Vogelschutzgebiet, das FFH-Gebiet, das NSG und das LSG im Bereich der unteren Allerniederung einhergeht (Schutzgut Tiere und Pflanzen), Verstöße gegen das Vorranggebiet Biotopverbund und das Vorranggebiet Natur und Landschaft in der unteren Allerniederung vermeidet und, anders als die Alternative „Aller Ost“, keine Konflikte mit dem 400-m-Abstandsziel nach Kapitel 4.2.2 06 Satz 1 LROP auslöst. Letztere sind bei der Alternative „Aller Ost“ besonders ausgeprägt. Zudem gehen von der Alternative „Aller West“ keine Begrenzungen für die Siedlungsentwicklung des Mittelzentrums in der Stadt Verden (Aller) einher.

Die genannten Vorzüge der Alternative „Aller West“ wiegen deren wesentlichen Nachteile – Mehrlänge, fehlende Bündelung, größere Querungslänge in Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft und Landschaftsschutzgebieten, zweifache Querung der Weser als Leitlinie des Vogelzugs, Inanspruchnahme siedlungsnaher wie unzerschnittener Freiräume – auf. Denn die Betroffenheit von Zielen der Raumordnung (Vorranggebiete, Abstandsvorgaben) bei den Alternativen „Aller Mitte“ und „Aller Ost“ wiegen deutlich schwerer als die Betroffenheit von Vorbehaltsgebieten bei der Alternative „Aller West“. Gleiches gilt für die Betroffenheit von europäischen Schutzgebieten im Verhältnis zur Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten. Auch das allgemeine Ziel aus 3.1.1 01 Satz 1 LROP, wonach die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren ist, steht der Alternative „Aller West“ nicht entgegen, da das hier normierte Minimierungsgebot nicht die Überwindung anderer, entgegenstehender Ziele der Raumordnung bzw. fachrechtlicher Verbotstatbestände umfasst.

Die Alternativen „Aller Ost“ und „Aller Mitte“ sind, insbesondere bezogen auf die gequerten Gebietskulissen EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, NSG, LSG, Vorranggebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund und die entgegenstehende Planung des Projekts „AllerVielfalt Verden“ (s.u.), derart konflikthaft, dass fraglich ist, ob sie als „ernsthaft in Betracht kommende Alternativen“ im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG eingestuft werden können.

Gegen die Alternativen „Aller Ost“ und „Aller Mitte“ spricht im Übrigen, dass sie mit der Querung des EU-Vogelschutzgebiets in einem Raum verlaufen, der seit Jahrzehnten gezielt naturschutzfachlich aufgewertet wird und für den auch in den kommenden Jahren entsprechende Investitionen mit öffentlichen Mitteln geplant sind. So wurden mit dem Niedersächsische Weißstorchenschutzprogramm „an der Mittelalbe und an der Aller, den wichtigsten niedersächsischen Lebensräumen des Weißstorchs, 10 Millionen Euro für den Schutz dieser Art

ausgegeben“ (Stand: 2004)⁹⁶. Ebenso war die Allerniederung Zielraum von Fördermitteln und –maßnahmen im Bereich von Grünlandschutz und –entwicklung.⁹⁷

Tabelle 3: Ausgewählte Raum- und Umweltbelange im Trassenabschnitt Aller

Merkmal/Belang	Trassenalternative „Aller West“	Trassenalternative „Aller Mitte“	Trassenalternative „Aller Ost“
Länge	9.520 m	7.860 m	7.690 m
gebündelte Trassenführung (< 200 m Entfernung zu einer (nicht rückzubauenden) Bestandsleitung)	1.090 m	2.380 m	4.980 m (110-kV-Ltg.)
Trassenführung in neuem Trassenkorridor (> 200 m Entfernung zu einer Bestandsleitung)	8.740 m	5.170 m	0 m
400 m-Abstand zu Wohngebäuden (4.2.2 06 Satz 1 LROP)	-	3 (345 m – 390 m)	164 (150 m – 390 m)
200 m-Abstand zu Wohngebäuden (4.2.2 06 Satz 6 LROP)	1 (190 m)	3 (150 m – 180 m)	2 (0 m, 150 m)
EU-Vogelschutzgebiet	80 m	1.020 m	1.320 m
FFH-Gebiet	130 m	1.000 m	1.360 m
NSG	100 m	1.000 m	680 m
LSG	1.480 m (730 m + 750 m)	-	650 m
VR Biotopverbund	230 m	1.300 m	1.490 m
VR Natur und Landschaft	420 m (150 m + 130 m + 140 m)	1.590 m (1.360 m + 100 m + 130 m)	1.350 m
VB Natur und Landschaft	6.930 m	3.940 m (1.430 m + 950 m + 40 m + 1.520 m)	3.210 m (1.560 m + 750 m + 900 m)
VR Hochwasserschutz	5.050 m (2.850 m + 2.200 m)	7.160 m	4.330 m (3.610 m + 720 m)
VR Rohstoffgewinnung	-	1.290 m (820 m + 470 m)	-
VR kulturelles Sachgut		580 m	
VB Erholung	2.670 m (1.030 m + 420 m + 1.220 m)	2.940 m (1.290 m + 210 m + 1.440 m)	1.710 m (1.000 m + 710 m)
Flussquerungen (Aller, Weser)	2	3	1

rot = hohe Konflikthaftigkeit; gelb = mittlere Konflikthaftigkeit; Quelle: eigene Darstellung

⁹⁶ s. MU Niedersachsen 2004, S. 1

⁹⁷ s. MU Niedersachsen 2022, S. 1

Im Rahmen des Förderprojekts „Allervielfalt Verden“ sind auch für die kommenden Jahre erhebliche Investitionen zur Schaffung eines Biotopverbunds von nationaler Bedeutung geplant. Das Projektgebiet der „Allervielfalt Verden“ in Trägerschaft des Landkreises Verden und des NABU e.V. erstreckt sich vom südlichen Rand des Landkreises Verden bis zur Mündung der Aller in die Weser. Der Schwerpunktraum „Mündung“ des Projektgebiets entspricht im Wesentlichen der Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebiets „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“ und wird entsprechend von den Alternativen „Aller Ost“ und „Aller Mitte“ mittig gequert, von der Alternative „Aller West“ hingegen nur randlich überspannt.

Das Projekt „AllerVielfalt Verden“ wird im Rahmen des Förderprogramms „Auen“ des „Blaues Band Deutschland“ (BBD) vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) gefördert, zudem erhält es Mittel des Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz des Landes Niedersachsen (MU). Ausweislich der Projektbeschreibung ist das Projekt „AllerVielfalt Verden“ „mit einer Gesamtlaufzeit von zehn Jahren und einem Gesamtvolumen von rund 16,8 Millionen Euro [...] das bisher finanzstärkste und größte Renaturierungsprojekt im Förderprogramm Auen“ (vgl. www.allervielfalt.de).

Hervorzuheben ist, dass es sich um ein bewilligtes und in Planung befindliches, also verfestigtes Projekt handelt, das bereits in 2021 gestartet ist. Zurzeit erarbeitet eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Planungsgruppe Grün, Planungsgruppe Landschaftspflege TNL und Ökologis, das Los „Naturschutz/Wasserwirtschaft/Sozialökonomie“ als Teil des Gewässerpflege- und Entwicklungsplan. Zu den derzeit vorgesehenen Maßnahmen zählen u.a. die Entwicklung von Gewässerrandstreifen auf mindestens 21 Ufer-km, die Anlage von bis zu 34 Stillgewässern und Blänken sowie Reaktivierung von Altgewässern, die ökologische Umgestaltung und Pflege von Nebengewässern und ca. 14,5 km Gräben, die Reaktivierung von mindestens 7 Flutrinnen, Biotop-Entwicklungsmaßnahmen auf mindestens 220 ha, die Initiierung von Auengehölzen auf mindestens 40 ha und die Wiederherstellung von Retentionsraum auf mindestens 100 ha.⁹⁸ Im Querungsbereich der Alternative „Aller Ost“ sind Maßnahmen der Biotopentwicklung vorgesehen, zudem soll westl.angrenzend an die Bestandsleitung ein größeres, neues Stillgewässer entwickelt werden.⁹⁹ Mit diesem Maßnahmen geht eine Aufwertung als Habitatraum u.a. für geschützte Vogelarten einher, welche im Widerspruch steht zu einer direkten Überspannung dieses Entwicklungsbereichs durch eine neue Stromleitung. Im Sinne der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als gesetzlich vorgegebenem Auftrag von Raumverträglichkeitsprüfungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG lässt sich hier – auch ohne Durchführung eines solchen Verfahrens – ein Konflikt erkennen.

Zur Bewertung der Mehrlänge der Alternative „Aller West“ gegenüber der kürzesten Alternative „Aller Ost“ ist anzumerken, dass diese Mehrlänge +1.920 m bzw. + 25 % beträgt. Diese Größenordnung liegt im Rahmen der „Umfahrungen“, die auch in anderen Konfliktbereichen

⁹⁸ NABU e.V., Landkreis Verden (Hrsg.) (2023): Gewässerpflege- und Entwicklungsplan für das BBD-Projekt „AllerVielfalt Verden“. Leistungsbeschreibung Los Naturschutz, Wasserwirtschaft, Sozioökonomie, S. 5

⁹⁹ NABU e.V., Landkreis Verden (Hrsg.) (2021): Vorhabensbeschreibung für das Projekt „AllerVielfalt Verden“ im Rahmen des Auenförderprogramms des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland. Anlage 1 (Maßnahmenblätter), S. 12 („Zur Umsetzung vorgesehene Maßnahmen. Mündung“)

der Elbe-Lippe-Leitung gewählt werden, um Zielverstöße bzw. Verbotstatbestände zu vermeiden (etwa: Umfahrung Boitzen, Umfahrung Hassendorf/Hellwege). Mit dieser Mehrlänge gehen Mehrkosten einher. Damit sind die (kürzeren) Alternativen „Aller Ost“ und „Aller Mitte“ bezüglich der energiewirtschaftsrechtlichen Anforderung einer „möglichst wirtschaftlichen Errichtung“ bzw. dem raumordnungsrechtlichen Grundsatz eines „kostengünstigen Netzausbaus“¹⁰⁰ als vorteilhaft gegenüber der Alternative „Aller West“ einzustufen. Dieser Belang ist jedoch einer Abwägung zugänglich. Ebenso steht auch die Vorgabe aus § 43 Abs. 3c Nr. 2 EnWG der Alternative „Aller West“ nicht entgegen. Zwar entspricht die Alternative „Aller Ost“ der Anforderung eines möglichst geradlinigen Verlaufs zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens (etwas) besser als die Alternative „Aller West“. Der großräumige Trassenverlauf zwischen Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens (Dollern und Ovenstädt) wird aber angesichts einer Mehrlänge von 1,9 km nicht wesentlich beeinflusst.

Auch die Regelungsinhalte aus § 43 Abs. 3 EnWG stehen der Realisierung der Alternative „Aller West“ nicht entgegen. Zwar stellen Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, keine zwingenden Gründe zum Verlassen des 200-m-Korridors beidseits einer Bestandstrasse dar (§ 43 Abs. 3 Satz 4 EnWG). Zudem ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass auch mit der Alternative „Aller Ost“ keine erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG ausgelöst werden, so dass diesbezüglich ein „zwingender Grund“ zur Prüfung von Alternativen außerhalb des 200-m-Abstands zu Bestandsleitungen entfiere (§ 43 Abs. 3 Satz 3 EnWG). Wie die überschlägige Bewertung der Vorhabenauswirkungen ergeben hat, ist jedoch bei der Alternative „Aller Ost“ von einer Unvereinbarkeit mit den vorrangig gesicherten Funktionen „Natur und Landschaft“ und „Biotopverbund“ auszugehen (vgl. Abschnitt 4.2), so dass diesbezüglich „zwingende Gründe“ gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 EnWG für die Prüfung von Alternativen außerhalb des 200 m-Raums beidseits der Bestandsleitung vorliegen. Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG steht es der Vorhabenträgerin im Übrigen ohnehin grundsätzlich frei, für Teilabschnitte des Vorhabens keinen Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nr. 4 NABEG zur Planfeststellung zu beantragen, womit die Nutzbarkeit der – raum- und umweltverträglicheren – Alternative „Aller West“ eröffnet ist.

4.5 Hinweise der beteiligten öffentlichen Stellen

Im Zuge der Antragskonferenz sind 40 Stellungnahmen eingegangen. Im Folgenden erfolgt eine zusammenfassende Wiedergabe und Erwiderung der auf Prüfebene der Raumordnung für den Abschnitt Sottrum – Mehringen relevanten Inhalte.

Die Stadt Verden (Aller) lehnt den von TenneT beantragten Verzicht auf ein RVP-Verfahren ab und fordert eine dem Planfeststellungsverfahren vorgeschaltete RVP für die Trassenfindung zum Ersatzneubau der sog. Elbe-Lippe-Leitung. Die in § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG und § 9 Abs. 2 NROG genannten Verzichtsründe sieht sie als nicht gegeben an.

Erwiderung des ArL Lüneburg: *Eine Auseinandersetzung mit den Verzichtsründen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG und § 9 Abs. 2 NROG erfolgt in Abschnitt II.4.6. Demnach ist zutreffend, dass die hier genannten Gründe bzw. Fallkonstellationen für den Teilabschnitt Aller im*

¹⁰⁰ vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG und § 43 Abs. 3c Nr. 3 EnWG

Wesentlichen nicht einschlägig sind. Es ist jedoch derzeit noch offen, ob mit einem RVP-Verfahren ein nennenswerter Erkenntnisgewinn erzielbar wäre. Daher bedarf die Frage, ob ein RVP-Verfahren für den Teilabschnitt Aller verzichtbar ist, der weiteren Erörterung (vgl. im Detail Abschnitt II.4.6).

Die Stadt Verden (Aller) führt an, dass das ROV für die Leitung Stade – Landesbergen im Bereich Verden zu dem Ergebnis gekommen sei, dass eine Trassenführung durch die Natura 2000-Gebiete der Aller und die Siedlungsbereiche der Verdener Ortschaften Klein Hutbergen und Groß Hutbergen nur in der Form einer Teilerdverkabelung verträglich sei. Daher könne für das jetzt beantragte Vorhaben nicht völlig konträr dazu von einer Raumverträglichkeit im Bereich der Bestandstrasse ausgegangen werden. Folglich liege im betreffenden Bereich keine vorabgestimmte Trassenführung aus einem anderen Raumordnungsverfahren vor. Es sei daher aus Sicht der Stadt Verden (Aller) unumgänglich, dass die vorgeschlagenen Trassenalternativen (oder ggf. weitere) in einem RVP-Verfahren näher untersucht werden und die vorgeschriebenen Beteiligungsschritte für die Öffentlichkeit sowie für die betroffenen Kommunen und die TÖB eingeleitet werden. Die Notwendigkeit eines RVP-Verfahrens ergebe sich darüber hinaus auch aus der eingeschränkten Alternativenbetrachtung im PFV, die aus § 43 Abs. 3 EnWG resultiere. Insbesondere vor diesem neuen gesetzlichen Hintergrund hält die Stadt Verden (Aller) eine Prüfung der dargelegten Trassenalternativen (oder ggf. auch noch weiterer Alternativen) auf der Ebene der Raumordnung für zwingend erforderlich. Es wäre ansonsten nicht mehr sichergestellt, dass die Alternativen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens noch ausreichend geprüft würden.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Die wiedergegebenen Aussagen aus den Verfahrensunterlagen bzw. der Landesplanerischen Feststellung zur in 2017/2018 geprüften, bestandsnahen Trassenalternative für die Leitung Stade-Landesbergen sind zutreffend. Die Einschätzung, dass für diesen Bereich keine vorabgestimmte Trassenführung aus einem anderen ROV vorliegt, wird geteilt. Nicht geteilt wird die Auffassung, dass die Alternative „Aller Ost“ von vornherein nicht raumverträglich sein könne, weil die seinerzeit geprüfte bestandsnahe Freileitungsalternative es auch nicht gewesen sei. Denn die aktuelle Planung sieht im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets einen Ersatzneubau, nicht einen Parallelneubau vor. Zudem hat der Bundesgesetzgeber mit der EnWG-Novelle aus 12.2023 den Belang des Wohnumfeldschutzes geschwächt. Geteilt wird jedoch die Auffassung, dass die Alternative „Aller Ost“ gegenüber der Alternative „Aller West“ nachteilig ist. Zur Notwendigkeit eines RVP-Verfahrens wird auf Abschnitt II.4.6 verwiesen.

Die Stadt Verden (Aller) ist der Auffassung, dass im Alternativenvergleich für den Teilabschnitt Aller die aufgeführten Alternativen Aller West, Aller Mitte und Aller Ost zwar näher untersucht und bewertet worden seien; diese Unterlagen wiesen jedoch erhebliche Fehler und Fehlannahmen auf. Die Alternative Ost verlaufe in erheblicher räumlicher Nähe zu bestehenden Siedlungsbereichen der Ortschaften Klein Hutbergen und Groß Hutbergen. Insofern könne hier nicht von einer „günstigen“ Wirkung gesprochen werden. Die neue Trasse würde zu einem Baugebiet beidseits des Ziegeleiweges dann ca. 170 m Abstand einhalten anstatt der heutigen ca. 90 m, dennoch wäre dies weiterhin eine erhebliche Unterschreitung der

raumordnerischen Mindestabstände und somit nicht wirklich eine Verbesserung. Bei der Ortslage Klein Hutbergen würden sich die Abstände von heute ca. 330 m auf nur noch 250 m verringern, für Groß Hutbergen sogar von jetzt 240 m auf dann nur noch ca. 160 m. Dies sei eine erhebliche Verschlechterung, die nicht akzeptabel sei. Die direkte Überspannung des Hauses Kohweidsweg Nr. [...] wäre zudem unzulässig, diese Alternative in ihrer jetzt vorgesehenen Trasse würde daher als unzulässig auszuschneiden sein. Auch werde nicht dargelegt, wie bei diesen erheblichen Unterschreitungen ein „gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität“ gemäß LROP 4.2.2 Ziffer 06 geschaffen werden solle. Dies sei auch nicht vorstellbar in diesem Streckenabschnitt.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Der Stadt Verden (Aller) ist zuzustimmen, dass die pauschale Bewertung, dass es sich im Hinblick auf den Wohnumfeldschutz günstig auswirke, da es sich um einen Ersatzneubau handele, nicht zutreffend ist. Maßgeblich ist in erster Linie, ob und inwieweit die (höhere, stärker sichtbare) Leitung die vorgegebenen Abstandsmaße von 400 m (Ziel der Raumordnung) und 200 m (Grundsatz der Raumordnung) einzuhalten vermag. Dass die Alternative „Aller Ost“ sich Klein Hutbergen und Groß Hutbergen stärker annähert als die Bestandstrasse, entspricht der Darstellung in der Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 2 (vgl. dort S. 218). Die Überspannung eines Wohngebäudes im Außenbereich wird in der Unterlage für die Antragskonferenz zwar erwähnt (vgl. S. 213). Es bleibt aber in der Unterlage offen, warum nicht von vornherein eine konfliktminimierte Trassenführung gewählt wurde und welches Maß der Abstandsunterschreitung hier ggf. im Falle einer korrigierten Trassenführung zu erwarten wäre. Die Einschätzung der Stadt Verden (Aller), dass die Überspannung mit Blick auf das Überspannungsverbot der 26. BImSchV unzulässig wäre, ist jedenfalls zutreffend. Ebenfalls zutreffend ist, dass bisher keine Darlegung dazu erfolgt ist, ob für die drei berührten Ortschaften/Baugebiete ein „gleichwertiger Wohnumfeldschutz“ im Sinne von Kapitel 4.2.2 06 Satz 5a LROP erzielbar wäre. Dies ist jedoch insoweit nicht zu beanstanden, als es sich bei der vorgelegten Unterlage noch nicht um eine Verfahrensunterlage für ein RVP-Verfahren, sondern um eine Unterlage für eine Antragskonferenz gemäß § 10 Abs. 1 NROG a.F. handelt. Entsprechend ist dieser Unterlage auch zu entnehmen, dass die Frage, „ob ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist, [...] detaillierter untersucht werden [müsste]“ (dort S. 219). Die TenneT TSO GmbH hält dies jedoch insoweit für entbehrlich, als „aufgrund der deutlichen Abstandsunterschreitung [...] allerdings die Anwendung der Ausnahmeregelung „a)“ beim gegenwärtigen Sachstand als nicht anwendbar einzustufen [ist]“ (ebd.). Dies deckt sich mit der Einschätzung der Stadt Verden (Aller).

Die Stadt Verden (Aller) moniert, dass beim Kriterium Bündelung in den Unterlagen von einer Parallellage und Bündelung in größeren Bereichen der Leitung gesprochen werde. Dem müsse nachdrücklich widersprochen werden, da eine Bündelung zu einer Leitung, die rückgebaut wird, keine Bündelung sei. Die Parallellage zur Leitung Stade-Landesbergen beziehe sich aufgrund der Teilerdverkabelung nur auf einen Teilbereich außerhalb der Siedlungsbereiche. Hieraus eine positive („grüne“) Bewertung abzuleiten, sei fehlerhaft.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Die Kritik der Stadt Verden (Aller) bezieht sich vermutlich auf die Darstellung auf S. 213 der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2). Sie ist nicht zutreffend. Denn in der Unterlage wird angegeben, dass bei der Alternative „Aller Ost“ eine

„Bündelung mit [dem] Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Stade - Landesbergen auf 1.914 m“ vorliege. Dies ist zutreffend, da die Leitung Stade-Landesbergen in diesem Abschnitt in Freileitungsbauweise errichtet wird. Der südlich angrenzende Teil wurde hingegen in der Unterlage für die Antragskonferenz richtiger Weise von der Berechnung der Bündellänge ausgeschlossen. Wird auch die Bündelung mit der hier verlaufenden 110-kV-Leitung berücksichtigt (was in der Unterlage für die Antragskonferenz nicht erfolgt ist), ergibt sich ein noch größerer Bündelungsanteil.

Nachvollziehbar ist hingegen die Kritik der Stadt Verden (Aller) an der farblich ausgedrückten Bewertung der unterschiedlichen Bündelungsanteile. Entsprechend der auf S. 204 der Unterlage für die Antragskonferenz eingeführten Systematik sind bei einem Kriterium nicht gänzlich unterschiedliche Farben zu verwenden; vielmehr ist „die jeweils günstigere Alternative bei einem Kriterium [...] mit dem blässeren Farbton dargestellt“. Dies wurde bei der Bewertung der beiden Kriterien „Bündelung/Ersatzneubau“ nicht umgesetzt. Stattdessen wurde für die Alternative „Aller Ost“ hier mit dem Farbton „grün“ die Bewertung „Vereinbarkeit im Hinblick auf Zielaussagen der Raumordnung“ vorgenommen. Diese Bewertung ist nicht nur mit Blick auf die vom Gutachter gewählte Farbsystematik (s.o.) zu hinterfragen, sondern auch und vor allem inhaltlich nicht zutreffend. Denn bei dem Bündelungsgebot aus Kapitel 4.2.2 04 Satz 9 LROP handelt es sich nicht um ein Ziel der Raumordnung, sondern um einen Grundsatz. Hinzu kommt, dass für den weit überwiegenden Teil der Alternative „Aller Ost“ keine Bündelung mit dem (Freileitungs-)Ersatzneubau der Leitung Stade-Landesbergen vorliegt. Hinsichtlich des Ersatzneubaus bezieht sich die Bewertung „Zielvereinbarkeit“ möglicherweise auf das Ziel aus Kapitel 4.2.2 04 Satz 7 LROP, wonach der Ausbau bestehender, geeigneter Korridore Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume hat. Diesem Ziel entspricht die Alternative „Aller Ost“ jedoch insoweit nicht, als der von ihr genutzte Trassenkorridor nicht als „geeignet“ einzustufen ist (vgl. hierzu Abschnitte 4.2 und 4.3).

Die Stadt Verden (Aller) weist darauf hin, dass die Alternative Ost die hochwertigen und aus diesem Grunde geschützten Natura 2000-Gebiete der Allerniederung quert. Hier sei von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und somit von einem erheblichen Konfliktpotential auszugehen. Dies sei noch vor wenigen Jahren im ROV zur Leitung Stade-Landesbergen bestätigt worden. Hier jetzt aufgrund der Bestandsleitung von einem Gewöhnungseffekt für die Avifauna zu sprechen, sei naturschutzfachlich falsch. Stattdessen müsse es gemäß Vogelschutzrichtlinie das Ziel sein, die Belastungen und Gefährdungen in dem Gebiet zu mindern. Auch die „gleiche“ Bewertung (rot) aller Alternativen beim Kriterium Avifauna müsse als fachlich falsch bewertet werden. Bei der Alternative West werde das EU-Vogelschutzgebiet auf einer Länge von 100 m gequert, bei den beiden anderen Alternativen zentral mit 1.000 m (Mitte) bzw. 1.400 m (Ost). Die Querungslänge betrage somit ein Vielfaches. Dem Grundsatz, Leitungsbauten durch konfliktarme Räume zu führen und Bereiche mit hohen Raumwiderständen zu umgehen, widerspreche diese Alternative in höchstem Maße. Insgesamt komme den Aspekten Bündelung und Länge der Leitungstrasse (Wirtschaftlichkeit) in der Bewertung der Alternativen durch die Vorhabenträgerin eine (zu) große Bedeutung zu im Abgleich mit den naturschutzfachlichen Belangen.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Den von der Stadt Verden (Aller) vorgebrachten Kritikpunkten ist in Teilen zuzustimmen. Richtig ist, dass es generell Ziel ist, die Belastungen und Gefährdungen in Natura 2000-Gebieten zu mindern. Offen ist hingegen, ob und inwieweit das geplante Freileitungsvorhaben die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete verletzt (vgl. Abschnitt II.4.3, Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt). Derzeit ist davon auszugehen, dass, bezogen auf die wertgebenden Vogelarten, aufgrund der Vorhabentyps „Ersatzneubaus“ nur eine „mittlere Konflikintensität“ im Sinne von Bernotat & Dierschke 2018 (S. 81) vorliegt und zudem mit Erdseilmarkierungen eine wirksame Minderung der Kollisionsrisiken erreicht werden kann. Zutreffend ist die Kritik, dass die gleiche Bewertung aller Alternativen beim Kriterium „Avifauna“ zu hinterfragen ist. Es wird hierzu auf Abschnitt II.4.4 verwiesen.

Wie aus dem Alternativenvergleich eindeutig hervorgehe, so die Stadt Verden (Aller) weiter, sehe selbst die Antragstellerin TenneT, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden könne (s. S. 217), insbesondere zu den Aspekten Kollision und Meidung. Daher werde auch seitens der TenneT von einer Notwendigkeit von vertiefenden Untersuchungen und Prüfungen gesprochen. Durch den o.g. Umstand sei jedoch zu befürchten, dass eine vertiefende Prüfung auf der Grundlage des § 43 (3) EnWG obsolet werde.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Nach § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG steht es der Vorhabenträgerin frei, auch ohne das Vorliegen zwingender Gründe Trassenalternativen außerhalb des 200-m-Korridors zu prüfen und umzusetzen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Alternative Ost nicht mit den im Bereich der unteren Allerniederung vorrangig gesicherten Funktionen „Natur und Landschaft“ und „Biotopverbund“ vereinbar ist (vgl. Abschnitt 4.2), so dass diesbezüglich ohnehin „zwingende Gründe“ gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 EnWG für die Prüfung von Alternativen außerhalb des 200 m-Raums beidseits der Bestandsleitung vorliegen.

Die Stadt Verden (Aller) macht erhebliche Bedenken gegen die Alternative Ost geltend, da diese in nicht hinnehmbarem Umfang insbesondere den Schutzgütern Wohnumfeldschutz und Natura 2000 widerspreche. Aus Sicht der Stadt Verden (Aller) sei die Alternative Aller-West die zu bevorzugende Trasse. Sie umgehe (bis auf einen sehr kleinen Randbereich) die empfindlichen, definitiv zu schützenden Natura 2000-Gebiete und halte die bisher auch von den Raumordnungsbehörden sehr konsequent geforderten Abstände zu Siedlungsbereichen weitestgehend ein, mit der Ausnahme einer geringen Unterschreitung am westlichen Ortsrand von Groß Hutbergen. Durch eine bestehende, kreuzende 110 kV-Leitung könne auch für die Alternative West nicht von einem bisher unbelasteten Landschaftsraum gesprochen werden, der dann neu zerschnitten würde. Insgesamt weise diese Alternative die geringsten Raumwiderstände auf und sollte somit als Vorzugstrasse betrachtet werden.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Die Bewertung der relativen Alternativeneignung wird seitens des ArL Lüneburg geteilt. Es wird hierzu auf Abschnitt II.4.4 verwiesen.

Die Stadt Verden (Aller) bemängelt, dass Abstände zu Wohngebäuden in den Unterlagen für die Antragskonferenz nicht dargestellt worden seien, anders als in Abschnitt 1 der Elbelippe-Leitung. Außerdem seien fehlerhafte Ortsbezeichnungen vorgenommen worden.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Die Kritik der Stadt Verden (Aller) ist nachvollziehbar. Die unterschiedliche Darstellungsweise in den beiden Abschnitten ergibt sich aus dem Umstand, dass die TenneT TSO GmbH für die Abschnitte 1 und 2 der Elbe-Lippe-Leitung unterschiedliche Planungsbüros beauftragt und diesen eine unterschiedliche Vorgehens- und Darstellungsweise zugebilligt hat. Dies ist auch seitens der verfahrensführenden Behörde moniert worden. Es ist jedoch darüber hinausgehend aus der Sicht des ArL Lüneburg nicht nachzuvollziehen, warum in Kapitel 6.3.1.3 (Engstellensteckbriefe) der Unterlage für die Antragskonferenz für Abschnitt 2 zwar insgesamt zehn „Engstellen“, in denen Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden nicht eingehalten werden, dargestellt werden, aber gerade die drei Engstellen mit den stärksten Betroffenheiten – nämlich im Bereich von Klein Hutbergen, dem Baugebiet Ziegeleiweg und Groß Hutbergen – in dieser Auflistung fehlen / nicht dargestellt sind.

Die Stadt Verden (Aller) weist darauf hin, dass sich im Trassenkorridor eine Reihe archäologischer Denkmale befinde, deren Lage bekannt sei und die als Kulturdenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes einem gesetzlichen Schutz unterlägen. Auch um diesen Schutz zu gewährleisten, könne auf die Prüfung, inwieweit das geplante Vorhaben raumverträglich ist, nicht verzichtet werden.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Zum Umgang mit archäologischen Denkmalen wird auf Anforderung A-3 in Abschnitt I.2.1 verwiesen. Die Berücksichtigung archäologischer Denkmale erfolgt regelmäßig erst dann, wenn die Mastausteilung konkretisiert wird, also in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren. Sie ist nicht geeignet, das Erfordernis eines RVP-Verfahrens zu begründen.

Die Stadt Verden (Aller) macht aufgrund des dargelegten, hohen Konfliktpotentials erhebliche Bedenken gegen den von der TenneT angestrebten Raumverträglichkeitsverzicht geltend und fordert die Durchführung eines RVP-Verfahrens. Sollte dennoch von einem RVP-Verfahren abgesehen werden, wäre im Planfeststellungsverfahren die Trassenalternative Aller West als Vorzugstrasse festzulegen. Desweiteren schließt sich die Stadt Verden (Aller) vollumfänglich der Stellungnahme des Landkreises Verden an, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu den Natura 2000-Gebieten sowie zum Projekt AllerVielfalt Verden.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Zum Erfordernis eines RVP-Verfahrens für den Abschnitt Sottorum – Mehringen der Elbe-Lippe-Leitung wird auf Abschnitt II.4.6 verwiesen.

Der Landkreis Verden betont, dass im Teilabschnitt Aller Flächen mit einer sehr hohen natur-schutzfachlichen Wertigkeit – je nach Trassenalternative – sehr stark oder weniger stark durch den Neubau beeinträchtigt würden.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Diese Einschätzung ergibt sich auch aus der vom ArL Lüneburg vorgenommenen überschlägigen Belangprüfung (vgl. hierzu Abschnitt II.4.3 und II.4.4). Die Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Vorzugswürdigkeit einer der Alternativen erkennen lasse, wird daher seitens des ArL Lüneburg nicht geteilt (vgl. Abschnitt II.4.4).

Der Landkreis Verden weist aus der Perspektive der Regionalplanung darauf hin, dass im RROP 2016 des Landkreises Verden als Grundsatz der Raumordnung festgelegt sei, dass die großen unzerschnittenen Freiräume vor weiterer Beeinträchtigung in Form von zerschneidenden Infrastrukturen freigehalten werden sollen. Die Variante Aller-West würde diese Freiräume durchschneiden. Jedoch stehe diesem Grundsatz der Raumordnung mit Aller-Ost eine Variante gegenüber, bei der die Ziele der Raumordnung in einem viel stärkeren Maße beeinträchtigt würden. Somit lägen zwingende Gründe für ein RVP-Verfahren vor. Alternativ sei im Planfeststellungsverfahren die Variante Aller-West als bevorzugte Trassenführung festzulegen.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Die Einschätzung, dass die durch die Alternative „Aller Ost“ berührten Belange diejenigen der Alternative „Aller West“ überwiegen, wird seitens des ArL Lüneburg geteilt (vgl. Abschnitt II.4.4). Zum Erfordernis eines RVP-Verfahrens für den Abschnitt Sottrum – Mehringen der Elbe-Lippe-Leitung wird auf Abschnitt II.4.6 verwiesen.

Der Landkreis Verden hebt die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets „Untere Allerniederung“ hervor. Wertbestimmende Vogelarten dieses EU-Vogelschutzgebietes seien u.a. der Schwarzmilan, Wiesenvogelarten wie der Wachtelkönig, die Schafstelze und das Braunkehlchen sowie die Gastvogelarten Zwergschwan und Singschwan. Weiterhin sei der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als höchst prioritäre Art (Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz) im Gebiet vorzufinden, welcher beispielsweise durch Strukturveränderungen in der Landschaft (u.a. Leitungsbauten) stark beeinträchtigt werde. Auch die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) als prioritäre Art zeige negative Bestandsentwicklungen aufgrund von Einschränkungen der Lebensräume in Offenlandschaften durch bauliche Anlagen (u.a. Leitungsbauten). Für das Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), als Art mit höchster Priorität, werde ebenfalls der Tod an Freileitungen insbesondere auf dem Zug (Nachtzieher) als Gefährdungsfaktor genannt. Der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) als Leittierart für die grünlandgeprägten Auen und Niederungen sei wertbestimmender Nahrungsgast im Schutzgebiet. Kollisionen mit Freileitungen führten regelmäßig zum Tod der Tiere. Dementsprechend müssten Maßnahmen zur Erhaltung und vor allem zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumes umgesetzt werden. In unmittelbarer Nähe zur Trasse liege eine anerkannte Storchepflegestation, die ebenfalls ein erhöhtes Flugaufkommen von Weißstörchen in dem betroffenen Raum verursache.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Nach überschlägiger Bewertung der Sachlage ist nach hiesiger Einschätzung anzunehmen, dass für alle drei Trassenalternativen im Teilabschnitt „Aller“ signifikant erhöhte Tötungsrisiken durch Anflug/Kollision für die wertgebenden Arten des EU-Vogelschutzgebiets vermieden werden können. Hierfür spricht die nur mittlere Konflikttintensität, die mit einem Ersatzneubau einhergeht, ebenso wie der Umstand, dass für die bewertungsrelevanten Arten eine hohe Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen anzunehmen ist (vgl. Abschnitt II.4.3, Schutzgut Tiere und Pflanzen). Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine grobe Abschätzung auf der Basis älterer Bestandsdaten zu den relevanten Vogelvorkommen. Ob tatsächlich signifikant erhöhte Tötungsrisiken vermieden werden können, wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nachzuweisen sein, unter Einbeziehung aktueller Kartierungsdaten, die u.a. eine Bewertung von Flugbeziehungen erlauben. Unabhängig

vom Erreichen der erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG ist jedoch – auch aufgrund der vom Landkreis Verden benannten Argumente – davon auszugehen, dass die Alternative „Aller West“, bezogen auf die Auswirkungen auf die Avifauna im Allgemeinen und die Erhaltungsziele des EU-VSG V23 im Speziellen, vorzugswürdig ist (vgl. Abschnitt II.4.3, Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Der Landkreis Verden betont in diesem Zusammenhang, dass im Raumordnungsverfahren für die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen / BBPIG-Projekt Nr. 7 (Teilstrecke) von der Vorhabenträgerin selbst ausführlich dargestellt worden sei, dass eine Wahl der nun erneut in Aussicht genommenen Trassenalternativen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ (V23) führen würde. Die Umsetzung beider Alternativen sei demzufolge unzulässig.

Erwiderung des ArL Lüneburg: *Zutreffend ist, dass in den Verfahrensunterlagen für das ROV für die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen die Alternativen 16-2 (in etwa entsprechend dem Verlauf der Alternative „Aller Ost“) und 16-2.2 (in etwa entsprechend dem Verlauf der Alternative „Aller West“) als nicht vereinbar mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes V23 bzw. dem Artenschutz bewertet wurden. Allerdings ist gemäß Bernotat & Dierschke (2018) davon auszugehen, dass für das nunmehr im Querungsbereich des EU-Vogelschutzgebietes zu bewertende Vorhaben (Ersatzneubau statt Neubau) von einer mittleren anstelle von einer hohen Konfliktintensität auszugehen ist. Insoweit ist, auch mit Blick auf die hohe Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen für die wertgebenden Arten, eher davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG durch das nun zu prüfende Vorhaben nicht zu erwarten sind (vgl. Abschnitt II.4.3, Schutzgut Tiere und Pflanzen). Ergänzend sei auf § 43m EnWG hingewiesen, der im Vergleich zur Leitung Stade – Landesbergen eine verringerte Prüftiefe der Belange des Artenschutzes erwarten lässt, da nunmehr von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG abzusehen ist.*

Der Landkreis Verden äußert insbesondere gegenüber der Alternative „Aller Ost“ erhebliche Bedenken. Der allgemeine Grundsatz, Leitungsbauten durch konfliktarme Räume zu lenken und Raumwiderstände zu umgehen, werde bei dieser Alternative nicht erfüllt. Wie die vorgelegten Antragsunterlagen zeigten, bestünden schwerwiegende Konflikte mit den Erfordernissen und Zielen der Raumordnung. Die Alternative „Aller Ost“ verlaufe zentral durch ein Vorranggebiet Natura 2000. Dieses sei im Sinne der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie zu sichern und zu entwickeln. Der Bau würde diesem Ziel der Raumordnung widersprechen.

Erwiderung des ArL Lüneburg: *Auch nach Einschätzung des ArL Lüneburg stellt sich die Alternative „Aller Ost“ hinsichtlich der genannten Belange als nachteilig dar (vgl. Abschnitt II.4.4).*

Der Landkreis Verden äußert sich zur Biotopvernetzungsfunktion der Unteren Allerniederung. Die Antragsunterlagen legten dar, dass es klare Vorteile der Alternative Aller West bezüglich der Beeinträchtigungen des Biotopverbunds gebe. Das Vorranggebiet Biotopverbund sei als überregional bedeutsames Kerngebiet des landesweiten Biotopverbunds zu sichern und vor

Störungen zu schützen. Diese Räume vor Zerschneidungen zu schützen, sollte oberstes Ziel sein. Die Chance, eine vorhandene Störung in diesem Gebiet zu entfernen und somit die Möglichkeit einer Vernetzung von wertvollen Bereichen zu schaffen, sollte somit oberste Priorität haben. Der Bau einer Leitungstrasse durch die hier berührte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft widerspreche zudem eindeutig den diesbezüglichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Auch nach Einschätzung des ArL Lüneburg stellt sich die Alternative „Aller West“ hinsichtlich der genannten Belange als vorteilig dar (vgl. Abschnitt II.4.4).

Der Landkreis Verden trägt vor, dass die Allerniederung und insbesondere auch der von der Alternative „Aller Ost“ betroffene Raum im Rahmen des „Aller Vielfaltprojektes“ mit einem zweistelligen Millionenbetrag in einer beispielhaften Kooperation von Bund, Land, Landkreis und NABU Deutschland deutlich aufgewertet werden solle, um u.a. den Erfordernissen der Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ (V23) Rechnung zu tragen. Der Pflege- und Entwicklungsplan sei noch in Erarbeitung befindlich. Zu berücksichtigen sei jedoch bereits, dass sich in dem betroffenen Raum eine Vielzahl von Flächen im öffentlichen Eigentum befinde. Es sei daher vorhersehbar, dass besonders in diesem Raum weitere Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt würden, die die naturschutzfachlichen Konflikte noch verstärkten.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Dieser Umstand wird in die vergleichende Betrachtung der Alternativen eingestellt (vgl. Abschnitt II.4.4).

Der Landkreis Verden äußert aus der Perspektive von Naturschutz und Landschaftspflege insgesamt erhebliche Bedenken vor allem im Bereich der Trassenalternativen „Aller Ost“ und „Aller West“. Es sei nicht ausreichend sichergestellt, dass die Raumverträglichkeit beider oder etwaiger weiterer Alternativen im Planfeststellungsverfahren ausreichend geprüft werden könne. Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf ein RVP-Verfahren lägen aus Sicht des Landkreises Verden nicht vor. Auf ein RVP-Verfahren könne dann verzichtet werden, wenn bereits absehbar sei, dass gegen die Verwirklichung des Vorhabens aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken bestehen. Die Querung der Allerniederung führe, wie dargestellt, auf der Ebene der Raumordnung jedoch zu erheblichem Konfliktpotential. Daher sei aus Sicht des Landkreises Verden die Durchführung eines RVP-Verfahrens zwingend erforderlich. Sollte von der Durchführung eines RVP-Verfahrens abgesehen werden, gelte es im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens einen umfassenden Alternativenvergleich der Alternativen „Aller West“ und „Aller Ost“ durchzuführen.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Die Einschätzung, dass beide Alternativen - „Aller West“ und „Aller Ost“ – konfliktträchtig sind, wird geteilt (vgl. Abschnitt II.4.2, II.4.3 und II.4.4). Seitens des ArL Lüneburg wird auf der Basis der bisher vorliegenden Daten und Kenntnisse die Alternative „Aller West“ als vorzugswürdig eingestuft. Zur Frage des Erfordernis eines RVP-Verfahrens für den Teilabschnitt „Aller“ wird auf Abschnitt II.4.6 verwiesen.

Der Landkreis Verden weist darauf hin, dass es nicht zu kommunizieren und auch fachlich nicht nachzuvollziehen sei, dass die Leitung Stade-Landesbergen in der sehr vielen teureren Erdkabelbauweise durch die Allerniederung geführt werde, weil eine Freileitung nicht zulässig sei, und die zweite Leitung – die Elbe-Lippe-Leitung – eben diese Allerniederung zulässigerweise als Freileitung queren solle.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Auch aus der Sicht des ArL Lüneburg stellt sich die bundesgesetzlich vorgegebene, unterschiedliche Einstufung beider Vorhaben hinsichtlich ihres Pilotstatus für eine Teilerdverkabelung als ungünstig dar.

Der Landkreis Verden weist aus der Perspektive der Archäologischen Denkmalpflege darauf hin, dass sich im Trassenkorridor mehrere eingetragene archäologische Denkmäler im Sinne des § 3 Abs. 4, § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) befänden. Besonders zu berücksichtigen seien die sogenannten NDK-Objekte (Niedersächsische Denkmalkartei), die zwingend vollumfänglich zu erhalten seien. Zu den NDK-Objekten gehöre auch eine Schutzzone um das Kulturdenkmal herum (vgl. § 8 NDSchG). Da sich im Trassenverlauf zahlreiche NDK-Objekte befinden, hält die Kreisarchäologie Verden zum Schutz dieser Kulturgüter ein RVP-Verfahren für notwendig.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Zum Umgang mit archäologischen Denkmälern wird auf Anforderung A-3 in Abschnitt I.2.1 verwiesen. Die Berücksichtigung archäologischer Denkmäler erfolgt regelmäßig erst dann, wenn die Mastausteilung konkretisiert wird, also in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren. Sie rechtfertigt keine Durchführung eines RVP-Verfahrens.

Der Landkreis Verden merkt aus der Perspektive der Archäologischen Denkmalpflege an, dass es aufgrund der teilweisen hohen Fundstellendichte zur Entdeckung weiterer Fundstellen kommen könne. Daher müssten alle Bodeneingriffe in Fundstellenbereichen unter archäologischer Beobachtung stattfinden. Dafür könnten baubegleitende oder bauvorgreifende Maßnahmen nötig werden. Diese müssten durch eine Grabungsfachfirma durchgeführt werden. Die Kreisarchäologie Verden sowie das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege seien daher bei allen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Des Weiteren regt der Landkreis an, die Koordination der archäologischen Maßnahmen in bewährter Weise beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege anzusiedeln oder eine archäologische Beratungsfirma mit einschlägiger Fachkenntnis und Praxiserfahrung zu beauftragen.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Das ArL Lüneburg hat diese Hinweise zur Ausgestaltung der weiteren Planungs- und Bauphase an die TenneT TSO GmbH mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet.

Für den Landkreis Nienburg (Weser) kann der dargelegte Verlauf des Ersatzneubaus am westlichen Rand eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (Kiessand) aus raumordnerischer Sicht nachvollzogen werden. Die Maststandortwahl/-anzahl sowie die Flächenverfügbarkeit sei mit dem Abbauunternehmen des betroffenen Rohstoffgewinnungsgebietes abzustimmen.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Zur Abstimmung mit dem berührten Abbauunternehmen wird in Abschnitt I.2.3 Anforderung A-2.1 aufgenommen (vgl. Abschnitt II.2.3).

Der Landkreis Nienburg (Weser) weist darauf hin, dass sich westlich des Ortes Wienbergen der Gemeinde Hilgermissen Windkraftanlagen befinden. Diese Windkraftanlagen dürften durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Die nächstgelegenen Windenergieanlagen westl. Wienbergen befinden sich in einem Abstand von rd. 150 m bzw. rd. 270 m zur potenziellen Trassenachse. Mindestens für die nächstgelegene Windenergieanlage sind Auswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen. Zur Berücksichtigung der Windenergieanlagen wird daher Anforderung A-2.8 aufgenommen (vgl. Abschnitt II.2.3). Es sei darauf hingewiesen, dass im Falle etwaiger Planungen für ein Repowering bzw. eine Erweiterung des Windparks gilt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen Dollern, Grafschaft Hoya und der Landesgrenze in Richtung Ovenstädt (Nordrhein-Westfalen) der Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungswechselstromleitungen erforderlich ist (vgl. Kapitel 4.2.2 09 LROP).

Der Landkreis Nienburg (Weser) geht aus raumordnerischer Sicht aufgrund des geplanten Rückbaus der Bestandsleitung nur von einer geringfügigen bis keiner Beeinträchtigung des Vorsorgegebietes für Landwirtschaft aus.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Diese Einschätzung wird seitens des ArL Lüneburg geteilt.

Der Landkreis Nienburg (Weser) fordert, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die Siedlungsabstände im Bereich Magelsen optimiert werden können. Hier sei zu prüfen, ob der anvisierte Abstand zwischen dem Ersatzneu Dollern-Ovenstädt und der planfestgestellten Leitung Stade-Landesbergen wie in anderen Abschnitten von 80 m auf 60 m reduziert werden könne.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Diese Forderung wird fachlich durch das ArL Lüneburg unterstützt. Sie wurde als Anforderung A-2.9 in Kapitel I.2.3 aufgenommen.

Der Landkreis Nienburg (Weser) weist darauf hin, dass sich das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser in der Neuaufstellung befindet. Eine öffentliche Auslegung des Entwurfes werde für die kommenden Monate angestrebt. Anhand des aktuellen Bearbeitungsstandes sei für den Bereich „Hilgermissen Kolk“ eine Sicherung durch ein lineares Vorranggebiet Biotopverbund (feucht) geplant, das voraussichtlich überspannt werden könne.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das LabüN begrüßt den Grundsatz der Leitungsbündelung, hinterfragt jedoch, ob im Teilabschnitt „Aller“ tatsächlich eine Bündelung gegeben sei, da die Leitung Stade-Landesbergen in diesem Abschnitt als Erdkabel verlegt werde. Der Alternativenvergleich im Teilabschnitt Aller

sollte daher aus der Sicht des LabüN in einem RVP-Verfahren noch einmal genauer betrachtet werden, und nicht erst im folgenden Genehmigungsverfahren.

Erwiderung des ArL Lüneburg: Im Rahmen der Prüfung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens hat das ArL Lüneburg auch den Teilabschnitt Aller näher betrachtet und in diesem Zuge auch die Angabe zu Bündelungslagen überprüft (vgl. u.a. Abschnitt II.4.4). Demnach ist der Belang der Bündelung in der Unterlage für die Antragskonferenz insoweit richtig wiedergegeben, als nur der nördliche, in Freileitung verlaufende Abschnitt als Bündelungspartner angeführt wurde. Versäumt wurde es jedoch in der Unterlage für die Antragskonferenz, die ebenfalls hier verlaufende 110-kV-Leitung als Bündelungspartner zu benennen und zu bewerten. Zudem wurde der Aspekt „Ersatzneubau“ unzutreffender Weise unter „Bündelung“ subsumiert. Die Bewertung von Bündelungsanteilen ist somit bereits durch das ArL Lüneburg erfolgt; sie erfordert kein RVP-Verfahren. Zum Erfordernis eines RVP-Verfahrens für den Teilabschnitt Aller wird im Übrigen auf Abschnitt II.4.6 verwiesen.

4.6 Bewertung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens

Im Folgenden wird bewertet, ob und inwieweit die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für den Leitungsabschnitt Sottrum - Mehringen erforderlich ist. Grundlage für diese Begründung sind:

- die überschlägige Prüfung der Vorhabenauswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung (Abschnitt II.4.2) und Umwelt-Schutzgüter (Abschnitt II.4.3),
- eine vergleichende Bewertung zu den räumlichen Trassenalternativen im Teilabschnitt Aller (Abschnitt II.4.4),
- die im Zuge der Antragskonferenz und der zugehörigen Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise, Anforderungen und Bewertungen (Abschnitt II.4.5)

Die Begründung erfolgt entlang der in Abschnitt II.2.1 angeführten Anforderungen und Kriterien für das Absehen von einem RVP-Verfahren.

Raumbedeutsamkeit (§ 1 RoV)

Eine insgesamt rd. 45 km lange, neue Freileitung mit Masthöhen von 50 m - 80 m und einer Schutzstreifenbreite zwischen 50 m und 60 m ist hinsichtlich ihrer direkten Flächen- und Raumanspruchnahme und der mittelbaren Auswirkungen auf andere Raumnutzungen als raumbedeutsam einzustufen. Ein RVP-Verfahren ist insoweit nicht verzichtbar.

Überörtliche Bedeutung (§ 1 RoV)

Die Elbe-Lippe-Leitung berührt im Abschnitt Sottrum – Mehringen das Gebiet der Landkreise Rotenburg (Wümme), Verden und Nienburg (Weser). Sie ist damit als überörtlich bedeutsam einzustufen. Eine überörtliche Bedeutung kommt dem Vorhaben im Übrigen auch deshalb zu,

weil es überörtlich bedeutsame, im LROP bzw. RROP festgelegte Erfordernisse der Raumordnung berührt und ihm gemäß § 1 BBPlG eine überörtliche – hier nationale – Bedeutung für die Versorgungssicherheit in Deutschland zukommt. Ein RVP-Verfahren ist insoweit nicht verzichtbar.

Fehlen raumbedeutsamer Konflikte (§ 15 Abs. 4 Satz 4 ROG):

Die Klärung der Frage, ob ein Vorhaben raumbedeutsame Konflikte im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 4 ROG auslöst, erfordert die zumindest überschlägige Ermittlung und Bewertung der potenziellen Konflikte, bezogen auf die Erfordernisse der Raumordnung und andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Wirkraum des Vorhabens. Hierzu sind die berührten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus den betroffenen RROP und des LROP zu ermitteln und Querungssituationen zu bewerten. Zudem ist zu ermitteln, welche andere raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – insb. Infrastrukturprojekte, Bauleitplanungen – den Vorhabenraum betreffen, und ob eine Vereinbarkeit mit dem zu prüfenden Vorhaben zu erwarten ist.

Da die Vorhabenträgerin ihre Einschätzung, dass ein RVP-Verfahren entbehrlich ist, nicht in der Form eines Verzichts-Antrags nach § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG beim ArL Lüneburg eingereicht hat, erübrigt sich insoweit eine Prüfung, ob raumbedeutsame Konflikte im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 4 ROG zu erwarten sind.

Die Ausführungen in den Abschnitten II.4.2 und II.4.4 zeigen im Übrigen, dass die Elbe-Lippe-Leitung im Abschnitt Sottrum – Mehringen – wenn auch, mit Ausnahme des Teilabschnitts Aller, überwiegend nur in geringem Umfang – zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung führen wird.

Dass im Teilabschnitt „Aller“ von raumbedeutsamen Konflikten auszugehen ist, war insoweit erwartbar, als gemäß der Gesetzesbegründung zu § 15 Abs. 4 ROG „raumbedeutsame Konflikte [...] in der Regel auch dann vorliegen, wenn bei linienförmigen Infrastrukturvorhaben neben der Vorzugstrasse des Vorhabenträgers großräumige Trassenalternativen in Betracht kommen“ (Gesetzesbegründung zu § 15 Abs. 5 ROG a.F.). Dies ist im Trassenabschnitt „Aller“ der Fall: Für diesen Abschnitt liegen gleich drei bis zu 9,5 km lange Trassenalternativen vor.

Prüfung der Raumverträglichkeit auf anderem Wege (§ 16 Abs. 2 ROG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ROG):

Eine anderweitige Prüfung der Raumverträglichkeit der Elbe-Lippe-Leitung erfolgt für den Teilabschnitt Sottrum – Mehringen nicht, mit Ausnahme des Bereichs des Teilabschnitts Sottrum zwischen dem neu zu errichteten Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum und dem südöstl. Hassendorf gelegenen Gelenkpunkt der Anbindungsalternativen. Für diesen Abschnitt erfolgt eine Prüfung der Raumverträglichkeit im Rahmen des ROV für die 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, Teilabschnitt Elsfleth – Sottrum.

Im Rahmen der späteren Planfeststellungsverfahren werden zwar von den zuständigen Landesplanungsbehörden landesplanerische Stellungnahmen zu den Verfahrensunterlagen der

Planfeststellungsverfahren abgegeben. Auf zeitlich nachgelagerte Verfahren – hier Planfeststellungsverfahren – findet die Vorschrift aus § 16 Abs. 2 ROG jedoch keine Anwendung. Ein RVP-Verfahren ist insoweit, mit Ausnahme des oben benannten Unterabschnitt des Teilabschnitts Sottrum, nicht verzichtbar.

Zielen der Raumordnung entsprechend oder widersprechend (§ 16 Abs. 2 ROG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NROG):

Die von der TenneT TSO GmbH vorgelegte potenzielle Trassenachse verläuft im Abschnitt Sottrum – Mehringen, mit Ausnahme der bereits im PFV für die Leitung Stade-Landesbergen mitverlegten Teilabschnitte, fast durchgängig außerhalb der bestehenden, im LROP und den berührten RROP als Vorranggebiet Leitungstrasse gesicherten Bestandstrasse. Sie entspricht damit zum überwiegenden Teil nicht räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung.

Die potenzielle Trassenachse entspricht jedoch – mit Ausnahme des Bereichs der Anbindungsleitungen für das Umspannwerk Sottrum und des Teilabschnitts „Aller“ – der Anforderung aus Kapitel 4.2.2 04 Satz 7 LROP, vorrangig bestehende, geeignete Trassenkorridore für den Ausbau von Höchstspannungsfreileitungen zu nutzen. Die Einstufung des Bestands-Trassenkorridors als „geeignet“ steht hier allerdings unter dem Vorbehalt einer raum- und umweltverträglichen weiteren Vorhabenkonkretisierung (vgl. hierzu Anforderungen und Hinweise aus Abschnitt I.2).

Im Teilabschnitt „Aller“ verlaufen zwei von drei betrachteten Trassenalternativen mindestens in Teilen außerhalb eines Vorranggebiets Leitungstrasse bzw. eines bestehenden, geeigneten Trassenkorridors. Die Trassenführung entspricht hier nicht hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung. Ein RVP-Verfahren ist insoweit mindestens bezogen auf diesen Teilabschnitt nicht verzichtbar.

Die Alternativen „Ost“ und „Mitte“ verstoßen in besonders ausgeprägter Weise gegen fach- und raumordnungsrechtliche Vorgaben. Mit der Querung der Vorranggebiete „Biotopverbund“ und „Natur und Landschaft“ und der massiven Unterschreitung des 400-m-Abstands zu Wohngebäuden dreier Wohngebieten liegen gleich mehrere Verstöße gegen Ziele der Raumordnung vor, sodass fraglich ist, ob sie als „ernsthaft in Betracht kommende Alternativen“ im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG eingestuft werden können.

Darstellungen/Festsetzungen eines Flächennutzungs- oder Bebauungsplans entsprechend oder widersprechend (§ 16 Abs. 2 ROG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ROG):

Die Zulassung von neuen Höchstspannungsfreileitungen erfolgt durch Planfeststellungsverfahren, nicht im Wege der Bauleitplanung. Der o.g. Tatbestand ist daher hier von vornherein nicht einschlägig. Ein RVP-Verfahren ist insoweit nicht verzichtbar.

Vorhabenrealisierung auf der Grundlage eines freiwilligen, nicht geregelten Plans/Konzepts (weitere mögliche Konstellation im Sinne von § 16 Abs. 2 ROG):

Die Zulassung von neuen Höchstspannungsfreileitungen erfolgt durch Planfeststellungsverfahren, nicht auf der Grundlage informeller Konzepte. Entsprechend liegt für den rd. 45 km langen Leitungsabschnitt Sottrum – Mehringen kein informeller Plan bzw. kein informelles Konzept vor. Ein RVP-Verfahren ist insoweit nicht verzichtbar.

Keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht / geringes Konfliktpotenzial (weitere mögliche Konstellation im Sinne von § 16 Abs. 2 ROG):

Ein RVP-Verfahren kann, über die in § 9 Abs. 2 NROG insbesondere benannten Fallkonstellationen hinausgehend, auch dann verzichtbar sein, wenn gegen die Verwirklichung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen oder wenn zu erwarten ist, dass nur ein geringes Konfliktpotenzial besteht und eine ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung auf andere Weise – z.B. über eine landesplanerische Stellungnahme im Zulassungsverfahren – gewährleistet ist.¹⁰¹

Diese Konstellation ist hier in Teilen gegeben. Die überschlägige Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung (Abschnitt II.4.2) und Umwelt-Schutzgüter (Abschnitt II.4.3) zeigt, dass in den Teilabschnitten Sottrum, Völkersen und Magelsen des Abschnitts Sottrum – Mehringen nur ein geringes Konfliktpotenzial gegeben ist, soweit die Anforderungen und Hinweise an eine raum- und umweltverträgliche Vorhabenumsetzung beachtet bzw. berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt I.2.3).

Die Durchführung der Antragskonferenz und die hierzu eingegangenen Stellungnahmen haben im Übrigen bestätigt, dass aus raumordnerischer ebenso wie aus naturschutzfachlicher Sicht zu den Teilabschnitten Sottrum, Völkersen und Magelsen keine erheblichen Bedenken bestehen; am ehesten sind die Querungen der Wieste- und Wümmeniederung als konfliktthaft einzustufen (vgl. Abschnitt II.3.5). Zudem verbleibt für die Unteren Landesplanungsbehörden die Möglichkeit, raumordnerische Belange im Rahmen landesplanerischer Stellungnahmen in den Planfeststellungsverfahren einzubringen. Ein RVP-Verfahren ist für diese Teilabschnitte daher verzichtbar.

Anders ist die Sachlage für den rd. 7,5 km¹⁰² langen Teilabschnitt „Aller“ zu bewerten. Für diesen Trassenabschnitt können erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets „Untere Allerniederung“ und des FFH-Gebiets „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ nicht ausgeschlossen werden. Zudem sind, bezogen auf die Alternative „Aller Ost“, Auswirkungen auf verschiedene Ziele der Raumordnung zu erwarten (400-m-Abstandsziel gemäß 4.2.2 06 Satz 1 LROP; Vorranggebiet Natura 2000; Vorranggebiet Biotopverbund; Vorranggebiet Natur und Landschaft). Entsprechend haben sowohl der Landkreis Verden als auch die Stadt Verden (Aller) erhebliche Bedenken zur aktuellen Vorhabenplanung vorgebracht (vgl. Abschnitt II.4.5). Ein RVP-Verfahren ist insoweit für diesen Abschnitt nicht verzichtbar.

¹⁰¹ vgl. ML Niedersachsen (2021), S. 4

¹⁰² gemessen als Luftlinienentfernung zwischen dem nördl. und südl. Gelenkpunkt dieses Trassenabschnitts

Nutzung eines bereits raumordnerisch geprüften Korridors / keine weiteren Erkenntnisse aus einem der Zulassung vorgelagerten Prüfverfahren:

Gemäß Anlage C des Abschlussberichts des IMAK Planungsbeschleunigung ist eine Raumverträglichkeitsprüfung verzichtbar, wenn absehbar ist, dass sie keine weiteren Erkenntnisse bringen wird. Diese Situation könne z. B. dann gegeben sein, wenn ein bereits raumordnerisch abgestimmter Korridor für ein ähnlich geartetes Vorhaben mit genutzt werden könne, soweit sich die räumlichen, sachlichen und rechtlichen Gegebenheiten nicht wesentlich geändert haben und keine erheblichen kumulativen Wirkungen zu erwarten sind.

Diese beispielhaft genannte Konstellation ist hier einschlägig.

Die für die Elbe-Lippe-Leitung im Abschnitt Sottrum - Mehringen vorgesehene Vorzugstrasse verläuft unter weitgehender Nutzung der Bündelungslage mit der Leitung Stade-Landesbergen, die in 2017/2018 bereits eine intensive raumordnerische Prüfung mit positivem Ergebnis durchlaufen hat¹⁰³. Die in 2018 landesplanerisch festgestellte Trassenführung wurde zudem in 2022 als Vorranggebiet Leitungstrasse in das LROP aufgenommen. Die einzelnen Abschnitte der raumordnerisch geprüften Trasse sind darüber hinaus zwischenzeitlich (mit geringen Modifikationen gegenüber der landesplanerisch festgestellten Trasse) planfestgestellt worden¹⁰⁴. Die nunmehr für die Elbe-Lippe-Leitung vorgesehene Trassenführung nutzt – in rd. 60 - 200 m Entfernung zur Leitung Stade-Landesbergen – den raumordnerisch vorgeprüften Raum. Ein RVP-Verfahren ist insoweit verzichtbar.

Dies gilt allerdings nur für die Teilabschnitte Sottrum (mit Ausnahme der neuen Anbindungsleitungen für das Umspannwerk), Völkersen und Magelsen, nicht aber für den Teilabschnitt Aller. Denn in diesem Teilabschnitt erfolgte die raumordnerische Prüfung in 2017/2018 unter der Prämisse einer Teilerdverkabelung weiter Teile dieses Abschnitts. Für die Elbe-Lippe-Leitung ist diese Option jedoch gesetzlich nicht eröffnet. Da die Vorhabenauswirkungen von Freileitung und Erdkabel auf die umgebenden Erfordernisse der Raumordnung/Raumnutzungen bzw. Umwelt-Schutzgüter deutlich voneinander abweichen, kann das Verfahrensergebnis aus 2018 für den Teilabschnitt „Aller“ insoweit nicht auf die aktuelle Planung übertragen werden.

Hinzu kommt, dass sich in den sechs Jahren seit Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Leitung Stade-Landesbergen die Bewertungsgrundlage der seinerzeit durchgeführten raumordnerischen Prüfung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht weiterentwickelt hat. Beispielhaft genannt seien die Neuaufstellung des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) (2019), die 1. Änderung des RROP Verden (2020) und das Inkrafttreten einer weiteren Änderung des LROP (2022). Zu bedenken ist ferner, dass es hinsichtlich der Bewertung der Aus-

¹⁰³ Das ArL Lüneburg hat die Errichtung einer neuen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Sottrum und Mehringen mit Landesplanerischer Feststellung vom 04.06.2018 als raum- und umweltverträglich eingestuft. Die Landesplanerische Feststellung findet sich online unter www.arl-ig.niedersachsen.de.

¹⁰⁴ Abschnitt 4 (Sottrum – Verden): Planfeststellungsbeschluss vom 29.12.2023; Abschnitt 5 (Verden – Hoya): Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2022; online unter: <https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/planfeststellung/beschlusse/planfeststellungsbeschluesse-78263.html>

wirkungen auf die Belange von Raum und Umwelt einen Unterschied macht, ob ein Parallelneubau oder ein Ersatzneubau geplant ist. Dies ist für den Teilabschnitt „Aller“ der Elbe-Lippe-Leitung bedeutsam, für den sich das Bewertungsergebnis für die bestandsnahe Trassenführung zur Betroffenheit avifaunistischer Belange aus 2018, bezogen auf Freileitungsbauweise, nicht ohne Weiteres auf die für die Elbe-Lippe-Leitung zu prüfende Konstellation eines Ersatzneubaus übertragen lässt.

Die TenneT TSO GmbH hat mit den für die Antragskonferenz vom 17.04.2024 vorgelegten Unterlagen die Auswirkungen der Elbe-Lippe-Leitung auf die Erfordernisse der Raumordnung und die Umwelt-Schutzgüter nach § 2 UVPG überschlägig dargestellt. Auf dieser Basis hat das ArL Lüneburg für den Trassenabschnitt Sottrum – Mehringen eine eigene Bewertung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt vorgenommen, um die Konflikthaftigkeit des Vorhabens ermitteln zu können (vgl. Kapitel II.4.2 und II.4.3) und im Teilabschnitt „Aller“ einen Alternativenvergleich durchgeführt, um den Bündelungsanteil der Elbe-Lippe-Leitung abschätzen zu können (vgl. Kapitel II.4.4). Diese Prüfungen ergeben, bezogen auf mögliche raumbedeutende Konflikte, folgendes Bild:

- In den Teilabschnitten Sottrum, Völkersen und Magelsen ist von einem vergleichsweise niedrigen Konfliktniveau auszugehen. Der Trassenverlauf bewegt sich innerhalb des bereits in 2017/2018 geprüften Korridors. Neue Erkenntnisse sind daher von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung eher nicht zu erwarten.
- Im Teilabschnitt Aller ist von einem vergleichsweise hohen Konfliktniveau auszugehen. Dieses war bereits zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens in 2017/2018 festgestellt worden. Zwei der drei geprüften Alternativen („Aller West“ und „Aller Ost“) der Elbe-Lippe-Leitung verlaufen in den bereits 2017/2018 für die Leitung Stade – Landesbergen geprüften Korridoren, allerdings mit anderer technischer Voraussetzung (Parallelneubau mit Erdkabeloption vs. Ersatzneubau ohne Erdkabeloption). Zudem ist ein weiterer Trassenkorridor in die Betrachtung einbezogen worden. Zwar ergibt sich auch ohne RVP-Verfahren ein vergleichsweise klarer Vorzug für eine der drei Alternativen („Aller West“, vgl. Abschnitt II.4.4). Es bleibt jedoch offen, ob ein RVP-Verfahren zu ergänzenden Erkenntnissen führen könnte.

Ein RVP-Verfahren ist insoweit für die Teilabschnitt Sottrum, Völkersen und Magelsen verzichtbar, während ein RVP-Verfahren für den Teilabschnitt Aller ggf. neue Erkenntnisse bringen könnte.

Grundsätzlich ist zur Frage, ob ein RVP-Verfahren neue Erkenntnisse hervorbringen könnte, folgendes anzumerken: Ein RVP-Verfahren umfasst gemäß § 15 Abs. 3 ROG die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Die Ergebnisse einer solchen Beteiligung lassen sich nicht vorwegnehmen. Ob ein RVP-Verfahren „keine weiteren Erkenntnisse bringen wird“, ist somit allenfalls abschätzbar, jedoch nicht vorhersehbar. Die am 17.04.2024 durchgeführte Antragskonferenz und die hierzu im Nachgang eingegangenen Stellungnahmen (vgl. Abschnitt II.3.5) haben für den Abschnitt Sottrum - Mehringen jedoch bestätigt, dass sich zumindest für die Teilabschnitte Sottrum, Völkersen und Magelsen keine grundlegend neuen Sachverhalte ergeben haben, die gegenüber der raumordnerischen Prüfung in 2017/2018 zu einer wesentlich geänderten Bewertungslage führen würden.

Grundsätzlich sind durch den Parallelneubau kumulative Auswirkungen u.a. auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (hier u.a.: ggf. erhöhte Anflugrisiken, breitere Schneisen in Waldquerungsbereichen) zu erwarten. Deren Bewertung ist auch von der konkreten Trassenausgestaltung (insbesondere Maststandorte und –höhen/-gestaltung, Anbringen von Vogelschutzmarkern) abhängig. Daher erscheint es angezeigt, die kumulativen Auswirkungen auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens zu bewerten, soweit eine entsprechende Prüfung eröffnet und erforderlich ist.¹⁰⁵

kein nennenswerter Mehrwert eines förmlichen Prüfverfahrens:

Wenn ein „nennenswerter Mehrwert“ eines RVP-Verfahrens nicht erkennbar ist und eine formlose landesplanerische Stellungnahme ausreichend erscheint, liegt es nahe, auf ein RVP-Verfahren zu verzichten. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen verhältnismäßigen und effizienten Verwaltungshandelns.

Darüber hinausgehend ist ein RVP-Verfahren z.B. dann verzichtbar, wenn für das zu prüfende Vorhaben noch keine konkrete Maßnahmenplanung oder -konzeption vorliegt und der potenzielle Prüfgegenstand mithin zu abstrakt für eine raumordnerische Prüfung ist. Dies ist hier nicht der Fall: Die TenneT TSO GmbH hat für den Abschnitt Sottrum – Mehringen bereits eine potenzielle Trassenführung konkretisiert, in Fachkarten dargestellt und umfangreich untersucht.

Von begrenztem Mehrwert kann ein RVP-Verfahren im Einzelfall auch dann sein, wenn die räumliche Lage eines Vorhabens bereits standort- bzw. trassenscharf feststeht und sich weder groß- noch kleinräumig ernsthaft in Betracht kommende Standort- oder Trassenalternativen abzeichnen, für die eine raumordnerische Prüfung in Betracht kommt. Diese Konstellation kann insbesondere dann gegeben sein, wenn aufgrund der umgebenden Raumwiderstände oder technischer Zwänge vorhersehbar ist, dass keine oder nur unwesentliche Optimierungspotenziale für den beplanten Standort bzw. den vorgesehenen Trassenverlauf bestehen. In einem solchen Fall reduziert sich der Mehrwert eines gesonderten Vorprüfverfahrens.¹⁰⁶

Diese Konstellation liegt innerhalb des Abschnitts Sottrum – Mehringen für die Teilabschnitte Sottrum, Völkersen und Magelsen vor, mit Ausnahme der Anbindungsleitungen für das neue Umspannwerk im Teilabschnitt Sottrum.

Die von der TenneT TSO GmbH entwickelte Trassenführung ist hier weit überwiegend feststehend, weil eine enge Bündelung zur Leitung Stade-Landesbergen verfolgt wird. Zugleich begrenzt die parallel verlaufende Höchstspannungsfreileitung die räumlichen Wahlfreiheiten

¹⁰⁵ Gemäß § 43 m Abs. 1 EnWG ist in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/257 von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen.

¹⁰⁶ Das Fehlen räumlicher Alternativen bedeutet nicht „automatisch“, dass ein RVP-Verfahren verzichtbar ist. Die Prüfung von Standort- und Trassenalternativen stellt § 15 Abs. 1 ROG lediglich einen von drei Prüfgegenständen eines RVP-Verfahrens dar. Daher kommen RVP-Verfahren auch für Vorhaben ohne räumliche Alternativen in Betracht.

für den Trassenverlauf der Elbe-Lippe-Leitung, da zweifache Kreuzungen einer Bestandsleitung in aller Regel zu vermeiden sind. Dies gilt umso mehr, wenn Vorhaben- und Bestandsleitung, so wie im hier betrachteten Fall, den selben Transitkorridor bedienen, also die selben Netzverknüpfungspunkte verbinden. Hinzu kommt, dass vielfach Abstände zu Wohngebäuden des Außen- wie Innenbereichs die Trassenführung der Elbe-Lippe-Leitung vorgeben. Im Ergebnis kann der mit der Unterlage für die Antragskonferenz zur Verfügung gestellte, potenzielle Trassenverlauf im Abschnitt Sottrum – Mehringen, bezogen auf den überwiegenden Teil der Leitung, als weitgehend feststehend eingestuft werden: Außerhalb des Teilabschnitts „Aller“ und der Anbindungsleitungen für das neue Umspannwerk Sottrum sind nach derzeitigem Kenntnisstand allenfalls kleinräumige Trassenanpassungen im Bereich von rd. 20 - 50 m zu erwarten. Angesichts dieser Ausgangslage erscheint der diesbezügliche Mehrwert eines alternativenprüfenden Vorprüfverfahrens begrenzt.

Anders verhält es sich für den Teilabschnitt „Aller“, in dem großräumige Alternativen für die Vorhabenrealisierung bestehen. Zwei dieser Alternativen können jedoch als deutlich nachteilig klassifiziert werden.

Ein RVP-Verfahren ist insoweit, mit Ausnahme des Teilabschnitts „Aller“ und der Anbindungsleitungen für das neue UW in der Samtgemeinde Sottrum, verzichtbar.

Fehlende Möglichkeit der Einflussnahme auf die Vorhabenumsetzung aufgrund fehlender Bindungswirkung des Verfahrensergebnisses (§ 4 Abs. 1 ROG)

Das Ergebnis eines RVP-Verfahrens ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Daher hat es direkten Einfluss auf das Zulassungsergebnis. Ein RVP-Verfahren ist insoweit nicht verzichtbar.

Errichtung der neuen Freileitung in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen (§ 1 Nr. 14 RoV)

Für den Trassenabschnitt Sottrum – Mehringen hat die TenneT TSO GmbH eine Trassenführung entwickelt, die sich zwischen dem Gelenkpunkt südl. des bestehenden UW Sottrum (bei Hellwege) und dem Gelenkpunkt nördl. des Teilabschnitts Aller nahezu durchgängig innerhalb eines Abstands von weniger als 200 m zur 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen (BBPIG-Vorhaben Nr. 7) oder zur 380-kV-Bestandsleitung befindet. Lediglich in einem (sehr) kurzen Abschnitt südöstl. Stellenfelde, in dem die Elbe-Lippe-Lippe-Leitung ihren „Bündelungspartner“ wechselt, verläuft die potenzielle Trassenachse über eine Länge von rd. 30 m außerhalb des 200-m-Puffers einer der beiden Bestandsleitungen. Mit Blick auf die Maßstäblichkeit der Raumordnung und den Umstand, dass südöstl. Stellenfelde ggf. auch kleinräumige Trassenveränderungen möglich sind, kann für diesen Teilabschnitt davon ausgegangen werden, dass dieser der Anforderung aus § 1 Nr. 14 RoV eines Trassenverlaufs „unmittelbar neben Bestandstrassen“ entspricht.

Im Teilabschnitt Magelsen verläuft die potenzielle Trassenachse zu 100 Prozent innerhalb eines Abstands von weniger als 200 m zur 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen (BBPIG-Vorhaben Nr. 7). Damit wird auch für diesen Teilabschnitt der Anforderung aus § 1 Nr. 14 RoV eines Trassenverlaufs „unmittelbar neben Bestandstrassen“ entsprochen.

Damit ist für die beiden oben genannten Teilabschnitte des Abschnitts Sottrum – Mehringen die Ausnahme aus § 1 Nr. 14 RoV einschlägig, wonach für neue Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen die Durchführung eines RVP-Verfahrens dann nicht erfolgt, wenn sie unmittelbar neben Bestandstrassen errichtet werden.

Dies jedoch gilt nicht für den Teilabschnitt „Aller“, für den die Vorhabenträgerin mehrere Alternativen eingebracht hat. Nach derzeitigem Stand ist zu erwarten, dass die Alternative „Aller West“ zum Tragen kommt (vgl. Kapitel II.4.4). Diese verläuft fast durchgängig außerhalb des 200-m-Bündelungsbereichs einer Bestandstrasse.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für den Abschnitt Sottrum - Mehringen des Vorhabens „Elbe-Lippe-Leitung“ die Durchführung eines RVP-Verfahrens gemäß § 1 Nr. 14 RoV im überwiegenden Teil dieses Abschnitts (Teilabschnitt Sottrum ab dem Gelenkpunkt südöstl. Hassendorf, Teilabschnitt Völkersen, Teilabschnitt Magelsen) raumordnungsrechtlich von vornherein nicht vorgesehen ist, da die neue Stromleitung hier unmittelbar neben einer Bestandstrasse errichtet werden soll.

Ein Grund für das Absehen von einem RVP-Verfahren besteht darin, dass in den oben genannten drei Teilabschnitten ein raumordnerisch bereits geprüfter Korridor genutzt werden soll und der Trassenverlauf in diesem Abschnitt bereits weitgehend feststehend ist, weil er (durchgängig) durch die Parallellage zur Leitung Stade-Landesbergen und (in Teilen) durch (Mindest-)Abstände zu Wohngebäuden bestimmt wird. Der Erkenntnisgewinn eines gesonderten Vorprüfverfahrens bliebe damit begrenzt.

Für die oben genannten drei Teilabschnitte des Leitungsabschnitts Sottrum - Mehringen ist zudem festzuhalten, dass die beteiligten öffentlichen Stellen im Rahmen der Antragskonferenz keine erheblichen Bedenken gegen den geplanten Trassenverlauf vorgebracht wurden (vgl. Abschnitt II.4.5).

Darüber hinaus hat die überschlägige Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung (Abschnitt II.4.2) und die Umwelt-Schutzgüter (Abschnitt II.4.3) durch das ArL Lüneburg ergeben, dass in den oben genannten drei Teilabschnitten des Abschnitts Sottrum - Mehringen nur ein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial gegeben ist, unter Beachtung der für diesen Abschnitt benannten Anforderungen und Hinweise (vgl. Abschnitt I.2.1 und I.2.3).

Ein RVP-Verfahren ist daher für die Teilabschnitte Sottrum (ab dem Gelenkpunkt südöstl. Hassendorf), Völkersen und Magelsen aus mehrfachem Grund – durchgehende Bündelungslage mit einer Bestandsleitung, Nutzung eines bereits geprüften Korridors, geringes Konfliktpotenzial, keine erheblichen Bedenken seitens der beteiligten öffentlichen Stellen – verzichtbar.

Im nördlichen Bereich des Teilabschnitts Sottrum, zwischen den vier Standort-Alternativen für das neue Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum und dem Gelenkpunkt, an dem die Anbindungsalternativen südöstl. Hassendorf aufeinandertreffen, erfolgt eine raumordnerische Prüfung bereits im ROV für die Leitung Conneforde – Sottrum, Abschnitt Elsfleth – Sottrum;

um eine Doppelprüfung zu vermeiden, gibt § 16 Abs. 2 ROG als Soll-Vorschrift für entsprechenden Konstellationen vor, von der Durchführung eines RVP-Verfahrens abzusehen.¹⁰⁷

Für den Teilabschnitt „Aller“ lässt sich aus der vorangegangenen Prüfung der möglichen Verzichtgründe kein klares Bild für oder gegen das Erfordernis eines RVP-Verfahrens ableiten.

Gegen die Durchführung eines RVP-Verfahrens spricht, dass fraglich ist, ob – angesichts der bereits vorliegenden, umfangreichen Unterlagen und Kenntnisse und mit Blick auf Prüfgegenstand und -tiefe eines RVP-Verfahrens – ein hinreichend großer Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, um die Durchführung eines der Zulassung vorlaufenden Prüfverfahrens zu rechtfertigen.

Für die Durchführung eines RVP-Verfahrens spricht hingegen, dass es sich bei dem Teilabschnitt „Aller“ um einen konflikthaftern Leitungsabschnitt handelt, für den die Vorhabenträgerin mehrere, großräumige Trassenalternativen entwickelt hat. Dies ist der klassische Anwendungsfall für vergleichende Verträglichkeitsprüfungen. Zudem haben insbesondere der Landkreis Verden und die Stadt Verden (Aller) erhebliche Bedenken gegen die eingebrachten Trassenalternativen – insbesondere gegen die Alternative „Aller Ost“ – vorgebracht und die Durchführung eines RVP-Verfahrens gefordert. Da das Gebiet mehrere Städte und Gemeinden – hier Stadt Verden (Aller), Flecken Langwedel, Samtgemeinde Thedinghausen mit der Mitgliedsgemeinde Blender – berührt ist und das Vorhaben zudem in diesem Abschnitt Auswirkungen auf vielfältige, überörtlich bedeutsame raumordnerische und fachrechtliche Festlegungen / -setzungen hat, ist auch für den Teilabschnitt „Aller“ die Voraussetzung einer „übergeordneten Bedeutung“ im Sinne von § 1 RoV gegeben.

Der Umstand, dass der überwiegende Teil der Elbe-Lippe-Leitung im Abschnitt Sottrum – Mehringen in Parallelage zu einer Bestandstrasse errichtet werden soll, begründet keinen RVP-Verzicht. Denn aus dem Wortlaut der Regelung aus § 1 Nr. 14 RoV ist abzuleiten, dass sich die „weit überwiegende Nutzung der Bestandstrasse“ auf die (Nach-)Nutzung bestehender Trassenräume, nicht aber die Lage neben / außerhalb von Bestandstrassen bezieht. Für den Teilabschnitt Aller liegt jedoch ein größerer Teilabschnitt vor, für den sich eine Trassenführung weit abseits der unmittelbaren Bündelungslage abzeichnet.

Auch aus der Anwendung von § 43 Abs. 3 EnWG ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein anderslautendes Ergebnis der Prüfung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens. Derzeit ist seitens der TenneT geplant, die Elbe-Lippe-Leitung in den Teilabschnitten Sottrum (ab dem Gelenkpunkt südöstl. Hassendorf), Völkersen und Magelsen innerhalb eines Abstands von 200 m zur Leitung Stade-Landesbergen zu trassieren. Die Planung steht insoweit für den Fall der Beantragung eines Ersatzneubaus im Einklang mit der Vorgabe aus § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG. Für den Bereich der Anbindung des neuen Umspannwerks in der Samtgemeinde Sottrum steht es der Vorhabenträgerin jedoch frei, abweichend hiervon eine Trassierung jenseits des 200-m-Abstands zur Bestandstrasse zur Planfeststellung zu beantragen, indem für

¹⁰⁷ Es sei darauf hingewiesen, dass die TenneT TSO GmbH in der Unterlage für die Antragskonferenz, Abschnitt 2, eine weitere Untervariante für die Anbindung von UW-Standortalternative 2 eingebracht hat, wodurch sich der Gelenkpunkt südlich der UW-Standortalternativen geringfügig nach Süden verlagert. Dies wird bei der Prüfung und vergleichenden Bewertung der UW-Standortalternativen und der zugehörigen Anbindungsleitungen im ROV für die Leitung Conneforde – Sottrum, Abschnitt Elsfleth – Sottrum, mit berücksichtigt.

diesen Abschnitt auf die Beantragung eines Ersatzneubaus verzichtet wird, soweit seitens der Planfeststellungsbehörde die Anbindung eines Umspannwerks nicht als „zwingender Grund“ im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 3 EnWG anerkannt wird. Für den Teilabschnitt „Aller“ hat die überschlägige Bewertung der Vorhabenauswirkungen ergeben, dass von einer Unvereinbarkeit mit den vorrangig gesicherten Funktionen „Natur und Landschaft“ und „Biotopverbund“ auszugehen ist (vgl. Abschnitt 4.2), so dass diesbezüglich „zwingende Gründe“ im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 3 EnWG für die Prüfung von Alternativen außerhalb des 200 m-Raums beidseits der Bestandsleitung vorliegen. Im Übrigen gilt auch für den Teilabschnitt „Aller“, dass es der Vorhabenträgerin ohnehin freisteht, keinen Ersatzneubau im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG zu beantragen.

Weiteres Vorgehen zur Klärung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens

Der Leitungsteilabschnitt „Aller“ der Elbe-Lippe-Leitung, für den mehrere, konflikthafte Trassenalternativen bestehen, liegt ausschließlich innerhalb des Landkreises Verden. Damit fällt die Zuständigkeit für die etwaige Durchführung eines RVP-Verfahrens für diesen Leitungsteilabschnitt nach § 19 Abs. 1 Satz 1 NROG in die Zuständigkeit des Landkreises als Untere Landesplanungsbehörde. Dieser obliegt mithin auch die abschließende Klärung der Frage, ob für den Teilabschnitt „Aller“ ein RVP-Verfahren erforderlich ist.

Mit Blick auf die Anforderung des zügigen Netzausbaus ist es angezeigt, zur abschließenden Klärung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens für den Teilabschnitt Aller kurzfristig eine Erörterung dieser Frage anzuberaumen. Das Erfordernis eines RVP-Verfahrens dürfte dabei nach der oben dargelegten Einschätzung des ArL Lüneburg wesentlich von der Frage abhängen, inwieweit mit der Durchführung eines RVP-Verfahrens ein nennenswerter Erkenntnisgewinn für die Bewertung der Raum- und Umweltverträglichkeit der Trassenalternativen im Teilabschnitt „Aller“ zu erwarten ist.

Gemäß der in den Abschnitten II.4.2 und II.4.3 vorgenommenen, überschlägigen Bewertung der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt und des hierauf aufbauenden Alternativenvergleichs in Abschnitt II.4.4 ergibt sich nach Einschätzung des ArL Lüneburg eine Reihung der Alternativen: Die Alternative „Aller West“ ist demnach hinsichtlich ihrer Auswirkungen insbesondere auf die raumordnerischen Festlegungen für den Wohnumfeldschutz, den Biotopverbund und die Freiraumfunktion „Natur und Landschaft“ ebenso wie hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele von NSG, LSG, FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet und die innerhalb dieses Gebiets geplanten, raumbedeutsamen Maßnahmen der Biotopentwicklung als vorzugswürdig einzustufen. Diese Vorteile überwiegen die Nachteile dieser Alternative, insbesondere die Inanspruchnahme von unzerschnittenen bzw. siedlungsnahen Freiräumen, die Querung von LSG, die ergänzend erforderlichen Kreuzungen der Weser und die Mehrlänge dieser Alternative. Die Alternativen „Aller Ost“ und „Aller Mitte“ sind hingegen, insbesondere bezogen auf die gequerten Gebietskulissen EU-Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, NSG, LSG, Vorranggebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund, derart konflikthafte, dass zu erörtern ist, ob sie überhaupt als „ernsthaft in Betracht kommende Alternativen“ im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG eingestuft werden können.

Die Erörterung des Erfordernisses eines RVP-Verfahrens für den Teilabschnitt Aller sollte neben der Vorhabenträgerin und dem Landkreis Verden (u.a. als Untere Landesplanungsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Denkmalbehörde und Untere Wasserbehörde) als weitere Beteiligten den Flecken Langwedel, die Samtgemeinde Thedinghausen mit ihrer Mitgliedsgemeinde Blender und die Stadt Verden (Aller) umfassen, außerdem den NLKWN, das ArL Lüneburg (Obere Landesplanungsbehörde) und die berührten Naturschutzvereinigungen.

Als Ausgangspunkt für diese Erörterung kann neben der Unterlage für die Antragskonferenz (Abschnitt 2) das hier vorliegende Dokument dienen. Bestätigt diese Erörterung die Einschätzung, dass die Alternative „Aller West“ grundsätzlich vorzugswürdig ist, könnte die Durchführung eines RVP-Verfahrens insoweit verzichtbar sein, als nur begrenzte, zusätzliche Erkenntnisse hinsichtlich der Bewertung der Vorhabenalternativen verbleiben. Bestehen im Ergebnis der Erörterung unterschiedliche fachliche Einschätzungen zur Reihung der Alternativen, kann ein RVP-Verfahren unter breiter Einbeziehung weiterer Fachstellen und der Öffentlichkeit ggf. zusätzliche, bewertungserhebliche Erkenntnisse liefern.

Eine Verzögerung der Inbetriebnahme des Gesamtprojektes BBPIG-Vorhaben Nr. 57, die gemäß NEP 2037/2045 für das Jahr 2033 vorgesehen ist, ist durch die etwaige Durchführung eines RVP-Verfahrens für den Teilabschnitt Aller nicht zu erwarten, weil dieser Teilabschnitt klar abgrenzbar ist und lediglich einen kurzen Teilabschnitt des Gesamtvorhabens Elbe-Lippe-Leitung umfasst. Während der Durchführung eines RVP-Verfahrens können für die nördlich und südlich angrenzenden Bereiche bereits die Planfeststellungsunterlagen erarbeitet werden.

5 Verzeichnisse

5.1 Quellenverzeichnis

- Ämter für regionale Landesentwicklung; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2022): Informationen und Materialien für die Durchführung von Raumordnungsverfahren in Niedersachsen – Arbeitshilfe
- Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K.; Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512
- Bernotat, D.; Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung, Stand 20.09.2016
- Bernotat, D.; Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021
- Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537
- ML Niedersachsen (Hrsg.) (2021): IMAK-Abschlussbericht – Handlungsvorschläge für die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Anlage C – Arbeitshilfe Verzicht auf Raumordnungsverfahren. online unter: https://www.stk.niedersachsen.de/download/183889/Anlage_C_-_Arbeitshilfe_Verzicht_auf_Raumordnungsverfahren.pdf
- MU Niedersachsen (Hrsg.) (2004): „So viele Jungstörche wie seit 26 Jahren nicht mehr“. Presseinformation Nr. 110/2004 des MU Niedersachsen, online unter: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/-7150.html>
- MU Niedersachsen (Hrsg.) (2022): AUKM - Förderschwerpunkt "Nachhaltige und naturschutzgerechte Grünlandnutzung (GN)". online unter: https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/fordermöglichkeiten/agrariumweltmassnahmen_des_naturschutzes_pfeil/teilbereich_dauergrunland_gl1_2_gl4/agrariumweltmassnahmen-naturschutz-foerderschwerpunkt-dauergruenland-9147.html
- NABU e.V., Landkreis Verden (Hrsg.) (o.J.): Gewässerpflege- und Entwicklungsplan für das BBD-Projekt „AllerVielfalt Verden“. Leistungsbeschreibung Los Naturschutz, Wasserwirtschaft, Sozioökonomie, online unter: https://www.allervielfalt.de/app/download/9901268365/LB_LosNWS_PEPL_AllerVielfalt.pdf?t=1697202815
- NABU e.V., Landkreis Verden (Hrsg.) (2021): Vorhabensbeschreibung für das Projekt „AllerVielfalt Verden“ im Rahmen des Auenförderprogramms des Bundesprogramms Blaues Band Deutschland. Anlage 1 (Maßnahmenblätter), S. 12 („Zur Umsetzung

vorgesehene Maßnahmen. Mündung“), online unter: https://www.allerviel-falt.de/app/download/9901558465/Ma%C3%9FnahmenBI%C3%A4tter_Antrag_Aller-Vielfalt.pdf?t=1697547906

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (o.J.): Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des EU-Vogelschutzgebietes 3222-401 / V23. online unter: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/aktuell/VSG-V23-Gebietsdaten-SDB.htm

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (o.J.): EU-Vogelschutzgebiet V23 Untere Allerniederung, online unter: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/eu-vogelschutzgebiete/eu-vogelschutzgebiet-v23-untere-allerniederung-132570.html>

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Weißstorch (*Ciconia ciconia*). Stand: November 2011. online unter: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25995>

Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Hrsg.) (2022): Wiedervernässung Hohes Moor Schleeßel. Karte A6 – Potentialbereich Hohes Moor bei Schleeßel. Ingenieurbüro Linnemann

TenneT TSO GmbH (Hrsg.) (2017a): 380-kV -Leitung Stade – Landesbergen - BBPI-Projekt Nr. 7 (Teilstrecke). Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren, Anlage 10, UVS – Schutzgut Boden

TenneT TSO GmbH (Hrsg.) (2017b): 380-kV -Leitung Stade – Landesbergen - BBPI-Projekt Nr. 7 (Teilstrecke). Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren, Anlage 08, UVS – Schutzgut Landschaft

TenneT TSO GmbH (Hrsg.) (2017c): 380-kV -Leitung Stade – Landesbergen - BBPI-Projekt Nr. 7 (Teilstrecke). Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren, Anlage 07-1, UVS – Brutvögel

TenneT TSO GmbH (Hrsg.) (2017d): 380-kV -Leitung Stade – Landesbergen - BBPI-Projekt Nr. 7 (Teilstrecke). Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren, Anlage 07-2, UVS – Rastvögel

TenneT TSO GmbH (Hrsg.) (2017e): 380-kV -Leitung Stade – Landesbergen - BBPI-Projekt Nr. 7 (Teilstrecke). Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren, Band B - Umweltverträglichkeitsstudie

TenneT TSO GmbH (Hrsg.) (2023): Elbe-Weser-Leitung. 380 kV-Leitung Dollern – Elsfleth/West und Neues Umspannwerk im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen/Schwanewede - BBPIG-Vorhaben Nr. 38 / NEP-P23. Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG / §§ 9ff. NROG. C Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht)

5.2 Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alter Fassung
Abs.	Absatz
ArL Lüneburg	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Az.	Aktenzeichen
B (Ziffer)	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBPI	Bundesbedarfsplan
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
B-Plan	Bebauungsplan
ca.	cirka
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Engl.: continuous ecological functionality, d. h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
ebd.	ebenda
EiLi	Elbe-Lippe-Leitung
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU-VSG	EU-Vogelschutzgebiet
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i. S. d. Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
H.d.V.	Hervorhebung durch den Verfasser
IBA	Important Bird and Biodiversity Area
i.V.m.	in Verbindung mit
K (Ziffer)	Kreisstraße
kV	Kilovolt
L (Ziffer)	Landesstraße
LabüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LRT	Lebensraumtyp
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz

NEP	Netzentwicklungsplan Strom
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
PFB	Planfeststellungsbeschluss
PFV	Planfeststellungsverfahren
rd.	rund
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
ROV	Raumordnungsverfahren
RVP	Raumverträglichkeitsprüfung
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
VB	Vorbehaltsgebiet
VR	Vorranggebiet
VSG	Vogelschutzgebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZAV	Zielabweichungsverfahren
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)

5.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorzugstrasse im Abschnitt Dollern - Sottrum.....	31
Abbildung 2: Teilabschnitt Deinste	46
Abbildung 3: Teilabschnitt Nartum.....	49
Abbildung 4: Vorzugstrasse und Alternativen im Abschnitt Sottrum - Mehringen.....	63
Abbildung 5: Teilabschnitt Sottrum	64
Abbildung 6: Teilabschnitt Völkersen einschließlich bereits planfestgestellter Abschnitte	65
Abbildung 7: Teilabschnitt Aller mit den Alternativen West, Mitte und Ost	66
Abbildung 8: Teilabschnitt Magelsen einschließlich bereits planfestgestellter Abschnitte	67
Abbildung 9: Teilabschnitt Aller	100

5.4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ausgewählte Raum- und Umweltbelange im Trassenabschnitt Deinste	46
Tabelle 2: Ausgewählte Raum- und Umweltbelange im Trassenabschnitt Nartum	50
Tabelle 3: Ausgewählte Raum- und Umweltbelange im Trassenabschnitt Aller	109